

# Prüfbericht

Rechnungsabschluss 2019  
des Landes Tirol

## **Anschrift**

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-Mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

## **Impressum**

Erstellt: August - Oktober 2020

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0945/121, 21.10.2020

## Abkürzungsverzeichnis

|           |                                                |
|-----------|------------------------------------------------|
| BGBL. Nr. | Bundesgesetzblatt Nummer                       |
| ggf.      | gegebenenfalls                                 |
| idF       | in der Fassung                                 |
| iHv       | in Höhe von                                    |
| iSd       | im Sinne des                                   |
| LGBL. Nr. | Landesgesetzblatt Nummer                       |
| LRH       | Landesrechnungshof                             |
| o.a.      | oben angeführt                                 |
| TirLRHG   | Tiroler Landesrechnungshofgesetz               |
| TLO       | Tiroler Landesordnung                          |
| VRV       | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung |



# Inhaltsverzeichnis

|           |                                                              |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung .....</b>                                      | <b>1</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik .....</b>           | <b>3</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Voranschlag .....</b>                                     | <b>7</b>  |
| 3.1.      | Grundsätze der Budgetierung .....                            | 8         |
| 3.2.      | Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2019.....                  | 9         |
| 3.3.      | Ermächtigungen des Tiroler Landtages .....                   | 11        |
| 3.4.      | Nachweis über die Voranschlagsveränderungen .....            | 11        |
| <b>4.</b> | <b>Ergebnishaushalt .....</b>                                | <b>14</b> |
| 4.1.      | Erträge .....                                                | 16        |
| 4.1.1.    | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit .....        | 16        |
| 4.1.2.    | Erträge aus Transfers .....                                  | 21        |
| 4.1.3.    | Finanzerträge .....                                          | 24        |
| 4.2.      | Aufwendungen .....                                           | 24        |
| 4.2.1.    | Personalaufwand .....                                        | 24        |
| 4.2.2.    | Sachaufwand (ohne Transferaufwand) .....                     | 25        |
| 4.2.3.    | Transferaufwand .....                                        | 29        |
| 4.2.4.    | Finanzaufwand .....                                          | 33        |
| 4.3.      | Haushaltsinterne Vergütungen .....                           | 34        |
| <b>5.</b> | <b>Finanzierungshaushalt.....</b>                            | <b>36</b> |
| 5.1.      | Operative Gebarung.....                                      | 38        |
| 5.2.      | Investive Gebarung .....                                     | 41        |
| 5.2.1.    | Einzahlungen Investive Gebarung .....                        | 43        |
| 5.2.2.    | Auszahlungen Investive Gebarung .....                        | 46        |
| 5.3.      | Finanzierungstätigkeit .....                                 | 50        |
| 5.3.1.    | Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden.....                 | 52        |
| 5.3.2.    | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten .....     | 53        |
| 5.4.      | Nicht voranschlagswirksame Gebarung .....                    | 53        |
| 5.5.      | Liquide Mittel .....                                         | 54        |
| <b>6.</b> | <b>Vermögenshaushalt.....</b>                                | <b>55</b> |
| 6.1.      | Aktiva und Passiva.....                                      | 55        |
| 6.2.      | Immaterielle Vermögenswerte .....                            | 56        |
| 6.3.      | Sachanlagen .....                                            | 60        |
| 6.3.1.    | Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur..... | 62        |
| 6.3.2.    | Gebäude und Bauten.....                                      | 68        |
| 6.3.3.    | Wasser- und Abwasserbauten .....                             | 69        |
| 6.3.4.    | Sonderanlagen .....                                          | 70        |

|           |                                                                              |            |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 6.3.5.    | Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen .....                            | 71         |
| 6.3.6.    | Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....                              | 72         |
| 6.3.7.    | Kulturgüter .....                                                            | 74         |
| 6.3.8.    | Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau .....                  | 75         |
| 6.4.      | Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen.....                   | 80         |
| 6.4.1.    | Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente.....                       | 81         |
| 6.4.2.    | Hybridkapital.....                                                           | 82         |
| 6.4.3.    | Nachweis und Risikobewertung .....                                           | 83         |
| 6.5.      | Beteiligungen.....                                                           | 85         |
| 6.5.1.    | Unmittelbare Beteiligungen .....                                             | 86         |
| 6.5.2.    | Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol .....               | 91         |
| 6.5.3.    | Beteiligungsbericht .....                                                    | 92         |
| 6.5.4.    | Vom Land Tirol verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ..... | 93         |
| 6.5.5.    | Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH .....                          | 96         |
| 6.6.      | Forderungen .....                                                            | 98         |
| 6.6.1.    | Langfristige Forderungen .....                                               | 98         |
| 6.6.2.    | Kurzfristige Forderungen.....                                                | 103        |
| 6.7.      | Vorräte .....                                                                | 105        |
| 6.8.      | Liquide Mittel .....                                                         | 107        |
| 6.8.1.    | Kassa, Bankguthaben, Schecks.....                                            | 108        |
| 6.8.2.    | Zahlungsmittelreserven .....                                                 | 114        |
| 6.9.      | Aktive Rechnungsabgrenzung.....                                              | 114        |
| 6.10.     | Nettovermögen .....                                                          | 116        |
| 6.10.1.   | Saldo der Eröffnungsbilanz .....                                             | 117        |
| 6.10.2.   | Kumuliertes Nettoergebnis .....                                              | 118        |
| 6.10.3.   | Haushaltsrücklagen .....                                                     | 118        |
| 6.10.4.   | Neubewertungsrücklagen .....                                                 | 120        |
| 6.11.     | Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) .....                  | 121        |
| 6.12.     | Verbindlichkeiten.....                                                       | 122        |
| 6.12.1.   | Langfristige Verbindlichkeiten .....                                         | 123        |
| 6.12.2.   | Kurzfristige Verbindlichkeiten .....                                         | 124        |
| 6.13.     | Rückstellungen.....                                                          | 127        |
| 6.13.1.   | Langfristige Rückstellungen .....                                            | 127        |
| 6.13.2.   | Kurzfristige Rückstellungen.....                                             | 131        |
| 6.14.     | Passive Rechnungsabgrenzung .....                                            | 135        |
| <b>7.</b> | <b>Finanzschulden.....</b>                                                   | <b>136</b> |
| 7.1.      | Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt.....                                  | 136        |
| 7.2.      | Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010 .....                              | 139        |
| 7.3.      | Haftungen.....                                                               | 140        |
| <b>8.</b> | <b>Personal und Pensionen .....</b>                                          | <b>144</b> |

|        |                                               |     |
|--------|-----------------------------------------------|-----|
| 8.1.   | Dienstpostenplan und Personalstand.....       | 144 |
| 8.2.   | Voranschlag Personal und Pensionen.....       | 146 |
| 8.3.   | Personal .....                                | 148 |
| 8.3.1. | Ausgaben .....                                | 149 |
| 8.3.2. | Einnahmen .....                               | 149 |
| 8.4.   | Pensionen .....                               | 151 |
| 8.4.1. | Ausgaben.....                                 | 151 |
| 8.4.2. | Einnahmen .....                               | 153 |
| 8.5.   | Personaldaten in Anlage 4 .....               | 154 |
| 9.     | Rechnungsquerschnitt und Stabilitätspakt..... | 155 |
| 10.    | Ausblick .....                                | 158 |
| 11.    | Zusammenfassende Feststellungen .....         | 161 |

## Glossar<sup>1</sup>

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgaben                | Abgaben sind Geldleistungen, die von Bund, Ländern und Gemeinden zur Deckung des Finanzbedarfes erhoben werden. Der Begriff der Abgabe wird als Oberbegriff für Steuern, Gebühren und Beiträge verwendet.                                        |
| Abschreibung           | Abschreibungen stellen den Wertverzehr durch die Abnutzung von Vermögensgegenständen dar. Abschreibungen fließen als Aufwand in den Ergebnishaushalt ein, mangels eines zugrundeliegenden Geldflusses jedoch nicht in den Finanzierungshaushalt. |
| Aufwendungen           | Aufwendungen stellen den Werteinsatz einer Periode unabhängig vom Zahlungszeitpunkt dar. Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt dargestellt und verringern das Nettoergebnis.                                                                   |
| Auszahlungen           | Auszahlungen stellen den tatsächlichen Abfluss von liquiden Mitteln dar. Auszahlungen werden im Finanzierungshaushalt dargestellt und verringern den Nettofinanzierungssaldo.                                                                    |
| Barvorlagen            | Barvorlagen dienen der kurzfristigen Überbrückung von unterjährigen Liquiditätsengpässen. Sie sind dann Teil der Finanzschulden, wenn sie zum Rechnungsabschlussstichtag aushaften.                                                              |
| Barwert                | Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Die Berechnung des Barwerts wird damit begründet, dass eine Zahlung in der Gegenwart einen höheren Wert besitzt als eine Zahlung in der Zukunft.          |
| Beiträge               | Beiträge sind Geldleistungen, die denjenigen auferlegt werden, die an der Errichtung oder Aufrechterhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse haben (z.B. Anliegerbeiträge für die Errichtung einer Straße).               |
| Beizulegender Zeitwert | Der beizulegende Zeitwert ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann.                                    |
| Beteiligung            | Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder einer verwalteten Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen.                                                 |
| Einzahlungen           | Einzahlungen stellen den tatsächlichen Zufluss an liquiden Mitteln dar. Einzahlungen werden im Finanzierungshaushalt dargestellt und erhöhen den Nettofinanzierungssaldo.                                                                        |
| Erträge                | Erträge geben den Wertzuwachs einer Periode unabhängig vom Zahlungszeitpunkt an. Erträge werden im Ergebnishaushalt dargestellt und erhöhen das Nettoergebnis.                                                                                   |

---

<sup>1</sup> Die Begriffsbestimmungen basieren auf dem vom „Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ)“ zum „Kontierungsleitfaden“ erstellten Glossar.



|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzjahr                     | Das Finanzjahr stellt den Zeitraum dar, für den der Voranschlag und der Rechnungsabschluss des Landes aufzustellen ist. Das Finanzjahr erstreckt sich immer vom 1.1. bis zum 31.12., ist also deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.                                                                                                                                                              |
| Finanzschulden                 | Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Zu den Finanzschulden zählen z.B. Bankkredite.                                                                                                                                                                                       |
| Gebühren                       | Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte für eine besondere, von den BürgerInnen in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft.                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Haushaltsrücklagen             | Mit den neuen Regelungen der VRV 2015 wird das System der Haushaltsrücklagen geändert. Haushaltsrücklagen werden nun aus Zuweisungen vom Nettoergebnis gebildet. Dies bedeutet, dass Rücklagen nicht zwingend finanziert sein müssen. Die Bildung von Haushaltsrücklagen verringert das Nettoergebnis, die Auflösung von Haushaltsrücklagen erhöht dieses.                                      |
| Instandhaltung                 | Instandhaltungen dienen dazu, ein Wirtschaftsgut in seinem ursprünglichen Zustand zu erhalten. Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht aktiviert, sondern fließen als Instandhaltungsaufwand in den Ergebnishaushalt ein.                                                                                                                                                                         |
| Instandsetzung                 | Instandsetzung liegt vor, wenn wesentliche Teile eines Anlageguts ausgetauscht werden und dadurch der Nutzwert des Gebäudes wesentlich erhöht wird oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird. Instandsetzungsmaßnahmen sind mit dem jeweiligen Anlagegut zu aktivieren.                                                                                                                 |
| Investitionsdarlehen           | Investitionsdarlehen sind Darlehen zur Investitionsförderung. Darlehen zur Investitionsförderung sind dann gegeben, wenn mit den erhaltenen Mitteln von den DarlehensnehmerInnen Anlagegüter hergestellt oder erworben werden.                                                                                                                                                                  |
| Kostenersatz/<br>Kostenbeitrag | Ein Kostenersatz wird in der Regel von dem geleistet, der die Kosten verursacht hat bzw. zugunsten dessen sie angefallen sind. Ein Kostenbeitrag wird dagegen von einem - meist dazu verpflichteten - Dritten geleistet, wenn dessen Leistung nicht als Transfer (z.B. als Umlage) einzustufen ist, vor allem also dann, wenn sie sich nicht auf einen konkreten Einzelfall zurückführen lässt. |
| MVAG                           | Die Abkürzung MVAG steht für Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen. Mittelverwendungen sind Aufwendungen und Auszahlungen. Mittelaufbringungen Erträge und Einzahlungen. Einem MVAG-Code sind in der Regel mehrere Konten zugeordnet, auf Ebene der MVAG-Codes erfolgt somit eine aggregierte Darstellung.                                                                                 |
| Rechnungsabgrenzung            | Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen sind dann vorzunehmen, wenn Aufwendungen oder Erträge des aktuellen Finanzjahrs wirtschaftlich dem Folgejahr zuzurechnen sind.                                                                                                                                                                                                                        |
| Rückstellungen                 | Rückstellungen werden für zukünftige - der Höhe oder dem Grunde nach - ungewisse Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gebildet.                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirtschaftliches Eigentum | Wirtschaftliches Eigentum ist dann gegeben, wenn das Land wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem das Land die Sache besitzt, die Verfügungsmacht innehat und das Risiko von Verlust oder Zerstörung trägt. |
| Zahlungsmittelreserve     | Zahlungsmittelreserven sind liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Sie können u. a. in Form von Girokonten, Festgeldkonten oder kurzfristigen Wertpapieren vorliegen.           |
| Zweckzuschuss             | Zweckzuschüsse sind zweckgebundene Zuschüsse des Bundes. Sie werden zum Beispiel für die Finanzierung der Krankenanstalten oder für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen gewährt.                                                     |

## 1. Einleitung

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetzliche Grundlage                                                             | Gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG <sup>2</sup> hat der LRH zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist, einen Bericht zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag (VA) sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Prüfungsauftrag                                                                   | Am 25.8.2020 beschloss die Tiroler Landesregierung den „Rechnungsabschluss 2019 des Landes Tirol“ (RA 2019). Mit Schreiben vom 31.8.2020 ersuchte die Präsidentin des Tiroler Landtages Sonja Ledl-Rossmann den Bericht gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG zu erstatten. Damit begann die gesetzlich normierte Zwei-Monats-Frist für die Berichtslegung über den RA 2019 durch den LRH.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Zuständigkeiten<br>Tiroler Landesregierung und<br>Amt der Tiroler Landesregierung | <p>Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung<sup>3</sup> ist Landeshauptmann Günther Platter u.a. für die Landesfinanzverwaltung, die Finanzverfassung, den Finanzausgleich, das Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes, den Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen sowie für die Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge zuständig.</p> <p>Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung<sup>4</sup> ist die Abteilung Finanzen u.a. für Angelegenheiten des Steuerwesens, Abgaben und Gebühren, Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen, Angelegenheiten des Finanzausgleichs und des Konsultationsmechanismus sowie Flexibilisierungsklausel zuständig.</p> <p>Die Aufgaben des Sachgebiets Budgetwesen beinhalten u.a. die Landesfinanzplanung, die Erstellung und den Vollzug des Landesvoranschlags, das Finanz-, Schulden- und Risikomanagement, die Liquiditätssteuerung und den Landesrechnungsabschluss.</p> <p>Das Aufgabengebiet der Abteilung Landesbuchhaltung enthält u.a. den Landes- und Bundesrechnungsdienst. Sie erstellt den Landesrechnungsabschluss.</p> |

<sup>2</sup> Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 144/2018.

<sup>3</sup> Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idF LGBl. Nr. 47/2020.

<sup>4</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 2019 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 78/2019 idF LGBl. Nr. 23/2020.

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VRV 2015                                    | <p>Der Rechnungsabschluss des Landes Tirol wurde erstmalig auf Basis der VRV 2015<sup>5</sup> (siehe dazu auch die Ausführungen im Bericht des LRH „Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol“) erstellt.</p> <p>Die Länder trafen eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung. Diese Vereinbarung machte der Landeshauptmann von Tirol am 10.11.2016 im LGBL Nr. 121/2016 kund.</p> <p>Der Bundesminister für Finanzen änderte am 23.1.2018 die VRV 2015. Die Länder passten ihre Vereinbarung inhaltlich an diese Verordnung an, wobei sie allerdings für die Ermittlung des Barwertes in zwei Fällen eine Wahlmöglichkeit eines marktüblichen Zinssatzes als zusätzlichen Zinssatz aufnahmen (in Tirol kundgemacht im LGBL Nr. 113/2019).</p> <p>Siehe dazu auch die Ausführungen im Bericht „Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol“, Kapitel „Rechtliche Grundlagen“.</p> |
| Vereinzelt<br>Vergleiche mit<br>Vorperioden | <p>Aufgrund der erheblichen Unterschiede der Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik zwischen der VRV 1997 (Grundlage bis zur Erstellung des RA 2018) und der VRV 2015 (Grundlage für die Erstellung des RA 2019) erfolgen nur vereinzelt Vergleiche mit Vorperioden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfungsziel                                | <p>Prüfungsziel war die Feststellung der ziffernmäßigen Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechenwerkes sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften der VRV 2015, dem Bewirtschaftungserlass über den VA 2019 und den Landtags- und Regierungsbeschlüssen.</p> <p>Zusammengefasst zielten die Prüfungshandlungen insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), die Genauigkeit sowie die Bewertung der VRV 2015 entsprachen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfungsschwerpunkte                        | <p>Somit setzte der LRH bei der Prüfung des RA 2019 die nachfolgenden Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung der vorhandenen Vermögenswerte und Geldbestände (Bargeld, Guthaben auf Bankkonten, Sparbücher usw.),</li><li>• Prüfung der formellen Richtigkeit des Zahlenmaterials,</li><li>• Einhaltung der im VA festgelegten Gebarungsgrundsätze und</li><li>• Darstellung der wesentlichen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Tirol.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Prüfungsgrundlage                           | <p>Als Grundlagen für die Prüfung dienten dem LRH der VA 2019 und der RA 2019 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Tiroler Landtages und der Tiroler Landesregierung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

---

<sup>5</sup> Die VRV 2015 wurde am 19.10.2015 im BGBl. II Nr. 313/2015 kundgemacht und trat mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

Die Prüfungsplanung des RA 2019 erfolgte unter Berücksichtigung des Leitfadens „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ der österreichischen Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofes Wien und des Österreichischen Städtebundes. Die in diesem Leitfaden dargestellten Grundsätze und Prinzipien bildeten die Grundlage der Planungsarbeiten.

Ressourcen-  
einsatz

Der LRH setzte bei seiner Prüfungstätigkeit ein interdisziplinäres Team, bestehend aus insgesamt zehn PrüferInnen mit juristischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie bautechnischen Qualifikationen ein.

Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt berichtet:

#### Kenndaten RA 2019

| Ergebnisrechnung       |           |
|------------------------|-----------|
| Erträge                | 3.899,26  |
| Aufwendungen           | 5.222,32  |
| Haushaltsrücklagen     | 62,07     |
| Nettoergebnis          | -1.261,00 |
| Finanzierungsrechnung  |           |
| Einzahlungen           | 4.132,83  |
| Auszahlungen           | 4.097,96  |
| Liquide Mittel         | 279,43    |
| Vermögensrechnung      |           |
| Langfristiges Vermögen | 8.553,21  |
| Kurzfristiges Vermögen | 650,88    |
| Nettovermögen          | 4.653,14  |
| Investitionszuschüsse  | 188,39    |
| Fremdmittel            | 4.362,57  |

Tab. 1: Kenndaten RA 2019 (Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol)

## 2. Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik

Haushalts-  
grundsatz

Nach der VRV 2015 sind anstelle der bisherigen Haushaltsvollziehung durch Anordnung und Ausführung in der Form der kameralen Buchführung eine Haushaltsrechnung mit

- Ergebnishaushalt (entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung)
- Finanzierungshaushalt (entspricht der Geldflussrechnung)
- Vermögenshaushalt (entspricht der Bilanz)

zu führen.

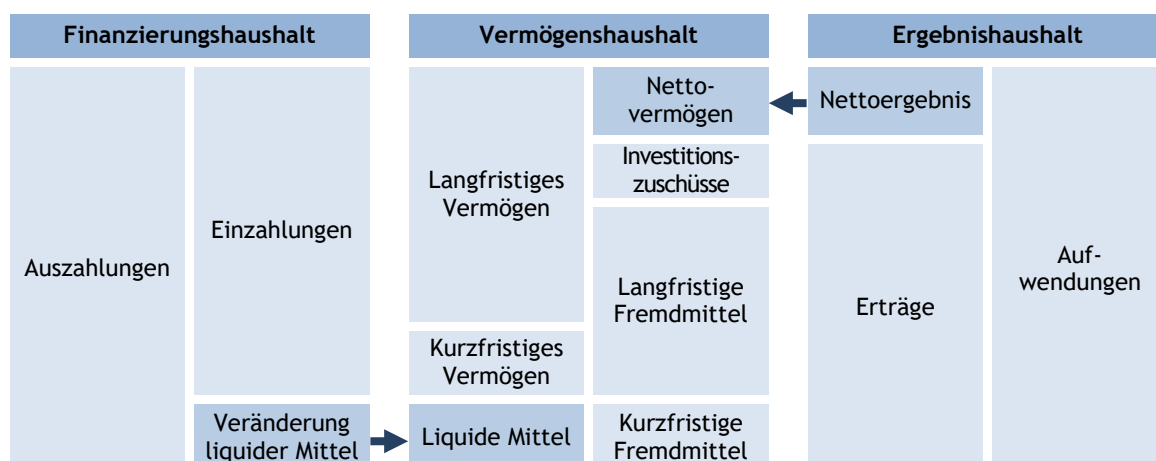
Der Ergebnishaushalt stellt die periodisch abgegrenzten Erträge und Aufwendungen dar. Der Finanzierungshaushalt zeigt die Ein- und Auszahlungen eines Jahres. Der Vermögenshaushalt zeigt die Vermögenslage zum Stichtag 31.12.

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Buchungslogik                                   | Die Haushalte stehen nicht nebeneinander, sondern sind miteinander untrennbar verbunden (integriertes System). So führt grundsätzlich jeder Geschäftsfall zu einer Buchung in zwei Haushalten und in vielen Fällen in allen drei Haushalten. Im Allgemeinen lassen sich die Buchungen in drei Kategorien aufteilen:                                                                                                                                                 |
| Buchung in allen drei Haushalten                | Die meisten Geschäftsfälle des täglichen Verwaltungsgeschehens berühren alle drei Haushalte. So führt z.B. die kassenwirksame Einzahlung von Steuern sowohl zu einer Einzahlung im Finanzierungshaushalt als auch einem Ertrag im Ergebnishaushalt. Im Vermögenshaushalt führt die Zahlung zu einer Erhöhung der liquiden Mittel und der Ertrag zu einer Erhöhung des Nettoergebnisses. <sup>6</sup>                                                                |
| Buchung im Finanzierungs- und Vermögenshaushalt | Der zweite Fall betrifft ergebnisunwirksame Buchungen, wie etwa den Kauf eines Gebäudes. Dieser Geschäftsfall berührt vorerst nur den Finanzierungs- (durch die Zahlung des Kaufpreises) und den Vermögenshaushalt (durch die Aktivierung des Gebäudes auf einem Bestandskonto).                                                                                                                                                                                    |
| Buchung im Ergebnis- und Vermögenshaushalt      | Die dritte Möglichkeit betrifft nicht finanzierungswirksame Erträge oder Aufwendungen, worunter v.a. Buchungen im Zusammenhang zu Abschreibungen, Rückstellungen und Zahlungsabgrenzungen fallen. So wird das angeschaffte Gebäude über die Jahre gesehen weniger wert. Dieser Wertverzehr wird in Form der Abschreibung als Aufwand gebucht. Im Ergebnishaushalt wird dabei der Aufwand erhöht und in der Vermögensrechnung verringert sich der Wert des Gebäudes. |
| Übertrag in den RA                              | <p>Der Saldo aller Ein- und Auszahlungen (= Veränderung liquider Mittel) spiegelt sich im Vermögenshaushalt unter dem Aktivposten „Liquide Mittel“ wider.</p> <p>Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen (= Nettoergebnis) wird in den Eigenkapitalposten „Nettovermögen“ übertragen. Bei einem positiven Nettoergebnis führt dies zu einer Erhöhung des Nettovermögens, bei einem negativen Nettoergebnis zu einer Verminderung des Nettovermögens.</p>           |

---

<sup>6</sup> Im Detail unterscheiden sich der Zeitpunkt der Buchung der Steuerforderung, z.B. durch die bescheidmäßige Vorschreibung einer Landesverwaltungsabgabe (= Ertrag) und die tatsächliche Bezahlung der Steuerforderung (= Einzahlung).

Dieser integrierte Haushaltsgrundsatz zeigt sich anhand folgender Abbildung:



Diagr. 1: Zusammenspiel des Finanzierungs-, Vermögens- und Ergebnishaushaltes (Quelle: LRH)

**MVAG** Der Ergebnis- und Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliedert sich nach den in den Anlagen 1a - 1c zur VRV 2015 dargestellten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Die MVAG fassen Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und ermöglichen damit eine strukturierte Darstellung der Haushalte. Die Zuordnung der einzelnen Konten zu den MVAG erfolgt durch die in der Anlage 3a geregelte Verknüpfung der Konten mit den Gruppen.

Die MVAG werden als aus bis zu vier Ziffern bestehenden Codes dargestellt, wobei durch jede zusätzliche Ziffer eine weitere Detaillierung des Ergebnisses erfolgt.

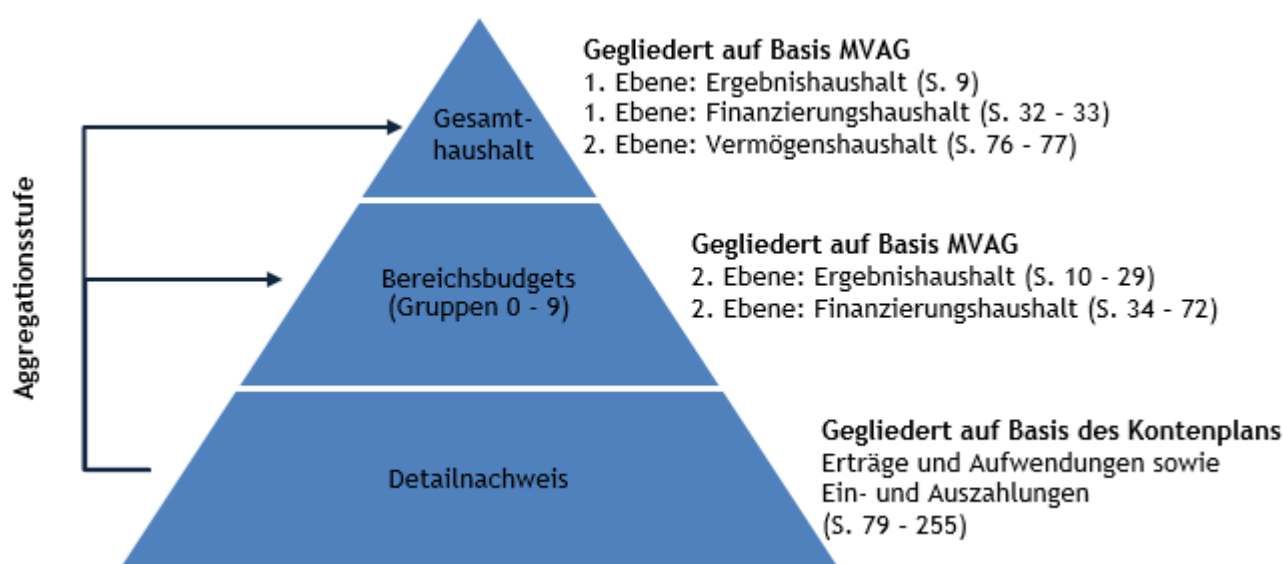
- 1. Ziffer** Die erste Ziffer gibt an, welche Haushalte von der Buchung betroffen sind:
- MVAG 1xxx = Vermögenshaushalt,
  - MVAG 2xxx = Ergebnishaushalt,
  - MVAG 3xxx = Finanzierungshaushalt.
- 2. Ziffer** Die zweite Ziffer gibt an, ob es sich um eine Mittelverwendung oder Mittelaufbringung handelt:

| Haushalte             | Mittelaufbringung                       | Mittelverwendung                      |
|-----------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------|
| Vermögenshaushalt     | MVAG 12xx/13xx/14xx/15xx<br>=Aktivseite | MVAG 10xx/11xx<br>= Passivseite       |
| Ergebnishaushalt      | MVAG 21xx<br>=Ertrag                    | MVAG 22xx<br>=Aufwand                 |
| Finanzierungshaushalt | MVAG 31xx/ 33xx / 35xx<br>= Einzahlung  | MVAG 32xx/ 34xx/ 36xx<br>= Auszahlung |

Tab. 2: Vermögensvoranschlag 2019 (Quelle: VRV 2015)

3. Ziffer Die dritte Ziffer fasst mehrere Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen in Gruppen zusammen, so finden sich etwa in der
- MVAG 102x Sachanlagen;
  - MVAG 213x Finanzerträge;
  - MVAG 321x Auszahlungen für Personalaufwand.
- Die aus drei Ziffern bestehenden MVAG-Codes werden auch als 1. MVAG-Ebene bezeichnet.
4. Ziffer Mit der vierten Ziffer erfolgt eine weitere Detaillierung der 1. MVAG-Ebenen. So finden sich etwa in der
- MVAG 1022 Gebäude und Bauten;
  - MVAG 2131 Erträge aus Zinsen;
  - MVAG 3212 Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen.
- Der aus vier Ziffern bestehende MVAG-Code wird auch als 2. MVAG-Ebene bezeichnet.
- Darstellung im RA 2019 Im RA 2019 werden auf der Ebene des Gesamthaushaltes der Ergebnishaushalt (S. 9) und der Finanzierungshaushalt (S. 32 - 33) auf 1. MVAG-Ebene dargestellt. Der Gesamthaushalt wird jeweils für Ergebnishaushalt (S. 10 - 29) und Finanzierungshaushalt (S. 34 - 72) in zehn Bereichsbudgets (Gruppen 0 - 9) aufgeteilt und dort auf 2. MVAG-Ebene dargestellt. Im Detailnachweis (S. 79 - 255) finden sich sodann die im Gesamthaushalt und Bereichsbudgets aggregierten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen gegliedert auf Basis des Kontenplans (Gruppen wie z.B. 0-Vertretungskörper, Abschnitte wie z.B. 00-Landtag, Unterabschnitte wie z.B. 001-Landtagsamt laut Ansatzverzeichnis der Anlage 2 zur VRV 2015).
- Der Vermögenshaushalt wird für den Gesamthaushalt auf 2. MVAG-Ebene dargestellt (S. 76 - 77) und zeigt durch den Vergleich der Werte des abzuschließenden Finanzjahres mit den Werten des vorangegangenen Finanzjahres auch die im Finanzjahr eingetretenen Veränderungen.
- Die im RA 2019 auf verschiedene Aggregationsstufen dargestellten Haushalte veranschaulicht die folgende Grafik:





Diagr. 2: Finanzierungs-, Vermögens- und Ergebnishaushalt im RA 2019 des Landes Tirol (Quelle: LRH)

Die weiteren laut VRV 2015 geforderten Nachweise (Anlagespiegel, Haftungsnachweis, Nachweis über Beteiligungen) werden schließlich auf den S. 258 ff. ausgewiesen.

### 3. Voranschlag

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtliche Grundlagen         | Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Landesvoranschlag sind der Art. 62 Tiroler Landesordnung 1989 <sup>7</sup> (TLO 1989) sowie der Beschluss des Tiroler Landtages über den jeweiligen Voranschlag.                                                                                                                                                                                         |
| Komponenten des Voranschlages | Gemäß Art. 62 Abs. 1 TLO 1989 ist der Landesvoranschlag die Grundlage der Gebarung des Landes Tirol. Er wird vom Tiroler Landtag durch Beschluss festgesetzt. Der Landesvoranschlag hat den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und den Stellenplan sowie gegebenenfalls weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.                                  |
| Entwurf des Voranschlages     | Die Tiroler Landesregierung hat dem Tiroler Landtag spätestens bis zum 15. November den Entwurf des Landesvoranschlages für das kommende Finanzjahr vorzulegen. Gleichzeitig kann die Landesregierung dem Landtag auch den Entwurf des Landesvoranschlages für das nächstfolgende Finanzjahr vorlegen (Doppelbudget).                                                                         |
|                               | Gemäß Art. 62 Abs. 4 TLO 1989 kann der Tiroler Landtag im Beschluss über die Festsetzung des Landesvoranschlages die Tiroler Landesregierung ermächtigen, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Mittelverwendungen, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 % der im Landesvoranschlag vorgesehenen |

<sup>7</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) idgF.

Mittelverwendungen zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Mittelverwendungen unverzüglich bekanntzugeben.

### 3.1. Grundsätze der Budgetierung

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geänderte Strukturen             | Ein direkter Vergleich mit dem VA 2018 ist aufgrund der geänderten Strukturen des Budgets (MVAG-Systematik, 3 Komponentenhaushalt, usw.) nicht möglich. Bis zum Budgetjahr 2018 war das im Jahr 2012 beschlossene „Budgetprinzip 2017 Tirol“ eine wesentliche Grundlage für die Budgetierung (ausgeglichener Haushalt nach VRV 1997 und keine Nettoneuverschuldung).                                                                                                                                        |
| Keine ausgeglichene Budgetierung | Im VA 2019 wurde weder der Finanzierungs- noch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen budgetiert (siehe unten). So war im Finanzierungsvoranschlag ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung iHv 164,8 Mio. € veranschlagt. Im Ergebnisvoranschlag ging man von einem negativen Nettoergebnis von 153,8 Mio. € aus.                                                                                                                                                                      |
| Keine Neuverschuldung            | Hingegen wurde - wie auch schon in den vergangenen Jahren - keine Nettoneuverschuldung veranschlagt. Unter Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) versteht man die Schuldenaufnahme der öffentlichen Hand abzüglich getilgter Schulden.                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Prognose der Ertragsanteile      | Die Basis für die Schätzung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (also die wesentlichsten Einnahmequellen des Landes Tirol) bildete - wie schon in den vergangenen Jahren - die Prognose des Bundesministeriums für Finanzen. Unter Einbeziehung der Wirtschaftsprognose (z.B. BIP-Wachstum, Inflation) des Wirtschaftsforschungsinstitutes (WIFO) ermittelte die Abteilung Finanzen die zu erwartenden Ertragsanteile für das Jahr 2019 im Finanzierungshaushalt mit 1.384,3 Mio. €. |
| Corona-Krise                     | Die im Frühjahr 2020 eingetretene „Corona-Krise“ (COVID-19 Pandemie) wird sich massiv auf die budgetäre Situation des Jahres 2020 und den Folgejahren auswirken. Bereits die unterjährigen Vorschüsse des Bundes für die Abgabenertragsanteile zeigten massive Einnahmenverluste des Landes Tirol. So lagen die Vorschüsse von Jänner bis Oktober 2020 um 140,7 Mio. € niedriger als für diesen Zeitraum veranschlagt. Siehe das Kapitel „Ausblick“.                                                        |
| Anregung                         | Gerade im Hinblick auf die künftig zu erwartende schwierige Budgetlage regt der LRH an, dass das Land Tirol eine neue (mehrjährige) Budgetstrategie beschließt, welche das bis dato gültige „Budgetprinzip 2017 Tirol“ ablöst. Diese sollte - wie z.B. im Bundesland Kärnten oder auf Bundesebene - mit einem Strategiebericht flankiert werden, der die Grundzüge der budgetären Entwicklung und die zugrunde gelegten Parameter erörtert.                                                                 |

### 3.2. Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2019

Der Tiroler Landtag beschloss am 13.12.2018 den Landesvoranschlag für das Jahr 2019 (Finanzbeschluss). Die Abwicklung des Budgets passierte auf dem Bewirtschaftungserlass des Finanzreferenten vom 27.12.2018.

**Finanzierungs-** Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2019 im Finanzie-  
**voranschlag** rungsvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

| Finanzierungsvoranschlag                               | Beträge       |
|--------------------------------------------------------|---------------|
| Summe Einzahlungen                                     | 3.766.215.800 |
| Summe Auszahlungen                                     | 3.931.057.800 |
| Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | -164.842.000  |

Tab. 3: Finanzierungsvoranschlag 2019 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss des Tiroler Landtages)

**Geplante** Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltete die für das Haushaltsjahr geplanten  
**Ein- und Aus-** Einzahlungen und Auszahlungen. Die Detailbudgetierung erfolgte auf den Konten  
**zahlungen** gemäß Anlage 3a der VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnungen“.

**Hinweis -** Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Ein- und Auszahlungen erfolgt  
**detaillierte** im Kapitel „Finanzierungshaushalt“. Dort erfolgt ebenfalls eine Gegenüberstel-  
**Beschreibung** lung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses 2019.

**Liquiditäts-** Die Abdeckung des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung  
**abdeckung** (Saldo 5) sollte aus liquiden Mitteln vorhandener Rücklagen erfolgen. Der An-  
fangsbestand liquider Mittel betrug 165 Mio. €. Mit der Veränderung von  
rd. -164,8 Mio. € war ein Endbestand liquider Mittel per 31.12.2019 iHv  
€ 158.000 geplant.

**Ergebnis-** Der VA 2019 wurde im Ergebnisvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen fest-  
**voranschlag** gesetzt:

| Ergebnisvoranschlag                                     | Beträge       |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| Summe Erträge                                           | 3.547.263.500 |
| Summe Aufwendungen                                      | 3.701.028.300 |
| Nettoergebnis                                           | -153.764.800  |
| Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen | -104.854.100  |

Tab. 4: Ergebnisvoranschlag 2019 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss des Tiroler Landtages)

**Geplante Aufwendungen und Erträge** Der Ergebnisvoranschlag stellt die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres periodengerecht abgegrenzt dar. Nicht alle Erträge und Aufwendungen führen im budgetierten Haushaltsjahr zu Ein- oder Auszahlungen in Finanzierungshaushalt (z.B. Abschreibungen oder Dotierung/Auflösung von Rückstellungen).

Von den budgetierten Aufwendungen iHv rd. 3.701,0 Mio. € entfielen rd. 105 Mio. € auf Abschreibungen (davon rd. 73,0 Mio. € Abschreibungen von Landesstraßen). Dem gegenüber standen geplante Investitionen<sup>8</sup> iHv rd. 100,0 Mio. € sowie Förderungen von Infrastrukturmaßnahmen iHv rd. 54,0 Mio. €.

**Hinweis - detaillierte Beschreibung** Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Erträge und Aufwendungen erfolgt im Kapitel „Ergebnishaushalt“. Dort erfolgt auch eine Gegenüberstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses 2019.

**Vermögensvoranschlag** Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2019 in den Kontenklassen 0 bis 3 des Vermögensvoranschlags mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

| Vermögensvoranschlag                  | Beträge      |
|---------------------------------------|--------------|
| Mittelaufbringungen Vermögenshaushalt | 218.952.400  |
| Mittelverwendungen Vermögenshaushalt  | 334.883.600  |
| Saldo                                 | -115.931.200 |

Tab. 5: Vermögensvoranschlag 2019 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss des Tiroler Landtages)

**Steuerung und Kontrolle des Finanzierungshaushaltes** Ein Vermögensvoranschlag ist gemäß VRV 2015 nicht zwingend vorgeschrieben. Das Land Tirol entschied sich aber, einen Vermögensvoranschlag in den Kontenklassen 0 bis 3 zu führen, um die budget- und IT-technischen Voraussetzungen für die Steuerung und Kontrolle der Einhaltung der budgetierten Werte im Finanzierungshaushalt zu schaffen.

**Hinweis - Kontenklassen 0 bis 3** Die Kontenklassen 0 bis 3 stellen die Bestandskonten (Anlagen, Vorräte, Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen, Fremdmittel und Kapitaltransfers) des Vermögenshaushaltes dar.

Die Überwachung der Zahlungsströme inklusive der entsprechenden Konten erfolgt im Erfolgs- und Vermögenshaushalt.

**Abbildung Finanzierungshaushalt** Der Vermögensvoranschlag bildete die budgetierten Zahlungen des Finanzierungshaushaltes in den Kontenklassen 0 bis 3 ab. Dadurch war auch die Steuerung und Kontrolle des Finanzierungshaushaltes gewährleistet.

<sup>8</sup> Die Budgetierung der Investitionen erfolgte im Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bewertung                  | Der LRH sieht in der erfolgten Budgetierung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen im Vermögenshaushalt eine effiziente Möglichkeit zur (indirekten) Steuerung und Überwachung der Zahlungsströme im Finanzierungshaushalt (Kontenklassen 0 bis 3).                                                |
| Geplante Darlehensaufnahme | Im Rahmen des Finanzbeschlusses erteilte der Tiroler Landtag auch die Zustimmung zur Aufnahme der im Voranschlag vorgesehenen Darlehen iHv 59,0 Mio. €. Darlehenstilgungen wurden iHv 59,3 Mio. € budgetiert. Somit sollte der VA 2019 wie in den vergangenen Jahren keine Nettoneuverschuldung aufweisen. |

### 3.3. Ermächtigungen des Tiroler Landtages

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unüberschreitbare Höchstbeträge                     | Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages sind die im Ergebnis- und Vermögensvoranschlag vorgesehenen Aufwendungen und Mittelverwendungen grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Aufwendungen dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.                     |
| Ermächtigung innerhalb des gleichen Bereichsbudgets | Die Tiroler Landesregierung wurde aber im gleichen Beschluss auch ermächtigt, bei budgetierten Voranschlagskonten des Ergebnis- und Vermögensvoranschlages Budgeterhöhungen bis zu der Höhe zu genehmigen, als innerhalb des gleichen Bereichsbudgets (Gruppe) Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelverwendungen vermindert (Minderaufwendungen) werden können.                          |
| Ermächtigung außerhalb der Bereichsbudgets          | Weiters wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, bei budgetierten Voranschlagskonten Budgeterhöhungen bis zu einem Betrag von 100 Tsd. € im Einzelfall zu genehmigen, wenn im Gegenzug dazu bei budgetierten Voranschlagskonten in anderen Bereichsbudgets (Gruppen) entsprechende Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelverwendungen vermindert (Minderaufwendungen) werden können. |

Ferner wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Budgeterhöhungen in der Höhe zu genehmigen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Mittelaufbringungen (Erträge) bei Voranschlagskonten mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

### 3.4. Nachweis über die Voranschlagsveränderungen

In den vergangenen Jahren beinhalteten die Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol jeweils einen „Nachweis über die Voranschlagsveränderungen“, also die Veränderung des ursprünglich vom Tiroler Landtag beschlossenen Voranschlages durch Budgeterhöhungen, welche z.B. durch Mehrerträge, Minderausgaben oder Rücklagenentnahmen finanziert wurden.

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kein Nachweis im RA 2019                      | Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte RA 2019 des Landes Tirol beinhaltet keinen Nachweis mehr über diese Voranschlagsveränderungen. Der LRH forderte diesen Nachweis bei der Abteilung Finanzen gesondert an.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO            | Über den Nachweis der Voranschlagsveränderungen kann nachvollzogen und kontrolliert werden, wie Budgeterhöhungen bedeckt wurden und ob die Ermächtigungen gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages eingehalten wurden. Der LRH empfiehlt deshalb, dass den Rechnungsabschlüssen (standardmäßig wie bisher) ein solcher Nachweis der Voranschlagsveränderungen als Anlage beigelegt wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Budgeterhöhungen                              | Die Analyse der Voranschlagsveränderungen zeigte, dass sich die Gesamtaufwendungen des ursprünglich beschlossenen Ergebnisvoranschlags von rd. 3.701,0 Mio. € auf rd. 3.981,1 Mio. € erhöhten (rd. +280,0 Mio. €).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bedeckung                                     | Die Bedeckung dieser Budgeterhöhungen erfolgte über einnahmenseitige Mehrerträge, Minderaufwendungen bei anderen Finanzpositionen und über die Abwicklung der Rücklagen- und Rückstellungsgebarung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Kein Zusatzbudget nötig                       | Eine Überschreitung ohne Bedeckung fand nicht statt, so dass auch keine weitere Genehmigung für ein Zusatzbudget vom Tiroler Landtag eingeholt werden musste.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Halbjährliche Berichte an den Tiroler Landtag | <p>Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages vom 13.12.2018 hatte die Tiroler Landesregierung dem Landtag über Budgeterhöhungen, die den Betrag von € 50.000 überschreiten, halbjährlich zu berichten. Der LRH stellt fest, dass die Landesregierung die entsprechenden Berichte für das Budgetjahr 2019 vorschriftsgemäß erstattete.</p> <p>Diese Berichte enthielten eine Vielzahl von Budgeterhöhungen bei unterschiedlichen Voranschlagskonten. Nachfolgend werden die fünf größten Budgeterhöhungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 80,1 Mio. € dargestellt und inhaltlich kurz erläutert:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Ausbuchung Pflegeregress                      | <p>Der Abteilung Soziales wurden für die buchhalterische Abwicklung der Ausbuchung der bestehenden Forderungen aus dem Pflegeregress bei dem Voranschlagskonto (kurz: V.K.) 1-411304-7299000 „Forderungsabschreibungen“ eine Budgeterhöhung iHv 20 Mio. € genehmigt. Die Bedeckung war gegeben durch Mehrerträge in derselben Höhe bei dem V.K. 2-411305-8145008 „Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten“.</p> <p>Durch die Abschaffung des Pflegeregresses ab dem 1.1.2018 wurde der Zugriff auf Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen verboten. Der Bund stellt als Ersatz für die Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses einen Beitrag zur Verfügung. Um die bestehenden Forderungen im Buchhaltungssystem (SAP) und Vorsystem TISO buchhalterisch egalisieren zu können, war eine entsprechende Verbuchung im Aufwands- und Ertragsbereich</p> |

durchzuführen. Für den Landeshaushalt trat durch diese Buchungen in Summe keine Mehrbelastung ein.

Betriebszuschuss  
Lebensraum  
Tirol 4.0 GmbH

Für die Zusammenführung einzelner Unternehmen des Landes Tirol zu einer Holding wurde bei dem V.K. 1-789105-7403023 „Betriebszuschuss Lebensraum Tirol 4.0 GmbH“ eine Budgeterhöhung iHv rd. 16,3 Mio. € genehmigt. Die Bedeckung war gegeben durch Budgetverminderungen bei nachfolgenden Voranschlagskonten:

V.K. 1-743005-7670146 „Zuwendung Agrarmarketing Tirol“ 2,3 Mio. €,

V.K. 1-771205-7670083 „Zuwendung Tirol Werbung“ 8,5 Mio. €,

V.K. 1-779005-7670131 „Zuweisung 4 %ige Einhebevergütung Tourismus“  
2,0 Mio. € und

V.K. 1 789105-7332014 „Zuwendung Standortagentur Tirol“ rd. 3,5 Mio. €.

Management  
Holding

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 26.6.2018 die Zusammenführung der Institutionen Tirol Werbung GmbH, Standortagentur Tirol und Verein Agrarmarketing in Form einer Management Holding. Die Lebensraum Tirol 4.0 GmbH wurde dabei als Muttergesellschaft installiert.

Ziel dieser Zusammenführung war unter anderem die zentrale Steuerung der Finanz- und Kapitalflüsse innerhalb der Holding Gruppe. Zur Umsetzung dieser zentralen Finanzmittelsteuerung wurden die bisher seitens des Landes an die angeführten Institutionen geleisteten Betriebszuschüsse im Betriebszuschuss an die Lebensraum Tirol 4.0 GmbH gebündelt. Siehe das Kapitel „Beteiligungen“.

Organisations-  
änderung  
Abt. Verkehr und  
Straße

Der Abteilung Verkehr und Straße wurden auf Grund einer Organisationsänderung bestehende Investitionsförderungsmittel iHv 14,6 Mio. € auf das V.K. 1-650004-7480009 „Infrastrukturvorhaben Schiene“ zugeordnet. Die Bedeckung war gegeben durch eine Budgetverminderung in derselben Höhe bei dem V.K. 1-699104-7430011 „Landesbeitrag Infrastrukturmaßnahmen VTG“.

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 14.11.2017, dass sämtliche Schieneninfrastrukturprojekte nicht mehr von der Verkehrsverbund Tirol GmbH, sondern von der Abteilung Verkehrsplanung durchgeführt und abgewickelt werden. Mit Gesellschafterbeschluss der Verkehrsverbund Tirol GmbH vom 14.11.2018 wurden die Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Land Tirol betreffend Infrastrukturmittel dementsprechend reduziert, damit diese als Rückstellung vorhandener Finanzmittel der Abteilung Verkehrsplanung zur Finanzierung der Schieneninfrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt werden können.

Weiterleitung  
anteiliger Mittel  
aus dem Pflege-  
regress

Für die Bildung einer Rückstellung im Jahr 2019 und Weiterleitung der anteiligen Mittel aus dem Pflegeregress wurde beim Voranschlagskonto 1-945004-7305046 „Weiterleitung Bundesbeitrag Abschaffung Pflegeregress“ eine Budgeterhöhung iHv rd. 14,4 Mio. € genehmigt. Die Bedeckung war gegeben durch Mehrerträge

in selber Höhe bei dem V.K. 2-925005-8390000 „Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben“.

Im Rechnungsjahr 2018 wurde den Bundesländern ein Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses in Form eines Maximalbetrages von 340,0 Mio. € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag unterlag einer Endabrechnung, mit deren Abwicklung die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) betraut wurde.

Nach Prüfung der von den Ländern bereitgestellten Datenmeldungen durch die BHAG konnte am Jahresende 2019 das endgültige Prüfergebnis übermittelt werden. Insgesamt wurde für alle neun Bundesländer ein Betrag iHv rd. 295,5 Mio. € für das Jahr 2018 anerkannt. Die aus dieser Endabrechnung entstandenen Rück- oder Nachzahlungen und Weiterleitung an die Gemeinden für das Jahr 2018 wurden noch im Rechnungsjahr 2019 abgewickelt.

Weiterleitung  
der Aufenthalts-  
abgaben

Für die Weiterleitung der Aufenthaltsabgaben wurde bei dem V.K. 1-779004-7660005 „Weiterleitung Aufenthaltsabgaben an die Tourismusverbände“ eine Budgeterhöhung iHv rd. 14,2 Mio. € genehmigt. Die Bedeckung war gegeben durch Mehrerträge in selber Höhe bei dem V.K. 2-922001-8350 006 „Aufenthaltsabgaben“ (Ausgaben korrespondierend mit zweckgebundenen Einnahmen).

Die Aufenthaltsabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe, die gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003<sup>9</sup> zur Förderung des Tourismus in Tirol erhoben wird.

## 4. Ergebnishaushalt

Vorgaben der  
VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellt der Ertrag (z.B. Steuereinnahmen) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z. B. Personalaufwand) einen Werteeinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, dar.

Gemäß § 8 Abs. 1 VRV 2015 ist der periodengerecht abgegrenzte Ertrag in die Ertragsgruppen

- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit<sup>10</sup>,
- Erträge aus Transfers<sup>11</sup> und
- Finanzerträge

zu untergliedern.

---

<sup>9</sup> Gesetz vom 2. Juli 2003 über die Erhebung einer Aufenthaltsabgabe (Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003), LGBl. Nr. 85/2003 idgF.

<sup>10</sup> Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit können aus einseitigen oder zweiseitigen Leistungsbeziehungen bestehen. Einseitige Leistungsbeziehungen sind beispielsweise Erträge aus Steuern, Abgaben oder Strafen. Zweiseitige Leistungsbeziehungen sind durch Leistungen und entsprechende Gegenleistungen gekennzeichnet, beispielsweise die entgeltliche Überlassung von Vermögensgegenständen an Dritte (Vermietungen).

<sup>11</sup> Ein Transferertrag stellt einen Ertrag eines Transferempfängers dar, den dieser von einem Transfergeber erhält. Ein Transfer stellt aus Sicht des Transferempfängers eine geldwerte Leistung (z.B. Geld, Finanzanlagen, Sachanlagen, usw.) dar, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erbringen.



Die Aufwendungen unterteilen sich gemäß § 8 Abs. 2 VRV 2015 in die Aufwandsgruppen

- Personalaufwand,
- Sachaufwand (ohne Transferaufwand),
- Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und
- Finanzaufwand.

Darstellung im RA 2019      Im RA 2019 wird der Ergebnishaushalt für den Gesamthaushalt auf 1. MVAG-Ebene dargestellt wie folgt<sup>12</sup>:

| MVAG | Ergebnishaushalt                                 | VA 2019              | RA 2019               | Differenz             |
|------|--------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 211  | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit  | 2.530.739.000        | 2.634.636.058         | 103.897.058           |
| 212  | Erträge aus Transfers                            | 1.179.725.900        | 1.222.119.172         | 42.393.272            |
| 213  | Finanzerträge                                    | 41.250.000           | 42.501.557            | 1.251.557             |
|      | <b>Summe Erträge</b>                             | <b>3.751.714.900</b> | <b>3.899.256.787</b>  | <b>147.541.887</b>    |
| 221  | Personalaufwand                                  | 1.194.228.700        | 1.189.439.284         | -4.789.416            |
| 222  | Sachaufwand (ohne Transferaufwand)               | 484.583.000          | 564.637.329           | 80.054.329            |
| 223  | Transferaufwand (laufende Transfers, Kapitaltr.) | 2.297.723.800        | 3.450.325.404         | 1.152.601.604         |
| 224  | Finanzaufwand                                    | 4.534.500            | 17.921.186            | 13.386.686            |
|      | <b>Summe Aufwendungen</b>                        | <b>3.981.070.000</b> | <b>5.222.323.204</b>  | <b>1.241.253.204</b>  |
| SA0  | <b>Nettoergebnis</b>                             | <b>-229.355.100</b>  | <b>-1.323.066.417</b> | <b>-1.093.711.317</b> |
| SA8  | Summe Haushaltsrücklagen                         | 164.395.900          | 62.068.349            | -102.327.551          |
| SA00 | <b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>     | <b>-64.959.200</b>   | <b>-1.260.998.067</b> | <b>-1.196.038.867</b> |

Tab. 6: Ergebnishaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Der Ergebnishaushalt zeigt die Höhe und die Quellen des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs<sup>13</sup>. Im Vergleich zur Kameralistik beinhaltet der Ergebnishaushalt auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen, womit ein Informationsmehrwert einhergeht. So zeigen etwa die Abschreibungen die jährlich eintretenden Wertminderungen und ermöglichen dadurch eine bessere Einschätzung des künftigen Investitionsbedarfes. Die Rückstellungen machen künftige Zahlungsverpflichtungen sichtbar und können daher zur Liquiditätssteuerung herangezogen werden.

Die Differenz aus den Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis. Dieses zeigt, ob in einem Jahr mehr Ressourcen geschaffen (positives Nettoergebnis) oder verbraucht wurden (negatives Nettoergebnis). Sollte das Nettoergebnis

<sup>12</sup> Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Werte aus den Bereichsbudgets (Gruppe 0 - 9), welche auf 2. MVAG-Ebene und somit detaillierter ausgewertet sind. Im Detailbudget (Detailnachweis S. 79 - 256) sind sodann die einzelnen Finanzpositionen, welche auf MVAG-Ebenen zusammengefasst werden können dargestellt.

<sup>13</sup> In weiterer Folge wäre es möglich eine Reihe von Kennzahlen (z.B. Eigenertragsquote, Personalintensität, Abschreibungsquote) zu ermitteln, wobei erst die Betrachtung der Kennzahlentwicklung über einen längeren Zeitraum eine zweckmäßige Analyse zulassen und der LRH sich daher derartige Analysen vorbehält.

über mehrere Jahre hinweg negativ sein, gilt es die Ursachen dafür zu hinterfragen und gegebenenfalls Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen.

Der LRH stellt fest, dass das Nettoergebnis mit -1.323,1 Mio. € stark negativ ausfiel, was im Wesentlichen auf die Dotierung von zusätzlichen Pensionsrückstellungen iHv 1.310,8 Mio. € zurückzuführen ist.<sup>14</sup> Ohne Berücksichtigung der Pensionsrückstellungen beträgt das negative Nettoergebnis 12,3 Mio. €.

Im Ergebnishaushalt sind schließlich noch die Entnahmen von und Zuweisungen an Haushaltsrücklagen auszuweisen. Da im Rechnungsjahr 2019 mehr Haushaltsrücklagen entnommen als zugewiesen wurden, war dieser mit 62,1 Mio. € positiv, womit sich ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von -1.261,0 Mio. € ergibt (= Veränderung des Nettovermögens im Vermögenshaushalt).<sup>15</sup>

Gegen-  
überstellung  
VA/RA 2019

Bei der Gegenüberstellung des VA 2019 mit dem RA 2019 ist ersichtlich, dass im Rechnungsjahr 2019 eine Ertragssteigerung iHv insgesamt rd. 147,5 Mio. € (+4 %) erzielt wurde. Im Gegensatz dazu, waren bei den Aufwendungen eine Erhöhung im Ausmaß von über 30 % festzustellen. Siehe das Kapitel „Nettoergebnis“.

#### 4.1. Erträge

Die im RA 2019 dargestellten Erträge (MVAG 21) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Ertragsgruppen „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“, „Erträge aus Transfers“ und „Finanzerträge“.

##### 4.1.1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) iHv 2.634,6 Mio. € bilden mit 68 % der Gesamterträge die wesentlichste Einnahmequelle des Landes Tirol. Diese stellen sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit | VA 2019              | RA 2019              | Differenz          |
|------|-------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| 2111 | Erträge aus eigenen Abgaben                     | 178.453.500          | 183.457.496          | 5.003.996          |
| 2112 | Erträge aus Ertragsanteilen                     | 1.494.993.000        | 1.516.522.542        | 21.529.542         |
| 2114 | Erträge aus Leistungen                          | 26.894.200           | 30.125.391           | 3.231.191          |
| 2115 | Erträge aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit    | 5.201.500            | 6.207.122            | 1.005.622          |
| 2116 | Erträge aus Veräußerung u. sonstige Erträge     | 748.330.200          | 757.344.622          | 9.014.422          |
| 2117 | Nicht finanzierungswirksame Erträge             | 76.866.600           | 140.978.885          | 64.112.285         |
|      | <b>Summe</b>                                    | <b>2.530.739.000</b> | <b>2.634.636.058</b> | <b>103.897.058</b> |

Tab. 7: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>14</sup> Das Land Tirol nahm Gebrauch vom Wahlrecht gemäß § 31 Abs. 1 VRV 2015 hinsichtlich der Bildung von Pensionsrückstellungen.

<sup>15</sup> Vgl. dazu das Kapitel „Nettovermögen“ und das Unterkapitel „Haushaltsrücklagen“.

### **Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)**

Die Erträge aus eigenen Abgaben iHv 183,5 Mio. € ergeben sich aus jenen Abgaben, die vom Land Tirol vorgeschrieben und eingehoben werden, wie etwa die Aufenthaltsabgabe (85,6 Mio. €), die Umlage auf die Ertragsanteile der Gemeinden (72,5 Mio. €) und die Tiroler Kulturförderungsabgabe (12,0 Mio. €).

Im Vergleich zum VA 2019 waren die Mehrerträge iHv insgesamt rd. 5,0 Mio. € überwiegend auf die Umlage der Ertragsanteile der Gemeinden zurückzuführen.

### **Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)**

Die Erträge aus Ertragsanteilen iHv 1,5 Mrd. € bilden mit rd. 60 % den größten Anteil der Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit. Das Land Tirol erhielt rd. 793,9 Mio. € an direkten Bundesabgaben und 618,8 Mio. € an indirekten Bundesabgaben. Weiters wies das Land Tirol bei den Erträgen aus Ertragsanteilen den Wohnbauförderungsbeitrag mit rd. 100,2 Mio. € aus.

Der LRH empfahl im Zuge der Prüfung, den Wohnbauförderungsbeitrag, der mit Wirkung vom 1.1.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe erklärt wurde,<sup>16</sup> unter den Erträgen aus eigenen Abgaben (MVAG 2111) auszuweisen. Das Sachgebiet Budgetwesen teilte dazu mit, dass dies künftig geschehen wird.

Die Mehrerträge bei den Ertragsanteilen beruhten v.a. auf die gute Wirtschaftslage und den entsprechend höheren Ertragsanteilen an direkten Bundesabgaben (+17,1 Mio. €).

### **Exkurs: Ertragsanteile**

Die Ertragsanteile (gemeinschaftlichen Bundesabgaben) als bedeutendste Einnahmequelle des Landes Tirol werden grundsätzlich vom Bund eingehoben und zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach den Regelungen des FAG 2017<sup>17</sup> aufgeteilt.

Auf Basis der Bestimmungen des FAG 2017 hat die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zunächst zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden (vertikale Verteilung) und in weiterer Folge innerhalb der Länder und Gemeinden (horizontale Verteilung) zu erfolgen.

<sup>16</sup> Vgl. dazu den Prüfbericht des LRH Tirol zum RA 2018, S. 34.

<sup>17</sup> Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 103/2019.

Gemäß § 10 Abs. 1 FAG 2017 erfolgt die vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 2019 mit den nachfolgenden einheitlichen Schlüsseln<sup>18</sup>

- 67,934 % für den Bund,
- 20,217 % für die Länder und
- 11,849 % für die Gemeinden.

Die dem Land Tirol auf Basis dieser Verteilungsschlüssel zugeteilten Abgabenertragsanteile für die Jahre 2018 und 2019 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Abgabenarten:

| Abgabenart                                  | 2018            | 2019            | Differenz    |
|---------------------------------------------|-----------------|-----------------|--------------|
| Lohnsteuer                                  | 453,27          | 482,75          | 29,48        |
| Körperschaftsteuer                          | 151,04          | 160,44          | 9,40         |
| Veranlagte Einkommensteuer                  | 82,25           | 77,75           | -4,50        |
| Kapitalertragsteuer                         | 34,49           | 38,96           | 4,47         |
| Kapitalertragsteuer auf Zinsen              | 15,49           | 11,52           | -3,97        |
| Sonstige                                    | 0,05            | -               | 0,05         |
| <b>Summe Einkommen- u. Vermögenssteuern</b> | <b>739,69</b>   | <b>773,42</b>   | <b>33,73</b> |
| Umsatzsteuer                                | 389,49          | 398,24          | 8,75         |
| Mineralölsteuer                             | 77,29           | 78,25           | 0,96         |
| Motorbezogene Versicherungssteuer           | 39,20           | 40,97           | 1,77         |
| Tabaksteuer                                 | 33,02           | 33,03           | 0,01         |
| Versicherungssteuer                         | 20,43           | 20,78           | 0,35         |
| Energieabgabe                               | 15,64           | 15,97           | 0,33         |
| Sonstige                                    | 25,69           | 26,06           | 0,37         |
| <b>Summe sonstige Steuern</b>               | <b>600,76</b>   | <b>613,30</b>   | <b>12,54</b> |
| <b>Summe Abgabenertragsanteile</b>          | <b>1.340,45</b> | <b>1.386,72</b> | <b>46,27</b> |

Tab. 8: Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die einzelnen Abgabenarten (Beträge in Mio. €; Quelle: Abteilung Finanzen, Sachgebiet Budgetwesen)

Im Vorjahresvergleich ist festzustellen, dass sich der Gesamtbetrag der Abgabenertragsanteile um 46,3 Mio. € (+3,5 %) erhöhte, was insbesondere aufgrund von Mehrerträgen bei der Lohnsteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer zurückzuführen ist. Die veranlagte Einkommensteuer und die Kapitalertragsteuer auf Zinsen verringerten sich demgegenüber geringfügig.

<sup>18</sup> Abgaben mit einheitlichem Schlüssel sind gemäß leg. cit. die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrssteuern, die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Schaumweinsteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseingangssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

### Erträge aus Leistungen (MVAG 2114)

Die Erträge aus Leistungen<sup>19</sup> betragen rd. 30,1 Mio. €. Zu den Erträgen aus Leistungen zählen etwa Erträge von Betrieben der Länder (z.B. Internatsgebühren für Schulen), Gebühren für Verwaltungsleistungen (z.B. Einhebevergütung nach dem Tiroler Tourismusgesetz, Gebühren für Kfz-Überprüfungen) und Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen (z.B. Ersatz von Verfahrenskosten, Ersatz von Kopien, Ersätze im Rahmen der Sozialhilfe).

Die Mehrerträge bei den „Erträgen aus Leistungen“ iHv insgesamt rd. 1,3 Mio. € waren überwiegend auf die Gebühren für Verwaltungsleistungen (+0,8 Mio. €) und auf die Internatsgebühren (+0,4 Mio. €) zurückzuführen.

### Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115)

Die Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit iHv 6,2 Mio. € bestehen im Wesentlichen aus Miet- und Pachterträgen (5,9 Mio. €), Erlöse aus Gerätemieten, Dienstwohnungen und Parkplatzbenutzungsentgelte.

Die Mehrerträge iHv insgesamt rd. 1,0 Mio. € betrafen nahezu zur Gänze die Miet- und Pachterträge.

### Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge (MVAG 2116)

Die Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge (mit nahezu einem Drittel der Gesamterträge aus operativer Verwaltungstätigkeit die zweitgrößte Ertragsgruppe) verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen:

| Erträge aus Veräußerungen                           | VA 2019            | RA 2019            | Differenz        |
|-----------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten  | 519.911.400        | 505.027.538        | -14.883.862      |
| Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter | 152.081.800        | 164.215.714        | 12.133.914       |
| Rückersätze von Aufwendungen                        | 55.964.000         | 60.149.485         | 4.185.485        |
| Veräußerungen von Grundstücken                      | 1.767.500          | 7.736.260          | 5.968.760        |
| Veräußerungen von Erzeugnissen                      | 2.111.800          | 3.860.682          | 1.748.882        |
| Veräußerungen von Handelswaren                      | 3.663.300          | 1.637.694          | -2.025.606       |
| Sonstige Erträge aus Veräußerungen                  | 12.830.400         | 14.717.250         | 1.886.850        |
| <b>Summe</b>                                        | <b>748.330.200</b> | <b>757.344.622</b> | <b>9.014.422</b> |

Tab. 9: Erträge aus Veräußerungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>19</sup> In dieser Gruppe sind Erträge aus betrieblichen Leistungen zu verbuchen, die Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen der Länder erbringen. Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen der Länder sind z.B. Bauhöfe, Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Seilbahnen und Anstalten.

|                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kostenersätze<br>Überlassung von<br>Bediensteten             | Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten beinhalten v.a. den Personalkostenersatz für die Tirol Kliniken GmbH (478,4 Mio. €), den Ersatz für den Pensionsaufwand für die Tirol Kliniken GmbH (15,3 Mio. €), den Personalkostenersatz für die FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (2,7 Mio. €) sowie den Kostenersatz für das Personal der Landesmuseen- und Kulturbetriebs GmbH (0,5 Mio. €). |
| Rückersätze von<br>Auszahlungen<br>für Leistungen<br>Dritter | Auf der Position „Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter“ erfolgt die Ausweisung <ul style="list-style-type: none"><li>• der Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten<sup>20</sup> (100,0 Mio. €) sowie</li><li>• der Ersätze von Sozialversicherungsträgern (63,4 Mio. €).</li></ul>                                                                                                            |
| Rückersätze von<br>Aufwendungen                              | Die Rückersätze von Aufwendungen iHv rd. 60,1 Mio. € betraf mit rd. 42,3 Mio. € überwiegend die Beihilfe nach GSBG 1996 <sup>21</sup> .                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Veräußerungen<br>von Erzeugnissen<br>und Handels-<br>waren   | Die Erträge aus der Veräußerung von Erzeugnissen und Handelswaren umfassen u.a. Verkäufe von Begutachtungsplaketten (€ 937.698), die Verkäufe von Abschlüssen (€ 296.544) sowie die Verkäufe des Boten für Tirol und der Landesgesetzblätter (€ 50.534).                                                                                                                                                               |
| Sonstige Erträge<br>Veräußerungen                            | Die „Sonstigen Erträge aus Veräußerungen“ beinhalten u.a. Erträge im Zusammenhang mit Schadenersatzleistungen, Ersätzen aufgrund von Leistungsverträgen sowie Schadenersatzleistungen für Kraftfahrzeuge.                                                                                                                                                                                                              |

#### **Nicht finanzwirksame operative Erträge (MVAG 2117)**

Die „Nicht finanzwirksamen operativen Erträge“ beinhalten überwiegend

- Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen (120,9 Mio. €) und
- Erträge aus der Bewertung von Anlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten (16,4 Mio. €).

Die nicht finanzierungswirksamen Erträge wurden nur teilweise budgetiert. Diese ergaben sich u.a. aufgrund nachträglicher Korrekturen der Eröffnungsbilanz.

---

<sup>20</sup> Das sind u. a. Bundespflegegeld und Leistungen im Rahmen der Mobilen Dienste und Tagespflege.

<sup>21</sup> Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG), BGBl. Nr. 746/1996 idF BGBl. I Nr. 104/2019.

#### 4.1.2. Erträge aus Transfers

Die Erträge aus Transfers (MVAG 212) iHv 1.222,1 Mio. € bilden mit 31 % der Gesamterträge die zweitgrößte Einnahmequelle des Landes Tirol. Diese stellen sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG | Erträge aus Transfers                                          | VA 2019              | RA 2019              | Differenz         |
|------|----------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| 2121 | Erträge von Trägern des öffentl. Rechts                        | 1.095.556.100        | 1.127.899.617        | 32.343.517        |
| 2123 | Erträge von Unternehmen                                        | 5.919.300            | 5.585.091            | -334.209          |
| 2124 | Erträge von Haushalten u. Organisationen ohne Erwerbscharakter | 75.895.000           | 77.166.249           | 1.271.249         |
| 2125 | Erträge vom Ausland                                            | 2.355.500            | 2.344.005            | -11.495           |
| 2127 | Nicht finanzierungswirksamer Transfers                         | -                    | 9.124.210            | 9.124.210         |
|      | <b>Summe</b>                                                   | <b>1.179.725.900</b> | <b>1.222.119.172</b> | <b>42.393.272</b> |

Tab. 10: Erträge aus Transfers (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Zusätzlich zu den dargestellten Abgabenertragsanteilen bestehen auch Transferzahlungen zwischen den Trägern des öffentlichen Rechts. Diesen Zahlungen liegen grundsätzlich bundes- und landesgesetzliche sowie vertragliche Regelungen zu Grunde. Die Transfers erfolgen meist in Form von Finanzausweisungen und Zweckzuschüssen oder als Kostenübernahmen und -abwälzungen. Diese setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

##### Erträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)

Die Erträge von Trägern des öffentlichen Rechts (über 90 % der gesamten Transfererträge) verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 und im RA 2019:

| Erträge von Trägern des öffentlichen Rechts | VA 2019              | RA 2019              | Differenz         |
|---------------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| Transfers vom Bund                          | 846.137.200          | 886.016.504          | 39.879.304        |
| Transfers von Gemeinden                     | 213.743.300          | 199.004.108          | -14.739.192       |
| Transfers von Sozialversicherungen          | 13.879.700           | 21.909.592           | 8.029.892         |
| Transfers von Landesfonds                   | 19.935.800           | 19.175.103           | -760.697          |
| Transfers von Ländern                       | 784.900              | 871.669              | 86.769            |
| Transfers von Bundesfonds                   | 832.600              | 480.939              | -351.661          |
| Transfers von sonstigen Trägern             | 242.600              | 441.701              | 199.101           |
| <b>Summe</b>                                | <b>1.095.556.100</b> | <b>1.127.899.616</b> | <b>32.343.516</b> |

Tab. 11: Erträge von Trägern des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Transfers vom Bund** Die Transfers vom Bund betrafen überwiegend Einnahmen nach dem FAG 2017, wie z.B. Ersatz des Personalaufwandes (364,6 Mio. €), Bedarfszuweisungen (135,7 Mio. €), Ersatz des Pensionsaufwandes für Landeslehrpersonen (135,3 Mio. €) und Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (14,1 Mio. €).

Zusätzlich zu den Transfers nach dem FAG 2017 überwies der Bund Beiträge für die Flüchtlingshilfe (60,7 Mio. €), Abschaffung des Pflegeregresses (36,1 Mio. €), Zweckzuschüsse gemäß Pflegefondsgesetz (32,5 Mio. €), Zweckzuschüsse für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen (12,3 Mio. €) und Beiträge zum öffentlichen Nahverkehr (7,6 Mio. €).

Die Mehrerträge iHv 39,9 Mio. € resultieren insbesondere auf Abrechnungen der Vorjahre im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe.

**Transfers von Gemeinden** Das Land Tirol erhielt von den Gemeinden Beiträge nach dem Tiroler Teilhabegesetz (61,2 Mio. €), Beiträge zu den Landesmusikschulen (14,8 Mio. €), Beiträge für die Mobilen Dienste (13,5 Mio. €) und Beiträge für Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (4,9 Mio. €).

**Transfers von Sozialversicherungen** Die Sozialversicherungsträger überwiesen rd. 13,0 Mio. € für Pensionen der Landeslehrer, die Pensionsversicherungsanstalt rd. 8,8 Mio. € für Pensionen (ohne Landeslehrer) und die Tiroler Gebietskrankenkasse rd. 0,1 Mio. € für den Schulgesundheitsdienst.

**Transfers von Landes- und Bundesfonds** Bei den Transfers von Landesfonds handelt es sich überwiegend um Mittelbereitstellungen des Tiroler Gesundheitsfonds (Strukturmittel: 12,3 Mio. €; Betrieb der FHG GmbH: 5,7 Mio. €; Investitionszuschüsse: 0,3 Mio. €). Die Bundesfonds „Österreichische Verkehrssicherheitsfonds“ und „Klima- und Energiefonds“ überwiesen insgesamt Beiträge iHv 0,5 Mio. €.

**Transfers von Ländern** Für die Einsprengelungen in Tiroler Berufsschulen und im Rahmen des grenzüberschreitenden Schulbesuches überwiesen andere Bundesländer insgesamt Beiträge iHv 0,8 Mio. €.

#### **Transfererträge von Unternehmen (MVAG 2123)**

Die Transfers von Unternehmen verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 und im RA 2019:



| Transfererträge von Unternehmen         | VA 2019          | RA 2019          | Differenz       |
|-----------------------------------------|------------------|------------------|-----------------|
| Zuweisung ASFINAG-Mittel                | 1.769.900        | 1.769.883        | -17             |
| Überweisung nach den Zillertalverträgen | 1.387.100        | 1.387.028        | -72             |
| Überweisung nach den Illwerkeverträgen  | 761.000          | 760.924          | -76             |
| Fördermittel nach dem Ökostromgesetz    | 690.000          | 684.600          | -5.400          |
| Beitrag der ASFINAG zur Portalfeuerwehr | 613.300          | 613.260          | -40             |
| Sonstiges                               | 697.800          | 369.396          | -328.404        |
| <b>Summe</b>                            | <b>5.919.100</b> | <b>5.585.091</b> | <b>-334.009</b> |

Tab. 12: Transfererträge von Unternehmen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Sonstiges** Die sonstigen Transfers von Unternehmen beinhalten Ersätze von Pensionsbezügen von Unternehmen, Beiträge der TIWAG und der Tauernkraftwerke AG und von Tourismusverbänden.

#### Erträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)

Die Erträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 und im RA 2019:

| Erträge von Haushalten u. Organisationen ohne Erwerbscharakter | VA 2019           | RA 2019           | Differenz        |
|----------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| Pensionsbeiträge                                               | 50.115.500        | 49.560.611        | -554.889         |
| Sicherungsbeiträge                                             | 7.530.100         | 7.633.372         | 103.272          |
| Geldstrafen                                                    | 18.249.400        | 19.972.265        | 1.722.865        |
| <b>Summe</b>                                                   | <b>75.895.000</b> | <b>77.166.248</b> | <b>1.271.248</b> |

Tab. 13: Erträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Geldstrafen** Der überwiegende Teil der Geldstrafen verteilt sich auf:

- Strafgelder gemäß § 15 VStG-KFG (7,3 Mio. €),
- Strafgelder IG-Luft (5,2 Mio. €),
- Strafgelder allgemein (3,0 Mio. €),
- Geldstrafen gemäß § 100 STVO - BGBL. Nr. 159/1960 (2,0 Mio. €),
- Strafgelder IG-Luft - mobiles Frontradar (1,3 Mio. €) und
- Strafgelder Führerscheingesetz (0,9 Mio. €).

## Transfererträge vom Ausland (MVAG 2125)

Die Transfererträge vom Ausland (insgesamt 2,3 Mio. €) betrafen überwiegend angewiesene Mittel der Europäischen Union für beispielsweise die Europainformation, EFRE - INTERREG Programme und die Kofinanzierung von EU-Projekten.

### 4.1.3. Finanzerträge

Die Finanzerträge (MVAG 213) iHv 42,5 Mio. € machen lediglich 1 % der gesamten Erträge aus und stellt sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG | Finanzerträge                                | VA 2019           | RA 2019           | Differenz        |
|------|----------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| 2131 | Erträge aus Zinsen                           | 29.183.300        | 26.787.472        | -2.395.828       |
| 2134 | Sonstige Finanzerträge                       | -                 | 2.316             | 2.316            |
| 2135 | Erträge aus Dividenden                       | 12.066.600        | 15.660.215        | 3.593.615        |
| 2136 | Sonstige nicht finanzierungsw. Finanzerträge | 100               | 51.555            | 51.455           |
|      | <b>Summe</b>                                 | <b>41.250.000</b> | <b>42.501.557</b> | <b>1.251.557</b> |

Tab. 14: Finanzerträge (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die „Erträge aus Zinsen“ (MVAG 2131), 60 % der gesamten Finanzerträge, beinhalten überwiegend Zinsen aus Wohnbauförderungsdarlehen (26,5 Mio. €), Zinsen aus dem Geldverkehr (€ 245.824) und sonstige Zinserträge (€ 34.000). Die zweitgrößten Finanzerträge iHv 15,7 Mio. € ergeben sich aus Dividenden und Gewinnausschüttungen.<sup>22</sup>

Bei der Gegenüberstellung des RA 2019 mit dem VA 2019 sind Voranschlagsüberschreitungen (Mehrerträge) im Gesamtausmaß von 1,3 Mio. € festzustellen. Während bei den „Erträgen aus Zinsen“ Mindereinnahmen iHv insgesamt rd. 2,4 Mio. € zu verzeichnen waren, erzielte das Land Tirol bei den Dividenden/Gewinnausschüttungen Mehrerträge iHv insgesamt 3,6 Mio. €.

## 4.2. Aufwendungen

Die im RA 2019 dargestellten Aufwendungen (MVAG 22) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Aufwandsgruppen „Personalaufwand“, „Sachaufwand“, „Transferaufwand“ und „Finanzaufwand“.

### 4.2.1. Personalaufwand

Die Personalaufwendungen (MVAG 221) iHv 1.189,4 Mio. € machen 22,8 % der gesamten Aufwendungen aus. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den Bezügen, Nebengebühren und Mehrleistungen (938,6 Mio. €), die gesetzlichen und

<sup>22</sup> Siehe dazu das Kapitel „Beteiligungen“.

freiwilligen Sozialaufwendungen (230,9 Mio. €), die sonstigen Personalaufwendungen (9,5 Mio. €) sowie die nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (10,5 Mio. €).<sup>23</sup>

#### 4.2.2. Sachaufwand (ohne Transferaufwand)

Der Sachaufwand ohne Transferaufwand (MVAG 222) iHv 564,6 Mio. € macht 10,8 % der gesamten Aufwendungen aus und stellt sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG | Sachaufwand                      | VA 2019            | RA 2019            | Differenz         |
|------|----------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| 2221 | Gebrauch- und Verbrauchsgüter    | 25.961.950         | 21.299.604         | -4.662.346        |
| 2222 | Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 10.538.150         | 9.527.292          | -1.010.858        |
| 2223 | Leasing- und Mietaufwand         | 8.637.900          | 7.062.649          | -1.575.251        |
| 2224 | Instandhaltung                   | 21.074.700         | 18.876.908         | -2.197.792        |
| 2225 | Sonstiger Sachaufwand            | 313.693.700        | 293.285.325        | -20.408.375       |
| 2226 | Nicht finanzwirks. Sachaufwand   | 104.676.600        | 214.585.550        | 109.908.950       |
|      | <b>Summe</b>                     | <b>484.583.000</b> | <b>564.637.329</b> | <b>80.054.329</b> |

Tab. 15: Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

#### Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (MVAG 2221)

Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 bzw. im RA 2019:

| Gebrauchs- und Verbrauchsgüter  | VA 2019           | RA 2019           | Differenz         |
|---------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Allgem. Verbrauchsgüter         | 6.925.400         | 5.069.096         | -1.856.304        |
| Geringwertige Wirtschaftsgüter  | 3.678.500         | 2.793.907         | -884.593          |
| Treibstoffe                     | 2.947.100         | 2.635.855         | -311.245          |
| Lebensmittel                    | 2.686.000         | 2.528.568         | -157.432          |
| Handelswaren                    | 2.357.800         | 2.170.477         | -187.323          |
| Ersatzteile                     | 1.885.850         | 1.912.872         | 27.022            |
| Druckwerke                      | 1.251.000         | 811.706           | -439.294          |
| Mittel zur ärztlichen Betreuung | 1.487.100         | 781.004           | -706.096          |
| Baustoffe                       | 654.300           | 717.858           | 63.558            |
| Sonstiges                       | 2.088.900         | 1.878.261         | -210.639          |
| <b>Summe</b>                    | <b>25.961.950</b> | <b>21.299.604</b> | <b>-4.662.346</b> |

Tab. 16: Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>23</sup> Die Detaildarstellungen des Personalaufwandes erfolgen im Kapitel „Personal“.

Beim überwiegenden Teil der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter waren im Vergleich zum VA geringere Aufwendungen festzustellen. Von den Minderaufwendungen iHv von insgesamt rd. 4,7 Mio. € betrafen 1,9 Mio. € die „Allgemeinen Verbrauchsgüter“ (Straßensalz, Splitt, usw.).

#### **Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)**

Der „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 bzw. im RA 2019:

| <b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b> | <b>VA 2019</b>    | <b>RA 2019</b>   | <b>Differenz</b>  |
|-----------------------------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| Energiebezüge                           | 5.754.050         | 4.990.370        | -763.680          |
| Postdienst                              | 2.928.700         | 2.680.030        | -248.670          |
| Versicherungen                          | 877.000           | 821.908          | -55.092           |
| Sonstiger Gerichtsaufwand               | 287.600           | 312.223          | 24.623            |
| Rechts- und Beratungsaufwand            | 437.900           | 304.085          | -133.815          |
| Transporte                              | 51.300            | 266.031          | 214.731           |
| Telekommunikationsdienste               | 165.300           | 118.248          | -47.052           |
| Sonstiges                               | 36.300            | 34.397           | -1.903            |
| <b>Summe</b>                            | <b>10.538.150</b> | <b>9.527.292</b> | <b>-1.010.858</b> |

Tab. 17: Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Minderaufwendungen waren überwiegend auf die Reduktion beim Energieverbrauch iHv rd. 0,8 Mio. € und beim Postdienst iHv rd. 0,3 Mio. € zurückzuführen.

#### **Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)**

Die Position „Leasing- und Mietaufwand“ beinhaltet Miet- und Pachtaufwand iHv 6,9 Mio. € und Aufwendungen für „Operating Leasing“ iHv € 144.901.

Die Miet- und Pacht aufwendungen ergeben sich v.a. aus Mieten für das Sonderpädagogische Zentrum, für die Erziehungsberatungsstellen, für Geräte und für das Landhaus 2.

Die Aufwendungen für das Operating Leasing sind im Leasingsspiegel, der als Anlage 6i dem Rechnungsabschluss beizulegen sind, ausgewiesen.

### Exkurs: Leasingspiegel (Anlage 6i)

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der VRV 2015  | <p>Gemäß der VRV 2015 ist ein Leasingspiegel verpflichtend für das Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu führen.</p> <p>Finanzierungsleasing liegt dann vor, wenn die Gebietskörperschaft als Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist (z.B. bei Mietkaufverträgen). Die Verbindlichkeiten aus den Leasingverhältnissen sind im Anlagevermögen als langfristige Verbindlichkeiten darzustellen.</p> <p>Im Operating Leasing ist der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer, sondern nur Mieter der Sache. Die gesamte Leasingrate (Tilgungs- und Zinskomponente) ist im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf dem Konto 7050 „Operating Leasing“ zu verrechnen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Darstellung im RA 2019 | <p>Da das Land Tirol lediglich Operating-Leasingverträge (z.B. im Rahmen des Fuhrparkmanagements) abschloss, wurde im RA 2019 kein Finanzierungsleasing verbucht. Der Leasingspiegel in Anlage 6i zum RA 2019 (S. 286) umfasst daher nur das Operating-Leasing.</p> <p>Dieser Leasingspiegel weist 23 Ansätze mit Gesamtkosten iHv rd. € 508.800 aus. Im Jahr 2019 schloss das Land Tirol 15 neue Leasingverträge<sup>24</sup> für Regierungs- und Dienstfahrzeuge mit Vertragslaufzeiten von einem Jahr (Regierungsfahrzeug Landeshauptmann), zwei Jahren (drei weitere Regierungsfahrzeuge) und vier Jahren (elf Dienstfahrzeuge) ab.</p> <p>Die unterschiedlichen Laufzeiten der Leasingverträge resultieren aus den unterschiedlichen Nutzungsintensitäten der Fahrzeuge pro Jahr. So bot die Leasinggesellschaft für die wesentlich höheren Laufleistungen der Regierungsfahrzeuge nur sehr kurze Verträge an.</p> <p>Nach Auskunft des Sachgebietes Fahrzeug- und Maschinenlogistik entschied sich das Land Tirol für die Leasing-Variante, um zur Optimierung der Reichweite der Fahrzeuge weitgehend am letzten Stand der Technik der Akku-Technologie sein. Zudem würde ein allfällig zu erzielender Verkaufserlös nach einer mit Verbrennungsmotoren vergleichbaren Nutzungsdauer gegen Null tendieren.</p> |

<sup>24</sup> Die Beschaffung der Leasingfahrzeuge erfolgte über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und zu deren Konditionen.

### Instandhaltungsaufwand (MVAG 2224)

Der „Instandhaltungsaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 und im RA 2019:

| Instandhaltungen                            | VA 2019           | RA 2019           | Differenz         |
|---------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Instandhaltung von Gebäuden und Bauten      | 12.391.000        | 9.932.882         | -2.458.118        |
| Instandhaltung von Straßenbauten            | 5.951.600         | 6.749.788         | 798.188           |
| Instandhaltung von sonstigen Anlagen        | 740.200           | 545.331           | -194.869          |
| Instandhaltung von Sonderanlagen            | 516.600           | 505.137           | -11.463           |
| Instandhaltung von Fahrzeugen               | 628.400           | 477.479           | -150.921          |
| Instandhaltung von Maschinen                | 358.700           | 309.075           | -49.625           |
| Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen | 279.200           | 254.938           | -24.262           |
| Instandhaltung von Kulturgütern             | 163.100           | 90.146            | -72.954           |
| Instandhaltung von Grund und Boden          | 45.900            | 12.134            | -33.766           |
| <b>Summe</b>                                | <b>21.074.700</b> | <b>18.876.908</b> | <b>-2.197.792</b> |

Tab. 18: Instandhaltungsaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Aufwandsunterschreitungen waren überwiegend bei Instandhaltungsmaßnahmen bei der Landeslandwirtschaftsschule St. Johann (Unterschreitung iHv € 170.000), beim Sozialpädagogischen Zentrum Schwaz-St. Martin (€ 162.000), beim Amtsgebäude Gaismairstraße (€ 105.000), bei der Landschaftlichen Pfarre Mariahilf (€ 104.000), bei der Fachberufsschule Mandelsbergerstraße (€ 100.000) und bei der Glasfachschule Kramsach (€ 60.000) zu verzeichnen.

### Nicht finanzwirksamer Sachaufwand (MVAG 2226)

Der „Nicht finanzwirksame Sachaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 und im RA 2019:

| Nicht finanzwirks. Sachaufwand         | VA 2019            | RA 2019            | Differenz          |
|----------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Planmäßige Abschreibungen              | 104.676.300        | 116.724.907        | 12.048.607         |
| Außerplanmäßige Abschreibungen         | 0                  | 276.575            | 276.575            |
| Dotierung von sonstigen Rückstellungen | 0                  | 77.035.600         | 77.035.600         |
| Wertberichtigungen zum Vermögen        | 0                  | 20.031.870         | 20.031.870         |
| Wertberichtigungen zu Forderungen      | 0                  | 516.097            | 516.097            |
| <b>Summe</b>                           | <b>104.676.300</b> | <b>214.585.050</b> | <b>109.908.750</b> |

Tab. 19: Nicht finanzwirksamer Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Wie in der Tabelle ersichtlich hat sich der „Nicht finanzwirksame Sachaufwand“ (außerplanmäßige Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen) mehr als verdoppelt. Die Darstellung der Gründe erfolgt in den Kapiteln über den „Vermögenshaushalt“.

#### 4.2.3. Transferaufwand

Der Transferaufwand (MVAG 223) iHv 3.450,3 Mio. € bildeten mit 66 % der Gesamtaufwendungen den bedeutendsten Aufwandsposten des Landes Tirol. Diese stellten sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG | Transferaufwand                                         | VA 2019              | RA 2019              | Differenz            |
|------|---------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| 2231 | Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts       | 609.126.200          | 563.616.992          | -45.509.208          |
| 2232 | Transferaufwand an Beteiligungen                        | 226.447.000          | 214.579.052          | -11.867.949          |
| 2233 | Transferaufwand an Unternehmen                          | 191.919.100          | 151.899.775          | -40.019.325          |
| 2234 | Transferaufwand an Organisationen ohne Erwerbscharakter | 1.268.658.900        | 1.205.187.213        | -63.471.687          |
| 2235 | Transferaufwand an das Ausland                          | 1.410.400            | 1.404.700            | -5.700               |
| 2237 | Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand            | 162.200              | 1.313.637.672        | 1.313.475.472        |
|      | <b>Summe</b>                                            | <b>2.297.723.800</b> | <b>3.450.325.404</b> | <b>1.152.601.604</b> |

Tab. 20: Transferaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

#### Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231)

Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts verteilte sich auf die nachfolgenden Einzelpositionen:

| Transferaufwand an Träger des öffentl. Rechts    | VA 2019            | RA 2019            | Differenz          |
|--------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Transfers an Landesfonds                         | 334.733.200        | 331.428.532        | -3.304.668         |
| Transfers an Gemeinden, sonstige                 | 183.903.000        | 159.278.934        | -24.624.066        |
| Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige          | 56.523.900         | 41.546.250         | -14.977.650        |
| Transfers an den Bund, sonstige                  | 14.208.700         | 13.364.446         | -844.254           |
| Transfers an Landeskammern                       | 8.095.500          | 7.445.531          | -649.969           |
| Transfers an Gemeinden nach dem FAG              | 2.983.900          | 2.983.809          | -91                |
| Transfers an Sozialversicherungsträger           | 3.052.700          | 2.504.566          | -548.134           |
| Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts | 2.015.700          | 1.967.079          | -48.621            |
| Transfers an Bundesfonds                         | 853.200            | 1.774.220          | 921.020            |
| Transfers an Länder, sonstige                    | 1.993.500          | 1.003.903          | -989.597           |
| Sonstiger Transferaufwand                        | 762.900            | 319.722            | -443.178           |
| <b>Summe</b>                                     | <b>609.126.200</b> | <b>563.616.992</b> | <b>-45.509.208</b> |

Tab. 21: Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

|                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Transfers an Landesfonds                         | <p>Die Transfers an Landesfonds betrafen u.a. Zweckzuschüsse an den Tiroler Gesundheitsfonds (310,1 Mio. €), Zuwendungen an den Landesfeuerwehrfonds (9,5 Mio. €), den Landesbeitrag zur Landesgedächtnisstiftung (2,6 Mio. €), Beiträge zum Pensionsfonds der Sprengelärzte (1,8 Mio. €) und Zuwendungen an den Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (1,0 Mio. €).</p> <p>Damit betrafen über 90 % der Gesamtaufwendungen des Landes Tirol für Landesfonds die finanziellen Leistungen an den Tiroler Gesundheitsfonds. Dieser Fonds bezweckt im Wesentlichen die Abwicklung der „Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung“. Diese Mittelanweisungen basierten auf den Bestimmungen des TGFG<sup>25</sup> und einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG<sup>26</sup>.</p> |
| Transfers an Gemeinden                           | <p>Die Transfers an Gemeinden verteilten sich u.a. auf Zweckzuschüsse an Gemeinden gemäß Pflegefondsgesetz (11,4 Mio. €), Waldaufsichtskosten (4,0 Mio. €), Annuitätenzuschüsse (3,2 Mio. €), die Errichtung und Erneuerung von Rad-, Wander- und Bergwegen (1,2 Mio. €) sowie auf Beförderungskosten (1,1 Mio. €).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Kapitaltransfer an Gemeinden                     | <p>Der Kapitaltransfer an Gemeinden beinhaltete u.a. Zuwendungen für die Breitbandinitiativen (9,6 Mio. €), Zuwendungen zur Verbesserung des ländlichen Wegenetzes (5,4 Mio. €) und den Investitionszuschuss für den Schulcampus Neustift (1,5 Mio. €).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Transfers an Bund                                | <p>Die Transfers an den Bund betrafen überwiegend die Aufwendungen für Hubschrauberdienste für Zivil- und Katastrophendienste (1,5 Mio. €) und Aufwendungen für Justizinsassen in Krankenanstalten (1,0 Mio. €).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Transfers an Landeskammern                       | <p>Die Transfers an die Landeskammern umfassten Zuwendungen an die Landwirtschaftskammer Tirol für die pflanzliche Produktion, Vermarktung, die Verwaltung und den Personalaufwand iHv insgesamt rd. 7,1 Mio. €.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts | <p>Die Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts betrafen Zuwendungen des Landes Tirol</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• an die Tiroler Festspiele Erl Gemeinnützige Privatstiftung (1,2 Mio. €),</li><li>• an den Landesfeuerwehrverband für die Portalfeuerwehr (0,6 Mio. €) sowie</li><li>• für das Jagdwesen (0,2 Mio. €).</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

---

<sup>25</sup> Gesetz vom 16. November 2005 über den Tiroler Gesundheitsfonds (Tiroler Gesundheitsfondsgesetz - TGFG), LGBL. Nr. 2/2006 idF LGBL. Nr. 47/2019.

<sup>26</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 98/2017.



### Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232)

Der Transferaufwand an Beteiligungen iHv 214,6 Mio. € ergibt sich aus den Betriebsabgangsdeckungen (102,5 Mio. €), Kapitaltransfers (57,4 Mio. €), Betriebszuschüssen (44,0 Mio. €) und Verlustabdeckungen (10,7 Mio. €).<sup>27</sup>

### Transferaufwand an Unternehmen (MVAG 2233)

Der Transferaufwand an Unternehmen verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2019 und im RA 2019:

| Transferaufwand an Unternehmen                    | VA 2019            | RA 2019            | Differenz          |
|---------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Aufwendungen Verkehrsdienstverträge VTG           | 98.200.000         | 92.400.000         | -5.800.000         |
| Zuwendung Verkehrsverbund Tirol                   | 6.132.000          | 11.912.000         | 5.780.000          |
| Sonstiger Transferaufwand an Unternehmen          | 17.266.200         | 8.650.877          | -8.615.323         |
| Zuwendung an Betriebe                             | 12.873.400         | 7.905.780          | -4.967.621         |
| Infrastrukturvorhaben Schiene                     | 18.640.000         | 7.606.059          | -11.033.941        |
| Zuwendung an Betriebe - Maßnahmen des Landes      | 8.666.300          | 4.852.419          | -3.813.881         |
| Zuwendung Technologieförderungen des Landes       | 7.406.600          | 4.273.405          | -3.133.195         |
| Zuschuss an ÖBB Infrastruktur AG                  | 3.500.000          | 3.500.000          | 0                  |
| Zuw.z.Verbess.d.Verarbeitungs-u.Vermarkt.strukt.  | 5.409.100          | 3.483.302          | -1.925.798         |
| Ldsbeitr. Modernisierungspr. Tiroler Privatbahnen | 3.384.500          | 3.040.374          | -344.126           |
| Zuwendung Regionalisierung im Tourismus           | 1.734.600          | 1.764.983          | 30.383             |
| Betriebsabgangsdeckung A.ö. KH St. Vinzenz, Zams  | 1.480.000          | 1.479.856          | -144               |
| Zuwendung Digitalisierungsinitiative              | 7.226.400          | 1.030.720          | -6.195.680         |
| <b>Summe</b>                                      | <b>191.919.100</b> | <b>151.899.775</b> | <b>-40.019.325</b> |

Tab. 22: Transferaufwand an Unternehmen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die höchsten Aufwendungen verursachten die Landesförderung an die Verkehrsverbund Tirol GmbH für die Verkehrsdienstverträge mit über 90,0 Mio. €. Insgesamt erfolgte eine Unterschreitung des VA 2019 um über 40,0 Mio. € (-20 %).

<sup>27</sup> Siehe dazu Kapitel „Beteiligungen“.

### Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234)

Der Transferaufwand an Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilte sich wie folgt auf die Einzelpositionen im VA 2019 und im RA 2019:

| Transferaufwand Organisationen ohne Erwerbscharakter | VA 2019              | RA 2019              | Differenz          |
|------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen            | 698.830.400          | 660.338.273          | -38.492.127        |
| Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete      | 221.658.800          | 221.160.892          | -497.908           |
| Gesetzl. Zuwendungen an private gem. Einrichtungen   | 117.439.400          | 115.464.566          | -1.974.834         |
| Sonstige Zuwendungen an private gem. Einrichtungen   | 100.481.100          | 88.329.465           | -12.151.635        |
| Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen               | 50.134.300           | 43.555.651           | -6.578.649         |
| Versorgungsbezüge nach öffentl.-rechtl. Bediensteten | 27.566.400           | 27.292.148           | -274.252           |
| Zuwendungen für Investitionszwecke an Organisationen | 27.437.800           | 25.070.542           | -2.367.258         |
| Sonstige Ruhebezüge                                  | 12.211.200           | 12.226.875           | 15.675             |
| Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezüge  | 9.989.900            | 10.051.102           | 61.202             |
| Sonstige                                             | 2.909.600            | 1.697.698            | -1.211.902         |
| <b>Summe</b>                                         | <b>1.268.658.900</b> | <b>1.205.187.213</b> | <b>-63.471.687</b> |

Tab. 23: Transferaufwand an Organisationen ohne Erwerbscharakter (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetzliche Zuwendungen Einzelpersonen                 | Die Aufwendungen für „Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen“ verteilten sich v.a. auf Hilfe für pflegebedürftige Personen (236,4 Mio. €), Behindertenhilfe (166,0 Mio. €), Hilfe für pflegebedürftige Pers. - Mobile Dienste (51,9 Mio. €), Hilfe zum Lebensunterhalt und sonst. Erfordernisse (24,5 Mio. €), Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (20,1 Mio. €) sowie Behindertenhilfe - Erziehung und Schulbildung (18,8 Mio. €).                                                                                   |
| Gesetzliche Zuwendungen private gemeinn. Einrichtungen | Die „Gesetzlichen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ verteilten sich überwiegend auf die Förderungen nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz iHv insgesamt 9,5 Mio. € (2,0 Mio. € für Klubs, 7,5 Mio. € für Parteien) sowie auf Annuitätenzuschüsse an gemeinnützige Gesellschaften im Bereich der Wohnbauförderung (20,3 Mio. €).                                                                                                                                           |
| Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einrichtungen | Die „Sonstigen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ beinhalten u.a. Zuwendungen an die Internatsschule für Schisportler in Stams (1,0 Mio. €), das Cine Tirol (1,0 Mio. €), die Schuldnerberatung (1,0 Mio. €), die Berg- und Wasserrettung (1,0 Mio. €), den Studiengang Mechatronik der LFU und UMIT in Lienz (1,3 Mio. €), die Heimatmuseen (1,4 Mio. €), das MCI (6,6 Mio. €), Verbände und Vereine (1,9 Mio. €), die FHS Kufstein (2,4 Mio. €), die UMIT (6,2 Mio. €) und an die FHG (7,3 Mio. €). |

|                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonstige<br>Zuwendungen an<br>Einzelpersonen                    | Im Rahmen der „Sonstigen Zuwendungen an Einzelpersonen“ erfolgten die Ausbildungshilfe für Lehrlinge (1,7 Mio. €), Maßnahmen zur Förderung der Viehwirtschaft (2,0 Mio. €), die Schulstarthilfe für Familien (2,3 Mio. €), Zuwendungen zur Behebung privater Katastrophenschäden (2,7 Mio. €), Heizkostenzuschüsse (3,8 Mio. €) und Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft (11,3 Mio. €). |
| Zuwendungen<br>für Investitions-<br>zwecke an<br>Organisationen | Die Anweisung der Beiträge u. a. für Schutz- und Regulierungsbauten (3,4 Mio. €) und für Waldverbesserungsmaßnahmen (1,0 Mio. €) erfolgte aus der Position „Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen“.                                                                                                                                                      |

#### Transferaufwand an das Ausland (MVAG 2235)

Der Transferaufwand des Landes Tirol an das Ausland (gemäß RA 2019 insgesamt 1,4 Mio. €) beinhaltet überwiegend Zuwendungen für die Entwicklungszusammenarbeit (€ 908.000), an das gemeinsame Büro des Generalsekretariates des EVTZ "Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino" (€ 400.000) und an das „Tirol Büro“ in Brüssel (€ 96.659).

#### Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (MVAG 2237)

Die Position „Nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand“ beinhaltet überwiegend die Dotierung von Pensionsrückstellungen iHv rd. 1,3 Mrd. €. Im VA 2019 waren diese Rückstellungen nicht vorgesehen. Nähere Ausführungen dazu im Kapitel „Personal“.

#### 4.2.4. Finanzaufwand

Der Finanzaufwand (MVAG 224) iHv 17,9 Mio. € macht lediglich 0,3 % der gesamten Aufwendungen aus und stellt sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG | Finanzaufwand                              | VA 2019          | RA 2019           | Differenz         |
|------|--------------------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| 2241 | Zinsen aus Finanzschulden                  | 4.050.300        | 1.559.850         | -2.490.450        |
| 2244 | Sonstiger Finanzaufwand                    | 484.100          | 473.619           | -10.481           |
| 2245 | Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand | 100              | 15.887.718        | 15.887.618        |
|      | <b>Summe</b>                               | <b>4.534.500</b> | <b>17.921.186</b> | <b>13.386.686</b> |

Tab. 24: Finanzaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Aufwendungen ergeben sich primär aus dem nicht budgetierten finanzierungswirksamen Finanzaufwand (Verluste aus dem Abgang von Landesbeteiligungen).<sup>28</sup> Weiters waren Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen zu leisten.

### 4.3. Haushaltsinterne Vergütungen

Vorgaben der  
VRV 2015

Bei „Haushaltsinternen Vergütungen“ handelt es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes Tirol, oder an solche. Diese müssen gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 veranschlagt und in einem eigenen Nachweis im RA 2019 dargestellt werden.<sup>29</sup> Gemäß § 15 Abs. 2 VRV 2015 ist die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen zu bereinigen.

Kritik -  
bereinigte  
Darstellung

Der LRH stellt kritisch fest, dass diese um interne Vergütungen bereinigte Darstellung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im RA 2019 nicht erfolgte. Die Abteilung Landesbuchhaltung sagte im Zuge Prüfung durch den LRH zu, diese Darstellung zukünftig zu erstellen.

Haushaltsinterne Vergütungen beziehen sich auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche nicht oder nicht vollständig ausgeglichen wurden, sind jeweils in gleicher Höhe auszuweisen.

Aus steuerlichen Gründen können bei der Verrechnung von internen Leistungen jedoch Differenzen zwischen Aufwendungen und Erträgen in der voranschlags-wirksamen Gebarung auftreten.<sup>30</sup> Es kann z.B. aufgrund von Verrechnungen mit Betrieben gewerblicher Art zu umsatzsteuerlichen Differenzen kommen.

Das Land Tirol stellte die haushaltsinternen Vergütungen in der Anlage6f (S. 283) im VA und RA 2019 wie folgt dar:

| Gr. | Gruppe                                       | VA 2019   |              | RA 2019   |              |
|-----|----------------------------------------------|-----------|--------------|-----------|--------------|
|     |                                              | Erträge   | Aufwendungen | Erträge   | Aufwendungen |
| 0   | Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung   | 100       | 21.400       | 55        | 24.584       |
| 1   | Öffentliche Ordnung und Sicherheit           | -         | 423.200      | -         | 403.629      |
| 2   | Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft | 3.110.500 | 1.700        | 2.967.723 | 6.306        |
| 3   | Kunst, Kultur und Kultus                     | -         | -            | -         | -            |
| 4   | Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung        | 3.765.600 | 7.703.200    | 3.808.405 | 6.470.675    |
| 5   | Gesundheit                                   | -         | 100.000      | -         | 21.010       |

<sup>28</sup> Siehe dazu das Kapitel „Beteiligungen“.

<sup>29</sup> Im § 7 Abs. 5 der VRV 2015 wurde die Regelung von § 2 Abs. 2 der VRV 1997 übernommen.

<sup>30</sup> Vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

| Gr. | Gruppe                          | VA 2019           |                  | RA 2019          |                  |
|-----|---------------------------------|-------------------|------------------|------------------|------------------|
|     |                                 | Erträge           | Aufwendungen     | Erträge          | Aufwendungen     |
| 6   | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | -                 | 1.600            | -                | -                |
| 7   | Wirtschaftsförderung            | 14.000            | 200              | -                | 1.120            |
| 8   | Dienstleistungen                | -                 | -                | -                | -                |
| 9   | Finanzwirtschaft                | -                 | -                | -                | -                |
| 0-9 | <b>Summe</b>                    | <b>6.890.200</b>  | <b>8.251.300</b> | <b>6.776.684</b> | <b>6.927.325</b> |
| 0-9 | <b>Differenz</b>                | <b>-1.361.100</b> |                  | <b>-150.640</b>  |                  |

Tab. 25: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019 - Anlage 6f)

**Differenzen** Der LRH stellt bei den haushaltsinternen Vergütungen Differenzen zwischen Erträgen und Aufwendungen sowohl im VA 2019 als auch im RA 2019 fest, die nicht auf steuerliche Gründe zurückgeführt werden können.<sup>31</sup>

Der Großteil (rd. 93 %) der dargestellten haushaltsinternen Aufwendungen betraf die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie die Abteilung Soziales (beide Gruppe 4) im Rahmen der vollen Erziehung und der Behindertenhilfe. Die dazugehörigen haushaltsinternen Erträge (Heimkostenersätze) erfolgten bei Landeseinrichtungen der Behindertenhilfe (Gruppe 2) und sozialpädagogischen Landeseinrichtungen (Gruppe 4).

**Verbuchung** Die Verbuchung von internen Aufwendungen innerhalb des Landes hat auf dem Konto „Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“, jene von internen Erträgen hat auf dem Konto „Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ zu erfolgen.<sup>32</sup>

Der LRH stellt fest, dass die in der Anlage 6f dargestellten Werte mit den Salden der gegenständlichen Aufwands- und Ertragskonten im Buchhaltungssystem übereinstimmen. Auf den Konten wurden aber auch Aufwendungen gegenüber externen natürlichen und juristischen Personen gebucht.

Um den Nachweis korrekt erstellen zu können, dürfen auf diesen Konten ausschließlich haushaltsinterne Vergütungen verbucht werden. Weiters müssen haushaltsinterne Aufwendungen und Erträge jeweils „spiegelgleich“ verbucht werden.

Um dies sicher zu stellen, setzte das Land Tirol mehrere Maßnahmen, wie z.B.:

- Regelung bezüglich der Verrechnung von haushaltsinternen Vergütungen im Bewirtschaftungserlass,
- Fortbildungsangebot für MitarbeiterInnen des Landes zum Thema Haushaltsreform,

<sup>31</sup> Auch die Voranschläge im Doppelbudget 2020/2021 weisen beträchtliche Differenzen auf (VA 2020: -1,7 Mio. €; VA 2021: -2,1 Mio. €).

<sup>32</sup> Vgl. KDZ, Beschreibungen der Konten (Stand: 5.10.2018), S. 136 und 157.

- Bereitstellung von Informationen mittels der landesinternen Wissensdatenbank (Wiki) <sup>33</sup> sowie
- Informationsschreiben an alle anweisenden Stellen, Rechenstellen und Kassen.

Die Abteilung Finanzen teilte weiters dem LRH mit, dass in Zukunft Maßnahmen ergriffen werden, um die Qualität in diesem Bereich zu steigern. Dazu soll eine Arbeitsgruppe (Abteilung Landesbuchhaltung und Abteilung Finanzen) eingerichtet werden um dieses Problem zu lösen und eine bessere Abstimmung zu erreichen.

Empfehlung  
gem. Art. 69  
Abs. 4 TLO

Der LRH erkennt die Bemühungen des Landes Tirol die haushaltsinternen Vergütungen korrekt auszuweisen. Er empfiehlt jedoch die Qualitätssicherung zu intensivieren, Differenzen zu klären und gegebenenfalls manuelle Korrekturen vorzunehmen.

## 5. Finanzierungshaushalt

Vorgaben der  
VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt die Ein- und Auszahlungen eines Finanzjahres (1.1. bis 31.12.) zu erfassen. Eine Einzahlung ist ein Zufluss (z.B. Steuereinnahmen, Verkauf eines Grundstückes, Rückzahlungen von gewährten Wohnbauförderungsdarlehen, Aufnahme eines Kredites), eine Auszahlung ein Abfluss (z.B. Personalausgaben, Verkauf einer Maschine, Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens, Tilgung eines Kredites) an liquiden Mitteln.<sup>34</sup>

Im Finanzierungshaushalt wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.<sup>35</sup> Die Buchung im Finanzierungshaushalt erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant ist.

Das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Einzahlungen minus Auszahlungen) ergibt die Veränderung der liquiden Mittel, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben werden.<sup>36</sup>

Unterschiede  
zum Ergebnis-  
haushalt

Der Finanzierungshaushalt ist anders<sup>37</sup> als der Ergebnishaushalt in die

- Operative Gebarung (also die laufende Geschäftstätigkeit, die weitgehend dem Ergebnishaushalt entspricht),

---

<sup>33</sup> Intranet des Landes Tirol: <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/HRT19/Budgetvollzug> (aufgerufen am 14.9.2020)

<sup>34</sup> Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

<sup>35</sup> Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu § 3.

<sup>36</sup> Vgl. dazu das Kapitel „Liquide Mittel“.

<sup>37</sup> Die gesonderte Darstellung der Investiven Gebarung ist insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen kann. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informiert schließlich, ob externe Finanzierungen notwendig waren.

- Investive Gebarung (z.B. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang zu Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern,<sup>38</sup> die Gewährung und Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen und Kapitaltransfers<sup>39</sup>),
- Finanzierungstätigkeit (z.B. Aufnahme und Tilgung von Krediten) und
- Nicht voranschlagswirksame Gebarung<sup>40</sup> (Ein- und Auszahlungen, die nicht zu veranschlagen sind, da sie nicht endgültig für das Land Tirol bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten sind oder für Rechnung eines Dritten vollzogen werden)

untergliedert:

Darstellung im RA 2019 Die im Finanzierungshalt des Landes Tirol ausgewiesenen Summen und Salden (SA) stellen sich für das Jahr 2019 wie folgt dar:

| MVAG       | MVAG - Bezeichnung                                            | VA 2019             | RA 2019             | Differenz          |
|------------|---------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| 31         | Einzahlungen Operative Gebarung                               | 3.542.162.800       | 3.743.998.416       | 201.835.616        |
| 32         | Auszahlungen Operative Gebarung                               | 3.484.216.500       | 3.506.554.872       | 22.338.372         |
| <b>SA1</b> | <b>Geldfluss aus der Operativen Gebarung</b>                  | <b>57.946.300</b>   | <b>237.443.544</b>  | <b>179.497.244</b> |
| 33         | Einzahlungen Investive Gebarung                               | 165.052.900         | 173.555.959         | 8.503.059          |
| 34         | Auszahlungen Investive Gebarung                               | 387.541.100         | 376.397.926         | -11.143.174        |
| <b>SA2</b> | <b>Geldfluss aus der Investiven Gebarung</b>                  | <b>-222.488.200</b> | <b>-202.841.967</b> | <b>19.646.233</b>  |
| <b>SA3</b> | <b>Nettofinanzierungssaldo</b>                                | <b>-164.541.900</b> | <b>34.601.577</b>   | <b>199.143.477</b> |
| 35         | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                   | 59.000.100          | 215.272.747         | 156.272.647        |
| 36         | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                   | 59.300.200          | 215.010.208         | 155.710.008        |
| <b>SA4</b> | <b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>               | <b>-300.100</b>     | <b>262.539</b>      | <b>562.639</b>     |
| <b>SA5</b> | <b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>       | <b>-164.842.000</b> | <b>34.864.116</b>   | <b>199.706.116</b> |
| 41         | Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Gebarung         | -                   | 4.968.339.422       | 4.968.339.422      |
| 42         | Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Gebarung         | -                   | 4.940.231.804       | 4.940.231.804      |
| <b>SA6</b> | <b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b> | <b>-</b>            | <b>28.107.618</b>   | <b>28.107.618</b>  |
| <b>SA7</b> | <b>Veränderung der liquiden Mittel</b>                        | <b>-164.842.000</b> | <b>62.971.734</b>   | <b>227.813.734</b> |

Tab. 26: Finanzierungshaushalt - Summen und Salden (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>38</sup> Sofern der Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter iHv € 400 (ab 1.1.2020 € 800) übersteigt.

<sup>39</sup> Kapitaltransfers sind im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z.B. Baukostenzuschuss für Neubau einer Schule) und im Finanzierungshaushalt in der Investiven Gebarung und nicht in der Operativen Gebarung auszuweisen.

<sup>40</sup> Nicht voranschlagswirksame Ein- und Auszahlungen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von der Berücksichtigung im Voranschlag ausgenommen, sie müssen aber selbstverständlich in den Abschlussrechnungen ausgewiesen werden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich innerhalb eines Jahres zumeist ausgleichen (auf Null saldieren). Beispiele dafür sind alle durchlaufenden Positionen (z.B. Einbehalt und Abfuhr von Steuern, Kautionen, Rücküberweisung von Fehleinzahlungen).

Der Finanzierungshaushalt zeigt, ob und inwieweit mit der Operativen Gebarung (Saldo 1)<sup>41</sup> die Investitionen (Saldo 2)<sup>42</sup> bezahlt werden können und wie viel für die Tilgung von Schulden übrigbleibt oder ob zur Deckung der Investitionen noch Finanzierungsbedarf besteht (Saldo 3). Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) zeigt, ob mehr Fremdmittel aufgenommen als zurückbezahlt wurden. Die Summe all dieser Salden ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser zeigt alle unmittelbar planbaren Zahlungsströme und ist insofern für die Liquiditätssteuerung relevant.

Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) zeigt schließlich, die Zahlungen die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen sind. Diese sollten grundsätzlich ausgeglichen sein (§ 12 Abs. 3 VRV 2015).

Der Saldo der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 7)<sup>43</sup> zeigt die Veränderung der liquiden Mittel. Bei einem positiven Ergebnis konnten Zahlungsmittelreserven aufgebaut werden, bei einem negativen, verringerten sich die in den Vorjahren aufgebauten Kassabestände.

Der LRH stellt fest, dass sich der Geldfluss aus der Operativen Gebarung mit 237,4 Mio. € gegenüber dem Voranschlag vervierfachte, wodurch die relativ ausgeglichenen budgetierten Investitionstätigkeiten (-202,8 Mio. €) finanziert werden konnten. Trotz des damit erreichten positiven Nettofinanzierungsergebnisses iHv 34,6 Mio. € tilgte das Land Tirol in Summe keine Darlehen, womit das voranschlagswirksame und somit unmittelbar planbare Ergebnis mit 34,9 Mio. € positiv ausfiel. Die nicht voranschlagswirksame Gebarung wies am Stichtag einen positiven Saldo von 28,1 Mio. € aus, womit sich im Ergebnis die liquiden Mittel um rd. 63,0 Mio. € erhöhten und im Jahr 2020 zur Verfügung stehen.

## 5.1. Operative Gebarung

Die Operative Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der Operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers.

Vorgaben der  
VRV 2015

Die Einzahlungen der Operativen Gebarung sind gemäß § 11 Abs. 1 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) und
- Einzahlungen aus Finanzerträgen.

---

<sup>41</sup> Der Saldo 1 sollte grundsätzlich positiv sein, bei einem negativen Saldo ist das Land nicht in der Lage, die laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen zu decken. Bei einem negativen Saldo der nicht durch außergewöhnliche Ereignisse (wie z.B. einer Krise) eingetreten ist, besteht ein Konsolidierungsbedarf.

<sup>42</sup> Der Saldo 2 ist meist negativ, was damit zusammenhängt, dass mehr investiert als reinvestiert wird. Der Saldo 2 kann sich über die Jahre stark verändern, da große Investitionen meist in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

<sup>43</sup> Der Saldo 7 muss den Veränderungen der liquiden Mittel im Vermögenshaushalt entsprechen.



Die Auszahlungen der Operativen Gebarung sind gemäß § 11 Abs. 1 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- Auszahlungen aus Personalaufwand,
- Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand),
- Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) und
- Auszahlungen aus Finanzaufwand.

Darstellung im RA 2019      Im RA 2019 wird die Operative Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes auf S. 32 auf 1. MVAG-Ebene dargestellt wie folgt<sup>44</sup>:

| MVAG       | Bezeichnung                                          | VA 2019              | RA 2019              | Differenz          |
|------------|------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| 311        | Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 2.387.228.700        | 2.483.440.916        | 96.212.216         |
| 312        | Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)   | 1.114.219.200        | 1.218.107.498        | 103.888.298        |
| 313        | Einzahlungen aus Finanzerträgen                      | 40.714.900           | 42.450.003           | 1.735.103          |
| <b>31</b>  | <b>Summe Einzahlungen Operative Gebarung</b>         | <b>3.542.162.800</b> | <b>3.743.998.416</b> | <b>201.835.616</b> |
| 321        | Auszahlungen aus Personalaufwand                     | 1.184.795.400        | 1.178.893.282        | -5.902.118         |
| 322        | Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)  | 322.988.100          | 343.377.729          | 20.389.629         |
| 323        | Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)   | 1.971.959.300        | 1.982.250.392        | 10.291.092         |
| 324        | Auszahlungen aus Finanzaufwand                       | 4.473.700            | 2.033.469            | -2.440.231         |
| <b>32</b>  | <b>Summe Auszahlungen Operative Gebarung</b>         | <b>3.484.216.500</b> | <b>3.506.554.872</b> | <b>22.338.372</b>  |
| <b>SA1</b> | <b>Geldfluss aus der Operativen Gebarung</b>         | <b>57.946.300</b>    | <b>237.443.544</b>   | <b>179.497.244</b> |

Tab. 27: Finanzierungshaushalt - Operative Gebarung, 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Darstellungsebenen der Operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes entsprechen somit weitgehend dem Ergebnishaushalt, wobei grundsätzlich auch die dortigen Werte für den Finanzierungshaushalt maßgeblich sind. Unterschiede ergeben sich falls

- im Ergebnishaushalt nicht finanzierungswirksame Positionen, wie z.B. Abschreibungen, gebucht werden (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt einzelne Positionen ausgewiesen werden, die im Finanzierungshaushalt nicht in der Operativen Gebarung, sondern in der Investiven Gebarung abgebildet werden (v.a. Kapitaltransfers und Veräußerungen von nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern) und

<sup>44</sup> Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Werte aus den Bereichsbudgets (Gruppe 0 - 9), welche auf 2. MVAG-Ebene und somit detaillierter ausgewertet sind. Im Detailbudget (Detailnachweis S. 79 - 256) sind sodann die einzelnen Finanzpositionen, welche auf MVAG-Ebenen zusammengefasst werden können, dargestellt.

- der wirtschaftliche Entstehungszeitpunkt (maßgeblich für die Buchung im Ergebnishaushalt) vom Zeitpunkt der Zahlung (maßgeblich für die Buchung im Finanzierungshaushalt) abweicht, so z.B. bei Rechnungen aus dem Jahr 2019, die zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht bezahlt wurden (periodengerechte Abgrenzung).

Die folgende Tabelle zeigt überblicksmäßig diese Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung:

| Erträge/Einzahlungen<br>Aufwände/Auszahlungen                | Ergebnis-<br>haushalt | Finanzierungs-<br>haushalt | Abweichung       | Wesentliche Gründe                               |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|------------------|--------------------------------------------------|
| Erträge/Einzahlungen aus der operativer Verwaltungstätigkeit | 2.634,64              | 2.483,44                   | -151,20          | Auflösung von Rückstellungen, Vermögensbewertung |
| Erträge/Einzahlungen aus Transfers                           | 1.222,12              | 1.218,11                   | -4,01            | Auflösung von Investitionszuschüssen             |
| Finanzerträge/Einzahlungen aus Finanzerträgen                | 42,50                 | 42,45                      | -0,05            | Bewertung von Beteiligungen                      |
| <b>Summe Erträge/Einzahlungen</b>                            | <b>3.899,26</b>       | <b>3.744,00</b>            | <b>-155,26</b>   |                                                  |
| Aufwand/Auszahlungen für Personal                            | 1.189,44              | 1.178,89                   | -10,55           | Rückstellungen für Abfertigungen und Urlaube     |
| Sachaufwand/Auszahlung aus Sachaufwand                       | 564,64                | 343,38                     | -221,26          | Abschreibungen und sonstige Rückstellungen       |
| Aufwand/Auszahlungen aus Transfers                           | 3.450,33              | 1.982,25                   | -1.468,08        | Pensionsrückstellungen und Kapitaltransfers      |
| Finanzaufwand/Auszahlung aus Finanzaufwand                   | 17,92                 | 2,03                       | -15,89           | Abgang und Bewertung von Beteiligungen           |
| <b>Summe Aufwendungen/Auszahlungen</b>                       | <b>5.222,32</b>       | <b>3.506,55</b>            | <b>-1.715,77</b> |                                                  |
| <b>Nettoergebnis/Geldfluss aus der Operativen Gebarung</b>   | <b>-1.323,07</b>      | <b>237,44</b>              | <b>1.560,51</b>  |                                                  |

Tab. 28: Abweichungen zwischen Ergebnishaushalt und Operativer Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

Wie in der Tabelle ersichtlich sind die Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes v.a. auf die aufgelösten Rückstellungen, vorgenommenen Abschreibungen und insbesondere den gebildeten Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Die Einzahlungen vermindern sich aufgrund dieser nicht finanzierungswirksamen Buchungen um 150,05 Mio. € und die Auszahlungen um 1.554,60 Mio. €.<sup>45</sup>

<sup>45</sup> Siehe dazu die jeweiligen nicht finanzierungswirksamen Positionen in den Kapiteln des Ergebnishaushaltes.

Ausweis in  
der Investiven  
Gebarung

Weitere Unterschiede ergeben sich v.a. aus

- Veräußerungen von nicht geringwertigen Vermögensgegenständen iHv 8,4 Mio. € die im Ergebnishaushalt bei den Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit und
- Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse an Gemeinden, Beteiligungen usw.) iHv 142,0 Mio. € die im Ergebnishaushalt beim Transferaufwand

im Finanzierungshaushalt jedoch bei der Investiven Gebarung auszuweisen waren.<sup>46</sup>

Perioden-  
gerechte  
Abgrenzung

Die Unterschiede, die sich aus der periodengerechten Abgrenzung ergeben (v.a. Einzahlungen aus bereits im Jahr 2018 gebuchten Einnahmen und für das Jahr 2019 gebuchte Auszahlungen, die zum Stichtag vom Land Tirol noch nicht bezahlt wurden), sind demgegenüber verhältnismäßig gering.

## 5.2. Investive Gebarung

Vorgaben der  
VRV 2015

Die Investive Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit<sup>47</sup>, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie aus Kapitaltransfers<sup>48</sup>.

Die Einzahlungen der Investiven Gebarung sind gemäß § 11 Abs. 3 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (z.B. Verkauf eines Grundstückes oder einer Beteiligung),
- Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vor-schüssen (z.B. Tilgung eines gewährten Wohnbauförderungsdarlehen oder Rückzahlung eines Bezugsvorschusses) und
- Einzahlungen aus Kapitaltransfers (z.B. Erhalt eines Investitionszuschusses vom Bund für Baumaßnahmen des Landes).

Die Auszahlungen der Investiven Gebarung sind gemäß § 11 Abs. 3 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (z.B. Kauf eines Gebäudes oder einer Maschine),

<sup>46</sup> Siehe dazu das folgende Kapitel „Investive Gebarung“.

<sup>47</sup> In der Investiven Gebarung sollten somit im Wesentlichen nur Zahlungen dargestellt werden, die zu einem nachweisbaren Vermögenswert in der Bilanz führen.

<sup>48</sup> Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) sind Mittelbereitstellungen von Dritten (v.a. zwischen Bund, Länder und Gemeinden) für Investitionen (v.a. für Baumaßnahmen). Erhaltene Kapitaltransfers stellen einen Sonderposten in der Vermögensrechnung dar und sind über die Nutzungsdauer (in der Regel lt. Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle) des damit geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

- Auszahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (z.B. Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens oder Bezugsvorschusses) und
- Auszahlungen aus Kapitaltransfers (z.B. Gewährung eines Investitionszuschusses an eine Gemeinde für den Neubau einer Schule).

Darstellung im RA 2019      Im RA 2019 wird die Investive Gebarung als Teil des Finanzierungshaushalt auf S. 32 auf 1. MVAG-Ebene dargestellt wie folgt<sup>49</sup>:

| MVAG       | Bezeichnung                                                             | VA 2019             | RA 2019             | Differenz          |
|------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| 331        | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit                              | 102.800             | 8.389.178           | 8.286.378          |
| 332        | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen | 159.952.200         | 165.033.457         | 5.081.257          |
| 333        | Einzahlungen aus Kapitaltransfers                                       | 4.997.900           | 133.324             | -4.864.576         |
| <b>33</b>  | <b>Summe Einzahlungen Investive Gebarung</b>                            | <b>165.052.900</b>  | <b>173.555.959</b>  | <b>8.503.059</b>   |
| 341        | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit                              | 99.992.900          | 100.658.291         | 665.391            |
| 342        | Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen         | 175.589.100         | 134.575.304         | -41.013.796        |
| 343        | Auszahlungen aus Kapitaltransfers                                       | 111.959.100         | 141.164.331         | 29.205.231         |
| <b>34</b>  | <b>Summe Auszahlungen Investive Gebarung</b>                            | <b>387.541.100</b>  | <b>376.397.926</b>  | <b>-11.143.174</b> |
| <b>SA2</b> | <b>Geldfluss aus der Investiven Gebarung</b>                            | <b>-222.488.200</b> | <b>-202.841.967</b> | <b>19.646.233</b>  |

Tab. 29: Finanzierungshaushalt - Investive Gebarung, 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

#### Überblick

Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung zeigen, dass

- sich diese zu 95 % aus den Rückzahlungen von Darlehen iHv 165,0 Mio. € (v.a. Wohnbauförderungsdarlehen) ergeben,
- Einzahlungen iHv 8,3 Mio. € aus nicht budgetierten Veräußerungen lukriert wurden und
- anstelle der budgetierten 5,0 Mio. € an Kapitaltransfers nur 0,1 Mio. € einbezahlt wurden.

Bei den Auszahlungen zeigt sich, dass

- das Land Tirol Vermögensgegenstände im Wert von 100,7 Mio. € erwarb (Investitionstätigkeiten),
- 141,2 Mio. € an Zuschüssen für Investitionsprojekte (Kapitaltransfers) ausbezahlt wurden und sich
- die Auszahlung von Darlehen (v.a. Wohnbauförderungsdarlehen) gegenüber dem Voranschlag um 41,0 Mio. € auf 134,6 Mio. € verringerten.

<sup>49</sup> Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Werte aus den Bereichsbudgets (Gruppe 0 - 9), welche auf 2. MVAG-Ebene und somit detaillierter ausgewertet sind. Im Detailbudget (Detailnachweis S. 79 - 256) sind sodann die einzelnen Finanzpositionen, welche auf MVAG-Ebenen zusammengefasst werden können, dargestellt.

Der negative Geldfluss aus der Investiven Gebarung konnte jedoch mit dem positiven Saldo aus der Operativen Gebarung iHv 237,4 Mio. € ausgeglichen werden.

Ein detaillierter Überblick über die Ein- und Auszahlungen aus Investiver Gebarung befindet sich in den folgenden Unterkapiteln:

### 5.2.1. Einzahlungen Investive Gebarung

Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 33) beinhalten die in der VRV 2015 festgelegten Einzahlungsgruppen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (MVAG 331), Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332) und Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333).

#### Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 331)<sup>50</sup> iHv 8,4 Mio. € machen 5 % der Einzahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 33) aus und stellen sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG       | Bezeichnung                                                                        | VA 2019        | RA 2019          | Differenz        |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------|------------------|
| 3312       | Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen     | 500            | 7.736.260        | 7.735.760        |
| 3314       | Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen | 100.400        | 633.314          | 532.914          |
| 3315       | Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung     | 1.700          | 19.604           | 17.904           |
| 3317       | Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen                                 | 200            | 0                | -200             |
| <b>331</b> | <b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten</b>                              | <b>102.800</b> | <b>8.389.178</b> | <b>8.286.378</b> |

Tab. 30: Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen bilden mit über 90 % den größten Teil der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten und ergeben sich v.a. aus der Veräußerung einer Liegenschaft in Wilten an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG zur Errichtung eines neuen Sammlungs- und Forschungszentrum der Tiroler Landesmuseen (5,4 Mio. €). Weiters wurden zu Straßen gehörige Grundstücksflächen veräußert.

Die Budgetierung der Einzahlungen unterblieb laut Angaben des Sachgebietes Budgetwesens, da diese nicht vorhersehbar waren. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass die Tiroler Landesregierung den Verkauf der Liegenschaft in Wilten bereits am 19.6.2018 beschloss.

<sup>50</sup> Siehe dazu auch die Kapitel „Grundstücke, Grundstückseinrichtung und Infrastruktur“, „Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“ und „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“.

**Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen** Die Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen iHv 0,6 Mio. € ergeben sich v.a. aus Versteigerungserlösen von ausgeschiedenen Fahrzeugen und dem Verkauf von Maschinen. Die Budgetierung der Einzahlungen in voller Höhe unterblieb laut Angaben des Sachgebietes Budgetwesens, da die Versteigerungserlöse nicht vorhersehbar waren.

**Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung** Die betragsmäßig unwesentlichen Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung iHv rd. € 20.000 ergeben sich v.a. aus der Veräußerung von ausgeschiedener EDV-Hardware.

#### **Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen**

Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332)<sup>51</sup> iHv 165,0 Mio. € machen 95 % der Einzahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 33) aus und stellen sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG       | Bezeichnung                                                                          | VA 2019            | RA 2019            | Differenz        |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| 3321       | Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts                          | 4.070.200          | 3.865.837          | -204.363         |
| 3322       | Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen                                           | 36.000.000         | 37.553.272         | 1.553.272        |
| 3323       | Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte                               | 119.524.900        | 123.418.546        | 3.893.646        |
| 3325       | Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen                                         | 357.100            | 195.802            | -161.298         |
| <b>332</b> | <b>Summe Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen</b> | <b>159.952.200</b> | <b>165.033.457</b> | <b>5.081.257</b> |

Tab. 31: Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Einzahlungen aus Darlehen** Die hier aufgelisteten Einzahlungen betreffen nahezu ausschließlich Rückzahlungen von Darlehen, welche das Land Tirol im Zusammenhang zur Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung an

- Gemeinden (Träger des öffentlichen Rechts - MVAG 3321),
- gemeinnützige Wohnbaugesellschaften (Beteiligungen - MVAG 3322) sowie
- Bauträger und Einzelsiedler (Unternehmen und Haushalte MVAG 3323)

gewährte.

Die Abweichungen zum Voranschlag waren bei diesen Positionen verhältnismäßig geringfügig.

<sup>51</sup> Siehe dazu auch Kapitel „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“.

Die Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte iHv 123,4 Mio. € bilden den größten Teil der Einzahlungsgruppe und ergeben sich v.a. aus Darlehenstilgungen durch Einzelsiedler (110,9 Mio. €) und sonstigen Bauträgern (11,9 Mio. €). Weiters wurden in der MVAG 3323 die verhältnismäßig geringfügigen Rückzahlungen von an aktiven Bediensteten und an Unternehmen gewährten Investitionsdarlehen dargestellt (jeweils 0,3 Mio. €).

**Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen** Die weiteren in der Gruppe „Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen“ dargestellten Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen iHv 0,2 Mio. € betreffen Rückzahlungen im Zusammenhang mit an Landeslehrpersonen gewährten Bezugsvorschüssen.

### Einzahlungen aus Kapitaltransfers

Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333)<sup>52</sup> iHv 0,1 Mio. € haben kaum Auswirkungen auf die Einzahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 33). Auf der 2. MVAG-Ebene sind lediglich Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3331) ausgewiesen:

| MVAG | Bezeichnung                                                  | VA 2019   | RA 2019 | Differenz  |
|------|--------------------------------------------------------------|-----------|---------|------------|
| 3331 | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts | 4.997.900 | 133.324 | -4.864.576 |

Tab. 32: Einzahlungen aus Kapitaltransfers, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die im RA 2019 ausgewiesenen Kapitaltransferzahlungen iHv 0,1 Mio. € betreffen Zuschüsse des Bundes zu dem Bau- und Investitionsprojekt bei den Tirol Kliniken. Die weiteren im Finanzierungshaushalt budgetierten Kapitaltransferzahlungen wurden schließlich auf einer anderen Finanzposition als laufender Transfer gebucht.

**Feststellung** Der LRH stellt fest, dass es sich bei Zuschüssen für Bau- und Investitionsprojekte um Kapitaltransfers und nicht um laufende Transfers handelt. Diese sind dementsprechend auf ein Kapitaltransferkonto (3000 - 3090) zu buchen und als Sonderposten in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Um künftig eine der VRV 2015 entsprechende Kontierung zu gewährleisten, empfahl der LRH im Zuge der Prüfung, im Bewirtschaftungserlass auf die Unterschiede zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers hinzuweisen. Die Abteilungen Landesbuchhaltung und Finanzen sagten zu, die Empfehlung im nächsten Bewirtschaftungserlass umzusetzen.

<sup>52</sup> Siehe dazu auch das Kapitel „Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)“.

### 5.2.2. Auszahlungen Investive Gebarung

Die Auszahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 34) beinhalten die in der VRV 2015 festgelegten Auszahlungsgruppen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341), Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) und Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343).

#### Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341)<sup>53</sup> iHv 100,7 Mio. € machen 27 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellen sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG       | Bezeichnung                                                                   | VA 2019           | RA 2019            | Differenz      |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|----------------|
| 3411       | Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen                        | 1.945.000         | 653.247            | -1.291.753     |
| 3412       | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen     | 58.431.400        | 67.634.163         | 9.202.763      |
| 3413       | Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten                           | 28.999.900        | 21.961.656         | -7.038.244     |
| 3414       | Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen | 6.319.100         | 5.513.327          | -805.773       |
| 3415       | Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung     | 4.037.000         | 3.861.922          | -175.078       |
| 3416       | Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern                                  | 260.000           | 498.978            | 238.978        |
| 3417       | Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen                                 | 500               | 535.000            | 534.500        |
| <b>341</b> | <b>Summe Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>                       | <b>99.992.900</b> | <b>100.658.291</b> | <b>665.391</b> |

Tab. 33: Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Erwerb von immateriellem Vermögen** Der Erwerb von immateriellem Vermögen iHv 0,7 Mio. € stellt nur einen kleinen Teil der Investitionstätigkeiten dar. In dieser Position finden sich angekaufte aktivierungsfähige Rechte wieder. Die wesentlichsten Auszahlungen betrafen den Ankauf von Rechten (Lizenzen) iHv 0,5 Mio. € durch die DVT GmbH, wobei diese mit rd. 1,4 Mio. € unter dem Voranschlag blieben.

**Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen** Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen iHv 67,6 Mio. € bilden mit rd. 67 % den erheblichsten Anteil an den Investitionstätigkeiten. Die Auszahlungen betrafen v.a. Straßenbauten, wobei die Mehrauszahlungen von 9,2 Mio. € insbesondere auf ein vermehrtes Auftreten von Katastrophenschäden (z.B. Bergsturz Walchseestraße, Erdbeben Ellbögener Straße) zurückzuführen waren.

<sup>53</sup> Siehe auch die Kapitel „Immaterielle Vermögenswerte, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“, „Gebäude und Bauten“, „Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“, „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“, „Kulturgüter“ sowie „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“.



|                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erwerb von Gebäuden und Bauten                           | Der Erwerb von Gebäuden und Bauten (iHv 22,0 Mio. €) ist die zweitgrößte Auszahlungsgruppe bei den Investitionstätigkeiten. Die wesentlichsten Auszahlungen betrafen im Bau befindliche Gebäude (z.B. Neubau Innere Medizin mit 4,2 Mio. €, TFBS Kramsach mit 2,9 Mio. €, LLA Rotholz mit 1,8 Mio. €, BH Schwaz mit 1,7 Mio. €) und die Anschaffung des alten „Zollwachgebäudes“ bei Gries am Brenner (1,1 Mio. €). |
| Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen | Der Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen stellt nur einen kleinen Teil der Investitionstätigkeiten dar. Die ausbezahlten 5,5 Mio. € ergeben sich v.a. aus der Anschaffung von Maschinen und Kraftwagen.                                                                                                                                                                                         |
| Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung     | Die Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung iHv 3,9 Mio. € betreffen u.a. den Erwerb von EDV-Hardware, Möbel und weitere Ausstattungen, sofern diese weder als Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind noch als geringwertige Wirtschaftsgüter zu verbuchen sind.                                                                                                                 |
| Erwerb von Kulturgütern                                  | Die Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern iHv 0,5 Mio. € haben kaum Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit und betreffen Ankäufe von Kunstgegenständen.                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Erwerb von Beteiligungen                                 | Die nicht budgetierten Mehrauszahlungen iHv 0,5 Mio. € für den Erwerb von Beteiligungen betreffen die Wasser Tirol GmbH. Weitere Beteiligungen wurden im Jahr 2019 nicht erworben. <sup>54</sup>                                                                                                                                                                                                                    |

#### Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen

Die Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) machen 36 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellen sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

| MVAG       | Bezeichnung                                                 | VA 2019            | RA 2019            | Differenz          |
|------------|-------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 3421       | Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts | 15.000.300         | 235.136            | -14.765.164        |
| 3422       | Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen                  | 98.000.200         | 101.583.192        | 3.582.992          |
| 3423       | Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte      | 62.101.000         | 32.661.166         | -29.439.835        |
| 3425       | Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen                | 487.600            | 95.810             | -391.790           |
| <b>342</b> | <b>Summe Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>     | <b>175.589.100</b> | <b>134.575.304</b> | <b>-41.013.797</b> |

Tab. 34: Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>54</sup> Siehe dazu im Detail Kapitel „Beteiligungen“.

**Auszahlungen  
von Darlehen**

Die hier aufgelisteten Auszahlungen betreffen - wie bereits bei den Einzahlungen aus Darlehen - nahezu ausschließlich die Gewährung von Darlehen im Zusammenhang zur Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung an

- Gemeinden (Träger öffentlichen Rechts MVAG 3421),
- gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften (Beteiligungen - MVAG 3422) und
- Bauträger und Einzelsiedler (Unternehmen und Haushalte - MVAG 3423).

Die Auszahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (v.a. Gemeinden) iHv 0,2 Mio. € blieben um 14,8 Mio. € unter dem Voranschlag. Die Minderauszahlungen sind u.a. damit zu begründen, dass Budgetmittel zur Förderung von Baumaßnahmen im Zusammenhang zu Alten- und Pflegeheimen bereitgestellt wurden, die diesbezüglichen Baumaßnahmen jedoch (noch) nicht stattfanden.

Die Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen (v.a. gemeinnützige Wohnbaugesellschaften) iHv 101,6 Mio. € machen mit 75 % der gewährten Darlehen den größten Anteil aus. Diese überstiegen den Voranschlag verhältnismäßig geringfügig um 3,6 Mio. €.

Die ausbezahlten Darlehen an Unternehmen und Haushalte betrafen v.a. Darlehen an Einzelsiedler (22,6 Mio. €) und an sonstige Bauträger (9,7 Mio. €). Die Gründe für die erheblichen Minderauszahlungen an die Einzelsiedler und sonstigen Bauträger iHv 27,6 Mio. € lagen mitunter darin, dass weniger Förderansuchen gestellt wurden oder der entsprechende Baufortschritt (danach richtet sich die Auszahlung) nicht gegeben war. Weiters wurden in dieser MVAG Investitionsdarlehen und Bezugsvorschüsse an aktive Bedienstete ausbezahlt.

**Auszahlungen  
von Vorschüssen  
und Anzahlungen**

Die geringfügigen Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen iHv rd. 0,1 Mio. € betreffen an Lehrpersonen und Landesbedienstete ausbezahlte Bezugsvorschüsse.

**Auszahlungen aus Kapitaltransfers**

Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343)<sup>55</sup> machen 38 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung aus und stellen sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

---

<sup>55</sup> Siehe dazu in auch Kapitel „Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)“ im Vermögenshaushalt.

| MVAG       | Bezeichnung                                                                    | VA 2019            | RA 2019            | Differenz         |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| 3431       | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts                     | 37.374.700         | 41.419.736         | 4.045.036         |
| 3432       | Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen                                      | 39.736.000         | 57.435.256         | 17.699.256        |
| 3433       | Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)                    | 15.945.200         | 16.329.523         | 384.323           |
| 3434       | Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter | 18.903.200         | 25.979.816         | 7.076.616         |
| <b>343</b> | <b>Summe Auszahlungen aus Kapitaltransfers</b>                                 | <b>111.959.100</b> | <b>141.164.331</b> | <b>29.205.231</b> |

Tab. 35: Auszahlungen aus Kapitaltransfers, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

|                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Feststellung                                               | Der LRH stellt - wie bereits bei den Einzahlungen aus Kapitaltransfers - fest, <sup>56</sup> dass vereinzelt Investitionszuschüsse als laufende Transfers und nicht als Kapitaltransfers gebucht wurden. Der LRH verweist daher auf die dortige Empfehlung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts | Die Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts betreffen v.a. Zuwendungen an Gemeinden für Baumaßnahmen und anderen Investitionsmaßnahmen. So wurde im Jahr 2019 z.B. die Breitbandinitiative, die Anschaffung eines Softwareprogrammes für die mobile Pflege, Maßnahmen zur Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und Behebungen von Hochwasserschäden und Baumaßnahmen beim Schulcampus in Neustift gefördert. Die Budgetüberschreitungen iHv 4,1 Mio. € waren insbesondere bei den Zuschüssen zur Behebung von Hochwasserschäden zu verzeichnen.                                                                                                                |
| Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen                  | Mit 57,4 Mio. € sind die Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen die größte Position in der Auszahlungsgruppe Kapitaltransfers. Diese ergeben sich insbesondere aus Investitionszuschüssen an die Tirol Kliniken für Bauaufwendungen und Geräteanschaffungen für das Landeskrankenhaus Hall (43,4 Mio. €). Die gegenüber dem Voranschlag verzeichneten Budgetüberschreitung iHv 15,3 Mio. € war durch in den Vorjahren nicht verbrauchte Budgetmittel und damit verbundenen Baurücklagen gedeckt. Weiters leistete das Land Tirol Gesellschaftereinlagen an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe für Baumaßnahmen (Verlängerung der Linie 3) und Fahrzeuganschaffungen (11,7 Mio. €). |
| Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen                    | Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen stellen die betragsmäßig kleinste Position in der Auszahlungsgruppe dar. Diese bestehen insbesondere aus den Infrastrukturvorhaben Schiene (Förderungen in die Infrastruktur der ÖBB und Privatbahnen) und Zuschüssen für Infrastrukturvorhaben der ÖBB (z.B. Bahnhofsumbau in Hall i.T., Sillian und Schwaz) und Privatbahnen. Weiters wurden Investitionszuschüsse im Rahmen des „Impulspakt Tirol“ an mehrere private Unternehmen gewährt (z.B. für die Errichtung eines Unternehmensstandortes). Ein weiterer wesentlicher Zuschuss betraf die Förderung für besonders tierfreundliche Stallbauten.                                 |

<sup>56</sup> Siehe dazu Kapitel „Einzahlungen Investive Gebarung - Kapitaltransfers“.

Kapitaltransfer-  
zahlungen an  
Haushalte und  
Organisationen  
ohne Erwerbs-  
charakter

Die Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (z.B. Sportverein) beinhalteten eine Vielzahl an unterschiedlichen Förderungen. So wurden etwa im Zuge des ländlichen Entwicklungsprogrammes bauliche Maßnahmen bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden gefördert, die Bauarbeiten bei dem Skigymnasium in Stams mitfinanziert und ein Zuschuss für den Umbau und die Generalsanierung des Benediktinerstiftes St. Georgenberg in Fiecht gewährt.

Die Mehrauszahlungen iHv 7,1 Mio. € ergaben sich u.a. im Bereich der Wildbach und Lawinenverbauung zur Beseitigung von Katastrophenschäden, aufgrund der Baumaßnahmen beim Skigymnasium in Stams und aus dem Kulturinvestitionspaket Osttirol 2018 - 2022.

### 5.3. Finanzierungstätigkeit

Vorgaben der  
VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 5 VRV 2015 umfasst die Finanzierungstätigkeit die Ein- und Auszahlungen aus der (externen) Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

Die Einzahlungen sind gemäß § 11 Abs. 7 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden (z.B. Aufnahme eines Bankdarlehens) sowie
- Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen (z.B. Rückzahlung einer gezeichneten Anleihe).

Die Auszahlungen sind gemäß § 11 Abs. 7 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (z.B. Tilgung eines Bankdarlehens) sowie
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (z.B. Zeichnung einer Anleihe).

Die Ein- und Auszahlungsgruppen wären grundsätzlich mit den „Ein- und Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 353 und 363)“ zu ergänzen. In diesen Gruppen wären die Geldflüsse im Zusammenhang zu Währungstauschverträgen darzustellen. In Tirol spielen solche Geschäfte jedoch keine Bedeutung und werden daher im Bericht auch nicht weiter dargestellt.

Darstellung im RA 2019      Im RA 2019 wird die Finanzierungstätigkeit als Teil des Finanzierungshaushaltes auf S. 32 auf 1. MVAG-Ebene dargestellt wie folgt<sup>57</sup>:

| MVAG       | Bezeichnung                                        | VA 2019           | RA 2019            | Differenz          |
|------------|----------------------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| 351        | Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden   | 59.000.000        | 215.122.746        | 156.122.746        |
| 355        | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten | 100               | 150.000            | 149.900            |
| <b>35</b>  | <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> | <b>59.000.100</b> | <b>215.272.746</b> | <b>156.272.646</b> |
| 361        | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden    | 59.300.000        | 215.010.208        | 155.710.208        |
| 365        | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten | 200               | 0                  | -200               |
| <b>36</b>  | <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> | <b>59.300.200</b> | <b>215.010.208</b> | <b>155.710.008</b> |
| <b>SA4</b> | <b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>    | <b>-300.100</b>   | <b>262.539</b>     | <b>562.639</b>     |

Tab. 36: Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Finanzierungstätigkeit des Finanzierungshaushaltes zeigt, dass

- das Land Tirol in etwa gleicher Höhe Finanzschulden (im konkreten Fall Bankdarlehen und Kassenkredite) tilgte (215,1 Mio. €) wie aufnahm (215,0 Mio. €) sowie
- ein Finanzinstrument (im konkreten Fall eine Anleihe iHv € 150.000) auslief und vom Emittenten an das Land Tirol zurückbezahlt wurde.

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol trotz eines positiven Nettofinanzierungssaldos (d.h. die vom Land Tirol vorgenommenen Investitionen konnten durch die operativen Erträge bezahlt werden) keine Finanzschulden abbaute, sondern durch den positiven Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zusätzliche Cash-Reserven aufbaute.

Das Sachgebiet Budgetwesen teilte dazu im Zuge der Prüfung mit, dass das Land Tirol zum 31.12.2019 einen Rücklagenstand von 285,0 Mio. € und einen Rückstellungsstand von 123,1 Mio. € ausweist. Die liquiden Mittel werden daher im Sinne einer kaufmännischen Sorgfaltspflicht vorgehalten.

Eine detailliertere Analyse findet sich in den folgenden Unterkapiteln.

<sup>57</sup> Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Werte aus den Bereichsbudgets (Gruppe 0 - 9), welche auf 2. MVAG-Ebene und somit detaillierter ausgewertet sind. Im Detailbudget (Detailnachweis S. 79 - 256) sind sodann die einzelnen Finanzpositionen, welche auf MVAG-Ebenen zusammengefasst werden können, dargestellt.

### 5.3.1. Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden

Die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden (MVAG 351 und 352) ergeben sich aus folgenden Positionen:

| MVAG       | Bezeichnung                                                                             | VA 2019           | RA 2019            | Differenz          |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| 3511       | Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern | -                 | 168.122.746        | 168.122.746        |
| 3514       | Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)                                     | 59.000.000        | 47.000.000         | -12.000.000        |
| <b>351</b> | <b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden</b>                                 | <b>59.000.000</b> | <b>215.122.746</b> | <b>156.122.746</b> |

Tab. 37: Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

| MVAG       | Bezeichnung                                                                             | VA 2019           | RA 2019            | Differenz          |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| 3611       | Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern | -                 | 168.122.746        | 168.122.746        |
| 3614       | Auszahlungen aus Finanzschulden                                                         | 59.300.000        | 46.887.461         | -12.412.539        |
| <b>361</b> | <b>Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden</b>                                  | <b>59.300.000</b> | <b>215.010.208</b> | <b>155.710.208</b> |

Tab. 38: Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden, 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

#### Einzahlungen und Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern

Wie aus den Tabellen erkennbar, sind die nicht budgetierten Ein- und Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern mit jeweils 168,1 Mio. € gleich hoch.

Die Landesstiftungen und -fonds<sup>58</sup> stellten hierbei, wie bereits in den vergangenen Jahren, dem Land Tirol nicht benötigte Finanzmittel in Form von Geldausleihungen (Kassenkredite) zur Verfügung. Durch diese Maßnahme konnte die unterjährige Liquidität des Landes Tirol gestärkt werden. Das Land Tirol zahlte diese Geldausleihungen am Ende des Jahres in voller Höhe zurück.

Gemäß § 32 Abs. 2 VRV 2015 begründen zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten nur Finanzschulden soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, d.h. zum Rechnungsabschlussstichtag noch bestehen. Die Intention der Trennung von Kassenstärker und Finanzschulden liegt laut Erläuterungen zur VRV 2015 darin, dass „eine Darstellung der unterjährigen Kassenstärker in der voranschlagswirksamen Gebarung zu großen Volumina im Finanzierungshaushalt führen“ würde.<sup>59</sup> Diese sind deshalb getrennt

<sup>58</sup> So etwa der Tourismusförderungsfonds, Wirtschaftsförderungsfonds und die Landesgedächtnisstiftung.

<sup>59</sup> Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu Z 6 (§ 11).

von den Finanzschulden in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (MVAG 4130 und 4230) zu erfassen.

#### Anregung

Der LRH regt daher an, die im RA 2019 ausgewiesenen Kassenkredite der Stiftungen und Fonds des Landes in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu erfassen. Dazu ist innerhalb der Konten 3600 - 3689 ein eigenes Konto zu schaffen. Sollten zum Rechnungsabschlussstichtag Verbindlichkeiten aushaften, sind diese auf ein Finanzschuldenkonto umzubuchen.

#### **Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzschulden**

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzschulden betreffen die Aufnahme eines neuen Bankdarlehens (46,9 Mio. €) und die Tilgung mehrerer offener Bankdarlehen (47,0 Mio. €) bei diversen österreichischen Kreditinstituten.

#### **5.3.2. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten**

Die Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten (MVAG 3550) iHv € 150.000 betreffen zur Gänze die Rückzahlung der Nominale einer durch das Land Tirol im Jahr 2013 gezeichneten Anleihe.

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten fanden nicht statt, was bedeutet, dass das Land Tirol im Jahr 2019 keine Anleihen, Fonds oder andere Finanzinstrumente erwarb.

#### **5.4. Nicht voranschlagswirksame Gebarung**

Im Finanzierungshaushalt sind auch jene Zahlungsvorgänge auszuweisen, die von der Veranschlagung gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 ausgenommen sind (nicht voranschlagswirksame Gebarung). Hierbei handelt es sich um

- Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und
- Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden.

So insbesondere Verwahrgelder, Einzahlungen zur temporären Evidenz, weiterzuleitende Einzahlungen aus Abgaben, Vorschüsse, irrtümliche Einzahlungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarung.

Im RA 2019 wird die nicht voranschlagswirksame Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes auf S. 33 auf 1. MVAG-Ebene dargestellt wie folgt:

| MVAG       | Bezeichnung                                                                                            | RA 2019              |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 411        | Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen                                               | 1.563.013.899        |
| 412        | Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten                                         | 3.405.325.523        |
| 413        | Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) | 0                    |
| <b>41</b>  | <b>Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>                                 | <b>4.968.339.422</b> |
| 421        | Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen                                               | 1.540.142.816        |
| 422        | Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten                                         | 3.400.088.988        |
| 423        | Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)      | 0                    |
| <b>42</b>  | <b>Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>                                 | <b>4.940.231.804</b> |
| <b>SA6</b> | <b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>                                          | <b>28.107.618</b>    |

Tab. 39: Finanzierungshaushalt - nicht voranschlagswirksame Gebarung, 1. MVAG-Ebene  
(Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Die am Ende des Jahres offenen Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss in der Anlage 6t nachzuweisen.<sup>60</sup>

## 5.5. Liquide Mittel

Der Saldo aus der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt ergibt die Veränderung der liquiden Mittel:

| MVAG       | Bezeichnung                                            | VA 2019             | RA 2019           | Differenz          |
|------------|--------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------|
| SA5        | Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung       | -164.842.000        | 34.864.116        | 199.706.116        |
| SA6        | Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung | 0                   | 28.107.618        | 28.107.618         |
| <b>SA7</b> | <b>Veränderung liquide Mittel</b>                      | <b>-164.842.000</b> | <b>62.971.734</b> | <b>227.813.734</b> |

Tab. 40: Veränderung der liquiden Mittel (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>60</sup> Siehe dazu im Detail die Ausführungen zu der „Anlage 6t“.



Die im Finanzierungshaushalt für den RA 2019 dargestellte Veränderung der liquiden Mittel iHv 63,0 Mio. € entspricht den im Vermögenshaushalt dargestellten Unterschied zwischen Anfangsbestand und Endbestand der liquiden Mitteln und zeigt somit das integrierte Haushaltssystem der VRV 2015.<sup>61</sup>

## 6. Vermögenshaushalt

### 6.1. Aktiva und Passiva

Vorgaben der  
VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 ist der Vermögenshaushalt zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Die Vermögensrechnung verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Die VRV 2015 enthält in § 18 und Anlage 1c nähere Vorschriften für die Gliederung der Vermögensrechnung. Entsprechend dieser Vorschriften zeigt die Aktiv-Seite die Vermögenswerte, die Passiv-Seite die Fremdmittel sowie das Nettovermögen (Eigenkapital) als Saldo zwischen dem Landesvermögen und den Fremdmitteln.

Darstellung im  
RA 2019

Die folgende Tabelle zeigt eine aggregierte Darstellung der Vermögensrechnung (Aktiva und Passiva) des RA 2019 des Landes Tirol (31.12.2019) im Vergleich zu jener per 1.1.2019.

|       | <b>Aktiva</b>                                             | <b>1.1.2019</b>      | <b>31.12.2019</b>    | <b>Differenz</b>   |
|-------|-----------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| A     | Langfristiges Vermögen                                    | 8.553.214.752        | 8.731.771.289        | 178.556.537        |
| A.I   | Immaterielle Vermögenswerte                               | 5.221.892            | 21.251.465           | 16.029.573         |
| A.II  | Sachanlagen                                               | 3.000.989.087        | 3.100.466.202        | 99.477.114         |
| A.III | Aktive Finanzinstrumente/<br>Langfristiges Finanzvermögen | 17.711.202           | 17.505.488           | -205.714           |
| A.IV  | Beteiligungen                                             | 2.396.674.954        | 2.506.393.386        | 109.718.432        |
| A.V   | Langfristige Forderungen                                  | 3.132.617.617        | 3.086.154.749        | -46.462.869        |
| B     | Kurzfristiges Vermögen                                    | 650.876.992          | 680.776.326          | 29.899.333         |
| B.I   | Kurzfristige Forderungen                                  | 378.945.200          | 342.510.064          | -36.435.136        |
| B.II  | Vorräte                                                   | 5.663.532            | 6.593.794            | 930.262            |
| B.III | Liquide Mittel                                            | 216.455.535          | 279.427.269          | 62.971.734         |
| B.IV  | Aktive Finanzinstrumente/<br>Kurzfristiges Finanzvermögen | 0                    | 0                    | 0                  |
| B.V   | Aktive Rechnungsabgrenzung                                | 49.812.725           | 52.245.199           | 2.432.474          |
|       | <b>Summe Aktiva</b>                                       | <b>9.204.091.744</b> | <b>9.412.547.615</b> | <b>208.455.871</b> |

<sup>61</sup> Siehe dazu im Detail das Kapitel „Liquide Mittel“.

|       | Passiva                                                  | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz          |
|-------|----------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| C     | Nettovermögen (Ausgleichsposten)                         | 4.653.135.094        | 3.563.640.510        | -1.089.494.584     |
| C.I   | Saldo der Eröffnungsbilanz                               | 4.295.070.153        | 4.426.857.745        | 131.787.592        |
| C.II  | Kumuliertes Nettoergebnis                                | 0                    | -1.260.998.067       | -1.260.998.067     |
| C.III | Haushaltsrücklagen                                       | 358.064.941          | 291.998.591          | -66.066.349        |
| C.IV  | Neubewertungsrücklagen<br>(Umbewertungskonto)            | 0                    | 105.782.241          | 105.782.241        |
| C.V   | Fremdwährungs-<br>umrechnungsrücklagen                   | 0                    | 0                    | 0                  |
| D     | Sonderposten Investitionszuschüsse<br>(Kapitaltransfers) | 188.389.304          | 182.443.202          | -5.946.102         |
| D.I   | Investitionszuschüsse                                    | 188.389.304          | 182.443.202          | -5.946.102         |
| E     | Langfristige Fremdmittel                                 | 4.014.539.968        | 5.309.082.460        | 1.294.542.492      |
| E.I   | Langfristige Finanzschulden, netto                       | 190.859.183          | 192.641.722          | 1.782.539          |
| E.II  | Langfristige Verbindlichkeiten                           | 0                    | 0                    | 0                  |
| E.III | Langfristige Rückstellungen                              | 3.823.680.784        | 5.116.440.738        | 1.292.759.954      |
| F     | Kurzfristige Fremdmittel                                 | 348.027.378          | 357.381.442          | 9.354.064          |
| F.I   | Kurzfristige Finanzschulden, netto                       | 6.170.000            | 4.500.000            | -1.670.000         |
| F.II  | Kurzfristige Verbindlichkeiten                           | 97.368.039           | 115.662.774          | 18.294.735         |
| F.III | Kurzfristige Rückstellungen                              | 244.026.526          | 236.659.623          | -7.366.903         |
| F.IV  | Passive Rechnungsabgrenzung                              | 462.813              | 559.046              | 96.232             |
|       | <b>Summe Passiva</b>                                     | <b>9.204.091.744</b> | <b>9.412.547.615</b> | <b>208.455.871</b> |

Tab. 41: Aktiva und Passiva des RA 2019 des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die folgenden Abschnitte enthalten die Detaildarstellungen der einzelnen Positionen der Vermögensrechnung und der vom LRH getroffenen Feststellungen.

## 6.2. Immaterielle Vermögenswerte

Vorgaben der  
VRV 2015

Gemäß § 24 Abs. 2 VRV 2015 sind unter „Immateriellen Vermögenswerten“ (MVAG 1010) identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen (z.B. Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen). Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden.

Auf dem Anlagenkonto 0700 sind „Immaterielle Vermögenswerte“ zu verrechnen, die eine selbständige wirtschaftliche Nutzung gestatten und daher nach der Verkehrsauffassung einen selbständigen Wert haben, sofern eine über das Anschaffungsjahr hinausgehende Nutzung möglich ist.

Dazu zählen Konzessionen und Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, Nutzungsrechte, Servitutsrechte, Lizenzen, Softwarelizenzen, Brenn- und Braurechte, Quoten- und Syndikatsrechte, Bau- und Wegerechte, Wohnrechte, Jagd- und Fischereirechte.

Darstellung im RA 2019      Der RA 2019 weist per 31.12.2019 immaterielle Vermögenswerte iHv 21,3 Mio. € aus.

| Aktiva |                             | 1.1.2019  | 31.12.2019 | Differenz  |
|--------|-----------------------------|-----------|------------|------------|
| A.I    | Immaterielle Vermögenswerte | 5.221.892 | 21.251.465 | 16.029.573 |
| A.I.1  | Immaterielle Vermögenswerte | 5.221.892 | 21.251.465 | 16.029.573 |

Tab. 42: Immaterielle Vermögenswerte (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Zu- und Abgänge      Das Land Tirol verzeichnete im RA 2019 bei den immateriellen Vermögenswerten Zugänge iHv 18,4 Mio. € und Abgänge iHv 1,5 Mio. €.

Wertansatz      Der RA 2019 des Landes Tirol weist folgende immateriellen Vermögenswerte aus:

| Immaterielle Vermögenswerte       | 1.1.2019         | 31.12.2019        |
|-----------------------------------|------------------|-------------------|
| Aktivierungsfähige Rechte (Aktiv) | 3.868.775        | 20.502.807        |
| Software                          | 5.411            | 39.505            |
| Erwerb Software DVT               | 1.092.590        | 1.327.437         |
| Software Tirol Kliniken           | 255.117          | 273.848           |
| WB aktivierungspflichtige Rechte  | 0                | -892.132          |
| <b>Summe</b>                      | <b>5.221.892</b> | <b>21.251.465</b> |

Tab. 43: Detaildarstellung der immateriellen Vermögenswerte (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

#### Aktivierungsfähige Rechte (Aktiv)

Aktivierungs-  
fähige Rechte      Das Land Tirol verbuchte auf dem Sachkonto „Aktivierungsfähige Rechte (Aktiv)“ die Jagd- und Fischereirechte sowie das Tauchrecht und das Nutzungsrecht der Wasserwelle am Plansee und Heiterwanger See. Daneben sind auf diesem Konto Medienlizenzen erfasst.

Der RA 2019 weist per 31.12.2019 einen Buchwert iHv 20,5 Mio. € aus. Der Saldo gegenüber dem Buchwert per 1.1.2019 iHv 16,6 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus der Neuberechnung einer Ewigen Rente als Bewertungsgrundlage für die Jagd-, Fischerei- und Nutzungsrechte der Wasserwelle sowie dem Erwerb von Medienlizenzen.

**Buchwert-** Auf Grund der Neurechnung der Bewertungsgrundlagen für die Jagd-, Fischerei-  
**aufholungen** und Nutzungsrechte der Wasserwelle verbuchte das Land Tirol folgende Wert-  
aufholungen:

| Recht                              | Wertaufholung     |
|------------------------------------|-------------------|
| Jagdrecht                          | 5.434.389         |
| Fischereirecht                     | 3.558.067         |
| Tauchrecht und Nutzung Wasserwelle | 7.441.669         |
| <b>Summe</b>                       | <b>16.434.124</b> |

Tab. 44: Erhöhung der Buchwerte der aktivierungsfähigen Rechte  
(Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Hinweis** Der LRH verweist auf seine Kritik im Prüfbericht zur EB 2019, dass die Fischerei- und Tauchrechte sowie das Nutzungsrecht der Wasserwelle mit dem Grund und Boden verbundene Rechte darstellen. Gemäß seiner Empfehlung sind daher auch die im Eigentum des Landes Tirol liegenden Vermögenswerte von Grund und Boden am Plansee und Heiterwanger See in der Vermögensrechnung zu erfassen.

**Medienlizenzen** Eine weitere Werterhöhung resultierte aus dem Zugang von LeOn<sup>62</sup>-Lizenzen iHv rd. € 137.000 für das Tiroler Bildungsinstitut - Medienzentrum. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wurden diese Lizenzen summarisch erfasst.

**Hinweis** Im Zuge der Prüfung der EB 2019 stellte der LRH fest, dass Eigenproduktionen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 ohne Anschaffungswert ausgewiesen waren (kein Ansatz von selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten). Kostenlos zur Verfügung gestellte Lizenzen sind dagegen zu erfassen. Der LRH verweist daher auf seine Anregung, unentgeltliche Erwerbe mit dem beizulegenden Zeitwert zu aktivieren.

### Software

Als „Immaterielle Vermögenswerte“ ist Software zu erfassen, welche eine selbständige wirtschaftliche Nutzung gestattet (z.B. Buchhaltungssoftware). Ist die Software aber ein untrennbarer Bestandteil der Hardware (z.B. Betriebssysteme), so ist sie gemeinsam mit dieser Hardware zu verrechnen. Zudem sind auch einmalige Nutzungsentgelte (z.B. an SAP) für mehrere Jahre zu verbuchen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

<sup>62</sup> LeOn steht für „Lernen Online“ und ist das innovative Projekt des Medienzentrums Tirol zur elektronischen Distribution von Unterrichtsmedien über das Internet, was den traditionellen Medienverleih abgelöst hat (<https://www.tirol.gv.at/bildung/medienzentrum/medienportal-leon-information/>).

Software des Landes Tirol Die Erhöhung des Buchwertes der direkt vom Land Tirol beschafften Software iHv rd. € 34.100 resultierte aus Beschaffungen

- der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen,
- der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Landes Tirol sowie
- des Lawinenwarndienstes.

Software DVT GmbH Die DVT GmbH<sup>63</sup> schafft für das Land Tirol Software an und verwaltet diese. Durch Neuanschaffungen erhöhte sich der Buchwert dieser Software per 31.12.2019 gegenüber jenem per 1.1.2019 um rd. € 234.800.

Software Tirol Kliniken GmbH Die Tirol Kliniken GmbH erwirbt ihre Softwarelizenzen auf Namen und Rechnung des Landes Tirol. Der Buchwert dieser Lizenzen per 31.12.2019 erhöhte sich gegenüber jenem per 1.1.2019 um rd. € 18.700.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass der Abteilung Landesbuchhaltung die Vermögenswerte der Software der DVT GmbH und der Tirol Kliniken GmbH jeweils nur als Saldo übermittelt wurden. Die entsprechenden Anlagenverzeichnisse als Grundlage für die Vermögensausweise lagen der Landesbuchhaltung nicht vor. Diese ließ sich der LRH von beiden Gesellschaften übermitteln und stellte die korrekte Saldenübernahme fest.

#### Wertberichtigung aktivierungsfähige Rechte

Vorgaben der VRV 2015 Dieses Konto ist ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und dient der indirekten Verbuchung der Abschreibungen auf aktivierungsfähige Rechte. Bei dieser indirekten Methode werden die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlageguts auf dem Konto 0900 verbucht und erst am Ende der Laufzeit gegen das Anlagenkonto 0700 „Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)“ gebucht.

Darstellung im RA 2019 Die Wertberichtigung (WB) aktivierungspflichtiger Rechte umfasst folgende drei Positionen:

| Wertberichtigung                                         | Wert per 31.12. |
|----------------------------------------------------------|-----------------|
| Aktivierungsfähiger Rechte (immaterielle Vermögenswerte) | -6.235          |
| Aktivierungsfähige Rechte DVT                            | -695.465        |
| Aktivierungsfähige Rechte Tirol Kliniken                 | -190.431        |
| <b>Summe</b>                                             | <b>-892.131</b> |

Tab. 45: Buchwerte per 31.12.2019 der Wertberichtigung zu aktivierungsfähigen Rechten (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>63</sup> Die DVT - Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH (kurz DVT GmbH) ist der IT-Dienstleister des Landes Tirol.

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| WB immaterielle Vermögenswerte | Zur Wertberichtigung der immateriellen Vermögenswerte verbuchte das Land die Abschreibung auf die direkt vom Land Tirol beschaffte Software iHv rd. € 6.200. Die Abschreibungsraten basieren auf einer Abschreibungsdauer von vier Jahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| WB DVT GmbH                    | Der Saldo der Wertberichtigung zu den aktivierungspflichtigen Rechten der DVT GmbH resultiert aus der Auflösung der Wertberichtigung durch Umbuchung auf das Anlagenkonto (Abgänge), einer Korrektur der Eröffnungsbilanz durch die Berücksichtigung der kumulierten Abschreibung bis 2018 iHv rd. € 447.500 sowie die Abschreibung für 2019 auf die für das Land beschaffte Software iHv rd. € 484.400. Dem Abschreibungsbetrag liegt eine Abschreibungsdauer von drei Jahren zu Grunde.                                                          |
| WB Tirol Kliniken GmbH         | In vergleichbarer Weise ergibt sich der Saldo der Wertberichtigung zu den aktivierungspflichtigen Rechten der Tirol Kliniken GmbH. Neben der Auflösung einer Wertberichtigung verbuchte das Land Tirol einen bis 2018 nicht berücksichtigten Abschreibungsbetrag iHv rd. € 137.000 und für das Jahr 2019 eine Abschreibung iHv rd. € 56.800. Diesem Betrag liegt eine fünfjährige Abschreibungsdauer zu Grunde.                                                                                                                                    |
| Feststellung                   | <p>Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol, die DVT GmbH und die Tirol Kliniken GmbH die Software im Landesvermögen auf unterschiedliche Nutzungsdauern abschreiben. Die Nutzungsdauertabelle in Anlage 7 zur VRV 2015 trifft bezüglich der Nutzungsdauer für Software keine konkrete Aussage und verweist auf vertragliche Vereinbarungen oder die beabsichtigte wirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Damit sind für die unterschiedlichen Softwarelösungen auch unterschiedliche Nutzungsdauern möglich, die der LRH jeweils für plausibel hält.</p> |

### 6.3. Sachanlagen

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der VRV 2015  | Sachanlagen umfassen nach § 24 Abs. 1 VRV 2015 materielle Vermögensgegenstände, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie verfügen über physische Substanz und unterscheiden sich dadurch von den immateriellen Vermögenswerten.        |
| Darstellung im RA 2019 | Die Gliederung der Sachanlagen erfolgt nach Anlage 1c VRV 2015. Dementsprechend ist das Sachanlagevermögen im RA 2019 mit folgenden Positionen und den um die Abschreibung bereinigten Vermögenswerten zu Beginn und am Ende des Finanzjahres 2019 ausgewiesen: |

| Bezeichnung                                             | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz         |
|---------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur | 2.248.190.776        | 2.350.942.116        | 102.751.340       |
| Gebäude und Bauten                                      | 679.031.942          | 674.988.561          | -4.043.381        |
| Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen                  | 0                    | 705.074              | 705.074           |
| Sonderanlagen                                           | 726.754              | 737.269              | 10.515            |
| Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen             | 21.303.858           | 20.211.046           | -1.092.812        |
| Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung               | 20.075.366           | 21.430.537           | 1.355.171         |
| Kulturgüter                                             | 0                    | 498.978              | 498.978           |
| Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau   | 31.660.392           | 30.952.621           | -707.771          |
| <b>Summe</b>                                            | <b>3.000.989.087</b> | <b>3.100.466.202</b> | <b>99.477.114</b> |

Tab. 46: Sachanlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich im Finanzjahr 2019 um 99,5 Mio. € auf 3,1 Mrd. €. Die Zugänge betrugen insgesamt 404,6 Mio. €, wobei der Großteil auf die Positionen „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ (+193,0 Mio. €) und „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ (+135,2 Mio. €) entfiel. An Abgängen waren 194,4 Mio. € zu verzeichnen, wovon die Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ mit 135,9 Mio. € den größten Anteil hatte. Die Abschreibungen im Finanzjahr 2019 standen mit insgesamt 110,8 Mio. € zu Buche.

Der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen betrug zum Jahresende 2019 32,9 %. Innerhalb des Sachanlagevermögens entfiel der größte Anteil (62,0 %) auf Straßenbauten, die in der Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ erfasst sind.

#### Anlage 6g

Das Sachanlagevermögen ist im RA 2019 auch im Anlagenspiegel (Anlage 6g, S. 284) abgebildet. Dieser Anlagenspiegel stellt in komprimierter Weise die Buchwerte am Beginn und Ende des Finanzjahres sowie deren Entwicklung während des Finanzjahres (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibung, Wertaufholung/Wertminderung) dar. Er enthält neben den materiellen Vermögensgegenständen auch das immaterielle Vermögen.

Die im RA 2019 dargestellten Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind größtenteils der Anlagenbuchhaltung des Landes Tirol (SAP-Modul AA) entnommen. Darin nicht enthalten sind jedoch die Kulturgüter, die Kautionszahlung für den Erwerb des Landhauses 2 und die Vermögensgegenstände der Tirol Kliniken GmbH und der DVT GmbH sowie die im Bau befindlichen Anlagen. Letztgenannte Vermögensgegenstände werden erst mit der Inbetriebnahme der Anlage in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Wie bereits im Bericht über die EB 2019 ausführlich dargelegt, werden die aktivierungspflichtigen Vermögenswerte der Tirol Kliniken GmbH (z.B. Gebäude, medizinische Geräte und Apparate, Hard- und Software) und der DVT GmbH (z.B. Hard- und Software) in die Vermögensrechnung des Landes Tirol übernommen. Die betrifft jene Vermögensgegenstände, die beide Gesellschaften im Auftrag sowie im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol erwerben bzw. errichten. Beide Gesellschaften führen eigene detaillierte Aufzeichnungen über die jeweiligen Vermögenswerte und übermitteln die komprimierten Vermögenswerte dem Land Tirol einmal jährlich (Tirol Kliniken GmbH) oder quartalsweise (DVT GmbH).

### 6.3.1. Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

**Vorgaben der VRV 2015** Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 werden diese Anlagen (MVAG 2021) zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu verstehen.

**Darstellung im RA 2019** Der RA 2019 des Landes Tirol weist „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ per 31.12.2019 mit 2,4 Mrd. € aus.

| Aktiva |                                                         | 1.1.2019      | 31.12.2019    | Differenz   |
|--------|---------------------------------------------------------|---------------|---------------|-------------|
| A.II.1 | Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur | 2.248.190.776 | 2.350.942.116 | 102.751.340 |

Tab. 47: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Der Buchwert verteilt sich gemäß VRV 2015, Kontenplan und Kontenzuordnung der Länder, auf folgende Gruppen:

| Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Infrastruktur | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz          |
|------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| Grund und Boden                                      | 265.250.875          | 379.781.770          | 114.530.895        |
| Straßenbauten                                        | 1.864.127.111        | 1.922.068.092        | 57.940.981         |
| Grundstücke zu Straßenbauten                         | 72.662.435           | 73.991.487           | 1.329.052          |
| Anlagen zu Straßenbauten                             | 45.885.070           | 50.231.354           | 4.346.284          |
| Sonstige Grundstückseinrichtungen                    | 265.285              | 636.832              | 371.547            |
| <b>Zwischensumme</b>                                 | <b>2.248.190.776</b> | <b>2.426.709.534</b> | <b>178.518.759</b> |
| Grundeinlösungen zu Straßenbauten                    | 0                    | 67.995               | 67.995             |
| WB zu Grundstücken, G.-einrichtungen u. Infrastr.    | 0                    | -75.835.413          | -75.835.413        |
| <b>Summe</b>                                         | <b>2.248.190.776</b> | <b>2.350.942.116</b> | <b>-75.767.418</b> |

Tab. 48: Detaildarstellung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Beträge in €; Quelle: RA 2019)



## Grund und Boden

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der VRV 2015  | Die VRV 2015 unterteilt die Gruppe „Grund und Boden“ in bebaute (Anlagenkonto 0001) und unbebaute Grundstücke (Anlagenkonto 0002). Die Trennung hat nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und nicht nach dem Grundbuchstand zu erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Abgrenzung             | <p>Bebaute Grundstücke sind mit Amts-, Betriebs-, Wohn- und Geschäftsgebäuden bebaute Grundstücksflächen einschließlich derjenigen Grundstücksteile, die mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bilden.</p> <p>Alle übrigen Grundstücke, einschließlich der Mineralgewinnung oder zu sonstigen Ausbeutungszwecken dienende Grundstücke, zählen zu den unbebauten Grundstücken. Sie gelten auch dann als unbebaut, wenn sich auf ihnen Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber jenem vom Grund und Boden unbedeutend ist, wie z.B. bei Abbruchobjekten.</p> |
| Darstellung im RA 2019 | Der RA 2019 weist folgende Vermögenswerte für den Grund und Boden des Landes Tirol aus:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Grund und Boden                         | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz          |
|-----------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Bebaute Grundstücke                     | 184.347.929        | 186.484.141        | 2.136.212          |
| Bebaute Grundstücke - Ankauf Landhaus 2 | 18.980.000         | 18.980.000         | 0                  |
| Unbebaute Grundstücke                   | 61.922.946         | 174.317.628        | 112.394.682        |
| <b>Summe</b>                            | <b>265.250.875</b> | <b>379.781.770</b> | <b>114.530.895</b> |

Tab. 49: Grund und Boden (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bebaute/<br>Unbebaute<br>Grundstücke | Ein Großteil der Steigerung des ausgewiesenen Buchwertes per 31.12.2019 für die bebauten und unbebauten Grundstücke resultiert aus Korrekturen der EB 2019. Insbesondere bewirkt die Neu- und Nacherfassung zuvor nicht berücksichtigter Grundstücke eine Erhöhung des Buchwertes: |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Begründung der Korrekturbuchung | Beträge            |
|---------------------------------|--------------------|
| Höherbewertung                  | 217.800            |
| Änderung durch Neuvermessung    | -33.681            |
| Neu- und Nacherfassung          | 114.065.564        |
| <b>Summe</b>                    | <b>114.249.683</b> |

Tab. 50: Begründung für Korrekturen der Eröffnungsbilanz (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Bebaute Grundstücke - Landhaus 2** Der für „Bebaute Grundstücke - Ankauf Landhaus 2“ ausgewiesene Vermögenswert iHv rd. 19,0 Mio. €<sup>64</sup> betrifft eine einmalige Kautionszahlung, die das Land Tirol im Jahr 2012 an die L2 Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mbH<sup>65</sup> leistete. Ursprünglich war geplant, dass das Land Tirol im Jahr 2015 (nach Ablauf der umsatzsteuerlichen Behaltefrist) das Eigentum am Landhaus 2 erwirbt. Aus budgetären Gründen wurde vom Kauf der Liegenschaft zunächst Abstand genommen und das Mietverhältnis (Mietzinse: Finanzposition 1-020021-7020012) um fünf Jahre mit Ablauf 30.6.2020 verlängert.

Laut Auskunft der Abteilung Finanzen war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung der Beschluss zum Kauf gefasst (Regierungsbeschluss vom 7.7.2020) und ein entsprechender Kaufvertrag in Ausarbeitung.

**Hinweis** In seinem Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wies der LRH darauf hin, dass die Kautionszahlung einer Anzahlung auf den Kaufpreis und damit einer Forderung an die L2 Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mbH entspricht. Nach dem Kontenplan der VRV 2015 sind derartige Zahlungen als „Kautionen langfristig“ (Konto 2841) oder „geleistete Anzahlungen für Anlagen“ (Konto 2890) zu verbuchen.

Nach Übergang des Eigentums an das Land Tirol ist der Buchwert im Anlagevermögen auf dem Anlagenkonto 0100 „Gebäude und Bauten“ zu erfassen.

#### **Straßenbauten**

**Vorgaben der VRV 2015** Als „Straßenbauten“ (Anlagenkonto 0020) sind Anlagen wie Straßen, Gehsteige, Geh- und Radwege, Güterwege oder Forstwege zu erfassen. Dieser Gruppe werden auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anlagen stehende Maßnahmen wie Dämme, Böschungen, Stützmauern sowie Grünanlagen bei Verkehrsflächen und Kunstbauwerke (z.B. Brücken und Tunnel) zugerechnet.

**Darstellung im RA 2019** Der RA 2019 weist Vermögenswerte für die Straßenbauten des Landes Tirol aus, die der LRH in folgende Wertansätze unterteilt:

| <b>Straßenbauten</b>                                        | <b>1.1.2019</b>      | <b>31.12.2019</b>    | <b>Differenz</b>  |
|-------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| Eduard-Wallnöfer-Platz, Bauliche Neugestaltung              | 6.035.815            | 6.035.815            | 0                 |
| LLA Rotholz, Alpe Kaunz, Außenanlage Vorplatz               | 0                    | 5.713                | 5.713             |
| Straßenmeistereien und Baubezirksämter (befestigte Flächen) | 3.001.146            | 3.289.437            | 288.291           |
| Straßen                                                     | 638.554.450          | 668.571.258          | 30.016.808        |
| Kunstbauten                                                 | 1.216.535.700        | 1.244.165.871        | 27.630.171        |
| <b>Summe</b>                                                | <b>1.864.127.111</b> | <b>1.922.068.093</b> | <b>57.940.982</b> |

Tab. 51: Detaildarstellung der Straßenbauten (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>64</sup> Wie bereits im Bericht des LRH zur Prüfung der Eröffnungsbilanz dargestellt, entsprach diese Zahlung rd. 50 % des im diesbezüglichen Mietvertrag vereinbarten Kaufpreises iHv 37,6 Mio. €.

<sup>65</sup> Diese Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Hypo Tirol Leasing GmbH, die sich wiederum im Eigentum der Hypo Tirol Bank AG befindet.

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eduard-Wallnöfer-Platz                 | Der Eduard-Wallnöfer-Platz (Landhausplatz) war erstmals in der EB 2019 im Anlagevermögen des Landes Tirol mit einem Buchwert iHv 6,0 Mio. € ausgewiesen. Wie der LRH bei der Prüfung der EB 2019 feststellte, erfolgte die Inbetriebnahme des neugestalteten Landhausplatzes bereits im Frühjahr 2011. |
| Hinweis                                | Der LRH verweist auf seine Anregung im Prüfbericht zur EB 2019, den Buchwert um die bisher unberücksichtigten Abschreibungsbeträge zu vermindern.                                                                                                                                                      |
| Alpe Kaunz                             | In den Jahren 2018 und 2019 realisierte das Land Tirol den Abbruch und Neubau des Stallgebäudes der Alpe Kaunz (LLA Rotholz). Den Vorplatz dieses Almhäusleins erfasste das Land Tirol im Anlagevermögen als Straßenbau, das Gebäude selber als „Gebäude und Bauten“.                                  |
| Anregung                               | Der LRH regt an, den Vorplatz als „Sonstige Grundstückseinrichtung“ <sup>66</sup> zu bewerten und aus Vereinfachungsgründen nach dem Überwiegensprinzip dem Anlagenkonto 0100 „Gebäude und Bauten“ zuzuordnen.                                                                                         |
| Straßenmeistereien und Baubezirksämter | Zu den Wertansätzen für die befestigten Flächen der Straßenmeistereien und Baubezirksämter (asphaltierte oder gepflasterte Plätze) stellte der LRH bei der Prüfung der EB 2019 fest, dass diese Flächen eine wirtschaftliche Einheit mit den entsprechenden Betriebsgebäuden bilden.                   |
| Hinweis                                | Der LRH verweist auf seine Anregung im Prüfbericht zur EB 2019, diese Vermögenswerte nicht als Straßenbauten, sondern auf dem Anlagenkonto 0100 „Gebäude und Bauten“ zu erfassen.                                                                                                                      |
| Straßen und Kunstbauten                | Die Werterhöhungen für die Straßen und Kunstbauten per 31.12.2019 gegenüber den per 1.1.2019 ausgewiesenen Wertansätzen resultieren aus der Aktivierung der entsprechenden Anlagen:                                                                                                                    |

| Anlage des Straßenbaus           | Beträge           |
|----------------------------------|-------------------|
| Straßen                          | 30.016.808        |
| Brücken                          | 9.073.492         |
| Galerien                         | 3.531.697         |
| Mauern                           | 6.346.342         |
| Schutzbauten (Steinschlagschutz) | 7.414.263         |
| Tunnel                           | 1.264.377         |
| <b>Summe</b>                     | <b>57.646.979</b> |

Tab. 52: Erhöhung des Buchwertes von Straßen und Kunstbauten durch Aktivierung der Anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>66</sup> Gemäß der Beschreibung der Konten (KDZ, Stand 5.10.2018) zählen zu den sonstigen Grundstückseinrichtungen u.a. Park- und Gartenanlagen, Oberflächenbefestigungen, besondere Einrichtungen in Erholungsgebieten und für Wanderwege, Lagerplätze, Abfallsammelplätze, Umzäunungen (gemauerte Zäune, Gitterzäune, Bretterzäune), Lawinenverbauungen und sonstige Einfriedungen.

Gegenüber den für Schutzbauten ausgewiesenen Vermögenswert per 1.1.2019 iHv 2,9 Mio. € bedeutet diese Erhöhung eine Wertsteigerung auf das 3,6-fache. Nach Auskunft des Sachgebietes Straßenerhaltung resultiert diese Erhöhung des Anlagenwertes aus der Aktivierung neu errichteter Schutzeinrichtungen bei einer eher vorsichtigen Bewertung des Bestandes (da teilweise das Alter und der Zustand der Anlagen unbekannt war).

**Bestandsveränderungen** Im Zuge der Prüfung der EB 2019 stellte der LRH fest, dass Bestandveränderungen im Zusammenhang mit der Implementierung einer neuen IT-Anwendung<sup>67</sup> zu wesentlichen Differenzen im Wertansatz der Kunstbauten und dadurch zu einem um 78,8 Mio. € verminderten Verkehrswert führten.

**Hinweis** Der LRH sah zur Sicherstellung des True-and-Fair-View-Prinzips<sup>68</sup> der Vermögensrechnung entsprechenden Handlungsbedarf und empfahl die herangezogenen Daten und Zustandsbewertungen der Kunstbauten zu verifizieren.

Zudem verweist der LRH auf seine Anregung im Prüfbericht zur EB 2019, den Buchwert der Straßenbauten um bisher nicht berücksichtigte Abschreibungsbeiträge zu vermindern.

#### **Grundstücke zu Straßenbauten**

**Vorgaben der VRV 2015** Auf dem Konto „Grundstücke zu Straßenbauten“ (Anlagenkonto 0030) werden jene Grundstücke erfasst, auf denen sich Straßenbauten (siehe Konto 0020) befinden. Neben dem eigentlichen Erwerb des Straßengrundstückes (einschließlich aller Nebenkosten) sind auf diesem Konto auch die Kosten der Grund- und Baufreimachung (Ablösung von Nutzungsrechten, Schadloshaltungen, Abbrucharbeiten) oder von Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz (Entfernung von kontaminierten Erdreich) sowie Kosten der Grenzwiederherstellung zu verrechnen. Auch Grundeinlösen sind auf diesem Konto zu verbuchen.

**Darstellung im RA 2019** Der RA 2019 weist per 31.12.2019 für die „Grundstücke zu Straßenbauten“ einen Buchwert iHv 74,0 Mio. € aus.

**Aktivierung Grundeinlösen** Die Erhöhung des Buchwertes gegenüber jenem per 1.1.2019 um 1,3 Mio. € resultiert aus der Aktivierung der Grundeinlösen für Grundstücke des Straßenbaus (Konto „Grundeinlösungen Straßenbauten“).

Die Landesbaudirektion überträgt zur Abwicklung der Bauvorhaben die entsprechenden Grundstücke in den Verantwortungsbereich der Baubezirksämter. Daher erfolgt auch die Abwicklung und Aktivierung der Grundeinlösen nur in den Buchungskreisen der Baubezirksämter (BUKR 0211 - 0215).

---

<sup>67</sup> Der Abteilung Verkehr und Straße diene als Datenquelle für die mengenmäßige Darstellung der Kunstbauten für die EB 2019 die IT-Anwendung „BAUT“. Im Jahr 2019 wurde diese durch die IT-Anwendung „KUBA4“ ersetzt, was mit einer Übertragung der Bauwerksdaten verbunden war. Dieser Datentransfer war mit umfangreichen Datenbereinigungen verbunden.

<sup>68</sup> Darunter versteht man die Anforderung an Rechnungslegungsdaten, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

**Grundfläche Landhausplatz** Im Zuge der Prüfung der EB 2019 stellte der LRH fest, dass die Grundfläche des Eduard-Wallnöfer-Platzes (Landhausplatz, erfasst als Straßenbau), anders als die Grundflächen anderer Straßenbauten, als „Bebaute Grundstücke“ (Anlagenkonto 0001) erfasst wurde.

**Hinweis** Der LRH verweist auf die Anregung im Prüfbericht zur EB 2019, im Sinne eines einheitlichen Ausweises die Grundfläche des Landhausplatzes ebenfalls auf dem Anlagenkonto 0030 „Grundstücke zu Straßenbauten“ zu erfassen.

#### **Anlagen zu Straßenbauten**

**Vorgaben der VRV 2015** „Anlagen zu Straßenbauten“ (Anlagenkonto 0050) sind u.a. Leitschienen, Lärmschutzeinrichtungen, Beleuchtungskörper, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel und Verkehrszeichen (soweit nicht geringwertige Wirtschaftsgüter) zuzuordnen. Diese sind unmittelbar mit der Funktion der Straße verbunden und dienen u.a. der Verkehrssicherheit.

**Darstellung im RA 2019** Der RA 2019 weist für die „Anlagen zu Straßenbauten“ per 31.12.2019 einen Buchwert iHv 50,2 Mio. € aus. Die Erhöhung des Buchwertes gegenüber jenem per 1.1.2019 resultiert aus der Aktivierung der elektro- und maschinentechnischen Anlagen (E & M-Technik) aus den „Im Bau befindlichen Anlagen“ des Straßenbaus (Anlagenkonto 060\*).

**Hinweis** Wie der LRH bei der Prüfung der EB 2019 feststellte, basierte die Ermittlung des Buchwertes per 1.1.2019 auf einer Zustandsbewertung aus dem Jahr 2016. Der LRH verweist daher auf seine Anregung im Prüfbericht zur EB 2019, bei der Ermittlung des Buchwertes eine Absetzung der bisher nicht berücksichtigten Abschreibungsbeträge durchzuführen.

#### **Sonstige Grundstückseinrichtungen**

**Vorgaben der VRV 2015** Zu den „Sonstigen Grundstückseinrichtungen“ (Anlagenkonto 0060) zählen z.B. Park- und Gartenanlagen, Oberflächenbefestigungen, besondere Einrichtungen in Erholungsgebieten und für Wanderwege, Lagerplätze, Abfallsammelplätze, Umzäunungen, Lawinenverbauungen und sonstige Einfriedungen.

**Darstellung im RA 2019** Das Land Tirol erfasste auf diesem Konto z.B. Umzäunungen, Grünanlagen, Spielplatzanlagen und andere Außenanlagen. Der RA 2019 weist per 31.12.2019 einen Buchwert iHv rd. € 636.800 aus. Die Erhöhung um rd. € 348.600 gegenüber dem Buchwert per 1.1.2019 resultiert aus der Fertigstellung der Aktivierung der entsprechenden „Im Bau befindlichen Anlagen“ (Anlagenkonto 06\*\*).

### Wertberichtigung zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der VRV 2015  | Die „Wertberichtigung zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ (Anlagenkonto 0910) weist die jeweiligen Abschreibungsbeträge aus. Es ist ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und dient der indirekten Verbuchung der Abschreibungen auf „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“. Bei dieser indirekten Methode werden die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlagenguts auf diesem Konto verbucht und erst am Ende der Laufzeit gegen das Anlagenkonto gebucht. |
| Darstellung im RA 2019 | Der RA 2019 weist einen Buchwert iHv -75,8 Mio. € aus, der aus den jeweiligen Abschreibungsbeträgen resultiert. Siehe die Tabelle 47 „Detaildarstellung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

### 6.3.2. Gebäude und Bauten

Zur Position „Gebäude und Bauten“ gehören ortsfeste, d.h. auf Dauer mit dem Grund und Boden verbundene bauliche Anlagen, wie Amtsgebäude, Schulgebäude, Bauhöfe, Depots, Garagen und Lagerhallen. Weiters zählen zum Bauwerk auch dessen unselbständige Bestandteile (z.B. Zentralheizungsanlagen, Aufzüge, Sanitäranlagen), wenn der Nutzungszweck in Zusammenhang mit dem Bauwerk steht.

Wie bereits im Bericht über den EB 2019 erwähnt, erfolgte die Erfassung der Gebäude und Bauten zum Stichtag 1.1.2019 zum Großteil auf Basis von gutachterlichen Bewertungen aus dem Jahr 2002. Seither neu hinzugekommene Gebäude und Bauten wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufgenommen.

Die Vermögenswerte der Gebäude und Bauten des Landes Tirol sind auf zwei Sachkonten verteilt. Ein Konto umfasst jene Bauwerke, die in der Anlagenbuchhaltung des Landes Tirol erfasst sind. Auf einem anderen Konto werden die Vermögenswerte der Bauwerke der Tirol Kliniken GmbH abgebildet. Die kumulierten Abschreibungen sind auf zwei Wertberichtigungskonten (= WB) dargestellt.

Die Buchwerte der Position „Gebäude und Bauten“ setzten sich am Beginn und Ende des Finanzjahres 2019 aus folgenden Positionen zusammen:

| Bezeichnung                                  | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz         |
|----------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| Gebäude und Bauten                           | 490.770.972        | 510.695.612        | 19.924.639        |
| Gebäude und Bauten Tirol Kliniken GmbH       | 509.345.248        | 514.419.887        | 5.074.639         |
| WB zu Gebäude und Bauten                     | -131.223.109       | -144.640.084       | -13.416.975       |
| WB zu Gebäude und Bauten Tirol Kliniken GmbH | -189.861.169       | -205.486.854       | -15.625.685       |
| <b>Summe</b>                                 | <b>679.031.942</b> | <b>674.988.561</b> | <b>-4.043.381</b> |

Tab. 53: Gebäude und Bauten (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Vermögenswerte der Gebäude und Bauten verringerten sich im Finanzjahr 2019 um 4,0 Mio. € auf 675,0 Mio. €. Den Zugängen iHv 28,2 Mio. € standen Abgänge iHv 3,2 Mio. € und Abschreibungen iHv 29,0 Mio. € gegenüber.

Die größten Vermögenszuwächse betrafen die Tiroler Fachberufsschule Garten, Raum und Mode in Hall i.T. (Werkstattengebäude, +7,4 Mio. €) und die Höhere Technische Lehranstalt für Chemie und Glas in Kramsach (Neubau Internatsgebäude, +6,0 Mio. €). Bei der Tirol Kliniken GmbH bezog sich die Vermögenssteigerung von 5,1 Mio. € insbesondere auf die Gebäude der Kliniken für Innere Medizin und Psychiatrie.

**Hinweis** Der LRH verwies in seinem Bericht über die EB 2019 auf das Projekt „Immobilien-datenbank“, in dem sukzessive alle vorhandenen Gebäudedaten abgeglichen und gegebenenfalls vervollständigt werden. Zudem begutachtete im Sommer 2020 ein Amtssachverständiger der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht die Gebäude der Landesalpen Kirchberg und Kaunzalpe. Deren Vermögenswerte waren bis Ende September 2020 in der Vermögensrechnung noch nicht erfasst. Aus den diesbezüglichen Erhebungen werden sich daher noch Ergänzungen oder Korrekturen in der Vermögensrechnung ergeben.

**Tirol Kliniken GmbH** Rund die Hälfte der Vermögenswerte der Gebäude und Bauten bezogen sich auf Anlagen, welche die Tirol Kliniken GmbH im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol errichtete.

Der LRH nahm Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und stellte fest, dass die mitgeteilten Vermögenswerte der Gebäude und Bauten nachvollziehbar und plausibel waren. Die Sachanlagen wurden mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungsbeträgen in der Vermögensrechnung des Landes Tirol korrekt abgebildet.

### 6.3.3. Wasser- und Abwasserbauten

**Vorgaben der VRV 2015** Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zählen u.a. Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung und -behandlung, wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, Brunnen und Pegelmesser.<sup>69</sup>

**Darstellung im RA 2019** Während in der erstmaligen Eröffnungsbilanz des Landes Tirol per 1.1.2019 keine Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen aufschienen, wies der RA 2019 erstmals eine derartige Anlage aus:

| Bezeichnung                             | 1.1.2019 | 31.12.2019     | Differenz      |
|-----------------------------------------|----------|----------------|----------------|
| Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen | 0        | 705.074        | 705.074        |
| <b>Summe</b>                            | <b>0</b> | <b>705.074</b> | <b>705.074</b> |

Tab. 54: Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>69</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen, Kontierungsleitfaden für Länder, Kontierungsinformation zu 0040. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Abfrage am 14.9.2020) sowie KDZ, Beschreibungen der Konten (Stand 5.10.2018), S. 5.

**Versickerungs-  
anlage** Der ausgewiesene Buchwert von rd. 0,7 Mio. € betrifft zur Gänze eine für die TFBS Holztechnik<sup>70</sup> errichtete Versickerungsanlage.

**Wert-  
berichtigung -  
fehlerhafte  
Zuordnung** Die Versickerungsanlage ging im 2. Halbjahr 2019 in Betrieb. Im detaillierten Anlagegitter per 31.12.2019 wurde für die Versickerungsanlage eine der Nutzungsdauer entsprechende Halbjahres-AfA abgebildet. Der RA 2019 sowie der Anlagenspiegel weisen die Wertberichtigung für die gegenständliche Vermögensposition jedoch unter dem Konto „Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und -infrastruktur“ mit einer vom Anlagenkonto abweichenden MVAG aus. Aufgrund dieser fehlerhaften Zuordnung stellen Rechnungsabschluss und Anlageverzeichnis den Buchwert der Versickerungsanlage per 31.12.2019 zu hoch dar.

**Anregung** Der LRH regt an, die Wertberichtigung für die aktivierte Versickerungsanlage im Rechnungsabschluss und Anlagenspiegel korrekt zuzuordnen.

#### 6.3.4. Sonderanlagen

**Vorgaben der  
VRV 2015** Sonderanlagen bezeichnen ortsfeste Betriebsanlagen, die zum zweckbedingten Funktionieren oder entsprechend ihrer Eigenart oder Größe ein festes und unverrückbares Fundament oder eine derartige Aufhängung im Raum erfordern.<sup>71</sup> Sonderanlagen sind im Anlagenverzeichnis<sup>72</sup> sowie im Anlagenspiegel darzustellen.

**Darstellung im  
RA 2019** Der Wertansatz der Sonderanlagen des Landes Tirol hat sich im RA 2019 wie folgt entwickelt:

| Bezeichnung                         | 1.1.2019       | 31.12.2019     | Differenz     |
|-------------------------------------|----------------|----------------|---------------|
| Sonderanlagen Hydrographie          | 1.016.770      | 1.021.484      | 4.714         |
| Sonderanlagen                       | 1.278.155      | 1.381.414      | 103.259       |
| Wertberichtigungen zu Sonderanlagen | -1.568.171     | -1.665.629     | -97.458       |
| <b>Summe</b>                        | <b>726.754</b> | <b>737.269</b> | <b>10.515</b> |

Tab. 55: Sonderanlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die MVAG 1024 des Rechnungsabschlusses umfasst die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie kumulierte Wertberichtigungen von Sonderanlagen, woraus sich zum 31.12.2019 saldiert ein Buchwert von € 737.269 ergibt.

Dieser Buchwert verteilt sich auf „Sonderanlagen Hydrographie“ mit € 188.266 sowie „allgemeine“ Sonderanlagen mit € 549.003.

<sup>70</sup> Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam.

<sup>71</sup> Vgl. Bundesministerium für Finanzen, Kontierungsleitfaden für Länder, Kontierungsinformation zu 0500. Sonderanlagen (Abfrage am 14.9.2020) sowie KDZ, Beschreibungen der Konten (Stand 5.10.2018), S. 13 f.

<sup>72</sup> Vgl. § 24 Abs. 3 VRV 2015.



|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlagenzu- und -abgänge                | Die verbuchten Zu- und Abgänge von Sonderanlagen sowie die verbuchte AfA stimmen mit den detaillierten Aufzeichnungen laut Anlagengitter überein. Bei der stichprobenartigen Sichtung von Belegen stellte der LRH keine betraglichen Abweichungen fest. |
| Fehlerhafte Verbuchung Anlagenverkauf  | Die Erlösbuchung aus dem Verkauf eines als „Sonderanlage“ klassifizierten Heukrans der LLA Rotholz <sup>73</sup> erfolgte irrtümlich auf dem inhaltlich nicht zutreffenden Konto „Veräußerung von unbebauten Grundstücken“.                             |
| Anregung                               | Der LRH regt an, zukünftig verstärkt auf die inhaltlich korrekte Verbuchung von Gebarungsfällen im Zusammenhang mit den Sonderanlagen zu achten.                                                                                                        |
| Anlagenspiegel                         | Der Anlagenspiegel (Anlage 6g zum Rechnungsabschluss) stellt die aggregierten Buchwerte der Sonderanlagen des Landes Tirol per 31.12.2018 und 31.12.2019 korrekt dar.                                                                                   |
| Fehlerhafte Darstellung                | Die Beträge der Positionen „Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Abschreibung“ stimmen jedoch nicht mit den tatsächlichen Zu-/Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen von Sonderanlagen überein.                                                          |
| Anregung                               | Der LRH regt an, den Ausweis von Sonderanlagen in der Anlage 6g „Anlagenspiegel“ bei zukünftigen Rechnungsabschlüssen zu korrigieren.                                                                                                                   |
| Anregungen Prüfungsbericht EB 1.1.2019 | Die im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz seitens des LRH aufgezeigten Anregungen zur einheitlichen, vollständigen und dem Kontierleitfaden entsprechenden Abbildung von Sonderanlagen waren im RA 2019 noch nicht umgesetzt.                         |

Die Abteilung Landesbuchhaltung teilte dem LRH mit, dass die vollständige Erhebung, Erfassung und korrekte Zuordnung von Sonderanlagen sowie (Ab-)Wasserbauten und -anlagen im Sinne des Kontierleitfadens erhebliche Personalressourcen in unterschiedlichen Organisationseinheiten erforderlich macht. Eine vollständige und einheitliche Erfassung soll innerhalb der 5-Jahres-Frist gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015<sup>74</sup> erfolgen. Der LRH hält somit seine o.a. Anregung aus dem Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz aufrecht.

### 6.3.5. Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Der MVAG-Code 1025 umfasst die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen. Diese Anlagen verteilen sich in der Vermögensrechnung auf die Kontengruppen 020 bis 040. Sie enthielten nicht ortsfeste technische Anlagen, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel sowie Beförderungsmittel aller Art.

<sup>73</sup> Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz.

<sup>74</sup> § 38 Abs. 8 VRV 2015 sieht u.a. vor, dass Korrekturen von Fehlern in der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen können und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen sind.

Diese Anlagen und die kumulierten Wertberichtigungen (= WB) sind in der Vermögensrechnung auf mehrere Sachkonten verteilt. Nachfolgende Darstellung zeigt diese Gegenstände mit ihren Anfangs- und Endbeständen sowie die Veränderungen während des Finanzjahres 2019.

| Bezeichnung                                                    | 1.1.2019          | 31.12.2019        | Differenz         |
|----------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Maschinen und maschinelle Anlagen                              | 32.992.595        | 34.938.611        | 1.946.016         |
| Maschinen und maschinelle Anlagen EDV                          | 3.878.017         | 0                 | -3.878.017        |
| Nichtmed. Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH    | 5.156.347         | 4.119.238         | -1.037.108        |
| Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel                   | 933.995           | 982.852           | 48.857            |
| Fahrzeuge                                                      | 28.450.369        | 30.879.068        | 2.428.700         |
| WB techn. Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen                     | -45.345.838       | -48.432.570       | -3.086.733        |
| WB Maschinen und maschinelle Anlagen                           | -14.438           | 0                 | 14.438            |
| WB Maschinen und maschinelle Anlagen EDV                       | -1.777.090        | 0                 | 1.777.090         |
| WB Nichtmed. Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH | -2.970.099        | -2.276.153        | 693.946           |
| <b>Summe</b>                                                   | <b>21.303.858</b> | <b>20.211.046</b> | <b>-1.092.812</b> |

Tab. 56: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Vermögenswerte dieser Gegenstände verringerten sich im Finanzjahr 2019 um 1,1 Mio. € auf 20,1 Mio. €. Diese Reduktion war insbesondere auf eine Änderung der Kontengliederung zurückzuführen, die im Zuge der Erstellung des RA 2019 erfolgte. Die von der DVT GmbH für das Land Tirol angeschafften EDV-Geräte (z.B. PC, Bildschirme, Drucker) waren im RA 2019 nicht mehr am Konto 0200005 „Maschinen und maschinelle Anlagen EDV“, sondern am Konto 0420005 „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV“ dargestellt (siehe nachfolgenden Pkt. 1.6.).

Die Anschaffungswerte der Maschinen und Fahrzeuge erhöhten sich im Finanzjahr 2019 um 4,4 Mio. €. Dem standen Abschreibungen iHv 3,1 Mio. € gegenüber, so dass sich der Buchwert des Maschinen- und Fahrzeugbestandes letztlich um 1,3 Mio. € auf 17,4 Mio. € erhöhte.

Die Vermögenswerte der nichtmedizinischen Geräte, Apparate und Einrichtungen der Tirol Kliniken GmbH verringerten sich im Finanzjahr 2019 um 1,0 Mio. € auf 4,1 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen betrugen die Buchwerte dieser Anlagen zum Ende des Finanzjahres 2019 1,8 Mio. €.

#### 6.3.6. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Auf den Konten 0420000 bis 0420100 sind grundsätzlich alle beweglichen Vermögenswerte ausgewiesen, die der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs-, und Geschäftsräumlichkeiten dienen, sofern sie nicht als Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind. Zur Ausstattung gehören auch dessen unselbständige

Bestandteile (z.B. Kabel), wenn eine bauliche oder funktionale Verbindung mit dem Ausstattungsgegenstand besteht.

Im RA 2019 sind die Ausstattungsgegenstände mit folgenden Werten dargestellt:

| Bezeichnung                                               | 1.1.2019          | 31.12.2019        | Differenz        |
|-----------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung                 | 61.316.715        | 65.066.148        | 3.749.433        |
| Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV             | 0                 | 4.433.666         | 4.433.666        |
| Med. Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH    | 9.830.922         | 8.194.065         | -1.636.857       |
| WB Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung              | -45.777.338       | -49.698.750       | -3.921.412       |
| WB Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV          | 0                 | -2.520.170        | -2.520.170       |
| WB med. Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH | -5.294.933        | -4.044.423        | 1.250.510        |
| <b>Summe</b>                                              | <b>20.075.366</b> | <b>21.430.536</b> | <b>1.355.170</b> |

Tab. 57: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die Vermögenswerte der Ausstattungsgegenstände erhöhten sich im Finanzjahr 2019 um 1,4 Mio. € auf 21,4 Mio. €. Das Land Tirol erwarb im Finanzjahr 2019 Gegenstände iHv 6,9 Mio. €. Dem standen Abgänge iHv 3,3 Mio. € und Abschreibungen iHv 5,9 Mio. € gegenüber. Ein Teil der Vermögensänderungen war - wie bereits erwähnt - auf die geänderte Kontengliederung der EDV-Geräte zurückzuführen.

#### DVT GmbH

Die aus dem IT-Budget des Landes Tirol über die DVT GmbH angeschafften EDV-Geräte (z.B. PC, Bildschirme, Drucker) werden in der Hard- und Software Evidenz (EVI-Anwendung) der Gesellschaft erfasst und verwaltet. Die Vermögenswerte werden auf Grundlage der quartalsweise übermittelten Abrechnungen in die Vermögensrechnung des Landes übernommen. Zum Jahresende erfolgt eine Abstimmung der Aufzeichnungen der Gesellschaft mit den Sachkonten des Landes Tirol.

Der LRH stellt geringfügige Abweichungen zwischen den Vermögenswerten der DVT-Aufzeichnungen und dem Konto 0420005 fest. Die Buchwerte des Landes Tirol, die sich aus der Differenz der Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Wertberichtigungen ergeben, waren um € 2.588 höher als jene laut Aufzeichnungen der DVT GmbH. Auch die Herstellungs- und Anschaffungskosten zum 31.12.2019 waren am Sachkonto um € 880 höher als die DVT GmbH mitteilte.

#### Anregung

Der LRH regt an, die Bestände in der Vermögensrechnung des Landes Tirol mit der DVT GmbH abzuklären und richtig zu stellen.

### 6.3.7. Kulturgüter

**Vorgaben der VRV 2015** Gemäß § 25 VRV 2015 sind Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Es wird dabei nicht die Nutzung durch die Gebietskörperschaft im Vordergrund stehen, sondern die Erhaltung der Qualität dieser Kulturgüter. Der VRV-Kontenplan sieht für unbewegliche Kulturgüter das Konto 0105 und für bewegliche Kulturgüter das Konto 0460 vor.

**Darstellung im RA 2019** Die Vermögenswerte der Position „Kulturgüter“ sind im RA 2019 wie folgt erfasst:

| Bezeichnung | 1.1.2019 | 31.12.2019 | Differenz |
|-------------|----------|------------|-----------|
| Kulturgüter | 0        | 498.978    | 498.978   |
| Summe       | 0        | 498.978    | 498.978   |

Tab. 58: Vermögenswerte der Kulturgüter (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Bewertungsregeln** Kulturgüter sind grundsätzlich zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h) zu erfassen. Diese Liste hat Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter bei Sammlungen anzugeben. Sie ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss beizufügen. Die Zusammenfassung von gleichartigen Vermögensgegenständen ist ausdrücklich erlaubt (§ 19 Abs. 3 VRV 2015).

Das Land Tirol erwarb im Finanzjahr 2019 mehrere Kunstwerke iHv € 498.978 und nahm diese in seine Vermögensrechnung, nicht aber in die Anlagenbuchhaltung auf.

**Anregung** Der LRH regt an, die neu erworbenen Kunstwerke auch in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

**Anlage 6h** Das Land Tirol hat im Zuge der Erstellung der EB 2019 seine Kulturgüter nicht bewertet und somit in der Vermögenrechnung nicht erfasst. Es nahm aus Kosten- und Verwaltungsgründen von der Wahlmöglichkeit Gebrauch und wies im RA 2019, S. 285, Anlage 6h (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) die Kunstsammlungen des Landes Tirol mit 9.160 Werken und des Tiroler Volkskunstmuseums (Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.) mit 39.852 Werken aus. Die Kunstsammlungen werden in Vorsystemen detailliert nachgewiesen.

Weiters sind in der Anlage 6h 19 unbewegliche Kulturgüter (z.B. Hofkirche, Annasäule, Georgskapelle, Archäologische Ausgrabungsstätte in Lavant) ohne Wert einzeln erfasst.

Der LRH erhob, dass die von der Tirol Kliniken GmbH gemeldete Anzahl der Kunstgegenstände zum 31.12.2019 nicht in der genannten Anlage 6h aufgenommen wurde. Die Kunstsammlung dieser Gesellschaft umfasst 968 Anlagenummern (Kunstwerke), die dem Land Tirol zuzuordnen sind.

**Anregung** Der LRH regt an, die Anlage 6h (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) um die Anzahl der Kunstwerke der Tirol Kliniken GmbH bei zukünftigen Rechnungsabschlüssen zu ergänzen.

**Bewertung** Das Land Tirol wählte für seinen Altbestand aus Kosten/Nutzen-Sicht einen pragmatischen Ansatz zur Erfassung und Bewertung seiner Kulturgüter und Kunstsammlungen. Diese Anlagen werden in dem dafür vorgesehenen Nachweis zum Rechnungsabschluss ohne Wert dargestellt. Die Neuerwerbungen im Finanzjahr 2019 sind hingegen mit ihren Anschaffungskosten in der Vermögensrechnung erfasst. Auf Grund der unterschiedlichen Erfassungen sind die Kulturgüter des Landes Tirol somit teils mit und teils ohne Wert dargestellt.

**Hinweis** Der LRH verweist außerdem auf die Erläuterungen zum § 25 VRV 2015, wonach ein bislang nicht bewertetes Kulturgut aus der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter auszuscheiden und in der Vermögensrechnung mit dem beizulegenden Wert auszuweisen ist, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Bewertung des betreffenden Kulturgutes möglich ist. Dies kann beispielsweise auf Basis eines durchgeführten Gutachtens (bei Leihgaben) oder eines Abschlusses einer Versicherung erfolgen.

### **6.3.8. Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau**

**Vorgaben der VRV 2015** In der Vermögensrechnung nach § 18 VRV 2015 sind gemäß der in Anlage 1c leg. cit. dargestellten Gliederung „Geleistete Anzahlungen für Anlagen“ und „Anlagen im Bau“ (MVAG 1028) als eine Summe zu erfassen.

„Geleistete Anzahlungen für Anlagen“ sind gemäß § 24 Abs. 7 VRV 2015 gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen. Diese Anzahlungen (ein Teil des Entgelts wird vor der Lieferung geleistet) und Vorauszahlungen (das Entgelt wird vor der Lieferung geleistet) für den Erwerb von Anlagegütern sind auf dem Anlagenkonto 2890 zu verrechnen.

Im Bau befindliche Anlagen (Anlagenkonto 06\*\*) stellen Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen ist. Die Herstellung der Anlagen kann in Eigenregie oder durch Dritte erfolgen. Bei Fertigstellung der Anlage erfolgt eine Umbuchung auf die entsprechenden Anlagenkonten (z.B. „Gebäude und Bauten“) der Vermögensrechnung.

An- und Vorauszahlungen nicht zulässig      Gemäß den Vorschriften der Abteilung Landesbuchhaltung<sup>75</sup> sind Anzahlungen und Vorauszahlungen nicht erlaubt. Daher umfassen die in der Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ als Summe dargestellten Beträge nur „Im Bau befindliche Anlagen“.

Darstellung im RA 2019      Der RA 2019 weist per 31.12.2019 für diese im Bau befindlichen Anlagen einen Buchwert iHv 31,0 Mio. € aus:

| Aktiva |                                                       | 1.1.2019   | 31.12.2019 | Differenz |
|--------|-------------------------------------------------------|------------|------------|-----------|
| A.II.8 | Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau | 31.660.392 | 30.952.621 | -707.771  |

Tab. 59: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

### Im Bau befindliche Anlagen des Straßenbaus

Vorgaben der VRV 2015      Als „Im Bau befindliche Straßenbauten“ (Anlagenkonto 060\*) sind die Kosten für Straßenbauten zu verrechnen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist. Die Herstellungskosten (in Eigenregie oder bei Fremdherstellung die Teilrechnungen des beauftragten Unternehmens) werden bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung auf diesem Konto verrechnet. Nach der Fertigstellung erfolgt die Aktivierung auf dem Anlagenkonto 0020 „Straßenbauten“.

Darstellung im RA 2019      Der RA 2019 weist für die im Bau befindlichen Straßenbauten (Konto 060\*) per 31.12.2019 einen Buchwert iHv 5,0 Mio. € aus. Folgende Positionen sind damit erfasst:

| Anlagen im Straßenbau                                                    | 1.1.2019 | 31.12.2019       |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|------------------|
| Im Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte oder Eigenregie)          | 0        | 1.736.649        |
| Bauliche Instandhaltung von Straßenbauten (durch Dritte oder Eigenregie) | 0        | 1.275.660        |
| Instandsetzung nach Katastrophen (durch Dritte oder Eigenregie)          | 0        | 1.646.703        |
| Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben                    | 0        | 319.375          |
| <b>Summe</b>                                                             | <b>0</b> | <b>4.978.387</b> |

Tab. 60: Detaildarstellung der Anlagen im Straßenbau (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Kein Buchwert per 1.1.2019      Die Abteilung Verkehr und Straße verbucht die im Bau befindlichen Straßenbauten jeweils jahresweise. Anschließend werden sie in den Anlagenbestand (Anlagenkonto 0020) überführt (Aktivierung). Jene Straßenbauten, die zum Zeitpunkt 31.12.2018 im Bau waren, wurden mit dem Altbestand zum 31.12.2018 aktiviert.

<sup>75</sup> Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen vorgenommen werden, die der Vorschrift über die Prüfung von Belegen entsprechen (u.a. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erst nach erfolgter Lieferung oder erbrachter Leistung).

Im Straßenbau werden sämtliche Objekte, die nicht als hochbauliche Anlagen zu sehen sind, jährlich mit einer Anlage je Anlagenklasse aktiviert. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist dabei unerheblich. Die Abteilung Verkehr und Straße wählte diese Vorgangsweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Administrierbarkeit.

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Straßenbauten                    | Für im Bau befindliche Straßenbauten weist der RA 2019 Zugänge iHv 45,5 Mio. € (Gerätemieten und Fremdrechnungen) und im Wesentlichen durch die Aktivierung auf dem Anlagenkonto „Straßenbauten“ Abgänge iHv 43,8 Mio. € aus.                                                                                                   |
| Bauliche Instandhaltung          | Für die bauliche Instandhaltung von Straßenbauten (durch Dritte oder Eigenregie) sind im RA 2019 Zugänge iHv 32,5 Mio. € und Abgänge iHv 31,2 Mio. € erfasst.                                                                                                                                                                   |
| Instandsetzung nach Katastrophen | Die Instandsetzung von Straßenbauten nach Katastrophen (durch Dritte oder Eigenregie) umfasst die Beseitigung von Schäden nach Naturereignissen (z.B. Hochwässer, Steinschläge oder Murenabgänge). Im RA 2019 sind hierfür Zugänge iHv 18,5 Mio. € und Abgänge iHv 16,8 Mio. € erfasst.                                         |
| Projektierung und Bauleitung     | Für die im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Straßenbauten stehenden Ausgaben für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben weist der RA 2019 Zugänge iHv 4,6 Mio. € aus. Die Abgänge iHv 4,3 Mio. € resultieren im Wesentlichen aus der Aktivierung der entsprechenden Anlagen. |

#### **Im Bau befindliche Anlagen des Hochbaus**

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der VRV 2015  | Als „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“ (Konto 063*) sind die Kosten (in Eigenregie oder Fremdkosten) für Gebäude und Bauten zu verrechnen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Aktivierung auf dem Anlagenkonto 0100 „Gebäude und Bauten“. |
| Darstellung im RA 2019 | Für im Bau befindliche Anlagen des Hochbaus, abzüglich jener der Tirol Kliniken GmbH, ist im RA 2019 per 1.1.2019 ein Buchwert iHv 31,5 Mio. € ausgewiesen. Per 31.12.2019 reduzierte sich dieser Wert um 6,1 Mio. €.                                                                                         |
| Stichprobenprüfung     | Der LRH führte Stichprobenprüfungen bei acht Projekten durch, die er auf Grund der Buchwerte per 31.12.2019 oder der Buchwertveränderungen gegenüber jenem per 1.1.2019 auswählte. Mit dieser Stichprobe deckte er 74 % des gesamten Buchwertes der im Bau befindlichen Hochbauanlagen per 31.12.2019 ab.     |
| BH Schwaz              | Die Sanierung und Erweiterung der BH Schwaz ist ein Gemeinschaftsprojekt des Landes Tirol und der Stadtgemeinde Schwaz.                                                                                                                                                                                       |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                          | <p>Im RA 2019 ist per 31.12.2019 ein Buchwert iHv 2,1 Mio. € ausgewiesen. Im Jahr 2019 wurde durch die Teilrechnungen der mit dem Bau beauftragten Unternehmen ein Zugang iHv 1,7 Mio. € verbucht. Ein Abgang iHv rd. € 7.300 resultierte aus der Umbuchung nicht aktivierungspflichtiger Maßnahmen (Instandhaltungsaufwand) des Jahres 2019.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| TFBS Gartenbau und Mode  | <p>Für die Tiroler Fachberufsschule (TFBS) für Garten, Raum und Mode wurde seit dem Jahr 2013 das Hauptgebäude generalsaniert und angrenzend das neue Werkstättengebäude errichtet. Nach der baulichen Fertigstellung im Jahr 2018 wurde das Projekt im Jahr 2019 schlussgerechnet (Zugänge iHv rd. € 521.000) und mit einem Buchwert iHv 7,4 Mio. € auf dem Anlagenkonto 0100 „Gebäude und Bauten“ aktiviert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| TFBS Mandelsbergerstraße | <p>Die Errichtung des neuen Werkstättengebäudes für die TFBS für Metalltechnik in der Innsbrucker Mandelsbergerstraße begann im Jahr 2019. Die bauliche Fertigstellung soll im Jahr 2020 erfolgen. Für diese im Bau befindliche Anlage ist im RA 2019 per 31.12.2019 ein Buchwert iHv insgesamt € 123.300 ausgewiesen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Erweiterung PHTL Lienz   | <p>Im Rahmen der Technologieoffensive des Landes Tirol konnte im Jahr 2018 die Erweiterung der Privaten Höheren Technischen Lehranstalt (PHTL) Lienz realisiert werden. Der Buchwert per 31.12.2019 erhöhte sich gegenüber jenem per 1.1.2019 durch (Schluss-)Abrechnungen der Baumaßnahmen auf 11,8 Mio. €. Abgänge resultierten aus Umbuchungen von Inventar und nicht aktivierungspflichtigen Maßnahmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Neubau MCI               | <p>Mit Beschluss vom 13.11.2018 beauftragte die Tiroler Landesregierung die zuständigen Fachabteilungen, die bisherigen Planungsschritte für das Projekt „Neubau MCI-Campus mit PKW-Tiefgarage“ zu evaluieren und auf dieser Basis die vergaberechtlich notwendige Neuausschreibung vorzubereiten. Am 17.12.2019 stimmte die Tiroler Landesregierung der Grundsatzvereinbarung zwischen den Projektpartnern für das Projekt „Neubau MCI-Campus mit Pkw-Tiefgarage“ zu.</p> <p>Im RA 2019 ist per 31.12.2019 ein Buchwert iHv 2,2 Mio. € ausgewiesen. Laufende Kosten aus der Planungsarbeit und die Kosten aus dem Vergleich (Regierungsbeschluss vom 10.12.2019) mit dem bisherigen Architekturbüro aufgrund des 2018 gestoppten Erstprojektes wurden als Zugänge erfasst. Abgänge resultierten aus der Umbuchung nicht aktivierungspflichtiger Maßnahmen (Rechtsanwalts- und Wettbewerbskosten).</p> |
| Flüchtlingsunterkünfte   | <p>Auf dem Sachkonto „Adaptierung, Neubau und Schaffung von Flüchtlingsunterkünften“ ist die Beschaffung der Holzmodulhäuser aus dem Jahr 2015 zur Unterbringung von Flüchtlingen erfasst. Der Buchwert per 31.12.2019 iHv rd. € 750.300 umfasst jenes Holzmodulhaus, welches zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung auf Landesgrund gelagert ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



TFBS Kramsach Der Neubau des Internatsgebäudes sowie die Sanierung von Küche/Speisesaal für die Höhere Technische Lehranstalt für Chemie und Glas in Kramsach konnte im Jahr 2019 fertiggestellt werden. Zur Aktivierung der Anlage wurde der Buchwert iHv 6,0 Mio. € dem Anlagenkonto 0100 „Gebäude und Bauten“ und rd. € 406.000 als höherwertiges Inventar aktiviert.

HBLFA/LLA Das Projekt umfasst die Erweiterung der Küche und des Speisesaals der neuen Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt (HBLFA) für Landwirtschaft und Ernährung, Lebensmittel- und Biotechnologie sowie der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt (LLA) am Standort Rotholz.

Für diese im Bau befindliche Anlage ist im RA 2019 per 31.12.2019 ein Buchwert iHv 1,8 Mio. € ausgewiesen. Ein Zugang iHv 1,9 Mio. € ergab sich aus den Teilrechnungen der mit dem Bau beauftragten Unternehmen. Ein Abgang iHv rd. € 155.400 resultierte aus der Rückzahlung einer Überzahlung, der Umbuchung eines geringwertigen Wirtschaftsgutes und der Aktivierung von höherwertigem Inventar.

Im Bau befindliche Gebäude und Bauten Auf den Anlagenkonten 063\* werden als „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“ die Hochbauanlagen des Straßenbaus (Straßenmeistereien) verbucht. Wie bereits bei den im Bau befindlichen Straßenbauten festgestellt, ist auch bei den Hochbauanlagen des Straßenbaus der Buchwert per 1.1.2019 mit € 0 ausgewiesen, da entsprechende Anlagen bereits auf dem Anlagenkonto (0100) aktiviert wurden.

Im Jahr 2019 verzeichnete das Land Tirol entsprechende Zugänge (Buchwert per 31.12.2019 iHv rd. € 797.000), die nach Fertigstellung der jeweiligen Anlage zur Aktivierung auf das Anlagenkonto 0100 überführt werden.

#### **Im Bau befindliche Anlagen der Tirol Kliniken GmbH**

Auf dem Anlagenkonto 0632 „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)“ erfasst das Land Tirol die Anlagen der Tirol Kliniken GmbH, die sich auf Grund des TILAK-Übertragungsvertrages<sup>76</sup> im Landeseigentum befinden. Dies betrifft im Wesentlichen Erweiterungen, Aufstockungen und Sanierungen des Bestandes.

Darstellung im RA 2019 Im RA 2019 ist per 1.1.2019 für die im Bau befindlichen Anlagen ein Buchwert iHv rd. € 51.300 erfasst.

#### **Weitere Anlagen im Bau**

Neben den beschriebenen im Bau befindlichen Straßenbauten und Gebäuden und Bauten sind im RA 2019 noch weitere „Im Bau befindliche Anlagen“ erfasst:

<sup>76</sup> Am 30.10.1990 schloss das Land Tirol einen Übertragungsvertrag mit der im gleichen Jahr neu gegründeten TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH ab. Der Vertrag regelte die Übertragung der Rechtsträgerschaft an den Landeskrankenanstalten vom Land Tirol auf die neu gegründete Gesellschaft sowie wechselseitige Rechte und Pflichten. Dieser Vertrag wurde im Jahr 2011 modifiziert.

| Weitere Anlagen im Bau                    | 1.1.2019       | 31.12.2019     |
|-------------------------------------------|----------------|----------------|
| Sonstige Grundstückseinrichtungen         | 0              | 0              |
| Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 104.521        | 0              |
| Sonderanlagen                             | 53.991         | 584.117        |
| <b>Summe</b>                              | <b>158.512</b> | <b>584.117</b> |

Tab. 61: Detaildarstellung der weiteren Anlagen im Bau (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Sonstige Grundstückseinrichtungen** Als „Im Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen“ (Anlagenkonto 062\*) verbuchte das Land Tirol im Jahr 2019 Aufwendungen betreffend die Neugestaltung des Eduard-Wallnöfer-Platzes, die als nicht aktivierungspflichtig umgebucht wurden. Weiterhin wurden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jamtal-Hütte<sup>77</sup> (Umzäunung Gastank) erfasst und mit 31.12.2019 auf dem Anlagenkonto 0100 „Gebäude und Bauten“<sup>78</sup> aktiviert.

**Amts-, Betriebs-, Geschäftsausstattung** Auf dem Anlagenkonto 068\* sind die Kosten für „Im Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zu verrechnen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist.

Mit dem Buchwert per 1.1.2019 sind „Aufwendungen zur EDV-Verkabelung“ in mehreren Amtsgebäuden erfasst. Durch Korrekturbuchungen auf das Anlagenkonto 0632 „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“ wurde die Position per 31.12.2019 aufgelöst.

**Sonderanlagen** Als Sonderanlagen gelten ortsfeste Betriebsanlagen, mit dem Grundstück oder dem Gebäude fest verbundene Maschinen sowie maschinelle Anlagen. Nach Fertigstellung der „Im Bau befindlichen Sonderanlagen“ (Anlagenkonto 069\*) erfolgt deren Aktivierung auf dem Anlagenkonto 0500 „Sonderanlagen“.

Die Erhöhung des Buchwertes per 31.12.2019 gegenüber jenem per 1.1.2019 resultiert aus den „Im Bau befindlichen Sonderanlagen“ des Straßenbaus. Die Abteilung Verkehr und Straße erfasst hier Anlagen wie Silos, Tankstellen oder Waschplätze.

#### 6.4. Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Unter einem aktiven Finanzinstrument wird ein Vertrag verstanden, der beim Land Tirol zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führt. Aktive Finanzinstrumente sind beispielsweise Anleihen, Aktien oder Investmentfonds. Zum langfristigen Vermögen zählen alle Vermögenswerte, die

<sup>77</sup> Die Anlage umfasst zwei ehemalige Zollwachgebäude, die vom Land Tirol als Ausbildungszentren zur Aus- und Fortbildungen der Tiroler Bergrettung angekauft wurden.

<sup>78</sup> Nach Fertigstellung von im Bau befindlichen sonstigen Grundstückseinrichtungen hat die Aktivierung auf dem Anlagenkonto 0060 „Sonstige Grundstückseinrichtung“ zu erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen können die Kosten nach dem Überwiegensprinzip auch dem Konto 0100 „Gebäude und Bauten“ zugeordnet werden.

länger als ein Jahr eingesetzt, langfristig gebunden und dazu bestimmt sind, der Gebietskörperschaft dauerhaft zu dienen.

Das Land Tirol stellte im Vermögenshaushalt per 31.12.2019 Aktive Finanzinstrumente iHv insgesamt rd. 17,5 Mio. € dar:

|         | Aktive Finanzinstrumente                          | 1.1.2019          | 31.12.2019        |
|---------|---------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| A.III.1 | Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente | 5.727.714         | 5.522.000         |
| A.III.2 | Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente      | 0                 | 0                 |
| A.III.3 | Partizipations- und Hybridkapital                 | 11.983.488        | 11.983.488        |
| A.III.4 | Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft   | 0                 | 0                 |
|         | <b>Summe</b>                                      | <b>17.711.202</b> | <b>17.505.488</b> |

Tab. 62: Aktive Finanzinstrumente (Beträge in €; Quelle: RA 2019 - Vermögenshaushalt - Anlage 1c)

Die Aktiven Finanzinstrumente des Landes Tirol umfassen vor allem Partizipations- und Hybridkapital sowie Finanzinstrumente die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen. Das Land Tirol verfügt über keine Derivativen Finanzinstrumente oder solche Finanzinstrumente die zur Veräußerung<sup>79</sup> bestimmt sind. Zusätzlich zur Vermögensrechnung müssen Aktive Finanzinstrumente in mehreren Anlagen zum RA dargestellt werden (siehe Kapitel „Aktive Finanzinstrumente“).

Wertpapiere der  
Krankenfürsorge  
der Tiroler  
Landesbeamten  
und Landeslehrer

Der LRH weist darauf hin, dass die Wertpapiere (Anleihen) der Krankenfürsorge der Tiroler Landesbeamten und Landeslehrer nicht unter den Aktiven Finanzinstrumenten dargestellt wurden. Die Wertpapiere sind jedoch als Teil des Vermögens der Krankenfürsorge der Tiroler Landesbeamten und Krankenfürsorge der Landeslehrer im Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l) und im Vermögenshaushalt unter den Beteiligungen (Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen) enthalten. (siehe dazu Kapitel „Verwaltete Einrichtungen“).

#### 6.4.1. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente

Kategorisierung

Aktive Finanzinstrumente, sind in der Vermögensrechnung entweder der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ oder „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zuzuordnen. Diese Zuordnung ist im Sinne der Stetigkeit beizubehalten.<sup>80</sup>

In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu

<sup>79</sup> In der Regel sind dies solche Finanzinstrumente ohne fixe Laufzeit oder solche, bei denen die Gebietskörperschaft entweder nicht die Absicht oder die Fähigkeit hat, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Regelmäßig fallen darunter Anteile an Aktien-, Anleihen- und Investmentfonds.

<sup>80</sup> Vgl. Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

klassifizieren. Darunter fallen z.B. Anleihen, Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen.

Das Land Tirol verfügte per 31.12.2019 über fünf Wertpapiere (Anleihen von zwei österreichischen Kreditinstituten), welche bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Eine Anleihe iHv € 150.000 lief im Jahr 2019 aus, die restlichen Anleihen wiesen Restlaufzeiten von jeweils über einem Jahr auf und zählen somit zum langfristigen Finanzvermögen. Neue Veranlagungen in Anleihen oder andere Aktive Finanzgeschäfte erfolgten im Jahr 2019 nicht.

Bewertungs-  
ansatz

Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Agio und Disagio<sup>81</sup>. Am Rechnungsabschlussstichtag ist die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Erfüllungsbetrag zu ermitteln. Etwaige daraus resultierende Erträge oder Aufwendungen sind in der Ergebnisrechnung und in der Vermögensrechnung über die Laufzeit zu verteilen. Bonitätsbedingte Wertänderungen der Finanzinstrumente sind im Finanzaufwand oder -ertrag darzustellen.

Nach Korrekturbuchungen<sup>82</sup> sowie Abgrenzungen der Agien und Disagien entspricht der im RA 2019 dargestellte Wert der „Bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente“ den Nominalen der Anleihen.

Die Wertpapierstände konnten mit Depotauszügen nachgewiesen werden.

Die Aktiven und Passiven Rechnungsabgrenzungen wurden in weiterer Folge gegen die entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten periodengerecht<sup>83</sup> anteilig aufgelöst.

Zu bonitätsbedingten Wertänderungen<sup>84</sup> kam es bei den Anleihen im Bestand des Landes Tirol im Jahr 2019 nicht.

### 6.4.2. Hybridkapital

Grundlagen

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations-<sup>85</sup> und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 jedoch nicht näher definiert.

---

<sup>81</sup> Bei einem Agio handelt es sich um einen Aufpreis auf den Nennwert eines Finanzinstruments. Bei einem Disagio um einen Abzug auf den Nennwert des Finanzinstruments.

<sup>82</sup> Vgl. Bericht des LRH über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol.

<sup>83</sup> Die Agien und Disagien beim Kauf des Finanzinstruments wurden auf die Laufzeit des Finanzinstruments gleichmäßig verteilt.

<sup>84</sup> Eine Verschlechterung der Bonität ist gegeben, wenn sich die Fähigkeit des Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wesentlich verschlechtert hat.

<sup>85</sup> Partizipationskapital ist Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es wird, unter Verzicht auf das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres (nach Rücklagenbewegung). Es kann zwischen Partizipationskapital mit und ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung unterschieden werden. Jenes ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung kann dem Kernkapital unbegrenzt angerechnet werden. Partizipationskapital nimmt bis zur vollen

Als Hybridkapital sind Finanzinstrumente darzustellen, die sowohl schuldrechtliche (Fremdkapital) als auch gesellschaftsrechtliche (Eigenkapital) Merkmale aufweisen und nicht den Beteiligungen oder Forderungen zuzurechnen sind. Für einen Ausweis als Hybridkapital müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Nachrangigkeit, Verlustteilnahme, erfolgsabhängige Vergütung und langfristige Bereitstellung des Kapitals.<sup>86</sup>

Laut dem Kontierleitfaden des KDZ zählen zu den hybriden Finanzierungsinstrumenten zum Beispiel Genussrechte, atypisch stille Gesellschaften und nachrangige Anleihen.

Das ausgewiesene Hybridkapital beträgt insgesamt rd. 12,0 Mio. € und umfasst ein Genussrecht sowie eine stille Beteiligung. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz kam es im RA 2019 zu keinen Veränderungen.

Genussrecht und Stille Beteiligung Das Land Tirol ist Inhaber eines Genussrechts iHv 10,2 Mio. € an der Vorarlberger Illwerke AG.<sup>87</sup> Außerdem besteht eine stille Beteiligung an der Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH. Der Buchwert der Einlage beträgt rd. 1,8 Mio. €.

Die im RA 2019 dargestellten Werte konnten mittels Jahresabschluss der GmbH und einer Sammelurkunde über die Genussscheine der AG vom LRH abgeglichen werden.

Der LRH stellte bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz fest, dass die geprüfte stille Gesellschaft die Kriterien einer atypisch stillen Gesellschaft nicht erfüllt. Der LRH regte daher an, den Ausweis der stillen Beteiligung von der Bilanzposition „Partizipations- und Hybridkapital“ zur Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen“ umzugliedern. Die buchhalterische Umsetzung dieser Anregung erfolgte Mitte September 2020.

### 6.4.3. Nachweis und Risikobewertung

Vorgaben der VRV 2015 Im Besitz der Gebietskörperschaft befindliche Aktive Finanzinstrumente sind in den Anlagen 6m und 6n auszuweisen. Darüber hinaus haben die Länder in Anlage 6p über die Risiken der Finanzinstrumente Auskunft zu geben.

Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden. (vgl. Begriffsbestimmungen des KDZ vom 17.1.2019).

<sup>86</sup> Vgl. KDZ, Beschreibungen der Konten (Stand: 05.10.2018), S. 28.

<sup>87</sup> Vgl. Bericht des LRH über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol

Darstellung im RA 2019      Zusammengefasst stellte das Land Tirol die aktiven Finanzinstrumente in den Anlagen im RA 2019 (S. 305 - 308) wie folgt dar:

| Aktive Finanzinstrumente                | Buchwert         | Zu-<br>gang | Ab-<br>gang    | Buchwert         | Ver-<br>zinsung | Effektiv-<br>zins | Bonität*   | Ausfalls-<br>risiko |
|-----------------------------------------|------------------|-------------|----------------|------------------|-----------------|-------------------|------------|---------------------|
| bis zur Endfälligkeit gehalten          | 31.12.2018       | 2019        | 2019           | 31.12.2019       |                 | 31.12.2019        | 31.12.2019 | 31.12.2019          |
| <b>Hypo Tirol Bank</b>                  |                  |             |                |                  |                 |                   |            |                     |
| Fixzins Anleihe 2018-2025               | 2.262.000        | 0           | 0              | 2.262.000        | fix             | 0,93%             | 2          |                     |
| Minimax II Anleihe 2014-2022            | 1.960.000        | 0           | 0              | 1.960.000        | fix             | 1,12%             | 2          | 38.024              |
| Minimax Anleihe 2013-2021               | 350.000          | 0           | 0              | 350.000          | fix             | 2,55%             | 2          |                     |
| Karwendel IV Anleihe 2013-2019          | 150.000          | 0           | 150.000        | 0                |                 |                   |            |                     |
| Minimax Anleihe 2014-2022               | 700.000          | 0           | 0              | 700.000          | fix             | 1,06%             | 2          | 6.650               |
| <b>Tiroler Sparkasse</b>                |                  |             |                |                  |                 |                   |            |                     |
| Anleihe EG NR FIXVAR 14-22              | 250.000          | 0           | 0              | 250.000          | fix             | 2,75%             | 3          | 2.500               |
| <b>zur Veräußerung verfügbar</b>        |                  |             |                |                  |                 |                   |            |                     |
| <b>Partizipations- u. Hybridkapital</b> |                  |             |                |                  |                 |                   |            |                     |
| <b>Wirtschaftl. Untern., usw.</b>       |                  |             |                |                  |                 |                   |            |                     |
| <b>Summe / Durchschnitt</b>             | <b>5.672.000</b> | <b>0</b>    | <b>150.000</b> | <b>5.522.000</b> |                 | <b>1,37%</b>      |            |                     |

Tab. 63: Aktive Finanzinstrumente (Beträge in €; Quelle: RA 2019 - Anlagen 6m, 6n und 6p,  
\*Bonitätskriterien: 1=„außergewöhnlich gute Kreditqualität“, 2=„sehr gute Kreditqualität“, 3=„gute Kreditqualität“, 4=„zufriedenstellende Kreditqualität“ und 5=„NON Investment Grade“)

In den Anlagen werden vom Land Tirol ausschließlich die Anleihen dargestellt, das in der Vermögensrechnung ausgewiesene Hybridkapital fehlt in den Darstellungen. Zusätzlich zu den in der Tabelle dargestellten Werten, wies das Land Tirol in der Anlage 6m eine durchschnittliche Nominalverzinsung mit 1,77 % und eine durchschnittliche Restlaufzeit von 3,4 Jahren bei den Anleihen aus. Finanzinstrumente in Fremdwährung bestanden nicht.

Darstellung      Der LRH verglich die in den Anlagen dargestellten Werte mit Depotauszügen, dem Buchhaltungssystem des Landes, Produktinformationen zu den einzelnen Wertpapieren und nahm eigene Berechnungen vor. Der LRH stellt zusammengefasst fest, dass

- die Art der Verzinsung jeweils mit „fix“ angegeben wurde obwohl vier Anleihen variabel verzinst sind. Daher waren auch keine Zinsanpassungstermine in der Anlage 6p erfasst,
- die Berechnung der durchschnittlichen Rendite und Restlaufzeit sowie die Einstufung der Anleihen in die verschiedenen Bonitätsstufen nicht nachvollziehbar bzw. dokumentiert war,
- als „Ausfallrisiko über Nominale“ ein etwaiges Agio beim Kauf der Anleihen ausgewiesen wurde.

**Zusatzangaben**      Gemäß § 33 Abs. 6 VRV 2015 hat das Land Tirol die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für Aktive Finanzinstrumente im Anhang zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen öffentlich verfügbar anzugeben. Weiters ist gemäß § 33 Abs. 9 VRV 2015 anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen vorliegen. Beide Vorgaben setzte das Land Tirol nicht um.

**Empfehlung  
gem. Art. 69  
Abs. 4 TLO**

Zusammengefasst empfiehlt der LRH die Anlagen 6m, 6n und 6p zu vervollständigen sowie inhaltlich weiterzuentwickeln. Dazu ist

- das Hybridkapital und gegebenenfalls die Aktiven Finanzinstrumente von Wirtschaftliche Unternehmungen, Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 der VRV 2015 in den Anlagen darzustellen,
- den die Nominale übersteigenden Kurswert als „Ausfallrisiko über Nominale“ auszuweisen sowie
- die Dokumentation gemäß § 33 VRV 2015 zu veröffentlichen.

Weiters vertritt der LRH die Ansicht, dass bei den durchschnittlichen Werten in der Anlage 6m (Zinssätze und Restlaufzeiten), mit der Nominale gewichtete Mittelwerte eine höhere Aussagekraft hätten, als arithmetische Mittelwerte.

## 6.5. Beteiligungen

**Vorgaben der  
VRV 2015**

Gemäß § 23 Abs. 1 VRV 2015 ist unter einer Beteiligung der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Diese Beteiligungen sind gesondert auszuweisen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen<sup>88</sup> und assoziierten Unternehmen<sup>89</sup> in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen<sup>90</sup> und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

**Darstellung im  
RA 2019**

In der Vermögensrechnung des RA 2019 erfolgt eine Gegenüberstellung der nachfolgenden Beteiligungen zum Stand 1.1.2019 und zum Stand 31.12.2019:

<sup>88</sup> Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat.

<sup>89</sup> Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

<sup>90</sup> Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

| Beteiligungen                                           | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz          |
|---------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| Beteiligungen an verbundenen Unternehmen                | 2.005.967.660        | 2.101.799.769        | 95.832.109         |
| Beteiligungen an assoziierten Unternehmen               | 176.381.012          | 192.308.689          | 15.927.677         |
| Sonstige Beteiligungen                                  | 11.605.076           | 12.542.937           | 937.862            |
| Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen | 202.721.206          | 199.741.991          | -2.979.215         |
| <b>Summe</b>                                            | <b>2.396.674.954</b> | <b>2.506.393.386</b> | <b>109.718.432</b> |

Tab. 64: Übersicht über die Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Grundlage der Bewertung dieser Beteiligungen ist gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 der aktuellste verfügbare Einzelabschluss (falls verfügbar der Konzernabschluss). Aus diesem Grund sind im RA 2019 die Einzel- und Konzernabschlüsse für das Finanzjahr 2018 dargestellt.

Vorgaben der  
VRV 2015

Die Unternehmen, an denen das Land Tirol beteiligt ist, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Landes Tirol. Die Darstellung der Beteiligungen des Landes Tirol an den verbundenen und assoziierten Unternehmen hat im RA 2019 in Form eines

- Nachweises über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Anlage 6j, S. 288 - 293) und eines
- Nachweises über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Anlage 6k, S. 294 - 303)

zu erfolgen.

### 6.5.1. Unmittelbare Beteiligungen

Darstellung im  
RA 2019

Der Buchwert, das Nettovermögen<sup>91</sup>, die Bilanzsumme und das Jahresergebnis der unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol sowie der jeweilige Anteil des Landes Tirol an dem jeweiligen Grund- und Stammkapital dieser Beteiligungen stellten sich im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol“ für das Wirtschaftsjahr 2018<sup>92</sup> wie folgt dar:

<sup>91</sup> Das Nettovermögen ist der Saldo zwischen dem auf der Aktivseite einer Bilanz ausgewiesenen Vermögen (Bruttovermögen) und den auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten eines Unternehmens. Gemäß § 18 Abs. 6 VRV 2015 gliedert sich das Nettovermögen zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis und die Haushaltsrücklagen.

<sup>92</sup> Ohne das im RA 2019 des Landes Tirol dargestellte Wirtschaftsjahr 2017.



| Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol |                                                         | Anteil | Buchwert             | Netto-<br>vermögen   | Bilanzsumme           | Jahres-<br>ergebnis |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------|----------------------|----------------------|-----------------------|---------------------|
| 1.                                          | ASFINAG Alpenstraßen GmbH                               | 35,9%  | 1.796.600            | 5.000.000            | 17.625.027            | 2.224.752           |
| 2.                                          | Congress und Messe Innsbruck GmbH                       | 25,5%  | 6.845.452            | 26.844.910           | 54.342.345            | -1.117.574          |
| 3.                                          | DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH                       | 100,0% | 262.611              | 262.451              | 2.079.969             | 186.379             |
| 4.                                          | Breitbandserviceagentur Tirol GmbH                      | 100,0% | 86.555               | 86.555               | 149.840               | -48.445             |
| 5.                                          | Deferegger Heil- und Thermalwasser GmbH                 | 7,5%   | 73.888               | 990.848              | 1.920.162             | -81.157             |
| 6.                                          | Felbertauernstraße AG                                   | 36,8%  | 13.093.582           | 35.590.057           | 47.071.468            | 914.575             |
| 7.                                          | Gesundheitsplanungs-GmbH                                | 3,7%   | 572                  | 33.019               | 15.469                | -2.081              |
| 8.                                          | INNOS GmbH                                              | 35,0%  | 35.000               | 100.000              | 205.403               | 0                   |
| 9.                                          | Innsbruck-Tirol sports GmbH                             | 45,0%  | 31.332               | 70.000               | 1.522.049             | 2.791               |
| 10.                                         | Hypo Tirol Bank AG                                      | 100,0% | 564.048.000          | 482.202.905          | 7.126.909.814         | 16.604.729          |
| 11.                                         | Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH     | 4,0%   | 10.913.352           | 272.833.791          | 333.484.792           | 0                   |
| 12.                                         | Internationales Studentenhaus GmbH                      | 12,5%  | 802.529              | 6.420.232            | 18.745.919            | 388.645             |
| 13.                                         | Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH               | 100,0% | 45.747               | 45.747               | 46.947                | 325                 |
| 14.                                         | Lebensraum Tirol 4.0 GmbH                               | 100,0% | 55.311               | 78.796               | 108.512               | -375                |
| 15.                                         | Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH              | 5,0%   | 32.170               | 643.398              | 1.204.171             | 224.038             |
| 16.                                         | Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG       | 100,0% | 31.370.756           | 31.370.756           | 31.497.569            | -613.353            |
| 17.                                         | Leitstelle Tirol GmbH                                   | 100,0% | 4.757.705            | 4.757.705            | 8.242.758             | 436.016             |
| 18.                                         | Neue Heimat Tirol Gemeinn. Wohnungs GmbH                | 50,0%  | 151.899.788          | 294.397.960          | 1.154.277.749         | 21.189.715          |
| 19.                                         | Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH | 50,0%  | 28.737               | 57.473               | 42.706.068            | -2.068.188          |
| 20.                                         | Timmelsjoch Hochalpenstraße AG                          | 15,0%  | 580.526              | 3.870.000            | 3.995.464             | 1.000.426           |
| 21.                                         | Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH                     | 55,6%  | 170.551              | 306.995              | 542.849               | 25.043              |
| 22.                                         | Osttiroler Investment GmbH                              | 25,0%  | 2.221.982            | 8.887.929            | 8.901.455             | -375.827            |
| 23.                                         | Tirol Kliniken GmbH                                     | 100,0% | 80.565.593           | 80.565.593           | 662.862.571           | 4.295.824           |
| 24.                                         | Tiroler Flughafen Betriebs GmbH                         | 24,5%  | 16.356.215           | 64.381.975           | 83.462.981            | 5.678.088           |
| 25.                                         | Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs GmbH   | 61,4%  | 72.445.093           | 118.007.970          | 500.061.348           | 7.469.763           |
| 26.                                         | Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH                      | 60,0%  | 103.565              | 172.608              | 6.254.914             | -10.844.442         |
| 27.                                         | Tiroler Soziale Dienste GmbH                            | 100,0% | 3.007.874            | 3.007.874            | 1.250.000             | -3.586.818          |
| 28.                                         | Tiroler Kinder und Jugend GmbH                          | 100,0% | 187.716              | 187.716              | 647.489               | 78.627              |
| 29.                                         | Tiroler Landestheater und Orchester GmbH                | 55,0%  | 2.388.731            | 4.343.146            | 19.572.112            | -490.422            |
| 30.                                         | TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG                          | 100,0% | 1.336.943.701        | 1.301.000.137        | 2.765.380.188         | 76.577.954          |
| 31.                                         | UMIT GmbH                                               | 89,8%  | 764.316              | 851.511              | 4.401.724             | 0                   |
| 32.                                         | Verkehrsverbund Tirol GmbH                              | 100,0% | 4.060.945            | 4.060.945            | 59.096.585            | 8.979               |
| <b>Summe</b>                                |                                                         |        | <b>2.305.976.494</b> | <b>2.751.431.003</b> | <b>12.958.585.711</b> | <b>118.077.985</b>  |

Tab. 65: Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2019, Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol - Anlage 6j)

**Rechtsformen** Zusammengefasst verteilen sich die im Nachweis dargestellten unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol auf 4 Aktiengesellschaften, 27 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 1 Kommanditgesellschaft.

**Hypo Tirol Bank AG**  
**erstmalig**  
**unmittelbare**  
**Beteiligung des**  
**Landes**

Die Hypo Tirol Bank AG wurde erstmalig als eine unmittelbare Beteiligung des Landes Tirol ausgewiesen. Bis zum Jahr 2018 war die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung<sup>93</sup> Alleineigentümerin der Hypo Tirol Bank AG. Die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag beschlossen im November 2018, die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung mit Ablauf des 30.6.2019 aufzulösen<sup>94</sup>. Auf Basis dieses Beschlusses übertrug die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung die Aktien der Hypo Tirol Bank AG an das Land Tirol. Das Land Tirol trat somit als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ein.

Die dargestellten Haftungen des Landes Tirol als Ausfallsbürge nach § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Hypo Tirol Bank AG bleiben jedoch im Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen.

Durch die Auflösung der Anteilsverwaltung erzielt das Land Tirol Kosteneinsparungen (Kosten der Organe und der Wirtschaftsprüfung) iHv jährlich rd. € 26.000. Diesen stand ein einmaliger Aufwand aufgrund des im Rahmen der Aktienabtretung übertragenen Immobilienvermögens in Form der Grunderwerbssteuer in iHv rd. € 62.000 gegenüber.

**Einzel- und Konzernabschlüsse**

Die im Nachweis dargestellten Bewertungen der unmittelbaren Landestochtergesellschaften TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG, Hypo Tirol Bank AG und Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH erfolgten auf Basis von Konzernabschlüssen. Die Bewertungen der verbleibenden 29 Tochtergesellschaften basierten auf Einzelabschlüssen.

**Beteiligungsausmaße**

Die Verteilung der 32 unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol nach dem in der VRV 2015 festgelegten Beteiligungsausmaß in % des jeweiligen Grund- und Stammkapitals stellte sich zusammengefasst im RA 2019 wie folgt dar:

| Beteiligungen           | Ausmaß    | Anzahl    |
|-------------------------|-----------|-----------|
| Verbunden Unternehmen   | > 50%     | 17        |
| Assoziierte Unternehmen | 20% - 50% | 9         |
| Sonstige Unternehmen    | < 20%     | 6         |
| <b>Summe</b>            |           | <b>32</b> |

Tab. 66: Verteilung nach Beteiligungsausmaße (Quelle: LRH, VRV 2015)

<sup>93</sup> Gemäß dem Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz, LGBL. Nr. 89/1997 idF LGBL. Nr. 152/2018, hat die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung die Anteilsrechte des Landes Tirol an der Hypo Tirol Bank AG zu verwalten.

<sup>94</sup> Gesetz, mit dem die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung aufgelöst wird und die Rechtsbeziehungen der Hypo Tirol Bank AG zum Land Tirol geregelt werden, LGBL. Nr. 152/2018.

**Genossenschafts-  
anteile**      Zusätzlich zu diesen im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen“ angeführten Landesbeteiligungen, verfügt das Land Tirol über Genossenschaftsanteile an u.a. Tirol Milch eGen, Raiffeisengenossenschaft Osttirol reg. GenmbH, Tiroler Saatbaugenossenschaft eGen.

Die Darstellung dieser Genossenschaftsanteile erfolgt am Konto 0820022 „Beteiligungen der Anstalten“. Die Genossenschaftsanteile der vier Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten sind gemäß § 23 Abs. 2 VRV 2015 im RA 2019 gesondert ausgewiesen.

**Verteilung der  
Buchwerte, des  
Nettovermögens  
und der Bilanz-  
summen**      Von den gesamten Buchwerten der 32 unmittelbaren Landesbeteiligungen iHv rd. 2,3 Mrd. € und den gesamten Bilanzsummen iHv 13,0 Mrd. € betrafen über 90 % die 5 Landestochtergesellschaften

- TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG,  
(Buchwert: 1.336,9 Mio. €; Bilanzsumme: 2.765,4 Mio. €),
- Hypo Tirol Bank AG,  
(Buchwert: 564,0 Mio. €; Bilanzsumme: 7.126,9 Mio. €),
- Neue Heimat Tirol Gemeinn. Wohnungs GmbH,  
(Buchwert: 151,9 Mio. €; Bilanzsumme: 1.154,3 Mio. €),
- Tiroler Kliniken GmbH,  
(Buchwert: 80,6 Mio. €; Bilanzsumme: 662,9 Mio. €) und
- Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH  
(Buchwert: 72,4 Mio. €; Bilanzsumme: 500,1 Mio. €).

**Jahresergebnisse**      Von den 32 unmittelbaren Landesbeteiligungen erzielten 11 Gesellschaften Jahresverluste. Insgesamt erzielten diese Gesellschaften Jahresverluste iHv rd. 19,2 Mio. €. Den überwiegenden Teil dieser Jahresverluste erzielten die

- Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH (Jahresverlust: 10,8 Mio. €<sup>95</sup>),
- Tiroler Soziale Dienste GmbH (Jahresverlust: 3,6 Mio. €),
- Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 2,1 Mio. €) und
- Congress und Messe Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 1,1 Mio. €).

#### **Aufwendungen für die unmittelbaren Landesbeteiligungen**

**Verlust-  
abdeckung**      Die Abdeckung dieser negativen Betriebsergebnisse (Jahresverluste) erfolgte durch die jeweiligen Gesellschafter, z.B. die Stadtgemeinde Innsbruck, usw., und damit auch (zum überwiegenden Teil) durch das Land Tirol. Gemäß dem

<sup>95</sup> Die Erträge betrugen im Jahr 2018 rd. 2,0 Mio. € (davon 1,3 Mio. € Umsatzerlöse und € 700.000 sonstige Erträge), die Gesamtaufwendungen betrugen rd. 12,8 Mio. €.

RA 2019 überwies das Land Tirol an die unmittelbaren Beteiligungen einen Gesamtbetrag iHv rd.10,7 Mio. €.

Die Verlustabdeckungen der angeführten Gesellschaften ergeben sich aus den gesellschaftsvertraglichen Regelungen und bei der Congress und Messe Innsbruck GmbH aus einem zwischen den Gesellschaftern Land Tirol, Stadtgemeinde Innsbruck, Wirtschaftskammer Tirol und dem Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer abgeschlossenen Syndikatsvertrages.

**Betriebszuschüsse** Zusätzlich überwies das Land Tirol an die unmittelbaren Beteiligungen Betriebszuschüsse iHv insgesamt rd. 66,7 Mio. €. Diese verteilen sich gemäß RA 2019 wie folgt auf die nachfolgenden Tochtergesellschaften:

| <b>Betriebszuschüsse</b>                                | <b>RA 2019</b>    |
|---------------------------------------------------------|-------------------|
| Betriebszuschuss Nationale Anti Doping Agentur GmbH     | 25.206            |
| Betriebszuschuss INNOS-GmbH                             | 140.000           |
| Betriebszuschuss - Tiroler Soziale Dienste GmbH         | 1.728.917         |
| Betriebszusch. ILL Integrierte Landesleitst. GmbH       | 3.560.560         |
| Betriebszuschüsse Tirol Kliniken GmbH                   | 4.000.000         |
| Betriebszus. Tiroler Ldsmuseen- und Kulturbetriebs GmbH | 12.009.000        |
| Betriebszus. Tiroler Ldstheater u. Orchester GmbH       | 13.451.169        |
| Betriebszuschuss 'Lebensraum Tirol 4.0. GmbH'           | 18.019.000        |
| Finanzierungsbei. Lds.Immob.bau- u. San.GmbH u. Co KG   | 2.000.000         |
| Gesellschaftereinlage an IVB für die Regionalbahn       | 11.730.000        |
| <b>Summe</b>                                            | <b>66.663.852</b> |

Tab. 67: Betriebszuschüsse (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Zusätzlich wendete das Land Tirol im Jahr 2019 für den Verkehrsdienstevertrag 92,4 Mio. € und für die Betriebsabgangsdeckung lt. KAG der Landeskrankenhäuser 99,5 Mio. € auf.

**Bauaufwendungen** Die unmittelbaren Beteiligungen erhielten auch Beiträge des Landes Tirol zu deren jeweiligen Bauaufwendungen (Erweiterung der Landespflegeklinik der Tiroler Kliniken GmbH, Sanierung des Außenringes der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum GmbH, usw.).

#### **Erträge von den unmittelbaren Landesbeteiligungen**

Den Aufwendungen des Landes Tirol für die unmittelbaren Beteiligungen stehen Erträge aus Dividenden gegenüber. Gemäß RA 2019 betrugen die Dividenden insgesamt 15,7 Mio. €. Diese Dividendenzahlungen verteilten sich wie folgt auf die nachfolgenden Landestochtergesellschaften:

| Dividenden                   | 2018              | 2019              |
|------------------------------|-------------------|-------------------|
| TIWAG                        | 20.600.000        | 4.000.000         |
| Hypo Tirol Bank AG           | 5.000.000         | 8.044.234         |
| Timmelsjoch Hochalpenstr. AG | 150.064           | 150.064           |
| TIGEWOSI GmbH                | 41.612            | 41.612            |
| Tiroler Flughafenbetr. GmbH  | 808.500           | 612.500           |
| Vorarlberger Illwerke AG     | 2.914.533         | 2.811.805         |
| <b>Summe</b>                 | <b>29.514.709</b> | <b>15.660.215</b> |

Tab. 68: Dividendenzahlungen an das Land Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die im Jahr 2019 von den Landestochtergesellschaften ausgezahlten Dividenden betreffen deren Geschäftsjahr 2018. Sämtliche Dividendenzahlungen erfolgten auf der Grundlage von Beschlüssen der Haupt- und Generalversammlungen über die Verwendung des jeweiligen Bilanzgewinnes.

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Dividendenerträge von rd. 29,5 Mio. € auf 15,7 Mio. €. Diese Halbierung war überwiegend auf die Reduktion der Dividende der TIWAG um 16,0 Mio. € zurückzuführen.

### 6.5.2. Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol

Darstellung im  
RA 2019

Im Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind insgesamt 56 mittelbare Beteiligungen des Landes Tirol und deren jeweiligen Obergesellschaften dargestellt. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist verfügen diese mittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol über ein Nettovermögen von insgesamt rd. 510,3 Mio. € und über eine Bilanzsumme von insgesamt rd. 2.077,6 Mio. €:

| Obergesellschaft                         | Anzahl der mittelbaren Beteiligung | Nettovermögen      | Bilanzsumme          |
|------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Hypo Tirol Bank AG                       | 33                                 | 125.781.059        | 660.307.451          |
| TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG           | 10                                 | 342.674.224        | 1.280.951.747        |
| Tirol Kliniken GmbH                      | 6                                  | 18.257.503         | 49.619.053           |
| Lebensraum Tirol 4.0 GmbH                | 2                                  | 417.694            | 8.990.296            |
| Tiroler Landestheater und Orchester GmbH | 2                                  | 959.697            | 2.734.459            |
| Innsbruck-Tirol sports GmbH              | 1                                  | 35.000             | 1.173.706            |
| Neue Heimat Tirol Gem. WohnungsGmbH      | 1                                  | 13.305.746         | 64.900.194           |
| Felbertauernstraße AG                    | 1                                  | 8.887.929          | 8.901.455            |
| <b>Summe</b>                             | <b>56</b>                          | <b>510.318.853</b> | <b>2.077.578.360</b> |

Tab. 69: Nettovermögen und Bilanzsummen der mittelbaren Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019, Nachweises über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % -Anlage 6k)

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, betrafen über 90 % des gesamten Nettovermögens und der gesamten Bilanzsummen der mittelbaren Landesbeteiligungen die 43 Tochtergesellschaften der Hypo Tirol Bank AG und der TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG.

**Lebensraum Tirol 4.0 GmbH** Am 26.6.2018 beschloss die Tiroler Landesregierung, die bisherige Lebensraum Tirol 4.0 GmbH als Dachgesellschaft für die Tirol Werbung, die Standortagentur Tirol und die Agrarmarketing Tirol auszubilden und diese jeweils als 100 %ige Tochtergesellschaften in die Lebensraum Tirol Holding GmbH zu integrieren. Die Lebensraum Tirol 4.0 GmbH<sup>96</sup> ist gemäß dem „Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol“

- seit 14.12.2018 zu 100 % an der Agrarmarketing Tirol GmbH,
- seit 15.6.2019 zu 100 % an der Tirol Werbung GmbH und
- seit 2.3.2019 zu 100 % an der Standortagentur Tirol GmbH

beteiligt.

Im gegenständlichen Nachweis sind jedoch nur die Buchwerte, Nettovermögen, Bilanzsummen und Jahresergebnisse der Agrarmarketing Tirol GmbH und der Tirol Werbung GmbH dargestellt.

### 6.5.3. Beteiligungsbericht

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Abteilung Finanzen den „Beteiligungsbericht 2019“ erstellte. Dieser Bericht soll einen kompakten Überblick über das Beteiligungsportfolio des Landes Tirol bieten. Ergänzend zum RA 2019 vermittelt dieser Bericht somit

- Detailinformationen über die „Unmittelbare Beteiligungen“ und einen
- Gesamtüberblick über die „Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol“.

#### Detailinformationen über die Unmittelbare Beteiligungen

**Inhalt** Im Beteiligungsbericht 2019 werden alle Unternehmen, an denen das Land Tirol mit oder über 12,5 % beteiligt ist, einzeln und mit den wichtigsten Unternehmensdaten (Gesellschaftsbezeichnung, Sitz der Gesellschaft, Firmenbuchnummer, Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft, Stamm- bzw. Grundkapital, Gesellschafter/Aktionäre mit Beteiligungen an der Gesellschaft, Prüfungsgesellschaft und Anzahl der Dienstnehmer, usw.) aufgelistet.

---

<sup>96</sup> Mit Firmenbucheintragung vom 10.7.2019 erfolgte die Änderung der Firma auf „Lebensraum Tirol Holding GmbH“. Diese Gesellschaft ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Landes Tirol.

Zusätzlich erfolgt die Darstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung samt Eigenmittelquote und Eigendeckungsgrad. Ergänzend dazu erfolgt ein grafisch dargestellter vierjähriger Vergleich der Vermögensstruktur, der Kapitalstruktur, des Erfolges und des Aufwandes.

Ausführungen über besondere Ereignisse, strategische Überlegungen und zukünftige Entwicklungen ergänzen die jeweiligen Detailinformationen über die unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol.

#### Gesellschaftsgründungen

Im Jahr 2019 beschloss die Tiroler Landesregierung sich unmittelbar an der

- Health Technology Assessment Austria (HTA Austria) - Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH und an der
- Wasser Tirol -Ressourcenmanagement-GmbH

zu beteiligen.

Da diese unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol erst im Jahr 2019 den operativen Betrieb aufnahmen und daher noch keine Jahresabschlüsse vorlagen, erfolgte kein Nachweis im RA 2019 des Landes Tirol.

#### Zusammensetzung der Aufsichtsräte

Ebenso enthalten sind im Beteiligungsbericht 2019 jene Personen, die mit Stand November 2018 Mitglied in einem Aufsichtsrat waren. Demnach waren von den 202 Personen, die bei unmittelbaren Landesbeteiligungen Mitglied in einem Aufsichtsrat waren, 147 Männer und 55 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 27 % (Vorjahr 26 %).

#### **Gesamtüberblick über die Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol**

Der Beteiligungsbericht 2019 des Landes Tirol beinhaltet bei den jeweiligen Unmittelbaren Beteiligungen (Obergesellschaften) auch eine Auflistung der Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol (Tochtergesellschaften). Diese Auflistung beinhaltet auch die jeweiligen Anteile der Obergesellschaft am Stammkapital der Tochtergesellschaft.

#### **6.5.4. Vom Land Tirol verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit**

#### Vorgaben der VRV 2015

Neben Beteiligungen der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen fallen auch, wie bereits dargestellt, von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) unter den Beteiligungsbegriff.

#### Verwaltete Einrichtungen

Verwaltete Einrichtungen werden in der Vermögensrechnung (Konto 0830) mit dem „geschätzten Nettovermögen“<sup>97</sup> dargestellt.

<sup>97</sup> Das geschätzte Nettovermögen ist dem Eigenkapital eines Unternehmens gleichzusetzen.

Anlage 6l Neben der Vermögensrechnung sind gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung in einem eigenen Nachweis darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt.

Das Land Tirol stellte im RA 2019 im „Nachweis über verwaltete Einrichtungen“ (Anlage 6l, S. 304) nachfolgende Stiftungen und Fonds mit den jeweiligen Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen, Verbindlichkeiten, sowie das Nettovermögen für das Wirtschaftsjahr 2019<sup>98</sup> dar:

| Anstalten/Stiftungen/Fonds            | Guthaben bei Kreditinstituten<br>per 31.12.2019 | Forderungen aus Darlehen<br>per 1.12.2019 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten<br>per 31.12.2019 | Geschätztes Nettovermögen<br>31.12.2019 |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Ohne Rechtspersönlichkeit</b>      |                                                 |                                           |                                                                |                                         |
| Gemeindeausgleichsfonds               | 21.425.745                                      | 0                                         | 0                                                              | 43.630.682                              |
| Krankenfürsorge d. T. Landesbeamten*  | 31.667.244                                      | 0                                         | 0                                                              | 28.211.707                              |
| Krankenfürsorge d. T. Landeslehrer*   | 47.191.797                                      | 0                                         | 0                                                              | 40.449.270                              |
| <b>Mit Rechtspersönlichkeit</b>       |                                                 |                                           |                                                                |                                         |
| Tiroler Landesgedächtnisstiftung      | 12.044.356                                      | 6.000                                     | 0                                                              | 12.050.356                              |
| Landeskulturfonds                     | 6.382.254                                       | 133.624.555                               | 85.602.251                                                     | 67.131.970                              |
| Tiroler Landeswohnbauaufonds          | 6.057                                           | 466.596                                   | 0                                                              | 472.025                                 |
| Tiroler Tourismusförderungsfonds      | 23.457.541                                      | 0                                         | 0                                                              | 11.569.236                              |
| Tierseuchenfonds                      | 1.024.771                                       | 0                                         | 0                                                              | 919.556                                 |
| Tiroler Gesundheitsfonds*             | 75.162.784                                      | 0                                         | 0                                                              | 0                                       |
| Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds    | 16.950.223                                      | 13.051.275                                | 0                                                              | 29.956.711                              |
| Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern | 2.021.336                                       | 0                                         | 36                                                             | 3.959.177                               |
| Tiroler Bodenfonds*                   | 602.027                                         | 0                                         | 10.571.458                                                     | 4.346.950                               |
| Tiroler Patientenentschädigungsfonds* | 620.144                                         | 0                                         | 0                                                              | 674.403                                 |
| <b>Summe</b>                          | <b>238.556.278</b>                              | <b>147.148.426</b>                        | <b>96.173.745</b>                                              | <b>243.372.045</b>                      |

Tab. 70: Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019 - Anlage 6l, \*=Betrachtungszeitraum von 31.12.2017 - 31.12.2018)

Hinweis Beim Tiroler Gesundheitsfonds, Bodenfonds und Patientenentschädigungsfonds stellte das Land Tirol Werte aus dem Jahr 2018 dar, da zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2019 noch kein Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres 2019 vorlag. Diese Vorgehensweise ist im § 23 Abs. 7 der VRV 2015 auch so vorgesehen.

<sup>98</sup> Ohne das im RA 2019 des Landes Tirol dargestellte Wirtschaftsjahr 2018.



**Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit** Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Nicht erfasst sind Verbände oder budgetäre Durchläufer. Somit sind rein administrative Fonds nicht als Beteiligung aufzunehmen.<sup>99</sup>

**Betriebsähnliche Einrichtungen** Für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber das UGB anwenden, sieht die VRV 2015 in § 1 Abs. 2 vor, die Wirtschaftspläne der Einrichtungen dem Voranschlag und die Rechnungsabschlüsse dem Rechnungsabschluss des Landes Tirol beizulegen. Die Einrichtungen sind in weiterer Folge in der Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen (Anlage 1e und 1f) und ggf. sind die Beilagen des Landes Tirol mit den Angaben dieser Einrichtungen zu erstellen (z.B. Anlage 6m und 6n).

Im RA 2019 stellte das Land Tirol verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Anlage 6l dar. Weiters wurden die Vermögen der beiden Krankenfürsorgen in der Vermögensrechnung in der Unterklasse „Beteiligungen und Aktive Finanzinstrumente“ ausgewiesen.

**Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO** Der LRH empfiehlt Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht als Beteiligung auszuweisen, sondern in den Landeshaushalt zu integrieren oder als betriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 darzustellen.

**Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit** Verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit sind darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle<sup>100</sup> oder die Beherrschung ausübt und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Bezüglich Stiftungen führen die Erläuterungen zur VRV 2015 aus, dass die Zurechnung von Stiftungen zum wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft auch die Bestimmungen von § 2 Z 75 des Bankwesengesetzes (BWG) erfüllen.

**Geschätztes Nettovermögen** Als geschätztes Nettovermögen ist gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 das Eigenkapital zu sehen. Dieses ist in § 224 Abs. 3 UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

<sup>99</sup> Vgl. Erläuterungen zu § 23 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

<sup>100</sup> Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Empfehlung  
gem. Art. 69  
Abs. 4 TLO

Der LRH verglich die Rechnungsabschlüsse der dargestellten Rechtsträger mit den in der Anlage 6l und den in der Vermögensrechnung dargestellten Werten und empfiehlt:

- Der Landeskulturfonds wickelt treuhändig die Landesdarlehen an Gemeinden für Wasserleitungs- und Kanalisationsprojekte aus dem Wasserleitungsfonds für den Gemeindeausgleichsfonds ab. Diese Darlehen sollten unter „Forderungen aus Darlehen“ beim Gemeindeausgleichsfonds dargestellt werden.
- Etwaige Rücklagen des Tiroler Gesundheitsfonds mit dem geschätzten Nettovermögen auszuweisen.

Vermögens-  
änderungen

Bei einem Anstieg des Nettovermögens ist der Beteiligungsansatz entsprechend in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft zu erhöhen und auf Neubewertungsrücklagen zu verbuchen. Bei einem Rückgang des Nettovermögens sind der Beteiligungsansatz und die Neubewertungsrücklage entsprechend zu reduzieren. Ist keine Neubewertungsrücklage (mehr) vorhanden, muss eine Abwertung erfolgswirksam als Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden. Eine Wertaufholung kann in den Folgejahren bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten erfolgswirksam als Ertrag aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden.

Der LRH stellt fest, dass bei Veränderungen des Vermögens einer Einrichtung, das Land Tirol Neubewertungsrücklagen bildete oder erfolgswirksame Aufwendungen verbuchte. Zusätzlich waren Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz notwendig.

#### 6.5.5. Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH

Dem Rechnungsabschluss müssen die Länder gemäß § 37 Abs. 1 Z. 5 VRV 2015 einen Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften (Anlage 6e, S. 282) beilegen. Die Gliederung der Geldverbindlichkeiten erfolgt dabei nach Kreditinstituten und der Gebietskörperschaft:

| Geldverbindlichkeiten von Krankenanstalten u. -betriebsgesellschaften | Buchwert 31.12.2018 | Zugang 2019 | Tilgung 2019      | Buchwert 31.12.2019 |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------|-------------------|---------------------|
| Gegenüber Kreditinstituten                                            | 0                   | 0           | 0                 | 0                   |
| Gegenüber dem Land Tirol                                              | 246.961.847         | 0           | 27.013.841        | 219.948.006         |
| <b>Summe</b>                                                          | <b>246.961.847</b>  | <b>0</b>    | <b>27.013.841</b> | <b>219.948.006</b>  |

Tab. 71: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften (Beträge in €; Quelle: RA 2019 - Anlage 6e)

In der Anlage 6e werden die Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol dargestellt. Geldverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden nicht.

**Buchhaltungssystem** Die in der Anlage dargestellten Buchwerte konnten vom LRH mit den Jahresabschlüssen der Tirol Kliniken GmbH und dem Buchungssystem des Landes Tirol<sup>101</sup> abgeglichen werden.

**Tilgung** Bei den Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol handelt es sich um Vorschüsse die als kurzfristige Forderungen in der Vermögensrechnung des Landes Tirol verbucht werden. Diese Vorschüsse werden in weiterer Folge mit der Betriebsabgangsdeckung und Zuschüssen des Landes Tirol „abgestattet“.

In der Anlage 6e stellte das Land Tirol unter „Tilgung“ die Differenz aus den Vorschüssen und Abstattungen dar:

| Tirol Kliniken GmbH | Beträge            |
|---------------------|--------------------|
| Vorschüsse          | 125.990.060        |
| Abstattung          | -153.003.901       |
| <b>Tilgung</b>      | <b>-27.013.841</b> |

Tab. 72: Tilgung von Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH (Beträge in €)

**Vorschüsse** Die Vorschüsse des Landes Tirol betreffen vor allem Liquiditätsaushilfen<sup>102</sup>. Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten, bei denen zwischen der Leistungserbringung durch die Tirol Kliniken GmbH und der Abrechnung durch verschiedene Leistungserbringer ein längerer Zeitraum liegt<sup>103</sup>:

- Abgeltung der Leistungen durch den Tiroler Gesundheitsfonds,
- Deckung des Betriebsabganges durch das Land Tirol und
- verspätete Zahlungen durch zwischenstaatlich sozialversicherte Patienten.

Im Jahr 2019 reduzierten sich die Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol um rd. 27,0 Mio. € auf insgesamt rd. 219,9 Mio. €. Hauptgrund für die Reduktion war, dass die Betriebsabgangsdeckung im Jahr 2019 deutlich höher (+27,5 Mio. €) budgetiert wurde und somit im selben Jahr ausgezahlt werden konnte.

<sup>101</sup> Die Verbuchungen der Forderungen und deren Abstattungen erfolgen auf dem Konto 2770000 (Gegenverr. Forderg. d. Landes - tirol kliniken)

<sup>102</sup> Grundlage für diese Maßnahme ist der TILAK-Übertragungsvertrag 2011. Demnach ist das Land Tirol gegenüber der Tirol Kliniken GmbH verpflichtet, „die zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität verrechnungsweise zur Verfügung zu stellen“.

<sup>103</sup> Vgl. Bericht LRH über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol.

|                                          |                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlung<br>gem. Art. 69<br>Abs. 4 TLO | In der Anlage 6e erfolgt eine Nettodarstellung der Zugänge und Tilgungen. Der LRH empfiehlt, Vorschüsse (Zugang) und Abstattungen (Tilgung) separat auszuweisen (Bruttodarstellung). |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 6.6. Forderungen

Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 sind Forderungen finanzielle Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Sie sind zu bilanzieren, sobald das Land Tirol diesen Anspruch vertraglich oder gesetzlich erlangt hat.

### 6.6.1. Langfristige Forderungen

|                           |                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der<br>VRV 2015  | Langfristige Forderungen liegen vor, wenn von einer voraussichtlichen Erfüllungsdauer von mehr als einem Jahr auszugehen ist. Bei kurzfristigen Forderungen wird die Tilgung innerhalb eines Jahres erwartet. |
| Darstellung im<br>RA 2019 | Die langfristigen Forderungen stellen einen bedeutenden Anteil der Aktivseite des RA 2019 dar. Ihr Wert betrug 32,8 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Sie verteilen sich auf folgende Positionen:       |

| Langfristige Forderungen                                | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz          |
|---------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 0                    | 0                    | 0                  |
| Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen         | 3.035.131.968        | 3.004.598.631        | -30.533.338        |
| Sonstige langfristige Forderungen                       | 97.485.649           | 81.556.118           | -15.929.531        |
| <b>Summe</b>                                            | <b>3.132.617.617</b> | <b>3.086.154.749</b> | <b>-46.462.869</b> |

Tab. 73: Langfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

### Erfassung

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vollständigkeit<br>der Forderungen | Die Erfassung der Forderungen im RA 2019 erfolgt über SAP sowie über VORSYSTEME. Zu den VORSYSTEMEN zählen u.a. „TISO“ <sup>104</sup> (Abteilung Soziales), „FIT“ (Abteilung Wohnbauförderung), „Orlando Fibu“ (Landwirtschaftliche Lehranstalten) und „LWF“ (Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Wasser- Forst- und Energie-recht, Kultur sowie Sport). |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Bewertungsansatz

Besonderheiten bei der Bewertung von langfristigen Forderungen sind

- die Barwertberechnung und
- Wertberichtigungen.

<sup>104</sup> TISO = Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung.

## Barwertbewertung

Bei der Bewertung von langfristigen Forderungen ist die Anwendung des Barwertansatzes zu prüfen. Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 sind

- langfristige, verzinsten Forderungen zum Nominalwert (= nicht inflationsbereinigter Wert der Forderung) und
- langfristige, unverzinsten Forderungen über einem Wert von € 10.000 zum Barwert

zu bewerten.

Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Dadurch soll ein getreues Bild der langfristigen, unverzinsten Forderungswerte im Rechnungsabschluss dargestellt werden.

Gemäß § 19 Abs. 5 VRV 2015 ist als Zinssatz jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)<sup>105</sup> entspricht.

Der UDRB-Zinssatz ist zum Stichtag 31.12.2019 negativ (-0,173 %). Es erfolgte keine Abzinsung der langfristigen, unverzinsten Forderungen, da mit einem negativen Zinssatz der Wert der Forderungen über den Nominalwert stieg.

Bewertung des  
LRH

Der LRH bewertet es als richtig, dass aufgrund des negativen Zinssatzes eine Abzinsung unterblieb. Eine Abzinsung mit einem negativen Zinssatz würde den Wert der Forderung über den Zahlungsanspruch legen, was dem Vorsichtsprinzip widerspricht.

## Wertberichtigungen

Wertberichtigungen auf langfristige Forderungen berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit von Forderungsausfällen und schmälern den Wert der Forderungssposition. Damit soll der Wert der Forderungen an seinen realistischen Wert angepasst werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 VRV 2015 sind Einzelwertberichtigungen auf Forderungen zu erfassen, wenn Forderungen zweifelhaft sind und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist.

<sup>105</sup> Die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) gibt die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr wieder. Die UDRB zielt somit auf die Abbildung der Rendite österreichischer Bundesanleihen am Sekundärmarkt ab. Mit der UDRB wird dem Markt ein Kapitalmarktzins in Ergänzung zum kurzfristigen Geldmarktzins geboten.

**Gruppenweise Einzelwertberichtigungen** Forderungen sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertüberichtigen. Es sind jedoch gemäß § 21 Abs. 3 VRV 2015 vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind. Sie stellen eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und somit die Regel dar.

Der LRH stellt fest, dass im RA 2019 sachgerechte gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu langfristigen Forderungen enthalten sind. Die Berechnung des Risikoabschlages im Rechnungsabschluss erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und Abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

#### **Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Der RA 2019 enthielt keine langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, da das vorgegebene Zahlungsziel des Landes Tirol in der Regel 30 Tage beträgt.

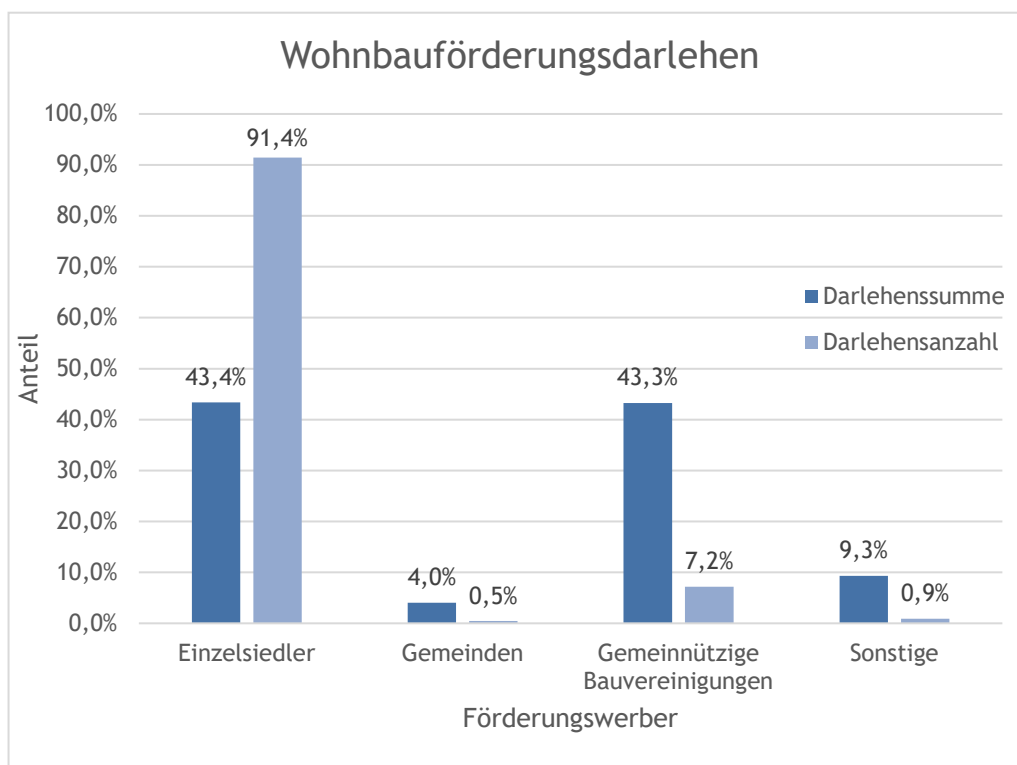
#### **Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen**

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen sind mit 3.004,6 Mio. € ausgewiesen. Die gewährten Darlehen betreffen

- Wohnbauförderungsdarlehen,
- Wohnhaussanierungsdarlehen und
- sonstige Darlehen.

**Wohnbauförderung** Der Großteil der langfristigen Darlehensforderungen betrifft Wohnbauförderungsdarlehen. Die Wohnbauförderung ist ein wesentliches Instrument des Landes Tirol zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Dabei fördert es als Träger von Privatrechten Vorhaben des Wohnbaus. Förderungswerber der Wohnbauförderung sind Einzelpersonen, gemeinnützige Bauvereinigungen, Gemeinden und sonstige befugte gewerbliche Bauträger und Rechtsträger. Die Wohnbauförderung besteht aus Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen.

Die Wohnbauförderungsdarlehen sind im RA 2019 mit 2.892,2 Mio. € abgebildet. Dabei handelte es sich um 43.890 einzelne Darlehen. Folgendes Diagramm zeigt den Anteil der Darlehenssumme und den Anteil der Darlehensanzahl je Förderungswerber-Kategorie zum Stichtag des RA 2019:



Diagr. 3: Verteilung der Wohnbauförderungsdarlehen per 31.12.2019 (Quelle: LRH Tirol)

In Bezug auf die Verteilung der Darlehenssumme zeigt das Diagramm, dass den Großteil der Darlehensmittel Einzelpersonen (43,4 % bzw. 1.254,7 Mio. €) und gemeinnützige Bauvereinigungen (43,3 % bzw. 1.251,7 Mio. €) aufnahmen. Bei den Darlehensnehmern waren 91,4 % der Anträge den Einzelpersonen zuzuordnen.

#### Wohnhaus- sanierung

Im Rahmen der Wohnhaussanierung fördert das Land Tirol als Träger von Privatrechten Vorhaben der Wohnhaussanierung. Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Bauberechtigte der Liegenschaft sind. Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung ist auch der/die MieterIn förderungswürdig. Die Wohnhaussanierung umfasst grundsätzlich die Gewährung von Darlehen, Zuschüssen und die Übernahme von Bürgschaften. Primäres Förderungsinstrument war in den letzten Jahren die Gewährung von Zuschüssen.

Die Wohnhaussanierungsdarlehen waren im RA 2019 mit 3,6 Mio. € ausgewiesen. Dabei handelte es sich um 519 einzelne Darlehen.

#### Verwaltung Wohnbauförde- rung und Wohn- haussanierung

Das Land Tirol beauftragte im Jahr 1955 die Hypo Tirol Bank AG mit der Verwaltung der Förderungen im Rahmen der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung. Die Hypo Tirol Bank AG hält alle Geschäftsfälle in einer gesondert geführten Buchhaltung fest und erstellt jährlich einen Bilanzbericht. Dieser dient dem Land Tirol als Grundlage für die Übernahme der Vermögens- und Erfolgswerte in seinem Rechnungsabschluss.

Der LRH stellt fest, dass die im Bilanzbericht der Hypo Tirol Bank AG ausgewiesenen Darlehenswerte korrekt im RA 2019 dargestellt sind.

**Sonstige Darlehen** Sonstige Darlehen beinhalten Darlehen, die mehrere Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung für verschiedene Zwecke gewährten. So sind darin beispielsweise Darlehen für die Wirtschaftsförderung oder die Bildungsförderung enthalten.

**Veränderung** Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen reduzierten sich vom 1.1.2019 zum 31.12.2019 um 30,5 Mio. € (-1 %). Grund sind die gesunkene Anzahl und das gesunkene Volumen der Wohnbauförderungsdarlehen.

### **Sonstige langfristige Forderungen**

Die sonstigen langfristigen Forderungen iHv 81,6 Mio. € bestehen zum Großteil aus Forderungen gegenüber dem Bund für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen für LandeslehrerInnen (81,1 Mio. €). Der Bund refundiert bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, berufsbildenden Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen anteilig die Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen. Gleichzeitig hat das Land Tirol im RA 2019 eine entsprechende Rückstellungsposition für diese Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen aufgenommen.

Weitere sonstige langfristige Forderungen betreffen Bezugsvorschüsse für Landesbedienstete und Kautionen.

**Veränderung** Die sonstigen langfristigen Forderungen reduzierten sich vom 1.1.2019 zum 31.12.2019 um 15,9 Mio. € (-16 %). Der Großteil der Reduktion beruht auf den zum Bewertungsstichtag niedrigeren Forderungen des Landes gegenüber dem Bund bezüglich der Personalarückstellungen.

### **Verbindung zu Ergebnis- und Finanzierungshaushalt**

Positive Wirkungen auf das Ergebnis im Ergebnishaushalt haben der erstmalige Ansatz einer Forderung bei gleichzeitiger Erfassung eines Ertrags, Zinserträge der Darlehen, die Aufzinsung von mit dem Barwert aktivierter langfristiger Forderungen und die Auflösung von Wertberichtigungen. Negativ auf das Ergebnis wirken sich Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen aus.

Forderungseingänge und Zinserträge führen zu einer Einzahlung im Finanzierungshaushalt. Die Auszahlung von gewährten Darlehen hingegen reduziert den Saldo.

### **Bewertung LRH**

Der LRH stellt keine abweichende Verbuchung der langfristigen Forderungen vom Kontenplan fest. Zudem überprüfte er die Übernahme der im Bilanzbericht der Hypo Tirol Bank AG dargestellten Forderungen im Zusammenhang mit der



Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung in den RA 2019. Diese langfristigen Forderungen sind korrekt im RA 2019 dargestellt.

Das Land Tirol verzichtete im Gegensatz zu anderen Bundesländern auf den Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen und dieser „Versilberung des Landesvermögens“. Der LRH bewertet dies als positiv, da somit auch in Zukunft mit regelmäßigen verzinnten Rückflüssen aus Wohnbauförderungsdarlehen im Finanzierungshaushalt gerechnet werden kann.

### 6.6.2. Kurzfristige Forderungen

Vorgaben der VRV 2015      Gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 ist von kurzfristigen Forderungen auszugehen, wenn der Eingang der Zahlung innerhalb eines Jahres zu erwarten ist.

Darstellung im RA 2019      Der Gesamtwert der kurzfristigen Forderungen betrug zum 31.12.2019 342,5 Mio. €, das entsprach 3,6 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Diese Forderungen verteilen sich auf folgende Positionen:

| Kurzfristige Forderungen                                                | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz          |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                 | 54.478.685         | 41.303.780         | -13.174.905        |
| Kurzfristige Forderungen aus Abgaben                                    | 204.887            | 602.566            | 397.680            |
| Sonstige kurzfristige Forderungen                                       | 5.789.977          | 7.235.344          | 1.445.367          |
| Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) | 318.471.652        | 293.368.374        | -25.103.278        |
| <b>Summe</b>                                                            | <b>378.945.200</b> | <b>342.510.064</b> | <b>-36.435.136</b> |

Tab. 74: Kurzfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

#### Erfassung

Vollständigkeit der Forderungen      Die Erfassung der kurzfristigen Forderungen im RA 2019 erfolgte über SAP sowie - analog zu den langfristigen Forderungen - über Vorsysteme (z.B. „TISO“). Der LRH stellt fest, dass die Erfassung der kurzfristigen Forderungen überwiegend über Vorsysteme erfolgte.

TISO      Eines der essentiellen Vorsysteme von SAP ist „TISO“, in dem 27 unterschiedliche Forderungsarten abgewickelt werden. Die Forderungen lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

- Hilfe für Pflegebedürftige/privatrechtliche Mindestsicherung,
- Behindertenhilfe und
- offene Mindestsicherung.

Im RA 2019 wie auch in der EB 2019 sind noch keine Forderungen aus dem Vorsystem „TISO“ eingebucht und dadurch ist die Vollständigkeit der kurzfristigen Forderungen nicht gegeben.

Laut Auskunft der Abteilung Soziales sollten die Forderungen größtenteils bis Ende 2020 und in den Bezirkshauptmannschaften bis Juni 2022 vollständig erfasst sein.

### **Wertberichtigungen**

Analog zu den langfristigen Forderungen sind Einzelwertberichtigungen auf Forderungen zu erfassen, wenn Forderungen zweifelhaft sind und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist.

Einzelwert-  
berichtigungen  
(gruppenweise)

Ebenso sind kurzfristige Forderungen grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertzuberechnen. Es sind jedoch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Der LRH stellt fest, dass im RA 2019 gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen enthalten sind. Die Berechnung des Risikoabschlages erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und Abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

Der LRH stellt weiters fest, dass bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen noch keine gruppenweisen Einzelwertberichtigungen erfolgten. Laut Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung werde dies mit dem RA 2020 umgesetzt.

### **Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrugen per 31.12.2019 insgesamt 41,3 Mio. €. Diese Forderungen verteilten sich auf viele Leistungen, die von den Vertragspartnern des Landes Tirol zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren. Auf den entsprechenden Konten waren auch Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Arbeitsleistungen verbucht.

### **Sonstige kurzfristige Forderungen**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen waren im RA 2019 mit 7,2 Mio. € abgebildet. Sie umfassten u.a. Forderungen aus Zinsrückständen, kurzfristige Forderungen aus Transfers und Geldstrafen.

### **Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betrugen 293,4 Mio. €. Diese Forderungen bezogen sich im Wesentlichen auf Vorschüsse, Vorsteuern und Ersatzforderungen.

Die größte Position der nicht voranschlagswirksamen sonstigen kurzfristigen Forderungen betrifft mit 219,9 Mio. € die Tirol Kliniken GmbH (1.1.2019: 247,0 Mio. €). Das Land Tirol stellte dieser Gesellschaft durch Liquiditätsaushilfen eine Vorfinanzierung bereit und verbuchte diese Zahlungen als Forderungen

in seiner Vermögensrechnung. Siehe Kapitel „Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH“.

### Verbindung zu Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Zur Auswirkung von Geschäftsfällen im Zusammenhang mit kurzfristigen Forderungen auf den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wird auf die Ausführungen bei den langfristigen Forderungen verwiesen.

### Kontenplan

**Forderungssplitting** Die Verbuchung der kurzfristigen Forderungen hat gemäß § 13 Abs. 3 VRV 2015 nach dem Kontenplan laut Anlage 3a zu erfolgen. Der Kontenplan sieht eine detaillierte Kontengliederung vor. Demnach ist zwischen Forderungen an Unternehmen, Beteiligungen, Private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organe, Träger des öffentlichen Rechts sowie Forderungen innerhalb des Landes zu unterscheiden („Forderungssplitting“).

Dieses „Forderungssplitting“ benötigt u.a. die Statistik Austria. Damit kann eine korrekte Darstellung der Haushaltsergebnisse des öffentlichen Sektors gemäß ESVG<sup>106</sup> erfolgen.

**Hinweis - Empfehlung umgesetzt** Die Empfehlung des LRH im Bericht über die EB 2019, die Aufteilung der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechend dem Kontenplan laut Anlage 3a VRV 2015 vorzunehmen setzte die Abteilung Landesbuchhaltung für den RA 2019 um.

### 6.7. Vorräte

**Vorgaben der VRV 2015** Der § 22 VRV 2015 enthält spezielle Regelungen für Vorräte (z.B. Definition, Erfassung, Bewertung). Demnach sind als Vorräte folgende Vermögenswerte anzusetzen:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- unfertige Erzeugnisse,
- fertige Erzeugnisse und Waren,
- noch nicht abrechenbare Leistungen,
- geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

**Darstellung im RA 2019** Der Gesamtwert der Vorräte als Teil des kurzfristigen Vermögens war im RA 2019 mit 6,6 Mio. € ausgewiesen.

<sup>106</sup> ESVG = Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung.

| Vorräte                          | 1.1.2019         | 31.12.2019       | Differenz      |
|----------------------------------|------------------|------------------|----------------|
| Vorräte                          | 5.663.532        | 6.593.794        | 930.262        |
| Gegebene Anzahlungen auf Vorräte | 0                | 0                | 0              |
| <b>Summe</b>                     | <b>5.663.532</b> | <b>6.593.794</b> | <b>930.262</b> |

Tab. 75: Vorräte (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Veränderung** Der Wert der Vorräte erhöhte sich vom 1.1.2019 zum 31.12.2019 um € 930.262 (16,4 %). Grund hierfür sind vor allem die erhöhten Bestände von Werkstoffen und Futtermitteln.

Im Zusammenhang mit der Vollständigkeit der Vorräte sowie den Bestandsmeldungen wird auf die Darstellungen im Bericht des LRH über die EB zum 1.1.2019 verwiesen.

#### **Bewertungsansatz**

**Wert der Vorräte** Vorräte sind zu Anschaffungskosten und bei selbst erstellten Vorräten zu Herstellungskosten zu bewerten. Unentgeltlich in das Vermögen übernommene Gegenstände sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen. Zum Jahresende hat ein Vergleich der Anschaffungskosten mit dem aktuellen Wiederbeschaffungswert zu erfolgen. Liegt der Wiederbeschaffungswert unter den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so hat gemäß dem strengen Niederstwertprinzip eine Abwertung der Vorräte auf diesen Wert zu erfolgen.

Gemäß § 22 Abs. 1 VRV 2015 sind Vorräte und selbsterstellte Vorräte zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition € 5.000 übersteigt. Als Vorratsposition wird die Summe der kleinsten gleichartigen und selbständig nutzbaren Einheiten eines Gutes definiert. Demzufolge ist eine Vorratsposition nicht die Summe aller Lebensmittel, sondern die Summe der kleinsten Einheit wie beispielsweise Apfelsaft. Da gleichartige Vorräte gruppenweise bewertet werden, können vereinfachte Bewertungsverfahren wie das Festwertverfahren oder das Durchschnittspreisverfahren angewendet werden.

Der LRH stellt fest, dass die Abteilung Landesbuchhaltung einen Vergleich der Anschaffungskosten mit dem aktuellen Wiederbeschaffungswert vornahm und bei bestimmten Vorratspositionen als vereinfachtes Bewertungsverfahren das gleitende Durchschnittspreisverfahren verwendete.

#### **Verbindung zu Ergebnis- und Finanzierungshaushalt**

Positiv auf das Ergebnis wirken sich vor allem Vorratsverkäufe zu einem Preis über dem Buchwert und Zuschreibungen bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus. Ergebnismindernd sind außerplanmäßige Abschreibungen, Schwund und Vorratsverbräuche.

Zukäufe/Verkäufe von Vorräten wirken sich auf den Finanzierungshaushalt aus, wenn sie gleichzeitig zu einer Auszahlung/Einzahlung führen.

### Inventarverzeichnis

Gemäß § 22 Abs. 5 VRV 2015 ist ein Inventarverzeichnis, das den mengenmäßigen Bestand aufzeigt, zu führen. Es sollte die vorrätigen Artikel genau bezeichnen und Aufschluss über die vorhandenen Stücke geben. Die Aufzeichnung von Zu- und Abgängen stellt sicher, dass die Verwendungen lückenlos nachvollzogen werden können.

Die Abteilung Landesbuchhaltung führt das Inventarverzeichnis im elektronischen Akt (ELAK). Darin listet sie einen Auszug der Vorräte aus dem SAP Modul „Materialmanagement“ und die manuellen Bestandsmeldungen der Dienststellen auf. Die Führung des Inventarverzeichnisses im ELAK kann als eine pragmatische, wenngleich fehleranfällige Lösung bezeichnet werden. Eine konsolidierte Datei, welche alle Vorratspositionen auflistet, würde jedoch die Transparenz erhöhen.

Der LRH verweist diesbezüglich auch auf den Erlass des LAD Nr. 33 vom 5.12.2019 über die Inventar- und Vorratsverwaltung. Dieser Erlass enthält u.a. auch Regelungen über die Erfassung und die einmal jährlich zum 31.12. durchzuführenden Bestandsaufnahmen der Vorräte.

**Anregung** Der LRH regt an, anstatt der manuellen Bestandsmeldungen per E-Mail ein digitales Vorratsmeldesystem zu verwenden. Darauf aufbauend sollte ein Inventarverzeichnis die Vorratspositionen in einer konsolidierten Datei anführen. Dies würde eine fehlerreduzierte, verwaltungsökonomische und transparente Bilanzierung der Vorräte ermöglichen.

## 6.8. Liquide Mittel

**Vorgaben der VRV 2015** Die liquiden Mittel der Vermögensrechnung umfassen gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen. Diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Zudem besteht gemäß § 27 VRV 2015 die Möglichkeit, Teile der liquiden Mittel als Zahlungsmittelreserven zu Haushaltsrücklagen zu widmen.

**Darstellung im RA 2019** Der Bestand liquider Mittel des Landes Tirol entwickelte sich im Jahr 2019 wie folgt:

| MVAG       | Bezeichnung                  | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz         |
|------------|------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| 1151       | Kassa, Bankguthaben, Schecks | 216.455.535        | 279.427.269        | 62.971.734        |
| 1152       | Zahlungsmittelreserven       | 0                  | 0                  | 0                 |
| <b>115</b> | <b>Liquide Mittel</b>        | <b>216.455.535</b> | <b>279.427.269</b> | <b>62.971.734</b> |

Tab. 76: Liquide Mittel (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Veränderung der liquiden Mittel** Die aus dem Vermögenshaushalt ersichtliche Erhöhung des Bestandes liquider Mittel um rd. 63,0 Mio. € stimmt mit der Veränderung an liquiden Mitteln (SA 7) gemäß Finanzierungshaushalt (Anlage 1b zum Rechnungsabschluss) überein.

Die Erhöhung resultiert aus einem positiven Nettofinanzierungssaldo iHv rd. 34,6 Mio. € sowie einem positiven Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung iHv rd. 28,1 Mio. € bei einem nahezu ausgeglichenen Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (0,3 Mio. €).

### 6.8.1. Kassa, Bankguthaben, Schecks

**Bestandteile der liquiden Mittel zum 31.12.2019** Die Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ (MVAG 1151) setzte sich zum 31.12.2019 gemäß Detailauswertungen zum Rechnungsabschluss aus folgenden Bestandteilen zusammen:

| Bezeichnung                  | Wertansatz in €    | in %          |
|------------------------------|--------------------|---------------|
| Guthaben auf Bankkonten      | 279.289.396        | 99,95         |
| Bargeldbestände (Amtskassen) | 136.191            | 0,05          |
| Interne Verrechnungskonten   | 1.682              | 0,00          |
| <b>Summe</b>                 | <b>279.427.269</b> | <b>100,00</b> |

Tab. 77: Kassa, Bankguthaben, Schecks (Quelle: RA 2019)

Abgesehen von den Bargeldbeständen der Amtskassen für den laufenden Amtsbetrieb, hielt das Land Tirol seine liquiden Mittel nahezu ausschließlich in Form von Guthaben auf Bankkonten.

**Fehlerhafter Ausweis interner Verrechnungskonten** Die liquiden Mittel gemäß Rechnungsabschluss umfassten zum 31.12.2019 auch Guthaben auf einem internen Verrechnungskonto iHv € 1.682. Bei diesem „buchhalterischen“ Guthaben handelte es sich um Differenzbeträge, welche aus Buchungsfehlern (nicht periodengerechte Verbuchungen von Banktransaktionen) resultierten. Diese Differenzbeträge stellten somit keine Zahlungsmittel dar, weshalb die Summe um € 1.682 zu hoch ausgewiesen wurde.

**Anregung** Der LRH regt an, zukünftig Vorkehrungen für eine periodengerechte Verbuchung von Banktransaktionen (insbesondere zum Jahresabschluss) zu treffen.

**Ausweis von Verwahrungsgeldern als liquide Mittel** Der LRH stellte fest, dass die liquiden Mittel im RA 2019 erstmals auch Verwahrungsgelder wie z.B. Unterhaltsverrechnungskonten der Bezirkshauptmannschaften<sup>107</sup> sowie die vom Land Tirol treuhändig verwalteten Pflichtbeiträge der Tourismusbetriebe<sup>108</sup> enthielten. Damit setzte das Land Tirol eine Anregung des LRH<sup>109</sup>

<sup>107</sup> Unterhaltsverrechnungskonten dienen zur Kontrolle und Weiterleitung monatlicher Unterhaltszahlungen an die Berechtigten. Diese werden von den Referaten Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften geführt.

<sup>108</sup> Das Land Tirol hebt gemäß Tiroler Tourismusgesetz 2006 die Pflichtbeiträge der Mitglieder der Tourismusverbände ein und leitet diese an die einzelnen Verbände weiter.

<sup>109</sup> Vgl. Prüfungsbericht „Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol“, Kapitel 4. Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019.

teilweise um. Der Ausweis weiterer Verwahrgeldbestände wurde im RA 2019 noch nicht umgesetzt.

Rechenstellen  
und Kassen

Mit der Gebarung der Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Tirol sind 17 Rechenstellen sowie 49 Kassen betraut. Rechenstellen wickeln ihre Gebahrungsfälle in Form einer eigenständigen Teilbuchhaltung im zentralen Rechnungswesen der Landesverwaltung ab. Kassen sind Organisationseinheiten, die ihre Gebarung eigenverantwortlich außerhalb des zentralen Rechnungswesens der Landesverwaltung führen. In regelmäßigen Zeitabständen erfolgt eine Abbildung ihrer Gebahrungsfälle im zentralen Rechnungswesen durch sogenannte „Abrechnungen“.

#### **Vollständigkeitserklärungen, Saldenbestätigungen und Saldennachweise**

Bestätigung und  
Nachweis der  
Richtigkeit der  
Geldbestände

Die Abteilung Landesbuchhaltung holte für den korrekten Ausweis der liquiden Mittel im Rechnungsabschluss entsprechende Nachweise von allen Rechenstellen und Kassen ein. Diese Nachweise hatten einheitlich durch Vorlage von im 4-Augen-Prinzip unterfertigter Vollständigkeitserklärungen samt Saldenbestätigungen sowie schriftlicher Saldonachweise zu erfolgen.

Die geforderten Vollständigkeitserklärungen und Saldenbestätigungen per 31.12.2019 lagen zum Prüfungszeitpunkt von allen Rechenstellen und Kassen vor.

Beim stichprobenartigen Abgleich der Saldonachweise mit den Salden laut Vermögenshaushalt stellte der LRH u.a. fest, dass

- der Saldo gemäß Rechnungsabschluss bei drei Bankkonten aufgrund nicht periodengerechter Verbuchung von Transaktionen zum Jahresende geringfügig vom jeweiligen Saldonachweis abwich, und
- fünf der neu aufgenommenen Verwahrgeldkonten (Unterhaltsverrechnung, Tourismus-Pflichtbeiträge) auf den Saldenbestätigungen/Vollständigkeitserklärungen der Rechenstellen nicht enthalten waren und auch keine Saldennachweise vorlagen.

Empfehlung  
gem. Art. 69  
Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, zukünftig in den Rechenstellen und Kassen die erforderliche periodengerechte Verbuchung von Gebahrungsfällen - insbesondere bei nachträglicher Erfassung im nachfolgenden Rechnungsjahr - sicherzustellen. Gleichzeitig sind zukünftig fehlende Saldenbestätigungen, Vollständigkeitserklärungen sowie Saldennachweise lückenlos vor Erstellung des Rechnungsabschlusses einzufordern.

### **Konten des Landes Tirol bei der Hypo Tirol Bank AG**

Das Land Tirol ist Alleinaktionär und Haftungsgeber der Hypo Tirol Bank AG. Gleichzeitig wickelt die „Landesbank“ einen Großteil der finanztechnischen Gebarung des Landes ab. Rund 98 % der Bankguthaben gemäß Rechnungsabschluss entfielen auf Einlagen bei der Hypo Tirol Bank AG.

Angesichts dieser engen wirtschaftlichen Verknüpfung erachtete es der LRH als zielführend, die im Rechnungsabschluss dargestellten Daten der umfangreichen Geschäftsbeziehung bankseitig zu verifizieren.

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestätigung der geschäftlichen Beziehungen | Die Abteilung Finanzen forderte im Auftrag des LRH bei der Hypo Tirol Bank AG eine schriftliche Darstellung aller geschäftlichen Beziehungen zum Land Tirol an, wobei Art und Umfang der gewünschten Informationen ausführlich definiert wurden. |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Hypo Tirol Bank AG übermittelte dem LRH schriftlich eine Aufstellung der bei ihr geführten Konten des Landes mit Kontonummer, -wortlaut und Saldo zum 31.12.2019. Weitere von der Abteilung Finanzen angeforderte Informationen (z.B. Laufzeit von Krediten, Aufrechnungserklärungen, Verfügungsbeschränkungen von Guthaben, Bürgschaften, Garantien) enthielt das Schreiben nicht.

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anregung | Der LRH regt an, zukünftig die vollständige Übermittlung der angeforderten Informationen zur Geschäftsbeziehung durch die Hypo Tirol Bank AG sicherzustellen. Angesichts aktueller Bilanzfälschungs-Skandale im In- und Ausland ist aus Sicht des LRH ein Höchstmaß an Transparenz und Klarheit bei der Darstellung und Prüfung des Rechnungsabschlusses anzustreben. |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unvollständige Kontoliste | Beim Abgleich mit den im Rechnungsabschluss enthaltenen Geldbestandskonten des Landes Tirol stellte der LRH fest, dass die Kontoliste der Hypo Tirol Bank AG diese Konten nicht vollständig auswies. In der Aufstellung fehlten drei sogenannte „Rückflusskonten“ der Wohnbauförderung sowie - analog zum Vorjahr - ein Kapitalsparbuch des ehemaligen Landesunterstützungsfonds. |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|          |                                                                                                                                                                                       |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anregung | Der LRH regt wie auch schon im Vorjahr an, eine korrekte und vollständige Abbildung der Geldbestandskonten des Landes Tirol in der Kontenverwaltung der Kreditinstitute herzustellen. |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



## Liquiditätsmanagement

Der Finanzierungshaushalt weist für das Jahr 2019 Einzahlungen iHv insgesamt rd. 9.101,2 Mio. € sowie Auszahlungen iHv insgesamt rd. 9.038,2 Mio. € aus.<sup>110</sup> Die Abteilung Finanzen/Sachgebiet Budgetwesen tragen im Amt der Tiroler Landesregierung im Rahmen des Liquiditätsmanagements die operative Verantwortung für die zeitgerechte Bereitstellung erforderlicher liquider Mittel zu adäquaten Kosten.

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzstrategie 2019 - 2023 | Im Rahmen der Finanzstrategie 2019 - 2023 legte das Land Tirol u.a. Rahmenbedingungen, Maßnahmen und interne Kontrollen zur Sicherstellung ausreichender Liquidität fest. Zu den operativen Maßnahmen des Liquiditätsmanagements zählen u.a. „Cash-Pooling“ und die Inanspruchnahme von „Kassenkrediten“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Cash-Pooling                | Gemäß Pkt. 6 des Bewirtschaftungserlasses für das Finanzjahr 2019 waren die bewirtschaftenden Stellen (Rechenstellen und Kassen) angehalten, längerfristig nicht benötigte Geldbestände dem Konto ordinario des Landes zwecks Liquiditätsstärkung zuzuführen. Im Gegenzug wurde ein allfälliger Liquiditätsbedarf der bewirtschaftenden Stellen ebenfalls zu Lasten des Konto ordinario abgedeckt. Dieses „Cash-Pooling“ erfolgte bei acht Organisationseinheiten systematisch über arbeitstäglich durchgeführte automatische Abschöpfungen/Umbuchungen. Bei den restlichen Verwaltungseinheiten lag die Zuständigkeit für das Cash-Pooling beim jeweiligen Rechenstellen- oder Kassenleiter. |
| Kassenkredite               | <p>Das Land Tirol bediente sich mittels unterjähriger Ausleihungen von Stiftungen und Fonds deren überschüssiger Liquidität. Im Rahmen dieser sogenannten „Kassenkredite“ stellten diese Einheiten im RA 2019 insgesamt liquide Mittel iHv rd. 168 Mio. € temporär zur Verfügung.</p> <p>Die Verzinsung der Ausleihungen entsprach durchgängig dem jeweils gültigen Haben-Zinssatz am Konto ordinario. Somit hatte das Land Tirol aus den „Kassenkrediten“ keinen erhöhten Zinsaufwand zu tragen.</p>                                                                                                                                                                                         |
| Fehlerhafte Verbuchung      | Hinsichtlich der fehlerhaften Verbuchung der Kassenkredite wird auf das Kapitel „Finanzierungshaushalt“ verwiesen. Daraus resultierte in weiterer Folge ein unvollständiger Ausweis der nicht voranschlagswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen in Anlage 6t zum Rechnungsabschluss (siehe unten).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

<sup>110</sup> Jeweils inkl. nicht voranschlagswirksamer Ein- und Auszahlungen.

### Konto ordinario

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kontokorrent-<br>rahmen            | Das Konto ordinario bei der Hypo Tirol Bank AG verfügte im gesamten Finanzjahr 2019 über einen Kontokorrentrahmen iHv 100 Mio. €.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Habenverzinsung                    | Die Hypo Tirol Bank AG senkte den zu Jahresbeginn 2019 gültigen Haben-Zinssatz von 0,10 % p.a. per 20.6.2019 auf 0,07 % p.a. Zum 1.11.2019 nahm die Bank eine weitere Senkung auf nunmehr 0,02 % p.a. vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Hohe Guthaben-<br>stände           | Anhand einer von der Abteilung Finanzen durchgängig geführten Saldo-Dokumentation stellte der LRH fest, dass das Konto ordinario im Jahr 2019 einen durchschnittlichen Habensaldo iHv rd. 266,5 Mio. € aufwies.<br><br>Die durchgängig verfügbaren, beträchtlichen Guthaben am Konto ordinario begründete das Sachgebiet Budgetwesen mit dem Erfordernis, allfällige Inanspruchnahmen von Rückstellungen und Rücklagen kurzfristig erfüllen zu können.<br><br>Die im gesamten Finanzjahr gewährleistete Liquidität des Landes Tirol dokumentierte das funktionierende Liquiditätsmanagement. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass alternative Veranlagungen freier Geldmittel ggf. höhere Finanzerträge erbringen könnten. |
| Nettozinsergeb-<br>nis Geldverkehr | Das jährliche Nettozinsergebnis für den Unterabschnitt 910 „Geldverkehr“ entwickelte sich seit 2015 wie folgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

| Netto-Zinsergebnis        | 2015           | 2016           | 2017           | 2018          | 2019          |
|---------------------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| Zinserträge               | 542.582        | 976.991        | 178.010        | 159.625       | 203.008       |
| KESt                      | -134.099       | -242.720       | -43.003        | -38.794       | -62.306       |
| Zinsaufwendungen          | -164.183       | -182.364       | -153.319       | -82.150       | -52.098       |
| <b>Netto-Zinsergebnis</b> | <b>244.300</b> | <b>551.907</b> | <b>-18.312</b> | <b>38.681</b> | <b>88.604</b> |

Tab. 78: Nettozinsergebnis Abschnitt 910 Geldverkehr 2015 - 2019 (Beträge in €; Quelle: LRH)

Die Zinserträge des Jahres 2019 bilden im Wesentlichen die Verzinsung des Konto ordinario ab. Trotz der bereits erwähnten Senkung des Haben-Zinssatzes stiegen die Zinserträge am Konto ordinario gegenüber dem Vorjahr aufgrund des deutlich gestiegenen durchschnittlichen Guthabenstandes.

Die Zinsaufwendungen resultieren wie bereits in den Vorjahren im Wesentlichen aus den in Anspruch genommenen unterjährigen Kassenkrediten.

## Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Nicht voranschlagswirksame Ein- und Auszahlungen werden im jährlichen Voranschlag nicht berücksichtigt, beeinflussen aber sehr wohl die Liquidität des Landes Tirol. Laut Darstellung im Finanzierungshaushalt entfiel im Rechnungsjahr 2019 auf voranschlagswirksame Gebarungsfälle ein Zahlungsvolumen von rd. 9.908,6 Mio. €. Dieses Volumen entspricht rd. 54,6 % der gesamten Ein- und Auszahlungen des Landes Tirol.

## Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung

Die Anlage 6t zum RA 2019 (S. 314 - 324) in Form eines Einzelnachweises sämtlicher nicht voranschlagswirksamer Konten weist aggregiert folgende Salden und Umsätze aus:

| Nicht voranschlags-<br>wirksame Konten | Saldo<br>31.12.2018 | Umsätze Soll         | Umsätze<br>Haben      | Saldo<br>31.12.2019 |
|----------------------------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|---------------------|
| Forderungen                            | 318.475.812         | 1.435.208.215        | -1.460.313.173        | 293.370.854         |
| Verbindlichkeiten                      | -97.368.039         | 3.401.595.877        | -3.400.429.220        | -96.201.382         |
| <b>Summe</b>                           | <b>221.107.773</b>  | <b>4.836.804.092</b> | <b>-4.860.742.393</b> | <b>197.169.472</b>  |

Tab. 79: Nicht voranschlagswirksamer Konten (Beträge in €; Quelle: Anlage 6t zum RA 2019 - Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung - aggregierte Darstellung)

**Abweichung gegenüber RA 2018** Der LRH stellte fest, dass der RA 2018 den Saldo der nicht voranschlagswirksamen Konten per 31.12.2018 - im Gegensatz zum RA 2019 - mit rd. -270,3 Mio. € auswies. Die beträchtliche Differenz zwischen den beiden Darstellungen resultiert aus der abweichenden Definition für „nicht voranschlagswirksame Konten“ gemäß VRV 2015 im Vergleich zur für den RA 2018 gültigen VRV 1997.

Im Sinne der VRV 1997 führte das Land Tirol im RA 2018 sämtliche Rücklagenkonten (Saldo rd. 479,7 Mio. €) als nicht voranschlagswirksam. Gemäß Anlage 3a zur VRV 2015 sind nunmehr Rücklagen- und Rückstellungskonten in der Finanzierungsrechnung nicht zu berücksichtigen. Die Abteilung Landesbuchhaltung stellte im Zuge der gegenständlichen Prüfung die gesamte Differenz nachvollziehbar und plausibel dar.

**Korrekte Zuordnung** Der LRH prüfte die als nicht voranschlagswirksam gekennzeichneten Konten stichprobenmäßig auf das Vorliegen von Tatsachen, die eine Aufnahme der Konten in den Voranschlag erfordern würden. Er stellte keine derartigen Sachverhalte fest.

## 6.8.2. Zahlungsmittelreserven

**Vorgaben der VRV 2015** Zahlungsmittelreserven sind liquide Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Sie sollen iSd § 27 VRV 2015 die allgemeinen oder zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (siehe Kapitel „Haushaltsrücklagen“) bedecken und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

**Darstellung im RA 2019** Das Land Tirol wies - wie auch in der Prüfung der EB 2019 - im RA 2019 keine Zahlungsmittelreserven aus. Die Abteilung Finanzen entschied sich gegen einen gesonderten Ausweis dieser Mittel, um die Eröffnung weiterer Bankkonten zu vermeiden und die flexible Verwendung der vorhandenen Liquidität nicht einzuschränken.

Der LRH verweist diesbezüglich auf seine Hinweise im Prüfungsbericht „Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol“.

## 6.9. Aktive Rechnungsabgrenzung

**Vorgaben der VRV 2015** Als „Aktive Rechnungsabgrenzung“ (MVAG 1170, Anlagenkonto 2900) sind Aufwendungen anzuführen, die im aktuellen Finanzjahr verrechnet wurden, wirtschaftlich jedoch dem folgenden Jahr zuzurechnen sind. Im folgenden Finanzjahr ist das Abgrenzungskonto mit jenem Anteil aufzulösen, der dieses Folgejahr betrifft. Der Aufwand ist auf die entsprechenden Voranschlagsstellen umzubuchen. Gemäß § 13 Abs. 7 VRV 2015 sind Aufwendungen im Rechnungsabschluss zeitlich abzugrenzen, wenn ihr Wert € 10.000<sup>111</sup> übersteigt.

**Darstellung im RA 2019** Der RA 2019 weist per 31.12.2019 eine Abgrenzung von Aufwendungen iHv 52,2 Mio. € aus.

| Aktiva |                            | 1.1.2019   | 31.12.2019 | Differenz |
|--------|----------------------------|------------|------------|-----------|
| B.V    | Aktive Rechnungsabgrenzung | 49.812.725 | 52.245.199 | 2.432.474 |
| B.V.1  | Aktive Rechnungsabgrenzung | 49.812.725 | 52.245.199 | 2.432.474 |

Tab. 80: Aktive Rechnungsabgrenzung (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Buchwert per 1.1.2019** Der Buchwert per 1.1.2019 umfasste im Wesentlichen die Lohnzahlungen für Landesbedienstete und Vorschusszahlungen für Sozialeinrichtungen. Die Anweisung der Zahlungen erfolgte noch im Jahr 2018, betraf aber bereits das Finanzjahr 2019.

<sup>111</sup> Gemäß Bewirtschaftungserrlass 2019 des Landes Tirol bezieht sich die angeführte Wertgrenze auf den abzugrenzenden Betrag.

Buchwert per 13.12.2019      Der Buchwert per 31.12.2019 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten                  | 31.12.2019        |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| Aktive Rechnungsabgrenzung Disagien                | 35.381            |
| Aktive Rechnungsabgrenzung Leistungen für Personal | 29.955.999        |
| Aktive Rechnungsabgrenzung Mietaufwand             | 237.991           |
| Aktive Rechnungsabgrenzung Energiebezüge           | 45.285            |
| Aktive Rechnungsabgrenzung sonstiger Aufwand       | 21.970.543        |
| <b>Summe</b>                                       | <b>52.245.199</b> |

Tab. 81: Detaildarstellung der Aktiven Rechnungsabgrenzung (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Disagien**      Disagien (Abgelder) zählen gemäß § 33 VRV 2015 wie auch Agien (Aufgelder) zur den Anschaffungskosten aktiver Finanzinstrumente. Bezüglich der aktiven Rechnungsabgrenzung verweist der LRH daher auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Prüfbericht.

**Leistungen für Personal**      Die Leistungen für Personal umfassen die Lohnzahlungen für Landesbedienstete, deren Anweisung bereits im Jahr 2019 erfolgte, der Leistungszeitraum jedoch bereits im Finanzjahr 2020 liegt („Jännergehalt“).

**Mietaufwand**      Mit der aktiven Rechnungsabgrenzung für Mietaufwendungen wurden für den Leistungszeitraum 2020 getätigte, aber noch im Jahr 2019 angewiesene Mietzahlungen iHv rd. € 238.000 aus Dauerzahler-Buchungen erfasst.

**Energiebezüge**      In vergleichbarer Weise umfasst die Aktive Rechnungsabgrenzung der Energiebezüge bereits im Vorhinein geleistete Zahlungen für Energiebezüge im Jahr 2020.

**Sonstiger Aufwand**      Der überwiegende Teil (97 %) der Aktiven Rechnungsabgrenzung für sonstigen Aufwand ist dem Buchungskreis der Abteilung Soziales zuzuordnen und umfasst Vorschusszahlungen für Sozialeinrichtungen.

Auf dem Konto „Aktive Rechnungsabgrenzung für sonstigen Aufwand“ grenzte das Land Tirol auch die Beiträge für die Bergwacht-Haftpflicht- und Unfallversicherung iHv € 9.000 und rd. € 2.100 ab. Weitere Versicherungen fanden hier keine Berücksichtigung, da sie das Land Tirol bereits auf jährliche Fälligkeiten zum 1.1. umstellte. Ein Aktive Rechnungsabgrenzung ist damit nicht mehr erforderlich (Zahlungs- und Leistungszeitraum im gleichen Finanzjahr).

## 6.10. Nettovermögen

Vorgaben der VRV 2015 Das Nettovermögen ist Bestandteil der Passiva der Vermögensrechnung und bildet die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) ab.<sup>112</sup>

Darstellung im RA 2019 Die Entwicklung des Nettovermögens und seiner Bestandteile im Finanzjahr 2019 stellte sich wie folgt dar:

| MVAG      | Bezeichnung                             | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz             |
|-----------|-----------------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| 1210      | Saldo der Eröffnungsbilanz              | 4.295.070.153        | 4.426.857.745        | 131.787.592           |
| 1220      | Kumuliertes Nettoergebnis               | 0                    | -1.260.998.067       | -1.260.998.067        |
| 1230      | Haushaltsrücklagen                      | 358.064.941          | 291.998.591          | -66.066.350           |
| 1240      | Neubewertungsrücklagen                  | 0                    | 105.782.241          | 105.782.241           |
| 1250      | Fremdwährungsumrechnungsrücklagen       | 0                    | 0                    | 0                     |
| <b>12</b> | <b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b> | <b>4.653.135.094</b> | <b>3.563.640.510</b> | <b>-1.089.494.584</b> |

Tab. 82: Nettovermögen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Das Nettovermögen des Landes Tirol per 31.12.2019 verringerte sich im Vergleich zur EB 2019 um rd. 1.089 Mio. €. Der wesentliche Grund dafür liegt im negativen Nettoergebnis des Finanzjahres.<sup>113</sup>

Nettovermögensveränderungsrechnung Der § 15 Abs. 1 VRV 2015 sieht als verpflichtenden Bestandteil des Rechnungsabschlusses die Darstellung der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) vor. Diese stellt die Bestandteile und die Entwicklung des Nettovermögens detailliert dar und gibt insbesondere Informationen über jene Veränderungen, welche nicht aus der Ergebnisrechnung resultieren („ergebnisneutrale“ Änderungen des Nettovermögens).

Die Nettovermögensveränderungsrechnung für das Finanzjahr 2019 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

| Nettovermögensänderungsrechnung                                                  | Beträge              |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Nettovermögen zum 1.1.2019                                                       | 4.653.135.094        |
| Änderung erstmalige Eröffnungsbilanz gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 (ergebnisneutral) | 131.787.592          |
| Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen (ergebnisneutral)                | 105.782.241          |
| Nettoergebnis des Finanzjahres (nach Rücklagenbewegungen)                        | -1.327.064.417       |
| <b>Nettovermögen zum 31.12.2019</b>                                              | <b>3.563.640.510</b> |

Tab. 83: Nettovermögensveränderungsrechnung (Beträge in €; Quelle: Anlage 1d zum RA 2019 - Nettovermögensveränderungsrechnung - aggregierte Darstellung)

<sup>112</sup> Vgl. § 3 Abs. 6 VRV 2015.

<sup>113</sup> Vgl. Kapitel Ergebnishaushalt.

Der LRH stellte fest, dass die Darstellung des Nettovermögens im Vermögenshaushalt mit den Summen der Nettovermögensveränderungsrechnung übereinstimmt.

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen des Nettovermögens im Rechnungsabschluss erläutert:

### 6.10.1. Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz bildet die rechnerische Differenz zwischen den aktiven und passiven Bestandskonten zum Zeitpunkt der erstmaligen Eröffnungsbilanz ab. Diese Position bleibt grundsätzlich unverändert.

Vorgaben der VRV 2015      Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können jedoch Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen. Die Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Im Sinne des KDZ-Kontierleitfadens<sup>114</sup> fallen hierunter auch allfällige nachträglich festgestellte Bestandsveränderungen. Allfällige Berichtigungen wirken sich nicht auf die Ergebnisrechnung aus.

Darstellung im RA 2019      Die Entwicklung der Position „Saldo der Eröffnungsbilanz“ (MVAG 1210) stellte sich folgendermaßen dar:

| Konto   | Bezeichnung                        | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz          |
|---------|------------------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| 9300000 | Kapitalkonto                       | 4.803.248.988        | 4.803.248.988        | 0                  |
| 9300100 | Kapitaländerungen EB 2019          | 3.362.362.721        | 3.362.362.721        | 0                  |
| 9300101 | Kapitaländerungen EB 2019 (EDV-Kz) | -3.870.541.556       | -3.870.541.556       | 0                  |
| 9900000 | Berichtigungen der erstmaligen EB  | 0                    | 131.787.592          | 131.787.592        |
|         | <b>Saldo der EB</b>                | <b>4.295.070.153</b> | <b>4.426.857.745</b> | <b>131.787.592</b> |

Tab. 84: Saldo der Eröffnungsbilanz (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Das Konto 9900000 „Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ bildete somit den aus nachträglich (nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz) durchgeführten Korrekturen und Ergänzungen der Anfangsbestände im Vermögenshaushalt resultierenden Wertzuwachs des Nettovermögens ab.

Dokumentation      Die Abteilung Finanzen übermittelte dem LRH eine Aufstellung der durchgeführten Berichtigungen samt kurzer Begründung. Die saldierte Summe der aufgelisteten Änderungen stimmte mit den Buchungen auf dem Konto 9900000 überein.

<sup>114</sup> KDZ, Beschreibungen der Konten (Stand 5.10.2018), S. 172.

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wesentliche Berichtigungen | <p>Betragsmäßig wesentliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanz betrafen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erfassung von zwei bisher nicht im Vermögenshaushalt dargestellten Grundstücken des Landes Tirol, auf denen sich Gebäude des LKH Innsbruck befinden, im Wert von rd. 113,3 Mio. € sowie</li> <li>• die Korrektur der Beteiligungsansätze TIWAG (+33,5 Mio. €) und Hypo Tirol Bank AG (-22,9 Mio. €).<sup>115</sup></li> </ul> |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 6.10.2. Kumuliertes Nettoergebnis

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der VRV 2015  | Das gemäß § 18 Abs. 6 VRV 2015 auszuweisende kumulierte Nettoergebnis versteht sich als Summe der jährlichen Nettoergebnisse (nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen) seit der Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz.                                                               |
| Darstellung im RA 2019 | Zum 31.12.2019 erstellte das Land Tirol den ersten Rechnungsabschluss seit der erstmaligen Eröffnungsbilanz per 1.1.2019. Somit entspricht das im Ergebnishaushalt per 31.12.2019 ausgewiesene Nettoergebnis (SA00) iHv rd. 1.261,0 Mio. € auch dem kumulierten Nettoergebnis gemäß Vermögenshaushalt. |

### 6.10.3. Haushaltsrücklagen

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der VRV 2015  | <p>Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und als Teil des Nettovermögens auf der Passivseite des Vermögenshaushaltes gesondert auszuweisen. Haushaltsrücklagen und die entsprechenden Zahlungsmittelreserven (siehe Kapitel „Liquide Mittel“) sind in einem Nachweis zum Rechnungsabschluss (Anlage 6b) darzustellen.</p> <p>Mit Anwendung der Bestimmungen der VRV 2015 änderten sich auch Regelungen zu Zweck und Bildung von Haushaltsrücklagen. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf den Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol“, in welchem er auf die Unterschiede zwischen VRV 1997 und VRV 2015 hinsichtlich der Bedeutung und Bildung von Rücklagen eingeht.</p> |
| Darstellung im RA 2019 | Die Haushaltsrücklagen des Landes Tirol entwickelten sich im RA 2019 zusammengefasst wie folgt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

---

<sup>115</sup> Vgl. Kapitel „Beteiligungen“.



| Bezeichnung                                                                | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz          |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Haushaltsrücklagen gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages             | 274.044.949        | 202.506.749        | -71.538.200        |
| Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen        | 37.893.800         | 49.770.827         | 11.877.027         |
| Baurücklagen                                                               | 39.888.700         | 33.415.300         | -6.473.400         |
| Betriebsrücklagen (inkl. Betriebsrücklagen für Flexibilisierungseinheiten) | 6.237.492          | 6.305.716          | 68.224             |
| <b>Summe</b>                                                               | <b>358.064.941</b> | <b>291.998.592</b> | <b>-66.066.349</b> |

Tab. 85: Haushaltsrücklagen - aggregierte Darstellung (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nachweis                               | <p>Das Land Tirol bildete im Sinne des § 27 VRV 2015 sämtliche Konten für Haushaltsrücklagen in der Anlage 6b zum RA 2019 (S. 276) ab.</p> <p>Diesbezüglich stellte der LRH fest, dass im Nachweis zu Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen (insgesamt 10 Konten) der vorgesehene Verwendungszweck nicht ersichtlich ist.</p> <p>Gleichzeitig stellte er fest, dass die im Nachweis ausgewiesenen Beträge von Zuführungen und Entnahmen zu Rücklagen auch irrtümliche Buchungen sowie die dazugehörigen Stornobuchungen enthielten. Die Aussagekraft des Nachweises ist dadurch eingeschränkt.</p> |
| Anregung                               | <p>Der LRH regt an, in der Anlage 6b „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ die vorgesehenen Informationen vollständig darzustellen, um die mit der Erstellung der Anlage beabsichtigte Transparenz zu gewährleisten. Gleichzeitig ist auf die korrekte Darstellung von Zuführungen und Entnahmen zu achten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Entnahmen                              | <p>Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Rücklagen-Entnahmen stellte der LRH fest, dass die jeweils erforderlichen Regierungsbeschlüsse vorlagen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Dotierung                              | <p>Die Dotierung der Haushaltsrücklagen (mit Ausnahme der Betriebsrücklagen) im Rahmen des RA 2019 erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 10.3.2020.</p> <p>Die Dotierungen betrafen unter anderem zwei neue Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Rücklage Infrastrukturvorhaben Schiene | <p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 14.11.2017, Schieneninfrastrukturprojekte zukünftig nicht mehr von der Verkehrsverbund Tirol GmbH, sondern von der Abteilung Verkehrsplanung abwickeln zu lassen. Nach Herstellung der vertraglichen Regelungen wurde der verbliebene Kreditrest der bisher im Landeshaushalt ausgewiesenen Rückstellung für die zugesagten Infrastrukturförderungsmittel von rd. 11,0 Mio. € im Zuge der Erstellung des RA 2019 aufgelöst und dafür die gegenständliche Rücklage dotiert.</p>                                                                                                       |

Rücklage Sportförderungsfonds      Im VA 2019 nahm das Land Tirol die Gebarung des Sportförderungsfonds<sup>116</sup> in die Haushaltsrechnung auf. Das Land wies den im Finanzjahr 2019 nicht verbrauchten Kreditrest sodann der neu gebildeten Haushaltsrücklage für die Verwendung im folgenden Finanzjahr zu. Die von der Abteilung Finanzen übermittelte Berechnung der Dotierung ist für den LRH plausibel und nachvollziehbar.

#### **Bewertung LRH**

Bildung von Haushaltsrücklagen bei negativem Nettoergebnis      Nach den Bestimmungen der VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden. Weder die Verordnung selbst noch die Erläuterungen zur VRV 2015 treffen eine Aussage, ob die Zuweisung von Rücklagen auch bei einem negativen Nettoergebnis – wie es das Land Tirol im RA 2019 ausweist – zulässig ist.

Strenge Auslegungen der Bestimmungen des § 27 VRV 2015<sup>117</sup> sehen die Möglichkeit für die Bildung von Haushaltsrücklagen ausschließlich bei Vorliegen eines positiven Nettoergebnisses. Demgegenüber sieht der Finanzbeschluss des Tiroler Landtages vom 13.12.2018<sup>118</sup> für das Jahr 2019 eine diesbezügliche Einschränkung für die Bildung von Haushaltsrücklagen nicht vor.

#### **6.10.4. Neubewertungsrücklagen**

Vorgaben der VRV 2015      Neubewertungsrücklagen können gemäß § 19 Abs. 12 VRV 2015 bei der Bewertung von Beteiligungen und von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten entstehen, wenn der Buchwert über den ursprünglich erfassten Wert (idR Anschaffungskosten) ansteigt. Neubewertungsrücklagen stellen somit unrealisierte Gewinne dar. Der Buchwert von Beteiligungen ergibt sich aus dem Anteil des Landes Tirol am Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen der jeweiligen Beteiligung.

Die Veränderungen der Neubewertungsrücklagen sind neben der Position „(Berichtigungen zum) Saldo der Eröffnungsbilanz“ die zweite Position des Nettovermögens, welche sich nicht im Ergebnishaushalt widerspiegelt.

Darstellung im RA 2019      Die gesamten im RA 2019 dotierten Neubewertungsrücklagen iHv rd. 105,8 Mio. € resultierten aus der Bewertung von Beteiligungen des Landes Tirol. Sie umfassten insgesamt 19 Unternehmensbeteiligungen und drei vom Land verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

---

<sup>116</sup> Der Sportförderungsfonds ist Bestandteil des Sondervermögens des Landes Tirol. Aufgabe, Ziel und Mittelbereitstellung des Fonds regelt das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006.

<sup>117</sup> Vgl. Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 295.

<sup>118</sup> Beschluss des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2018 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2019 sowie Umsetzung des Stabilitätspaktes 2012, Pkt. VIII.

Der LRH überprüfte die betragliche Höhe der Neubewertungsrücklagen anhand der im Rechnungsabschluss verfügbaren Informationen zu Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen sowie anhand einer von der Abteilung Finanzen übermittelten Beteiligungsaufstellung.

Er stellte dabei fest, dass die gebildeten Neubewertungsrücklagen mit der Erhöhung des anteiligen Eigenkapitals/Nettovermögens der jeweiligen Beteiligung grundsätzlich übereinstimmen. Lediglich die Bildung der Neubewertungsrücklage zur Beteiligung an der Gesundheitsplanung GmbH iHv € 572 war nicht zulässig. Die irrtümliche Erhöhung des Beteiligungsansatzes ist auf einen Berechnungsfehler zurückzuführen.

Anregung

Der LRH regt an, den Beteiligungsansatz für die Gesundheitsplanung GmbH sowie die gebildete Neubewertungsrücklage zu korrigieren.

### 6.11. Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Investitionszuschüsse sind erhaltene Kapitaltransfers, die für eine bestimmte Investition zweckgebunden gewährt wurden und bei Erfüllung bestimmter Auflagen nicht rückzahlbar sind. Solche Transfers sind gemäß § 36 VRV 2015 als Sonderposten auf der Passivseite anzusetzen und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögenswertes verteilt aufzulösen. Im Gegensatz dazu stellen Aufwandszuschüsse sofort einen Ertrag dar und sind jedenfalls rückzahlbare Investitionszuschüsse als Fremdmittel auszuweisen.

In der Vermögensrechnung des Landes Tirol sind im Finanzjahr 2019 folgende Investitionszuschüsse auf der Passivseite erfasst:

| Bezeichnung                                               | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz         |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts | 188.389.304        | 182.401.660        | -5.987.644        |
| Investitionszuschüsse von Beteiligungen                   | 0                  | 0                  | 0                 |
| Investitionszuschüsse von Übrigen                         | 0                  | 41.542             | 41.542            |
| <b>Summe</b>                                              | <b>188.389.304</b> | <b>182.443.202</b> | <b>-5.946.102</b> |

Tab. 86: Investitionszuschüsse (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Der Sonderposten Investitionszuschüsse verringerte im Finanzjahr 2019 um 5,9 Mio. € auf 182,4 Mio. €. Dabei standen den im Finanzjahr 2019 gewährten Zuschüssen iHv 3,2 Mio. € Abgänge iHv 9,1 Mio. € (= Auflösung von Zuschüssen) gegenüber.

Dem Ausweis im RA 2019 liegt ein von der Tirol Kliniken GmbH erbrachter Nachweis über erhaltene Subventionen und Subventionsauflösungen zu Grunde. Die von der Gesellschaft gemeldeten Subventionszugänge und -abgänge wurden in die Vermögensrechnung des Landes Tirol eingebucht.

Beim Vergleich der Aufzeichnungen der Tirol Kliniken GmbH mit dem Ausweis in der Vermögensrechnung stellte der LRH allerdings eine Differenz iHv € 125.457 fest. Der von der Tirol Kliniken GmbH nachgewiesene Subventionswert zum 31.12.2019 war um diesen Betrag geringer als im RA 2019 dargestellt.

**Anregung** Der LRH regt an, die Differenz mit der Tirol Kliniken GmbH abzuklären und die Subventionswerte richtig zu stellen.

**Darstellung im RA 2019** Der Ausweis der Investitionszuschüsse betrifft ausschließlich die Bauinvestitionen der Tirol Kliniken GmbH. Der Bund, der Tiroler Gesundheitsfonds und ein privates im Areal des LKH Innsbruck angesiedeltes Unternehmen gewährten dem Land Tirol für mehrere Baumaßnahmen zweckgebundene Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden nach Maßgabe der Abschreibung oder des Abgangs des Vermögensgegenstandes, für den sie gewährt wurden, ertragswirksam aufgelöst (Bruttomethode).

Der LRH wies bereits im Bericht über die EB 2019 auf die unterschiedlichen Buchungsmethoden hin. Im Gegensatz zu den Zuschüssen für die Bauinvestitionen wurden die gewährten Zuschüsse für medizinische Geräte, Apparate und Einrichtungen der Tirol Kliniken GmbH direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt. Bei diesen Anlagegütern kam es zu einer Kürzung der Zugänge im Anlagenspiegel und somit zu einer Verminderung der Abschreibungen (Nettomethode).

Wenn auch der Ausweis von Investitionszuschüssen entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften wahlweise nach beiden Methoden erfolgen kann, empfahl der LRH, gleichartige Vermögensgegenstände unter den gleichen Posten auszuweisen. Dadurch soll ein einheitlicher Ausweis von gleichartigen Vermögensgegenständen im Rechnungswesen des Landes Tirol sichergestellt sein.

Der LRH verweist außerdem auf die Ausführungen in diesem Bericht zum TransfERNachweis, wonach das Land Tirol mehrere Kapitaltransfers erhält, diese aber nicht als solche ausweist. Demzufolge werden diese Transfers im Jahr des Erhalts zur Gänze ertragswirksam verbucht und nicht - wie die Investitionszuschüsse der Tirol Kliniken GmbH - verteilt auf die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände aufgelöst.

## **6.12. Verbindlichkeiten**

**Vorgaben der VRV 2015** Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 sind Verbindlichkeiten mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

### 6.12.1. Langfristige Verbindlichkeiten

Gemäß der VRV 2015 sind Verbindlichkeiten grundsätzlich langfristig, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt.

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Darstellung im RA 2019               | Das Land Tirol wies jedoch weder in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 noch im Vermögenshaushalt zum 31.12.2019 langfristige Verbindlichkeiten aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfung der Vollständigkeit          | Bereits im Rahmen der Prüfung zur Eröffnungsbilanz nahm der LRH eine Prüfung der vollständigen Erfassung allfälliger langfristiger Verbindlichkeiten vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Interpretationsspielraum             | <p>Die Prüfung des LRH zeigte, dass es einen gewissen Interpretationsspielraum hinsichtlich der notwendigen Erfassung langfristiger Verbindlichkeiten gibt (z.B. bei der Erfassung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Brennervertrages). Zum einen intendiert § 26 VRV 2015, dass vertragliche und gesetzliche Zahlungsverpflichtungen als Verbindlichkeiten erfasst werden sollten. Zum anderen kann aus § 10 Abs. 9 VRV 2015 geschlossen werden, dass die Aufwandserfassung erst in zukünftigen Perioden erfolgen sollte (periodengerechte Erfassung).</p> <p>Der LRH regte deshalb an, dass das Land Tirol diese Frage z.B. im Rahmen der länderübergreifenden VRV-Sitzungen abklärt. Beispielsweise könnte eine Klarstellung durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen zur VRV 2015 erreicht werden.</p> |
| Hinweis - RA 2019 des Landes Kärnten | Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im RA 2019 des Landes Kärnten <sup>119</sup> Zahlungsverpflichtungen für Zuschüsse zum Bau der Eisenbahnstrecke Graz - Klagenfurt (Koralmbahn) iHv 77,8 Mio. € als langfristige Verbindlichkeiten verbucht wurden. <sup>120</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Ähnlicher Sachverhalt in Tirol       | Einen ähnlichen Sachverhalt stellen die mehrjährigen Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol im Rahmen des Brennervertrages dar. <sup>121</sup> Diese wurden aber nicht als langfristige Verbindlichkeiten erfasst, sondern werden jährlich als Aufwendungen verbucht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO   | Der Vergleich der Rechnungsabschlüsse der Länder Kärnten und Tirol zeigt, dass langfristige Zahlungsverpflichtungen unterschiedlich verbucht wurden. Der LRH empfiehlt deshalb, dass das Land Tirol die Frage der korrekten Verbuchung langfristiger Zahlungsverpflichtungen an die zuständigen länderübergreifenden Gremien (z.B. VRV-Komitee) heranträgt. Dadurch kann eine harmonisierte und einheitliche Verbuchung zwischen den Bundesländern sichergestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

<sup>119</sup> <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-2/Organisation/RA%202019%20Buch%20II%282%29%282%29> (abgerufen am 29.9.2020).

<sup>120</sup> Zur Realisierung und Finanzierung der Koralmbahn sicherte das Land Kärnten in einem Vertrag aus dem Jahr 2004 der ÖBB einen Beitrag in Gesamthöhe von 140 Mio. € zu, mit jährlichen Beitragsleistungen iHv 7,78 Mio. € ab dem Jahr 2008.

<sup>121</sup> Die Summe der ausstehenden Zahlungsraten betrug per 31.12.2019 90 Mio. €.

**Ratenbevor-  
schussung von  
Wohnbauförde-  
rungsdarlehen**

Im RA 2019 sind passivseitig kurzfristige Rückstellungen für die Wohnbauförderung verbucht. Dabei handelt es sich um die im Jahr 1998 erfolgte Ratenbevor-  
schussung von Wohnbauförderungsdarlehen durch die Hypo Tirol Bank AG. Im Finanzjahr 2019 reduzierte sich auf Grund von Rückzahlungen diese Rückstellung um 12,4 Mio. € auf 62,5 Mio. €.

Der LRH stellte fest, dass es sich bei den Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Ratenbevor-  
schussung nicht um Rückstellungen handelt, sondern um Verbindlichkeiten, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen (festgeschriebener Zahlungsplan bis zum Jahr 2027).

Nach Ansicht des LRH sollten die noch ausständigen Rückzahlungsbeträge passivseitig unter der Bilanzposition „Sonstige langfristige Verbindlichkeiten“ verbucht werden.

**Vermögenswerte  
des GAF**

Der LRH stellte im Zuge der Vollständigkeitsprüfung weiters fest, dass die Vermögenswerte des Gemeindeausgleichsfonds (GAF) weder auf der Aktivseite noch der Passivseite der EB 2019 verbucht waren. Nach Ansicht des LRH sollten die Vermögenswerte des GAF in der Vermögensrechnung dargestellt werden.

### 6.12.2. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Als kurzfristige Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 alle Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr auszuweisen. Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt des RA 2019 folgende kurzfristigen Verbindlichkeiten aus:

| Bilanzposition                                                                | 1.1.2019          | 31.12.2019         | Differenz         |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                 | 0                 | 19.456.675         | 19.456.675        |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben                                    | 0                 | 4.716              | 4.716             |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten                                       | 0                 | 0                  | 0                 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) | 97.368.039        | 96.201.382         | -1.166.657        |
| <b>Summe</b>                                                                  | <b>97.368.039</b> | <b>115.662.774</b> | <b>18.294.735</b> |

Tab. 87: Kurzfristige Verbindlichkeiten (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten lassen sich in Verbindlichkeiten der voranschlagswirksamen und der voranschlagsunwirksamen Gebarung unterteilen.

**Vorgaben der  
VRV 2015**

Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind Aufwendungen im Ergebnishaushalt periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellt ein Aufwand den Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Die Aufwendungen sind somit grundsätzlich für jenes Finanzjahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, zu berücksichtigen.

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abgrenzung zum Jahreswechsel | Darunter fallen auch Aufwendungen aus Lieferungen und Leistungen, welche insbesondere zum Jahreswechsel abgegrenzt werden sollten. Dabei sind Aufwendungen im Zusammenhang mit direktem Leistungsaustausch (Lieferungen und Leistungen) zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches anzusetzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Keine Werte in der EB 2019   | Die Eröffnungsbilanz wies zum 1.1.2019 keine kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus. Der Grund lag darin, dass das Finanzjahr 2018 noch unter dem alten Haushaltsrecht der VRV 1997 vollzogen wurde. Demgemäß sah auch der Bewirtschaftungserlass vom 6.11.2017 für das Finanzjahr 2018 noch keine näheren Bestimmungen zur Erfassung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor. Zudem lagen zum Jahreswechsel 2018/2019 nicht alle technischen IT-Voraussetzungen für eine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vor. |
| Umsetzung 2019/2020          | Die organisatorische und technische Umsetzung erfolgte zum Jahreswechsel 2019/2020. Hierfür informierte die Abteilung Landesbuchhaltung im November 2019 die Dienststellen des Landes Tirol über die neue Vorgangsweise bei der Verbuchung von Zahlungsaufträgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Ergebniswirksame Verbuchung  | Rechnungen werden nun unabhängig davon, ob eine Zahlung im auslaufenden Rechnungsjahr noch möglich ist oder nicht, ergebniswirksam verbucht. Alle Rechnungen mit Rechnungsdatum des jeweiligen Geschäftsjahres (z.B. 2019) müssen bis zum 15.1. des Folgejahres (z.B. 15.1.2020) erfasst und genehmigt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Technische Umsetzung         | Darüber hinaus schuf die Abteilung Landesbuchhaltung auch die technischen Möglichkeiten zur Erfassung der Beleg- und Basisdaten. Die Dienststellen haben in den entsprechenden IT-Systemen des Landes Tirol das Feld Belegdatum mit dem entsprechenden Rechnungsdatum zu befüllen. Dabei steuert das einzutragende Basisdatum die Zahlung einer Rechnung zum Fälligkeitsdatum und kann ab 2019/2020 auch jahresübergreifend in der Zukunft liegen.                                                                                                                                   |
| Höhe der Verbindlichkeiten   | <p>Dadurch konnten per 31.12.2019 im Vermögenshaushalt des RA 2019 erstmalig kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen iHv rd. 19,5 Mio. € verbucht werden.</p> <p>Der Vermögenshaushalt beinhaltet „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ iHv insgesamt rd. 96,2 Mio. €. Diese nicht voranschlagswirksamen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 in einem eigenen Nachweis darzustellen.</p>                                                                                                 |

### **Exkurs: Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t)**

Die Konten der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten mit offenen Salden ab 5,0 Mio. € stellen sich gemäß den Einzelnachweisen in der Anlage 6t wie folgt dar:

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lohnabgaben              | <p>Die Anlage 6t weist auf den Konten 3630001 „Finanzamt Verrechnungskonto Lohnsteuer“ und 3640001 „Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter (BVA)“ Verbindlichkeiten iHv rd. 10,1 Mio. € bzw. 5,2 Mio. € aus. Dabei handelt es sich um Dienstnehmerbeiträge<sup>122</sup>, die das Land Tirol als Dienstgeber den betreffenden Einrichtungen weiterzuleiten hat.</p> <p>Diese Lohnabgaben (Lohnsteuerzahlungen<sup>123</sup> sowie Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge) bezogen sich auf die Gehaltszahlungen im Dezember 2019 und wurden vom Land Tirol Anfang Jänner 2020 überwiesen.</p>                                                                                                                      |
| Übertrag Debitorguthaben | <p>Auf dem Konto 3657111 „Übertrag Debitorguthaben“ wurde gemäß Anlage 6t ein offener Saldo iHv rd. 21,5 Mio. € verbucht. Bei den Debitorguthaben handelt es sich um Guthaben (Vorauszahlungen) der Tiroler Gemeinden im Rahmen der anteiligen Finanzierung der Sozialausgaben (z.B. hoheitliche und privatrechtliche Mindestsicherung, Behindertenhilfe, Mobile Dienste).<sup>124</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Verwahrung Strafgelder   | <p>Das Konto 3657115 „Verwahrungen Strafgeldanteil Gemeinden“ wies einen offenen Saldo iHv rd. 6,6 Mio. € aus. Es handelte sich dabei um Strafgeldeinnahmen gemäß § 15 VStG<sup>125</sup>. Entsprechend dieser Bestimmung fließen die Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen, dem jeweiligen Land für Zwecke der Sozialhilfe zu (nicht zweckgewidmete Strafgelder).</p> <p>Auf Grund eines Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 6.12.2005 verbleiben 35 % der Strafgelder beim Land Tirol, 65 % erhalten die Gemeinden. Von den im Jahr 2019 eingebrachten Strafgeldern waren per 31.12.2019 rd. 6,6 Mio. € an die Gemeinden weiterzuleiten.</p> |
| Transferzahlungen        | <p>Gemäß Anlage 6t wiesen die Konten 3658004 „Transferzahlungen Bund“ und 3658008 „Transferzahlungen BMF“ offene Salden iHv rd. 6,0 Mio. € und rd. 12,1 Mio. € aus. Diese Salden bezogen sich auf § 4 FAG 2017<sup>126</sup> und stellten die vom Bund Ende des Jahres 2019 überwiesenen Ersätze der Besoldungskosten und des Pensionsaufwandes der LandeslehrerInnen dar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

---

<sup>122</sup> Zum Beispiel hat das Land Tirol gemäß § 79 Abs. 1 EStG 1988 die gesamte Lohnsteuer, die sie in einem Kalendermonat einbehält, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats in einem Betrag an das Finanzamt abzuführen.

<sup>123</sup> Saldo des Verrechnungskontos mit dem Finanzamt.

<sup>124</sup> Vgl. dazu LRH Bericht zum RA 2018 des Landes Tirol.

<sup>125</sup> Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

<sup>126</sup> Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idgF.



Konkurrenz-  
gebarung -  
Wasserbau

Das Konto 3680200 „Konkurrenzgebarung - Wasserbau LBD“ wies einen offenen Saldo iHv rd. 5,5 Mio. € aus. Im Land Tirol sind u.a. beim Wasserbau (Bundesgewässer, Konkurrenzgewässer) Konkurrenzgebarungen<sup>127</sup> eingerichtet. Aufgabe des Landes Tirol ist es, die für einzelne Maßnahmen bereitgestellten Mittel im Sinne eines Treuhänders zu verwalten und bei Bedarf entsprechend zu verwenden.

## 6.13. Rückstellungen

### 6.13.1. Langfristige Rückstellungen

Vorgaben der  
VRV 2015

Rückstellungen sind Passivposten für Verpflichtungen einer Gebietskörperschaft, die zu künftigen Ausgaben führen. Sie sind gemäß § 28 Abs. 1 VRV 2015 für Verpflichtungen anzusetzen, wenn

- die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht,
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist,
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Die langfristigen Rückstellungen (Verpflichtung länger als ein Jahr) sind gemäß § 28 Abs. 4 VRV 2015 jedenfalls in folgende Kategorien zu untergliedern: Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, Rückstellungen für Haftungen, Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten, Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31 VRV 2015) und sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens € 10.000 beträgt.

Darstellung im  
RA 2019

Die langfristigen Rückstellungen stellen sich im RA 2019 im Vermögenshaushalt auf S. 77 und in der Anlage 6q - Rückstellungsspiegel auf der S. 309 wie folgt dar:

| Langfristige Rückstellungen                  | 1.1.2019             | 31.12.2019           | Differenz            |
|----------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Rückstellungen für Abfertigungen             | 146.210.787          | 151.425.474          | 5.214.687            |
| Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen      | 196.159.094          | 172.892.963          | -23.266.132          |
| Rückstellungen für Haftungen                 | 0                    | 0                    | 0                    |
| Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten | 0                    | 0                    | 0                    |
| Rückstellungen für Pensionen                 | 3.481.310.903        | 4.792.122.301        | 1.310.811.398        |
| Sonstige langfristige Rückstellungen         | 0                    | 0                    | 0                    |
| <b>Summe</b>                                 | <b>3.823.680.784</b> | <b>5.116.440.738</b> | <b>1.292.759.954</b> |

Tab. 88: Langfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

<sup>127</sup> Unter Konkurrenzgebarung im haushaltsrechtlichen Sinn wird die Gebarung von Vorhaben (Projekte), welche von mehreren Trägern (Bund, Land Tirol, Gemeinden, Interessenten) gemeinsam finanziert werden, verstanden.

**Berechnung der Rückstellungen** Die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen errechnen sich nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Die Berechnung erfolgte durch einen Wirtschaftstreuhänder. Eine Ausnahme bildete die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen der Tirol Kliniken GmbH und der FHG, welche die Tirol Kliniken GmbH selbst erstellte.

Der LRH weist darauf hin, dass eine „Kontrolle“ der finanzmathematischen Berechnung mangels entsprechender EDV-Programme durch den LRH nicht möglich war.

#### Rückstellungen für Abfertigungen

**Zweck** Eine Abfertigung ist die Zahlung eines Vielfachen des Monatsbezugs in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer, welche der Dienstgeber an den Bediensteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses leistet. Die Zahlung erfolgt in der Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen entsteht.

In Österreich existieren zwei Abfertigungssysteme. Die „Abfertigung Alt“ betrifft Vertragsbedienstete, die bis zum 30.6.2003 in ein Dienstverhältnis eintraten. Eine „Abfertigung Neu“ erhalten Vertragsbedienstete, die nach dem 1.7.2003 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind. Eine Rückstellung für Abfertigungen ist nur bei der „Abfertigung Alt“ notwendig. Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte) haben keinen Anspruch auf eine Abfertigung.

**Darstellung im RA 2019** Die Rückstellungen für Abfertigungen betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 4.896 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungswert betrug € 30.928 pro Bediensteten. Das Land Tirol bilanzierte die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

| Rückstellungen für Abfertigungen                           | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz        |
|------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| Abt. Organisation und Personal                             | 32.176.690         | 31.639.309         | -537.381         |
| Bildungsdirektion                                          | 13.540.109         | 13.385.297         | -154.812         |
| Abt. Landesmusikdirektion                                  | 15.667.629         | 16.893.302         | 1.225.673        |
| Landwirtschaftl. Landeslehranstalten und Landesforstgärten | 1.390.894          | 1.627.959          | 237.065          |
| Tirol Kliniken GmbH und FHG                                | 83.435.465         | 87.879.608         | 4.444.143        |
| <b>Summe</b>                                               | <b>146.210.787</b> | <b>151.425.474</b> | <b>5.214.687</b> |

Tab. 89: Rückstellungen für Abfertigungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Berechnung der Rückstellungen** Den Berechnungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren lagen die Personaldaten der Personalabteilungen des Landes Tirol und der Tirol Kliniken GmbH zugrunde. Der zu verwendende Zinssatz ist die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag.

Diese war zum Stichtag 31.12.2019 negativ (-0,173 %). Daher wurde für die Berechnung der Zinssatz iHv 0,00 % herangezogen.

**Veränderung** Die Rückstellungen für Abfertigungen erhöhten sich vom 1.1.2019 zum 31.12.2019 um rd. 5,2 Mio. € (3,6 %). Grund hierfür ist vor allem, dass sich der zur Berechnung herangezogene Zinssatz von 0,251 % auf 0,00 % veränderte. Im Ergebnishaushalt verringern Dotierungen von Rückstellungen das Ergebnis (MVAG 2214) und Auflösungen von Rückstellungen verbessern das Ergebnis (MVAG 2117).

**Prüfungs-  
handlungen LRH** Der LRH überprüfte die zu Grunde gelegten Personaldaten und Berechnungen stichprobenartig. Er stellte keine Abweichungen fest. Auch die Personalrückstellungen betreffend die FHG, auf dessen Fehlen der LRH im Bericht „Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol“ hinwies, sind im RA 2019 dargestellt.

### Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

**Zweck** Jubiläumszuwendungen sind Sonderzahlungen des Dienstgebers an die Bediensteten, die er aus Anlass eines Dienstjubiläums zahlt. Die Zahlung erfolgt in der Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen entsteht.

**Darstellung im  
RA 2019** Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 19.642 Fälle.<sup>128</sup> Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag betrug € 8.801 pro Fall. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2019 die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

| Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen                    | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz          |
|------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Abt. Organisation und Personal                             | 44.508.941         | 35.763.304         | -8.745.637         |
| Bildungsdirektion                                          | 90.852.810         | 74.206.951         | -16.645.859        |
| Abt. Landesmusikdirektion                                  | 5.925.629          | 5.945.427          | 19.798             |
| Landwirtschaftl. Landeslehranstalten und Landesforstgärten | 492.117            | 525.909            | 33.792             |
| Tirol Kliniken GmbH und FHG                                | 54.379.597         | 56.451.372         | 2.071.775          |
| <b>Summe</b>                                               | <b>196.159.094</b> | <b>172.892.963</b> | <b>-23.266.131</b> |

Tab. 90: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Berechnung der  
Rückstellungen** Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte analog zu jenen der Abfertigungen. Der LRH verweist daher auf diese Ausführungen.

<sup>128</sup> Für einen Bediensteten können je nach Dienstzeit mehrere Rückstellungen bilanziert werden.

**Veränderung** Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen sanken vom 1.1.2019 zum 31.12.2019 um rd. 23,3 Mio. € (-11,9 %). Die zuständige Fachabteilung teilte dem LRH mit, dass die Ursache dafür Änderungen der Berechnungsparameter seien, konkretisierte dies aber nicht weiter.

**Anregung** Der LRH regt an, in den Gutachten zur Berechnung der Personalrückstellungen auf die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr einzugehen und dabei die maßgeblichen Parameter zu bezeichnen. Damit können Veränderungen der Personalrückstellungen plausibilisiert werden.

#### **Rückstellungen für Pensionen**

**Vorgaben der VRV** Gemäß § 31 Abs. 1 VRV 2015 können - unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss - Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden.

Die Landesregierung beschloss im November 2019, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Pensionsverpflichtungen des Landes Tirol in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 darzustellen. Davon ausgenommen war der Personenkreis des Lehrpersonals (LandeslehrerInnen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen).

**Berechnung durch externen Experten** Die zur Darstellung in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 (Erstbewertung) sowie in der Folge für den Rechnungsabschlussstichtag 31.12.2019 (Folgebewertung) notwendige Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte durch einen externen Experten. Die Landesverwaltung stellte diesem jeweils die maßgeblichen Informationen (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Gehaltssystem einschließlich Laufbahntabellen) zur Verfügung.

**Erstbewertung** Die Eröffnungsbilanz wies einen Rückstellungsbetrag iHv € 3.481.310.903 aus. Entsprechend der in der VRV 2015 vorgesehenen Unterscheidung waren die Pensionsleistungen für Beamte (iHv rd. 88 % des Gesamtbetrages) als Säule I und die Pensionsleistungen für Vertragsbedienstete (iHv rd. 12 % des Gesamtbetrages) als Säule II ausgewiesen.

**Folgebewertung** Der zum Rechnungsabschlussstichtag 31.12.2019 berechnete Wert der Pensionsrückstellungen betrug € 4.792.122.301 und erhöhte sich somit gegenüber dem Wert in der Eröffnungsbilanz um € 1.310.811.398 (rd. 38 %). Im Gegensatz zur Eröffnungsbilanz waren sämtliche Pensionsleistungen als Säule I ausgewiesen.

Gemäß § 31 Abs. 3 VRV 2015 wird der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen reduziert. Dieser bestimmungsgemäße Verbrauch der Rückstellungen war in den Berechnungen des externen Experten allerdings nicht gesondert ausgewiesen.

Die maßgebliche Ursache für die Erhöhung des berechneten Rückstellungsbetrages lag in der Änderung des Rechnungszinssatzes. Für die Berechnung der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen wurde ein Rechnungszins iHv 2,1 % herangezogen. Der Rechnungszins per 1.1.2020 betrug demgegenüber 1,06 % und führte zu einem höheren Barwert.

**Ergebnishaushalt** Im RA 2019 war die Erhöhung der Rückstellung ergebniswirksam zu erfassen.

Ebenfalls darzustellen war, dass beim Wegfall einer Pensionsverpflichtung des Landes Tirol im Laufe des Jahres 2019 (Tod des Bediensteten, Ausscheiden aus dem Landesdienst) die für diese Bediensteten gebildete Rückstellung ertragswirksam aufzulösen ist. Diese Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen beliefen sich auf einen Betrag iHv € 2.825.383.

Damit wurden folgende Buchungen vorgenommen:

| Pensionsrückstellungen                              | Beträge              |
|-----------------------------------------------------|----------------------|
| Dotierung Pensionsrückstellung                      | 1.313.636.781        |
| Erträge aus der Auflösung von sonst. Rückstellungen | -2.825.383           |
| <b>Saldo</b>                                        | <b>1.310.811.398</b> |

Tab. 91: Pensionsrückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Haushaltsansätze** Die Dotierung der Pensionsrückstellungen erfolgte bei den Haushaltsansätzen „Pensionen ohne Landeslehrer“, „Tiroler Musikschulwerk“, „Sprengelärzte“ und „Tirol Kliniken“. Obwohl auch für ehemalige Landtagsabgeordnete und Mitglieder der Landesregierung Pensionsrückstellungen gebildet wurden, waren diese Beträge nicht den entsprechenden Ansätzen Landtag und Landesregierung zugeordnet. Sie waren vielmehr im Ansatz „Pensionen ohne Landeslehrer“ enthalten.

**Anregung** Der LRH regt an, die Dotierung der Pensionsrückstellungen für ehemalige Landtagsabgeordnete und Mitglieder der Landesregierung den entsprechenden Haushaltsansätzen zuzuordnen.

### 6.13.2. Kurzfristige Rückstellungen

Für die Bildung von kurzfristigen Rückstellungen gelten dieselben Kriterien wie für die langfristigen (siehe Kapitel „Langfristige Rückstellungen“). Im Unterschied dazu ist jedoch bei kurzfristigen Rückstellungen der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag zu erwarten. Kurzfristige Rückstellungen sind mit ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten.

**Vorgaben der VRV 2015** Gemäß § 28 Abs. 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest € 5.000 beträgt und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Wertansatz Entsprechend der Gliederung nach Anlage 1c VRV 2015 weist das Land Tirol im RA 2019 folgende Positionen und Vermögenswerte aus:

| Bezeichnung                                  | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz         |
|----------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| Rückstellungen für Prozesskosten             | 638.134            | 276.219            | -361.915          |
| Rückstellungen für ausstehende Rechnungen    | 0                  | 0                  | 0                 |
| Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub | 30.296.228         | 33.500.123         | 3.203.895         |
| Sonstige kurzfristige Rückstellungen         | 213.092.164        | 202.883.281        | -10.208.883       |
| <b>Summe</b>                                 | <b>244.026.526</b> | <b>236.659.623</b> | <b>-7.366.903</b> |

Tab. 92: Kurzfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

### Rückstellungen für Prozesskosten

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 29 VRV 2015 hat die Gebietskörperschaft Rückstellungen für Prozesskosten von laufenden oder absehbaren Rechtsstreitigkeiten, bei denen sie beispielsweise als Klägerin, als beklagte Partei oder als Beschwerdeführerin auftritt, zu bilden. In die Bewertung dieser Rückstellungen sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen und mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Bei jeder Rechtsstreitigkeit ist eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen.

Die Abteilung Justizariat erhob bereits im Zuge der Erstellung der EB 2019 alle offenen Prozesse und beurteilte für jeden Fall die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung. Zur Bemessung der Rückstellung zog sie den Streitwert, die Zinsen und die voraussichtlichen Prozesskosten heran und stellte den erforderlichen Rückstellungsbedarf unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Prozesschancen (z.B. 50 %) dar. Bei versicherungsgedeckten Prozessen stellte sie pauschal die Hälfte des vom Land Tirol zu tragenden Selbstbehaltes zurück.

Im Zuge der Erstellung des RA 2019 evaluierte die Abteilung Justizariat die Auswertungen über die anhängigen Prozesse und korrigierte die Rückstellungen von 0,6 Mio. € auf 0,3 Mio. €. Nicht mehr notwendige Prozessrückstellungen, deren Wert in der Vermögensrechnung mit € 362.415 erfasst waren, wurden aufgelöst. Für einen Prozess wurde eine neue Rückstellung iHv € 500 gebildet.

Kritik - falscher Ausweis Der LRH stellt fest, dass die Aufzeichnungen der Abteilung Justizariat nachvollziehbar und plausibel waren. Allerdings stimmte der Gesamtwert der Aufzeichnungen nicht mit jenem am Sachkonto 3811000 überein, da der Rückstellungswert für 14 im Finanzjahr 2019 neu hinzugekommene Prozesse iHv € 42.762 nicht in der Vermögensrechnung abgebildet war.

## Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub

- Zweck** Den Bediensteten des Landes Tirol steht ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Wird dieser in der Entstehungsperiode nicht verbraucht, entsteht für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube. Durch Bildung dieser Urlaubsrückstellungen weist das Land Tirol den periodenrichtigen Erfolg aus und stellt die Vermögenslage zum Stichtag wahrheitsgemäß dar.
- Ausmaß** Der Anspruch auf Urlaub beträgt grundsätzlich fünf Wochen. Er erhöht sich ab dem 43. Lebensjahr (Landesbedienstetengesetz/Landesbeamtengesetz) oder einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren (Urlaubsgesetz) auf sechs Wochen. Der Urlaub verfällt - mit Ausnahmen - ein Jahr (Landesbedienstetengesetz/Landesbeamtengesetz) oder zwei Jahre (Urlaubsgesetz) ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.
- Darstellung im RA 2019** Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 12.497 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungsbeitrag betrug € 2.681 pro Bediensteten. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2019 die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

| Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube               | 1.1.2019          | 31.12.2019        | Differenz        |
|------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| Abt. Organisation und Personal                             | 15.493.979        | 15.690.206        | 196.227          |
| Abt. Landesmusikdirektion                                  | 38.356            | 44.800            | 6.444            |
| Landwirtschaftl. Landeslehranstalten und Landesforstgärten | 182.580           | 205.666           | 23.086           |
| Tirol Kliniken GmbH und FHG                                | 14.581.312        | 17.559.451        | 2.978.139        |
| <b>Summe</b>                                               | <b>30.296.228</b> | <b>33.500.123</b> | <b>3.203.895</b> |

Tab. 93: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

- Berechnung der Rückstellungen** Ein Wirtschaftstreuhänder berechnete die Rückstellungen der Bediensteten der Landesverwaltung, des Musikschullehrpersonals sowie der Kollektivvertragsbediensteten der landwirtschaftlichen Landeslehranstalten und Landesforstgärten. Die Berechnung der Rückstellungen für die Bediensteten der Tirol Kliniken GmbH und der FHG erstellte die Tirol Kliniken GmbH.
- Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube errechnen sich, in dem zuerst das monatliche Entgelt inklusive anteiliger Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten kalkuliert und dann durch die Zahl der Arbeitstage dividiert wird. Das Ergebnis ist mit der Zahl der Resturlaubstage zu multiplizieren.
- Veränderung** Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube erhöhten sich vom 1.1.2019 zum 31.12.2019 um rd. 3,2 Mio. € (10,6 %). Gründe hierfür sind vor allem ein höherer Stand an Bediensteten, für die eine Rückstellung gebildet wurde, sowie das höhere Entgelt dieser Bediensteten.

**Prüfungs-  
handlungen LRH** Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die benötigten Personaldaten richtig und vollständig vorlagen und die darauf aufbauenden Berechnungen der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube plausibel sind. Der LRH weist - wie bei den langfristigen Personalrückstellungen - darauf hin, dass eine „Kontrolle“ der Berechnung durch den LRH nicht möglich ist.

#### **Sonstige kurzfristige Rückstellungen**

**Wertansatz** Der Großteil der kurzfristigen Rückstellungen entfällt auf die Position „Sonstige kurzfristige Rückstellungen“. Der rückgestellte Wert verringerte sich gegenüber der EB 2019 um 10,3 Mio. € auf 202,9 Mio. €.

Das Land Tirol bildete erstmals bei der Erstellung der EB 2019 sonstige kurzfristige Rückstellungen für jene Verpflichtungen, die zum Stichtag 1.1.2019 hinreichend konkret waren (z.B. Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten, Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar). Die anweisenden Stellen hatten dem Sachgebiet Budgetwesen Anträge auf Bildung von Rückstellungen vorzulegen. Außerdem war die Bildung solcher Rückstellungen mit dem nicht verbrauchten Budgetmitteln begrenzt.

**Abgang** Die anweisenden Stellen haben laut Vorgabe des Sachgebietes Budgetwesen mindestens vierteljährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Ansatz von sonstigen kurzfristigen Rückstellungen noch gegeben sind.<sup>129</sup> Falls notwendig, ist dem Sachgebiet Budgetwesen die Ausbuchung nicht mehr benötigter Rückstellungen mitzuteilen.

Zu einem Abgang einer Rückstellung können zwei Konstellationen führen. Wenn bei einer Verpflichtung die Ungewissheit dem Grunde nach und/oder der Höhe nach wegfällt, ist die Rückstellung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Dieser Vorgang ist ergebnisneutral, da die Auflösung der Rückstellung als Ertrag und der diesbezügliche Zahlungsbetrag als Aufwand zu verbuchen sind. Wenn andernfalls der rückstellungsmaßgebende Umstand gänzlich oder die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme wegfallen, so erfolgt die Auflösung dieser Rückstellungen ergebniswirksam. Die Auflösung ist ertragswirksam zu verbuchen.

Von den zum 1.1.2019 gebildeten Rückstellungen löste das Sachgebiet Budgetwesen im Finanzjahr 2019 insgesamt 96,2 Mio. € auf. Davon waren rückgestellte Mittel iHv 14,7 Mio. €, die laut Auskunft der betreffenden Dienststellen nicht mehr benötigt wurden, ergebniswirksam. Rückstellungen iHv 116,9 Mio. € bestanden weiterhin und blieben den betreffenden Dienststellen erhalten.

---

<sup>129</sup> Siehe Pkt. 7 des Bewirtschaftungserlasses des Landesfinanzreferenten über den Voranschlag für das Jahr 2019 vom 27.12.2018.



|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neubildungen | Im Zuge der Erstellung des RA 2019 informierte die Abteilung Finanzen die betreffenden Dienststellen über die weiterhin geltenden maßgeblichen Kriterien zur Bildung von Rückstellungen und gewährte insgesamt 16 Dienststellen die Bildung von zusätzlichen Rückstellungen iHv 86,0 Mio. €. Die Dienststellen hatten der Abteilung Finanzen den Bedarf aller Rückstellungen nachzuweisen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Bewertung    | Der LRH stellte stichprobenartig fest, dass die Dienststellen den Nachweis über den Bedarf an Rückstellungen meist anhand konkreter einzelfallbezogener Aufstellungen erbrachten. Diese Nachweise enthielten ausführliche Informationen über die bewilligten, aber zum 31.12.2019 noch nicht abgeschlossenen Projekte und Förderungen (z.B. Antragsteller, Projektzeitraum, bewilligte Förderung, bisher ausbezahlte und noch offene Förderungen) sowie noch nicht abgeschlossenen Beschaffungsvorgänge. Die jeweiligen Prozesse (Einzelfälle) waren mit Zusicherungsschreiben, Regierungsbeschluss und/oder Verträgen belegt. Die genannten Unterlagen sind bei den einzelnen Dienststellen einsehbar. |

#### 6.14. Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 13 Abs. 7 VRV 2015 sind Erträge zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert € 10.000 übersteigt. Dieser Regelung basiert auf dem Grundsatz der periodengerechten Darstellung, wonach Erträge<sup>130</sup>, deren entsprechende Gegenleistungen erst in einer späteren Periode erfolgen werden (z.B. erhaltene Vorauszahlungen), abzugrenzen sind.

Der RA 2019 weist folgende passive Rechnungsabgrenzungen aus:

| Bezeichnung                 | 1.1.2019       | 31.12.2019     | Differenz     |
|-----------------------------|----------------|----------------|---------------|
| Passive Rechnungsabgrenzung | 462.813        | 559.046        | 96.232        |
| <b>Summe</b>                | <b>462.813</b> | <b>559.046</b> | <b>96.232</b> |

Tab. 94: Passive Rechnungsabgrenzung (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die wesentliche Position der passiven Rechnungsabgrenzung betraf mit € 545.377 die Wohnbauförderung. Diese Erträge bezogen sich auf das Finanzjahr 2020 und waren somit abzugrenzen. Der LRH nahm Einsicht in den Bilanzbericht 2019 der Hypo Tirol Bank AG über die Wohnbauförderung und stellte die richtige Übernahme dieser Position in die Vermögensrechnung des Landes Tirol fest.

Abgesehen davon wies der RA 2019 noch weitere geringfügige Erträge aus, die sich auf Vorauszahlungen für das Finanzjahr 2020 bezogen (z.B. Vorauszahlungen für Miete, Pacht, Betriebskosten). Die in der EB 2019 gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungen wurden zur Gänze aufgelöst.

<sup>130</sup> Vgl. § 198 Abs. 6 UGB.

## 7. Finanzschulden

### 7.1. Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt

Vorgaben der VRV 2015      Gemäß § 32 Abs. 1 VRV 2015 sind Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Gemäß § 32 Abs. 4 VRV 2015 sind Finanzschulden mit dem Nominalwert zu bewerten.

Langfristig sind Finanzschulden, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt. Als kurzfristig sind somit alle Finanzschulden mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen.

Darstellung im RA 2019      Die langfristigen Finanzschulden sind im Vermögenshaushalt des RA 2019 mit folgenden Positionen dargestellt:

| Bilanzposition                                                                      | 1.1.2019           | 31.12.2019         | Differenz        |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| Langfristige Finanzschulden                                                         | 190.859.183        | 192.641.722        | 1.782.539        |
| Langfristige Forderungen aus Derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)   | 0                  | 0                  | 0                |
| Langfristige Verbindlichkeiten aus Derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0                  | 0                  | 0                |
| <b>Summe</b>                                                                        | <b>190.859.183</b> | <b>192.641.722</b> | <b>1.782.539</b> |

Tab. 95: Langfristige Finanzschulden (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Die kurzfristigen Finanzschulden stellen sich im Vermögenshaushalt des RA 2019 wie folgt dar:

| Bilanzposition                                                                      | 1. 1.2019        | 31.12.2019       | Differenz         |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|-------------------|
| Kurzfristige Finanzschulden                                                         | 6.170.000        | 4.500.000        | -1.670.000        |
| Kurzfristige Forderungen aus Derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)   | 0                | 0                | 0                 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0                | 0                | 0                 |
| <b>Summe</b>                                                                        | <b>6.170.000</b> | <b>4.500.000</b> | <b>-1.670.000</b> |

Tab. 96: Kurzfristige Finanzschulden (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

Keine Derivativen Finanzinstrumente      Der Vermögenshaushalt des Landes Tirol wies keine Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivativen Finanzinstrumenten aus. Gemäß § 34 Abs. 1 VRV 2015 sind Derivative Finanzinstrumente Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden.

Die Prüfung allfälliger Derivativer Finanzinstrumente erfolgt jährlich im Rahmen der LRH-Prüfung zur risikoaversen Finanzgebarung des Landes Tirol. Die Prüfung für das Finanzjahr 2019 ergab, dass das Land Tirol zum Stichtag 31.12.2019 über keine Derivativen Finanzinstrumente verfügte.

**Finanzschulden** Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt per 31.12.2019 bei den langfristigen Finanzschulden insgesamt rd. 192,6 Mio. € und bei den kurzfristigen Finanzschulden 4,5 Mio. € aus. Diese Beträge entsprechen den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) des RA 2019 ausgewiesenen Darlehen.<sup>131</sup>

**Anlage 6c** Die Anlage 6c (S. 278) stellt die Darlehenskonten des Landes Tirol und deren Entwicklung im Jahr 2019 dar:

| Konto        | Darlehen<br>gesamt | Stand<br>31.12.2018 | Zugang<br>2019    | Tilgung<br>2019   | Zinsen<br>2019   | Annuität          | Stand<br>31.12.2019 |
|--------------|--------------------|---------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|---------------------|
| 3551109      | 31.700.000         | 3.170.000           | 0                 | 3.170.000         | 75.140           | 3.245.140         | 0                   |
| 3550110      | 30.000.000         | 3.000.000           | 0                 | 3.000.000         | 71.110           | 3.071.110         | 0                   |
| 3550112      | 90.000.000         | 13.500.000          | 0                 | 9.000.000         | 341.625          | 9.341.625         | 4.500.000           |
| 3550113      | 70.000.000         | 17.500.000          | 0                 | 7.000.000         | 553.610          | 7.553.610         | 10.500.000          |
| 3550117      | 77.000.000         | 66.000.000          | 0                 | 11.000.000        | 232.018          | 11.232.018        | 55.000.000          |
| 3550118      | 20.000.000         | 17.857.141          | 0                 | 2.857.141         | 62.995           | 2.920.137         | 15.000.000          |
| 3550119      | 76.000.000         | 76.002.042          | 0                 | 10.860.320        | 171.253          | 11.031.573        | 65.141.722          |
| 3550121      | 47.000.000         | 0                   | 47.000.000        | 0                 | 0                | 0                 | 47.000.000          |
| <b>Summe</b> | <b>441.700.000</b> | <b>197.029.183</b>  | <b>47.000.000</b> | <b>46.887.461</b> | <b>1.507.751</b> | <b>48.395.212</b> | <b>197.141.722</b>  |

Tab. 97: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Beträge in €; Quelle: RA 2019)

**Darlehensstand Ende 2018 und Neuaufnahme** Per 31.12.2018 verfügte das Land Tirol über sieben Darlehenskonten mit einer Gesamtsumme von rd. 197,0 Mio. €. Im Jahr 2019 nahm das Land Tirol bei einer Tiroler Bank ein neues Darlehen iHv 47,0 Mio. € auf.

**Tilgungen und Annuität** Die Tilgungen des Jahres 2019 betrugen in Summe rd. 46,9 Mio. €. Zuzüglich der geleisteten Zinszahlungen iHv rd. 1,5 Mio. € betrug die Annuität des Jahres 2019 rd. 48,4 Mio. €.

**Endstand** Der Stand der Finanzschulden per 31.12.2019 betrug rd. 197,1 Mio. € und lag damit geringfügig über den Vorjahreswert. Der LRH überprüfte die Umsatzlisten zu den Darlehenskonten und stellte fest, dass die Salden mit dem Einzelnachweis übereinstimmten.

**Ziel erreicht** Der LRH stellt fest, dass das gemäß VA 2019 gesetzte Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung erreicht wurde.

<sup>131</sup> Als langfristige Finanzschulden wurden dabei alle Darlehen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr klassifiziert. Die Darlehen, welche noch im Jahr 2020 getilgt werden, wurden den kurzfristigen Finanzschulden zugerechnet.

Entwicklung des Schuldenstandes Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Schuldenstandes des Landes Tirol und die daraus resultierende Pro-Kopf-Verschuldung der Tiroler LandesbürgerInnen seit dem Jahr 2012:

| Entwicklung des Schuldenstandes | 2012  | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  |
|---------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Stand 31.12.                    | 276,6 | 271,8 | 271,0 | 270,7 | 270,5 | 270,1 | 197,0 | 197,1 |
| Neuaufnahmen                    | 63,1  | 54,0  | 52,6  | 51,0  | 58,0  | 59,0  | 0,0   | 47,0  |
| Tilgung                         | 76,1  | 58,7  | 53,4  | 51,4  | 58,2  | 59,4  | 73,1  | 46,9  |
| Zinsen                          | 7,0   | 5,7   | 4,9   | 4,0   | 3,2   | 2,5   | 2,1   | 1,5   |
| Annuität                        | 83,1  | 64,5  | 58,3  | 55,4  | 61,4  | 61,8  | 75,2  | 48,4  |
| Pro-Kopf-Verschuldung, in €     | 389   | 383   | 379   | 376   | 372   | 360   | 263   | 263   |

Tab. 98: Entwicklung des Schuldenstandes (Beträge in €; Quelle: Land Tirol)

Schuldenreduktion bis 2018 Die Tabelle zeigt, dass der Schuldenstand vom Jahr 2012 (276,6 Mio. €) bis zum Jahr 2017 (270,1 Mio. €) leicht gesunken ist. Der starke Abfall der Schulden im Jahr 2018 beruhte auf der Auflösung der bis zum Jahr 2018 verbuchten „Soll-Stellungen“ im Schuldennachweis (vgl. Prüfbericht des LRH zum RA 2018, S. 72).

Für das Jahr 2019 ergab sich ein annähernd gleich hoher Schuldenstand wie 2018 und die Pro-Kopf-Verschuldung<sup>132</sup> betrug ebenfalls € 263.

Bundesländervergleich In der von der Statistik Austria veröffentlichten Publikation „Gebärungsübersichten 2018“<sup>133</sup> werden die absoluten Schuldenstände der Bundesländer zum 31.12.2018 verglichen:

| Bundesland       | Schuldenstand   | in %          |
|------------------|-----------------|---------------|
| Burgenland       | 272,0           | 1,3%          |
| Kärnten          | 2.565,4         | 12,2%         |
| Niederösterreich | 4.834,7         | 23,0%         |
| Oberösterreich   | 464,5           | 2,2%          |
| Salzburg         | 1.465,9         | 7,0%          |
| Steiermark       | 4.445,4         | 21,1%         |
| Tirol            | 197,0           | 0,9%          |
| Vorarlberg       | 97,4            | 0,5%          |
| Wien             | 6.700,3         | 31,8%         |
| <b>Summe</b>     | <b>21.042,6</b> | <b>100,0%</b> |

Tab. 99: Schuldenstand der Bundesländer 2018  
(Beträge in Mio. €; Quelle: Statistik Austria)

<sup>132</sup> Die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung beruht auf den Bestimmungen des § 9 Abs. 9 FAG 2008. Demnach wird für das jeweilige Finanzjahr (z.B. Finanzjahr 2019) die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres (z.B. 31.10.2017) herangezogen.

<sup>133</sup> Statistik Austria, Gebärungsübersichten 2018, statistik.at/web\_de/services/publikationen/19/index.html (25.9.2020). Diese Publikation bietet einen Überblick über die Gebärung des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften.

Der Anteil Tirols an der Gesamtverschuldung der Bundesländer (inkl. Wien) belief sich demnach auf 0,9 %. Das Land Tirol wies im Bundesländervergleich nach Vorarlberg die zweitniedrigste Verschuldung auf. Das Bundesland Wien hatte mit einem Schuldenstand iHv rd. 6,7 Mrd. € den höchsten Anteil an der Gesamtverschuldung (31,8 %).

Unterschiedliche Vermögenslage der Bundesländer Bei einem solchen Vergleich ist auch die unterschiedliche Vermögenslage der Bundesländer zu beachten. Beispielsweise besitzt das Land Tirol noch eigene Vermögenswerte (z.B. die im Landeseigentum befindliche TIWAG, die Hypo Tirol Bank AG und Wohnbauförderungsdarlehen).

## 7.2. Öffentlicher Schuldenstand nach ESG 2010

Öffentlicher Sektor Zum öffentlichen Sektor gehören gemäß ESG 2010<sup>134</sup> alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die vom Staat kontrolliert werden. Der öffentliche Sektor setzt sich aus zwei Gruppen von Einheiten zusammen:

- Staatliche Einheiten: statistische Einheiten, die gemäß ESG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Sie sind relevant für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“.
- Sonstige öffentliche Einheiten/Öffentliche Unternehmen: statistische Einheiten gemäß ESG 2010, die als Marktproduzenten nicht dem Sektor Staat zuzuordnen sind, über die von staatlichen Einheiten jedoch Kontrolle ausgeübt wird. Kontrolle bedeutet, die Fähigkeit, die allgemeine Managementlinie oder das allgemeine Programm der kontrollierten Einheit zu bestimmen.

Unterschied zum Rechnungsabschluss Der Hauptunterschied zwischen dem öffentlichen Schuldenstand gemäß ESG und den in den Rechnungsabschlüssen der Länder (Schuldennachweise) ausgewiesenen Schuldenständen besteht in der Berücksichtigung von außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat (Land Tirol) zuzuordnen sind.

Öffentlicher Schuldenstand Tirols Der öffentliche Schuldenstand Tirols (ESG-Schuldenstand) betrug für das Jahr 2019 rd. 270,1 Mio. €. Folgende Tabelle zeigt die Ableitung des öffentlichen Schuldenstandes ausgehend vom Schuldenstand gemäß RA 2019:

<sup>134</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl L 2013/174.

| Berechnung des Öffentlichen Schuldenstandes gem. ESVG 2010                    | 2019         |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Schuldenstand lt. RA 2019                                                     | 197,1        |
| Plus Landeskammern                                                            | 5,0          |
| Plus außerbudgetäre Landeseinheiten                                           | 98,0         |
| Minus intergovernmentale Forderungen (Darlehen des Landes Tirol an Gemeinden) | 30,0         |
| <b>Öffentlicher Schuldenstand des Landes Tirol<sup>135</sup></b>              | <b>270,1</b> |

Tab. 100: Öffentlicher Schuldenstand Tirols gemäß ESVG 2010 (Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol)

**Außerbudgetäre Landeseinheiten** Die Tabelle zeigt, dass sich auch die Schulden der außerbudgetären Landeseinheiten (rd. 98,0 Mio. €) auf den öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 auswirkten. Diese Schulden betrafen die Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds (rd. 86 Mio. €), des Tiroler Bodenfonds (rd. 11 Mio. €) und sonstiger außerbudgetärer Einheiten (rd. 1 Mio. €).

**Pro-Kopf-Verschuldung nach ESVG** Der für das Jahr 2019 ausgewiesene ESVG-Schuldenstand von rd. 270,1 Mio. € entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 360.

**Vorgabe gemäß Stabilitätspakt** Die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakt 2012<sup>136</sup> sehen vor, dass - solange die Gesamtverschuldung Österreichs über 60 % des BIP liegt - im Durchschnitt über drei Jahre eine jährliche Reduktion von 5 % (sogenannte „Zwanzigstel-Regel“) erfolgen soll.

Die Länder sind am Abbau der Überschreitung anhand ihrer Anteile an der Gesamtverschuldung im Jahre 2011 beteiligt. Für Tirol errechnete sich laut Statistik Austria für das Jahr 2019 ein Schuldenstand-Ziel (Regelgrenze) iHv rd. 259,1 Mio. €.

**Geringfügige Überschreitung** Gemäß Stabilitätspakt werden für die Bewertung der Einhaltung des Schuldenzieles die Schulden der Landeskammern (für Tirol rd. 5,0 Mio. €) herausgerechnet. Somit ergab sich ein Schuldenstand des Landes Tirol iHv rd. 265,1 Mio. €. Damit kam es zu einer geringfügigen Überschreitung der vorgegebenen Regelgrenze um rd. 6,0 Mio. €.

### 7.3. Haftungen

**Vorgaben der VRV 2015** Neben dem Ausweis der Finanzschulden sind gemäß § 37 Abs. 1 Z. 15 VRV 2015 auch die vom Land Tirol übernommenen Haftungen in Form eines Haftungsnachweises (Anlage 6r) im Rechnungsabschluss darzustellen.

<sup>135</sup> Stand: 18.9.2020.

<sup>136</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idgF.

Der Haftungsnachweis ist ein Nachweis über Stand und Veränderung von Haftungen, welche das Land Tirol für Dritte übernommen hat. Die Haftungsbeträge sind jeweils mit den Nominalwerten<sup>137</sup> anzuführen. Eine Risikobeurteilung findet sich in der Übersicht nicht. Sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung angenommen wird, ist eine Rückstellung zu bilden (siehe Rückstellungsspiegel).<sup>138</sup>

Darstellung im RA 2019      Der Haftungsnachweis im RA 2019 auf den Seiten 310 - 311 weist folgende Haftungsstände aus:

| Für HOG relevante Haftungen                      | Haftungsrahmen    | Stand 31.12.2018   | Stand 31.12.2019   | Differenz          |
|--------------------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <b>Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute</b> |                   |                    |                    |                    |
| Hypo Tirol Bank AG                               | 0                 | 164.525.000        | 142.159.000        | -22.366.000        |
| <b>Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>             |                   |                    |                    |                    |
| Landeskulturfonds                                | 83.573.759        | 62.069.134         | 62.069.134         | 0                  |
| Tiroler Bodenfonds                               | 0                 | 10.531.703         | 11.171.703         | 640.000            |
| Bürgschaften Wohnhaussanierung                   | 0                 | 12.324             | 7.911              | -4.413             |
| <b>Summe</b>                                     | <b>83.573.759</b> | <b>237.138.161</b> | <b>215.407.748</b> | <b>-21.730.413</b> |

Tab. 101: Haftungsstände (Beträge in €; Quelle: RA 2019, Anlage 6r - Haftungsnachweis)

Gesamtentwicklung      Zum 31.12.2019 betrug der Stand der vom Land Tirol übernommenen Haftungen rd. 215,4 Mio. €. Der Haftungsstand verringerte sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 21,7 Mio. € oder 9 %.

Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute      Rund 142,2 Mio. € oder 66 % der übernommenen Haftungen betreffen Verbindlichkeiten der Hypo Tirol Bank AG, die bereits vor dem 3.4.2003 bestanden haben. Nach diesem Zeitpunkt waren Haftungsübernahmen gegenüber Landesbanken aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht mehr bzw. bis zum 1.4.2007 nur mehr eingeschränkt möglich.<sup>139</sup>

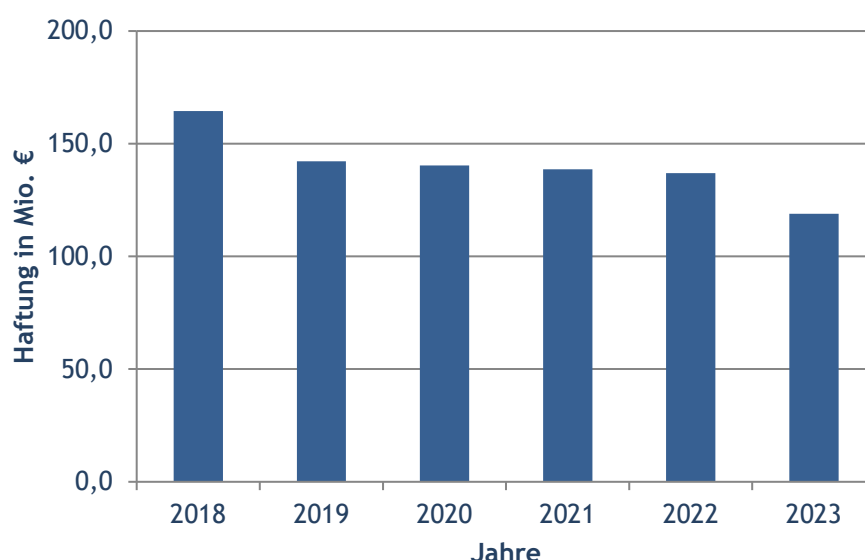
Die aus dieser Zeit aushaftenden Verbindlichkeiten, für die eine Landeshaftung besteht, verteilen sich auf Schuldscheindarlehen (54,1 Mio. €), Emissionen (51,3 Mio. €), Spareinlagen (29,8 Mio. €) und Giroeinlagen (7,0 Mio. €).

Die Entwicklung des Haftungsstandes (samt Prognose bis zum 31.12.2023) stellt sich nach Angaben der Hypo Tirol Bank AG dar wie folgt:

<sup>137</sup> D.h. mit dem Betrag der jeweils aushaftenden, besicherten Verbindlichkeit.

<sup>138</sup> Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018, S. 34.

<sup>139</sup> Die staatlichen Ausfallhaftungen zugunsten von Landeshypothekenbanken und Sparkassen (= Gewährträgerhaftungen) wurden von der Europäischen Kommission ab 2003 als unzulässige Beihilfe angesehen, woraufhin Österreich der Kommission eine stufenweise Abschaffung der Haftungsübernahmen zusagte. Diese stellte sich so dar, dass 1. für Verbindlichkeiten, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, die Haftung bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen bleibt, 2. Haftungen bis zum 1.4.2007 nur mehr übernommen werden können, sofern deren Laufzeit nicht über den 30.9.2017 hinausgeht und 3. ab dem 1.4.2007 keine neuen Haftungen mehr übernommen werden.



Diagr. 4: Entwicklung der Haftungsstände (Quelle: LRH, Hypo Tirol Bank AG)

Die Grundlage für diese Haftungen des Landes Tirol beruht auf dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 12.5.2004, wonach das Land Tirol für alle Verbindlichkeiten, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, als Ausfallsbürge haftet.<sup>140</sup>

Sonstige  
Wirtschafts-  
haftungen

Die restlichen 34 % der ausgewiesenen Haftungen iHv 73,3 Mio. € betreffen die sonstigen Wirtschaftshaftungen, wobei mit 31.12.2019

- 62,1 Mio. € auf den Landeskulturfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 6.7.1983),
- 11,2 Mio. € auf den Tiroler Bodenfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 8.10.1997) und
- € 7.911 auf eine im Zusammenhang zu einer Wohnhaussanierung übernommene Bürgschaft (Grundlage: Wohnbauförderungsgesetz)

entfallen.

Während der Haftungsstand für den Landeskulturfonds im Jahr 2019 unverändert blieb, erhöhte sich dieser beim Tiroler Bodenfonds um 0,6 Mio. € (Finanzierung zweier neuer Projekte). Der Zweck dieser Landeshaftungen liegt darin, dass Kreditinstitute bei bestehender Haftungsübernahme günstigere Zinskonditionen anbieten. Die Haftung, die das Land Tirol im Zusammenhang zu einer Wohnhaussanierung übernahm, verringerte sich aufgrund von zwischenzeitlich vorgenommenen Tilgungen durch den Schuldner.

<sup>140</sup> Die zweite Haftungsbestimmung dieses Landtagsbeschlusses, wonach auch eine Haftung für Verbindlichkeiten, die vom 3.4.2003 bis zum 1.4.2007 eingegangen wurden, besteht, ist insofern obsolet, als keine Verbindlichkeiten mehr aus diesem Zeitraum aushaften (vgl. Prüfbericht zum RA 2018, S. 87).



- Feststellung** Der LRH stellt fest, dass im Haftungsnachweis nach der VRV 2015 zwischen
- Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG<sup>141</sup> und
  - Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind
- unterschieden wird.
- Anregung** Da die den Haftungen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten betreffend den Tiroler Bodenfonds und Landeskulturfonds bereits im Öffentlichen Schuldenstand des Landes Tirol enthalten sind, regt der LRH an, diese Haftungen künftig im Teil B des Haftungsnachweises auszuweisen.
- Haftungsobergrenze gemäß Art. 13 ÖStP 2012** Gemäß Art. 13 ÖStP 2012<sup>142</sup> verpflichteten sich Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) ihre Haftungen zu beschränken. Um die jeweiligen Systeme für Haftungsobergrenzen zu vereinheitlichen, trafen Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.
- Diese sah unter anderem eine einheitliche Formel zur Berechnung der Haftungsobergrenzen vor. Die Haftungsobergrenze wurde mit 175 % der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 der VRV 2015 (Öffentliche Abgaben wie etwa Landesabgaben und Ertragsanteile sowie Landesumlagen) des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt. Demnach errechnet sich die Haftungsobergrenze wie folgt:

| Abschnitte                               | RA 2017              |
|------------------------------------------|----------------------|
| Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“       | 1.471.749.240        |
| Abschnitt 93 „Landesumlagen“             | 64.503.390           |
| <b>Bemessungsgrundlage</b>               | <b>1.536.252.630</b> |
| <b>Haftungsobergrenze (175% der BMG)</b> | <b>2.688.442.102</b> |

Tab. 102: Ermittlung der Haftungsobergrenze (Beträge in €; Quelle: RA 2017)

Der LRH stellt fest, dass die Haftungsobergrenze im Haftungsnachweis des RA 2019 entsprechend den Vorgaben berechnet wurde. Das Land Tirol hat demnach lediglich 8 % der Haftungsobergrenze ausgenützt.

<sup>141</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung, StF: LGBl. Nr. 89/2017.

<sup>142</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, StF: BGBl. I Nr. 30/2013.

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haftungsobergrenze gemäß Finanzbeschluss | Neben der bundesweit vereinheitlichten Haftungsobergrenze sieht das Land Tirol im Finanzbeschluss zum VA 2019 eigene Teil-Obergrenzen vor. So dürfen die Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, 200,0 Mio. € nicht übersteigen. Der LRH stellt fest, dass auch diese Haftungsobergrenze eingehalten wurde. |
| Haftungs-inanspruchnahme                 | Im RA 2019 wurden wie in den Vorjahren keine Haftungen in Anspruch genommen. Da eine Inanspruchnahme überdies nicht wahrscheinlich ist, bildete das Land Tirol keine Rückstellungen für Haftungen.                                                                                                                                              |

## 8. Personal und Pensionen

### 8.1. Dienstpostenplan und Personalstand

Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über den VA 2019 genehmigten Dienstpostenplan 2019.

| Dienstpostenplan gegliedert nach Verwaltungsbereich |                       |              |
|-----------------------------------------------------|-----------------------|--------------|
| Bereich                                             | Dienstpostenplan 2019 | Δ Vorjahr    |
| Landtag                                             | 36,0                  | 3,0          |
| Landesverwaltungsgericht                            | 54,5                  | 0,0          |
| Amt der Landesregierung                             | 2.141,5               | 59,0         |
| Bezirkshauptmannschaften                            | 854,5                 | 3,0          |
| Sonderämter                                         | 15,5                  | 0,0          |
| Anstalten                                           | 467,5                 | -1,5         |
| <b>Zwischensumme Landesverwaltung iwS</b>           | <b>3.569,5</b>        | <b>63,5</b>  |
| Kostenneutrale Dienstposten                         | 59,0                  | 3,0          |
| DVT                                                 | 17,0                  | 0,0          |
| Tiroler Landesmuseen                                | 13,0                  | 0,0          |
| Tiroler Musikschulwerk                              | 475,0                 | -2,0         |
| Landeskonservatorium                                | 62,0                  | 2,0          |
| Tirol Kliniken und FHG                              | 7.186,6               | 68,5         |
| Lehrpersonal                                        | 6.315,8               | 53,5         |
| <b>Gesamt</b>                                       | <b>17.697,9</b>       | <b>188,5</b> |

Tab. 103: Dienstpostenplan (Quelle: VA 2019)

|                                  |                                                                                                                    |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gliederung des Dienstpostenplans | Dem Tiroler Landtag sind die Einrichtungen Landtagsdirektion, Landesrechnungshof und Landesvolksanwalt zugeordnet. |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Als „Sonderämter“ werden die Landesumweltanwaltschaft, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Patientenvertretung und die Heimanwaltschaft zusammengefasst.

Bei den Anstalten handelt es sich insbesondere um die Landeslehranstalten, die Berufsschülerheime sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die so genannten „kostenneutralen Dienstposten“ sind für Landesbedienstete eingerichtet, die für externe Organisationseinheiten tätig sind und deren Personalausgaben zunächst vom Land Tirol bestritten und in der Folge von den externen Einrichtungen refundiert werden.

Das Tiroler Landesmusikschulwerk umfasst 27 vom Land Tirol geführte Landesmusikschulen.

Der LRH stellt die „FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe GmbH“ gemeinsam mit der Tirol Kliniken GmbH dar, da es sich bei den der FHG zugewiesenen Landesbediensteten um ehemalige Bedienstete des Ausbildungszentrums West handelt.

Der Dienstpostenplan für das Lehrpersonal betrifft die LandeslehrerInnen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Entwicklung des Dienstpostenplans Im Vergleich zum Vorjahr sah der Dienstpostenplan 2019 insgesamt 188,5 zusätzliche Planstellen vor. Davon entfielen 59 auf das Amt der Landesregierung, 68,5 auf die Tirol Kliniken GmbH und die FHG sowie 53,5 auf die LandeslehrerInnen.

Der Regierungsbeschluss vom 30.10.2018 über die Genehmigung des Dienstpostenplans 2019 für die Landesverwaltung begründete die Erhöhung der Planstellen für das Amt der Landesregierung mit der Notwendigkeit, die bevorstehende Pensionierung von Bediensteten geburtenstarker Jahrgänge auszugleichen, sowie mit dem Ausbau von Kompensationsstellen entsprechend dem Behinderteneinstellungsgesetz.

Die Veränderungen im Tiroler Musikschulwerk und im Landeskonservatorium betrafen die Verschiebung von zwei Dienstposten zwischen diesen Einrichtungen.

Die Erhöhung der Planstellen für die Tirol Kliniken GmbH um 50 Stellen betraf zu jeweils rd. 50 % das medizinische sowie das Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal. Bei der FHG Gesundheit GmbH führte der im Wintersemester 2018/2019 neu eingeführte FH-Bachelor-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ zu einer Aufstockung um rd. 18 Planstellen.

Einhaltung des Stellenplans In Anlage 4 zum RA 2019 sind die Personaldaten des Landes iSd ÖStP auszuweisen. Diese Darstellung enthält die Anzahl der „Köpfe“ sowie der Vollbeschäftigungsäquivalente. Eine durchgängige Zuordnung dieser Daten entsprechend der Gliederung des Dienstpostenplans ist in dieser Anlage nicht vorgesehen. Somit ist eine Überprüfung der Einhaltung des Stellenplans nicht für alle Organisationseinheiten unmittelbar möglich.

Für die unter „Landesverwaltung iwS“ dargestellten Organisationseinheiten hat der LRH die angeforderten zusätzlichen Informationen betreffend die Personalstände seitens der Landesverwaltung nicht erhalten, sodass eine Überprüfung der Einhaltung des Stellenplans nicht möglich war. Für die übrigen Bereiche konnte der LRH anhand der Angaben in Anlage 4 feststellen, dass der Stellenplan eingehalten und nur beim Lehrpersonal in geringfügigem Ausmaß (rd. 0,3 %) überschritten wurde. Beim Tiroler Musikschulwerk belief sich die Anzahl der VBÄ entsprechend der Auskunft der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung auf 474 anstelle der in der Anlage 4 irrtümlich ausgewiesenen Anzahl von 263,20.

## 8.2. Voranschlag Personal und Pensionen

### Festlegungen der VRV

Gemäß § 8 Abs. 3 VRV 2015 zählen zum Personalaufwand Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten.

Aufwendungen für Pensionen und Ruhebezüge von BeamtInnen sind zusammengefasst zu veranschlagen und im Transferaufwand zu erfassen.

Nicht zu den Personalaufwendungen zählen:

- Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (z.B. VerwaltungspraktikantInnen) und Lehrverhältnissen bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht,
- Mittelverwendungen nach den Reisegebührenvorschriften der Gebietskörperschaften
- Vorschüsse an Bezugsempfänger oder Pensionisten
- Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die politischen Organe (Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete), da diesen Leistungen keine Dienstverträge zu Grunde liegen.

### Verbuchung von Rückstellungen

Gemäß § 9 Abs. 3 VRV 2015 sind Aufwendungen aus der Dotierung und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen sowie für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge zu veranschlagen.

### VA 2019

Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag am 13.12.2018 im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget 2019 genehmigten VA 2019 sowie die in der Folge vorgenommenen Budgetmittelumrichtungen.

| Voranschlag  | Ergebnishaushalt |                      |                | Finanzierungshaushalt |
|--------------|------------------|----------------------|----------------|-----------------------|
|              | VA               | Budgetmittelerhöhung | Summe          | VA                    |
| Personal     | 1.184,8          | 9,4                  | 1.194,2        | 1.184,8               |
| Pensionen    | 260,6            | 11,3                 | 271,9          | 260,5                 |
| <b>Summe</b> | <b>1.445,4</b>   | <b>20,7</b>          | <b>1.466,1</b> | <b>1.445,3</b>        |

Tab. 104: VA 2019 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

Die Zielvorgabe der Landesregierung für die Erstellung des Voranschlags lag für Personalausgaben (Pflichtausgabenbereich FKZ 0) bei maximal 4,33 % und für Pensionsausgaben bei maximal 2 % über der Summe des RA 2017.

Im VA 2019 waren - unter Einhaltung dieser Vorgaben - für das Personal (aktive Bedienstete) 1.184,8 Mio. € (Steigerung gegenüber dem RA 2018 um 4,3 %) und für die Pensionen 260,5 Mio. € (Steigerung gegenüber dem RA 2018 um 1,05 %) vorgesehen.

Die Abweichung des Finanzierungsvoranschlags vom Ergebnisvoranschlag für das Personal iHv € 15.200 ergab sich aus der Dotierung von Personalrückstellungen (für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube) im Ergebnisvoranschlag.

**Budgetmittelumschichtungen** Weiters sind im Ergebnisvoranschlag die Budgetmittelumschichtungen für die aktiven Bediensteten und die Pensionen abgebildet. Die dafür erforderlichen Beschlüsse lagen vor (Regierungsbeschlüsse vom 15.10.2019, 5.11.2019, 10.12.2019 und 3.3.2020, Zustimmung des Tiroler Landtages).

Die Budgetmittelerhöhungen iHv insgesamt € 20.739.900 wurden zu rd. einem Drittel durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage bedeckt.

Die Budgetmittelerhöhung für das Personal betraf zu rd. 22 % das Lehrpersonal, zu rd. 14 % das Tiroler Musikschulwerk und zu rd. 64 % die übrigen Bereiche mit Ausnahme der Tirol Kliniken GmbH. Die Budgetmittelerhöhung für die Pensionen entfiel zu rd. 83 % auf das Lehrpersonal.

**Einhaltung des Voranschlags** Die folgende Gegenüberstellung zwischen dem VA 2019 und dem RA 2019 zeigt, inwieweit der VA 2019 eingehalten wurde.

| Voranschlag                    | Ergebnishaushalt |                |                | Finanzierungshaushalt |                |            |
|--------------------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------------|----------------|------------|
|                                | VA               | RA             | Differenz      | VA                    | RA             | Differenz  |
| Personal                       | 1.194,2          | 1.189,4        | -4,8           | 1.184,8               | 1.178,9        | -5,9       |
| Pensionen                      | 271,9            | 271,1          | -0,8           | 260,5                 | 271,1          | 10,6       |
| Dotierung Pensionsrückstellung |                  | 1.313,6        | 1.313,6        |                       |                |            |
| Zwischensumme Pensionen        | 271,9            | 1.584,7        | 1.312,8        | 260,5                 | 271,1          | 10,6       |
| <b>Summe</b>                   | <b>1.466,1</b>   | <b>2.774,1</b> | <b>1.308,0</b> | <b>1.445,3</b>        | <b>1.450,0</b> | <b>4,7</b> |

Tab. 105: Einhaltung des Voranschlags 2019 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personal  | <p>Ebenso wie beim Voranschlag resultierte auch im Rechnungsabschluss die Abweichung des Finanzierungshaushalts vom Ergebnishaushalt aus der Dotierung von Personalrückstellungen im Ergebnishaushalt. Dieser Betrag iHv 10,5 Mio. € konnte infolge der vorgenommenen Budgetmittelerhöhungen iHv 9,4 Mio. € bedeckt werden, im Ergebnis errechnete sich ein Minderaufwand iHv 4,8 Mio. €.</p> <p>Der Finanzierungshaushalt, der weder die Budgetmittelerhöhungen noch die Personalrückstellungen abbildet, ergab Minderausgaben iHv 5,9 Mio. €.</p> <p>Sowohl beim Personal als auch bei den Pensionen ergaben sich bei Abgaben (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeiträge) geringfügige Abweichungen zwischen beiden Haushalten, die auf ein Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Entstehung und Zahlung zurückzuführen waren.</p> |
| Pensionen | <p>Im Finanzierungshaushalt kam es bei den Pensionen zu Mehrausgaben iHv 10,5 Mio. €. Im Ergebnishaushalt war für diesen Mehraufwand durch die Budgeterhöhung iHv 11,3 Mio. € Vorsorge getroffen worden.</p> <p>Der Ergebnishaushalt war maßgeblich durch die Dotierung der Pensionsrückstellung iHv 1.313,4 Mio. € bestimmt. Die Landesregierung beschloss erst im November 2019, von dem in der VRV 2015 eingeräumten Wahlrecht, Rückstellungen für Pensionen in der Vermögensrechnung zu erfassen, Gebrauch zu machen. Diese Position war daher im VA 2019 nicht budgetiert worden, was zu einem entsprechenden Mehraufwand im RA 2019 führte.</p>                                                                                                                                                                         |
| Hinweis   | <p>Die näheren Ausführungen zu den Personalrückstellungen sowie den Rückstellungen für Pensionen finden sich im Kapitel „Rückstellungen“ des vorliegenden Berichts.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

### **8.3. Personal**

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gliederung | <p>Im Voranschlag und im Rechnungsabschluss sind für einzelne Organisationseinheiten, in denen Landespersonal eingesetzt ist und somit Personalausgaben anfallen, jeweils eigene Ansätze in den Gruppen 0 sowie 2 bis 8 eingerichtet.</p> <p>Die Gliederung des Dienstpostenplans entspricht nicht zur Gänze der Einteilung in diese Gruppen, sondern fasst die einzelnen Ansätze entsprechend ihrer Organisationsstruktur zusammen.</p> <p>Der LRH orientiert sich bei der folgenden Darstellung der Bereiche, in denen Landesbedienstete tätig sind, an der Gliederung des Dienstpostenplans.</p> |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 8.3.1. Ausgaben

Entwicklung  
zum Vorjahr

Um die Entwicklungen im Personalbereich darstellen zu können, verglich der LRH die Ausgaben 2019 (Finanzierungshaushalt) für das Personal mit den Daten aus dem RA 2018 (nach Abzug der Reisegebühren iHv rd. 6 Mio. €, da die Reisegebühren im Haushalt 2019 nicht mehr als Personalausgaben erfasst werden).

| Personalausgaben gegliedert nach Verwaltungsbereich im Finanzierungshaushalt |                |                |             |             |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-------------|-------------|
| Bereich                                                                      | 2018           | 2019           | Differenz   | in %        |
| Landesverwaltung iwS                                                         | 226,7          | 240,1          | 13,4        | 5,9%        |
| DVT                                                                          | 1,4            | 1,4            | 0,0         | 0,0%        |
| Tiroler Landesmuseen                                                         | 0,5            | 0,5            | 0,0         | 0,0%        |
| Musikschulwerk und Landeskonservatorium                                      | 35,9           | 37,9           | 2,0         | 5,6%        |
| Tirol Kliniken und FHG                                                       | 460,2          | 480,8          | 20,6        | 4,5%        |
| Lehrpersonal                                                                 | 405,5          | 418,2          | 12,7        | 3,1%        |
| <b>Summe</b>                                                                 | <b>1.130,2</b> | <b>1.178,9</b> | <b>48,7</b> | <b>4,3%</b> |

Tab. 106: Personalausgaben (Beträge in Mio. €, Quelle: RA 2019)

In Summe ergab sich im Jahr 2019 eine Steigerung von rd. 4,3 % gegenüber dem Vorjahr.

Allgemeine  
Bezugserhöhung

Eine Ursache für die Steigerung lag in der allgemeinen Bezugserhöhung. Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erhöhten sich die Bezüge für die Aktivbediensteten ab 1.1.2019 um 2,33 v.H. und einem Fixbetrag iHv € 19,50, was einer Erhöhung zwischen 3,45 % und 2,51 % entsprach.

### 8.3.2. Einnahmen

Arten von  
Einnahmen

Den Ausgaben des Landes Tirol für das Personal stehen Einnahmen aus Personalkostenersätzen von Dritten und Transferleistungen gegenüber.

Diese umfassen vor allem die Einnahmen aus der Refundierung

- von Personalausgaben durch Dritte (externe Einrichtungen), für die Landespersonal aus der Landesverwaltung eingesetzt wird (z.B. ILL GmbH, Tiroler Landesmuseen-BetriebsGmbH, Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, u.a.),
- der Personalausgaben für das Landespersonal der Tirol Kliniken GmbH sowie der FHG,
- eines Anteils von 45 % des Personalaufwands im Tiroler Musikschulwerk durch die Gemeinden sowie
- von Bezügen der LandeslehrerInnen durch den Bund entsprechend den Bestimmungen zum Finanzausgleich.

Höhe der Einnahmen In Summe beliefen sich die Einnahmen für das Personal im Ergebnishaushalt auf 889,8 Mio. € und im Finanzierungshaushalt auf 888,1 Mio. €. Die Abweichung zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzierungshaushalt resultiert im Wesentlichen aus der Periodenabgrenzung betreffend die Personalkostenersätze von Dritten.

| Personalersätze gegliedert nach Verwaltungsbereich |                  |                       |
|----------------------------------------------------|------------------|-----------------------|
| Bereich                                            | Ergebnishaushalt | Finanzierungshaushalt |
| Landesverwaltung iwS                               | -5,6             | -4,4                  |
| DVT                                                | 0,0              | 0,0                   |
| Tiroler Landesmuseen                               | -0,5             | -0,4                  |
| Musikschulwerk und Landeskonservatorium            | -14,9            | -14,5                 |
| Tirol Kliniken und FHG                             | -481,1           | -481,1                |
| Lehrpersonal                                       | -387,7           | -387,7                |
| <b>Summe</b>                                       | <b>-889,8</b>    | <b>-888,1</b>         |

Tab. 107: Personalersätze (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

Kritik - Ausweis der Ersätze für Reisegebühren Der LRH stellte fest, dass die von den Tirol Kliniken sowie der FHG geleisteten Refundierungen von Reisegebühren als „Personalkostenersätze“ ausgewiesen waren. Da Reisegebühren aber nicht zu den Personalaufwendungen zählen, ist auch deren Refundierung nicht dem Personal, sondern sonstigen Kostenersätzen zuzuordnen.

Nettobelastung Nach Abzug der Einnahmen errechnete sich eine Nettobelastung iHv 289,1 Mio. € im Ergebnishaushalt und 290,8 Mio. € im Finanzierungshaushalt. Die folgende Tabelle zeigt die Nettopersonalausgaben (Finanzierungshaushalt) in den einzelnen Verwaltungsbereichen. Der Minussaldo für die Tirol Kliniken und FHG resultiert aus dem angesprochenen Ausweis der refundierten Reisegebühren als Personalkostenersatz.

Der LRH weist daraufhin, dass aufgrund der Verbuchungssystematik die Summe der Einnahmen im Finanzierungshaushalt 2019 nicht unmittelbar mit der Summe der Einnahmen im RA 2018 vergleichbar ist. Daher ist die Darstellung der Entwicklung der Nettobelastung im Vergleich zum Vorjahr unterblieben.



| Nettopersonalausgaben Finanzierungshaushalt |              |
|---------------------------------------------|--------------|
| Bereich                                     | 2019         |
| Landesverwaltung iwS                        | 235,7        |
| DVT                                         | 1,4          |
| Tiroler Landesmuseen                        | 0,1          |
| Musikschulwerk und Landeskonservatorium     | 23,4         |
| Tirol Kliniken und FHG                      | -0,3         |
| Lehrpersonal                                | 30,5         |
| <b>Summe</b>                                | <b>290,8</b> |

Tab. 108: Nettopersonalausgaben (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

## 8.4. Pensionen

### 8.4.1. Ausgaben

Die Ausgaben für Pensionen umfassen die Leistungen

- an BeamtInnen im Ruhestand (Ruhebezug) und an deren Hinterbliebene (Versorgungsbezug) entsprechend dem Landesbeamtengesetz 1998 sowie
- an ausgeschiedene Vertragsbedienstete und an deren Hinterbliebene (Pensionszuschüsse).

| Pensionsausgaben gegliedert nach Verwaltungsbereich im Finanzierungshaushalt |                             |                   |              |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| Bereich                                                                      | Ruhe- und Versorgungsbezüge | Pensionszuschüsse | Summe        |
| Landesverwaltung iwS                                                         | 71,6                        | 4,3               | 75,9         |
| DVT                                                                          | 0,0                         | 0,0               | 0,0          |
| Tiroler Landesmuseen                                                         | 0,0                         | 0,0               | 0,0          |
| Musikschulwerk und Landeskonservatorium                                      | 0,6                         | 0,1               | 0,7          |
| Tirol Kliniken und FHG                                                       | 9,1                         | 6,5               | 15,6         |
| Lehrpersonal                                                                 | 178,7                       | 0,0               | 178,7        |
| <b>Summe</b>                                                                 | <b>260,0</b>                | <b>10,9</b>       | <b>270,9</b> |

Tab. 109: Pensionsausgaben (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich bei den Ausgaben für Pensionen eine Steigerung von rd. 5 %.

### **Ruhe- und Versorgungsbezüge für Beamte**

**Höhe der Beamten-Pensionen** Das seit dem Jahr 2008 geltende sogenannte „Tiroler Modell“ behält das Prinzip der Bemessung der Ruhegenüsse vom Letztbezug bei. Anstelle eines Durchrechnungszeitraumes im Sinne der Pensionsreform des Bundes wird nach dem „Tiroler Modell“ ausgehend von der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage (maximal 80 % des letzten Monatsbezuges) eine weitere - jahrgangsbezogene - Abschmelzung der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage auf unter 80 % des letzten Monatsbezuges vorgenommen.

Die jährliche Erhöhung der Beamten-Pensionen erfolgt für Pensionsanteile bis zu einem „Schwellenwert“ analog zu den Aktivbezügen, die darüber liegenden Pensionsanteile werden nur zur Hälfte erhöht („System der Mindervalorisierung“). Dieser Schwellenwert entspricht dem Gehalt eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V und lag im Jahr 2019 bei monatlich € 2.632.

**Pensionsantrittsalter** Ein wesentlicher Parameter für die Beamtenpensionen ist das faktische Pensionsantrittsalter. Dabei ist zwischen dem „Regelpensionsalter“ und den Möglichkeiten eines vorzeitigen Pensionsantrittes zu unterscheiden.

Der LRH hat in den Vorjahren das durchschnittliche faktische Pensionsantrittsalter sowie das Ausmaß der Inanspruchnahme des vorzeitigen Pensionsantrittes der BeamtInnen (mit Ausnahme des Lehrpersonals) jeweils in seinem Bericht zum Rechnungsabschluss dargestellt. Für das Jahr 2019 hat die zuständige Fachabteilung im Amt der Landesregierung dem LRH die dafür notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, sodass der LRH zu diesem Thema keine Aussagen treffen kann.

### **Pensionszuschüsse für ausgeschiedene Vertragsbedienstete**

**Landtagsbeschluss** Die Leistung der beitragsfreien Pensionszuschüsse erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Tiroler Landtages vom 20.7.1981. Der Anspruch auf den Pensionszuschuss besteht für ausgeschiedene Vertragsbedienstete, die vor dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten sind, ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Dienstzeit zum Land Tirol von mindestens 15 Jahren. Die Höhe des Pensionszuschusses ist abhängig von der Einstufung des Bediensteten in das Entlohnungsschema und der Dauer der Dienstzeit zum Land Tirol.

**Pensionskasse** Für Bedienstete, die nach dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten sind und somit den Pensionszuschuss nicht mehr erhalten, gilt ein Pensionskassenmodell mit der APK Pensionskasse AG. Das Land Tirol verpflichtete sich, für TeilnehmerInnen am Pensionskassenmodell Dienstgeberbeiträge iHv 0,75 % der Bemessungsgrundlage zu leisten.

## 8.4.2. Einnahmen

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ersätze                        | Ebenso wie für das Personal erhält das Land Tirol auch für Pensionen Ersätze von Dritten für „ehemaliges“ Personal sowie Transferleistungen vom Bund für das Lehrpersonal. Darüber hinaus zählen zu den pensionsbezogenen Einnahmen die von den Landesbediensteten entrichteten Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie die Überweisungsbeträge nach dem ASVG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Pensionsbeitrag                | Die BeamtInnen des Aktivstandes haben den Pensionsbeitrag zu leisten. Der Beitragssatz betrug im Jahr 2019 unverändert 12,55 % der Aktivbezüge. Eine Höchstbeitragsgrundlage ist in diesem System nicht vorgesehen, sodass dem Pensionsbeitrag die Aktivbezüge in ihrer gesamten Höhe zugrunde gelegt werden. Die Einnahmen des Landes Tirol aus Pensionsbeiträgen (einschließlich des Dienstgeberbeitrages) beliefen sich im Jahr 2019 auf rd. 49,7 Mio. €.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Pensions-<br>sicherungsbeitrag | <p>Der Pensionssicherungsbeitrag, der von den Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichten ist, blieb im Jahr 2019 für die überwiegende Anzahl der BezieherInnen ebenfalls unverändert. Er betrug für die erstmals vor dem 1.1.1999 angefallenen Leistungen 3,8 % und für die nach diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen 4,0 %. Für BezieherInnen von „Spitzenpensionen“ erfolgte für den Teil des jeweiligen Ruhe- und Versorgungsbezuges, der den Schwellenwert von 150 v.H. der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG (und somit € 7.830 für das Jahr 2019) überstieg, eine Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um sechs Prozentpunkte.</p> <p>Die Einnahmen des Landes Tirol aus Pensionssicherungsbeiträgen beliefen sich im Jahr 2019 auf rd. 7,6 Mio. €.</p> |
| Summe<br>Einnahmen             | In Summe betrugen die Ersätze im Ergebnishaushalt 216,8 Mio. € und im Finanzierungshaushalt 214,9 Mio. €. Die Abweichung zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzierungshaushalt resultiert im Wesentlichen aus der Periodengrenzung betreffend die Überweisungsbeträge nach dem ASVG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Nettobelastung                 | Damit errechnete sich eine Nettobelastung iHv 54,3 Mio. € im Ergebnishaushalt und 56,2 Mio. € im Finanzierungshaushalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Die folgende Tabelle zeigt die Nettopensionsausgaben (Finanzierungshaushalt) in den einzelnen Verwaltungsbereichen.

| Nettopensionsausgaben Finanzierungshaushalt |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| Bereich                                     | 2019        |
| Landesverwaltung iwS                        | 42,7        |
| DVT                                         | 0,0         |
| Tiroler Landesmuseen                        | 0,0         |
| Musikschulwerk und Landeskonservatorium     | 0,3         |
| Tirol Kliniken und FHG                      | 0,0         |
| Lehrpersonal                                | 13,1        |
| <b>Summe</b>                                | <b>56,2</b> |

Tab. 110: Nettopensionsausgaben (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

## 8.5. Personaldaten in Anlage 4

Die Anlage 4 zum RA 2019 (Personaldaten) enthält Angaben zur Anzahl der aktiven Bediensteten sowie zur Anzahl der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsge-nüssen.

Für den Bereich der Landesverwaltung kam der LRH im Rahmen einer Plausibili-tätsprüfung zum Schluss, dass die ausgewiesenen Daten nicht mit den tatsächli-chen Verhältnissen übereinstimmen können. Mangels Vorlage von Unterlagen durch die Fachabteilung konnte der LRH im vorliegenden Bericht (im Gegensatz zu den Vorjahren) somit keine Aussagen zur Anzahl von BeamtInnen, von Ver-tragsbediensteten sowie von BezieherInnen von Ruhe- und Versorgungsbezügen und von Pensionszuschüssen treffen.

Zudem weist die Anlage 4 Personalaufwendungen sowie Pensionsausgaben für 2019 aus. Der LRH stellt dazu fest, dass diese von den Summen im Rechnungs-abschluss erheblich abweichen. Wie der LRH erhob, hat die Landesverwaltung im Rahmen der Erstellung der Anlage 4 diese Differenzen nicht nachvollziehbar abgeglichen. Im Ergebnis führte dies zu einer mangelhaften Aussagefähigkeit der in der Anlage 4 ausgewiesenen Personaldaten.

| Differenz Rechnungsabschluss und Anlage 4 |                    |          |           |
|-------------------------------------------|--------------------|----------|-----------|
| Aufwendungen/Ausgaben                     | Rechnungsabschluss | Anlage 4 | Differenz |
| Personalaufwendungen (Ergebnishaushalt)   | 1.189,4            | 1.172,2  | -17,2     |
| Pensionsausgaben (Finanzierungshaushalt)  | 270,9              | 249,2    | -21,7     |

Tab. 111: Differenz Rechnungsabschluss - Anlage 4 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019)

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlung<br>gem. Art. 69<br>Abs. 4 TLO | Der LRH empfiehlt, in Hinkunft eine verbesserte Qualität der in der Anlage 4 zum Rechnungsabschluss ausgewiesenen Daten sicherzustellen. Dafür sind die Angaben zum Personalstand zu überprüfen sowie die Personalaufwendungen und Pensionsausgaben mit den Beträgen im Rechnungsabschluss abzustimmen. |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 9. Rechnungsquerschnitt und Stabilitätspakt

|                          |                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben der<br>VRV 2015 | Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist, beizufügen (Anlage 5a). |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                           |                                                                           |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Darstellung im<br>RA 2019 | Der Rechnungsquerschnitt 2019 des Landes Tirol stellt sich wie folgt dar: |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------|

| Rechnungsquerschnitt 2019                                                             |  | Gesamthaushalt   |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------|
| Summe 1: Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers) |  | 3.785.743.051    |
| Summe 2: Mittelverwendung (Aufwendungen)                                              |  | 3.667.702.432    |
| Summe 3: Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte                         |  | 110.567.023      |
| <b>Saldo (Summe 1 - Summe 2 - Summe 3)</b>                                            |  | <b>7.473.596</b> |

Tab. 112: Rechnungsquerschnitt 2019 (Beträge in €; Quelle: VRV 2015)

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abweichung<br>der Struktur | Die Darstellung des Rechnungsquerschnitts im RA 2019 weicht jedoch von den Vorgaben gemäß VRV 2015 ab. So beinhaltet die neue Darstellung keine Positionen der Finanztransaktionen mehr. Weiters wird nicht mehr explizit zwischen Operativer Gebarung und Vermögensgebarung unterschieden, wodurch nur mehr ein Gesamtsaldo ausgewiesen wird. Unter der Summe 3 (Vermögensbildung) wird der Saldo aus dem Zugang und Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und Vorräten dargestellt. |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ableitung<br>Finanzierungs-<br>saldo | Da in der neuen Struktur des Rechnungsquerschnitts keine Finanztransaktionen ausgewiesen werden und im Gesamthaushalt bereits die Ergebnisse der wirtschaftlichen Unternehmungen sowie Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit enthalten sind, entspricht der errechnete Saldo iHv rd. 7,5 Mio. € auch dem Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“). |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                         |                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grund der<br>Abweichung | Laut Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung ist die Strukturänderung des Rechnungsquerschnitts auf einen Beschluss des VR-Komitees <sup>143</sup> vom 23.10.2019 zurückzuführen. |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>143</sup> Auf Basis der Heiligenbluter Vereinbarung aus 1974 kann die VRV durch das VR-Komitee (BMF, Rechnungshof, Länder, Gemeindebund und Städtebund) durch Beschlüsse/Empfehlungen laufend aktualisiert und an die Anforderungen der Praxis reformiert werden. Die Änderungsempfehlungen werden vom Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof bei einer künftigen Novelle zur VRV 2015 vorgeschlagen.

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                  | <p>Gemäß Beschlussprotokoll wurde von der Statistik Austria mehrmals angemerkt, dass der derzeit in der VRV 2015 festgeschriebene Rechnungsquerschnitt nicht ausreichend ist. Aus diesem Grund wurde die Anlage 5a/5b überarbeitet und empfohlen, die neue Anlage bereits beim VA 2020 und RA 2020 zu verwenden, wenn die programmtechnischen Voraussetzungen vorliegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                       |
| Hinweis                          | <p>Da bei der Anwendung der empfohlenen Anlage 5a/5b die Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG) und nicht wie bisher die Querschnitts-Kennzahlen der Anlage 3a/3b heranzuziehen sind, sind die Querschnitts-Kennzahlen zukünftig als gegenstandslos zu betrachten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Vorzeitige Umsetzung             | <p>Das Land Tirol setzte die Empfehlung des VR-Komitees bereits für den RA 2019 um, da die IT technischen Voraussetzungen für die Auswertung der MVAG bereits zur Verfügung standen. Eine Umsetzung nach der „alten“ Struktur wäre laut Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung nur durch eine Umprogrammierung der vorhandenen Software möglich gewesen, von der jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen wurde.</p>                                                                                                                                                                          |
| Fehler Rechnungsquerschnitt 2019 | <p>Im Zuge der Prüfung teilte die Abteilung Finanzen dem LRH mit, dass die Statistik Austria im Rahmen der Überprüfung der Rechnungsquerschnittsdaten Fehler im Rechnungsquerschnitt 2019 des Landes Tirol festgestellt hatte.</p> <p>Gemäß Statistik Austria waren die Mittelaufbringungen (Summe 1) um rd. 32,2 Mio. € und die Vermögensbildung (Summe 3) um rd. 11,6 Mio. € zu hoch ausgewiesen. Der Saldo des Gesamthaushaltes und damit auch der Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis) sollte somit um rd. 20,6 Mio. € von derzeit rd. +7,5 Mio. € auf rd. -13,0 Mio. € reduziert werden.</p> |
| Fehlerursache                    | <p>Laut Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung handelte es sich um eine fehlerhafte Auslesung von Bestandskonten bei erhaltenen Kapitaltransfers (Mittelaufbringung) und bei den Vorräten (Vermögensbildung).</p> <p>Bei der Auslesung fanden irrtümlicherweise Doppelzählungen auf der Habenseite der betreffenden Bestandskonten statt, da durch Umbuchungen ein und dieselben Zahlungszugänge mehrfach auf der Habenseite erfasst wurden.</p>                                                                                                                                                                 |
| Fragliche Codierung              | <p>Zudem zeigte sich im Zuge der Besprechung mit der Abteilung Landesbuchhaltung, dass die fehlerhafte Auslesung auch aufgrund der Codierung bei den Kapitaltransfers und den Konten der Vermögensbildung bedingt war. Diese Konten wurden mit dem MVAG Code 1, also mit Bestandskonten des Vermögenshaushaltes codiert. Der Rechnungsquerschnitt stellt aber keine Bestände dar, sondern beschreibt die im Laufe des Jahres erfolgten Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen.</p>                                                                                                                     |

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlung<br>gem. Art. 69<br>Abs. 4 TLO    | Der LRH empfiehlt, ob nicht eine Codierung der betreffenden Konten mit dem MVAG Code 3 (Ein- und Auszahlungen) erfolgen sollte. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf den Rechnungsquerschnitt 2020 sichergestellt werden, dass ein korrektes Auslesen der Daten durch geeignete Codierung der entsprechenden Konten möglich wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Maastricht-<br>Ergebnis 2019                | Das korrigierte „vorläufige Maastricht-Ergebnis“ gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt des Landes Tirol wies für das Jahr 2019 einen Finanzierungssaldo iHv rd. -13,0 Mio. € aus. Gemäß ESVG 2010 erfolgten in Abstimmung mit der Statistik Austria noch weitere Adaptionen (Einberechnung der Ergebnisse der außerbudgetären Einheiten und der Landeskammern). Unter Berücksichtigung dieser Adaptionen betrug der Finanzierungssaldo für Tirol rd. -3,5 Mio. €.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Österreichischer<br>Stabilitätspakt<br>2012 | <p>Durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 soll sichergestellt werden, dass alle Gebietskörperschaften Österreichs ihren Beitrag zur Haushaltsdisziplin leisten. Gemäß Stabilitätspakt 2012 ist ab dem Jahr 2017 der sogenannte strukturelle Saldo maßgebend. Der strukturelle Saldo ist der um Auswirkungen konjunktureller Schwankungen<sup>144</sup> sowie um Einmaleffekte<sup>145</sup> bereinigte Maastricht-Saldo.</p> <p>Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglicht somit einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse oder Einmalmaßnahmen verzerrt würde. Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren zyklischen Ausgaben (wie z.B. Arbeitslosengeld) sind höhere Maastricht-Defizite erlaubt. In guten Konjunkturzeiten führen überdurchschnittliche Steuereinnahmen und weniger zyklische Ausgaben automatisch zu niedrigeren Defiziten bis hin zu Haushaltsüberschüssen.</p> |
| Vorgabe gemäß<br>Stabilitätspakt            | Gemäß Stabilitätspakt 2012 soll gesamtstaatlich ein struktureller Saldo iHv -0,45 % zum nominellen BIP nicht unterschritten werden. Die Vorgabe für den Bund beträgt -0,35 % und für die Länder und Gemeinden -0,1 % des nominellen BIP. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach der Volkszahl. Für Tirol errechnete sich für das Jahr 2019 ein maximal erlaubtes strukturelles Defizit iHv rd. -33,9 Mio. €.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

<sup>144</sup> Konjunkturreffekte sind definiert als Auswirkungen von Abweichungen der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage (potenzielles Bruttoinlandsprodukt) auf den Haushaltssaldo.

<sup>145</sup> Maßnahmen mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation, deren gesamtstaatlich budgetärer Effekt zumindest 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes erreicht und die von der Europäischen Kommission als solche anerkannt werden.

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Struktureller Saldo für Tirol | <p>Bei der Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos für Tirol wird der Finanzierungssaldo der Landeskammern (rd. +17,8 Mio. €) herausgerechnet. Das heißt, der oben angeführte Finanzierungssaldo für Tirol (rd. -3,5 Mio. €) verschlechtert sich auf rd. -21,3 Mio. € (Maastricht-Ergebnis exklusive Kammereinheiten).</p> <p>Weiters betrug die zyklische Budgetkomponente für Tirol rd. 74,0 Mio. €, wodurch sich für das Jahr 2019 ein struktureller Saldo von rd. -95,4 Mio. € ergab. Damit verfehlte das Land Tirol die Vorgabe gemäß Stabilitätspakt 2012 um rd. 61,5 Mio. €.</p> |
| Hinweis                       | <p>Aufgrund der möglichen Anrechnung der Ausgaben für die Flüchtlingshilfe wird sich der strukturelle Saldo voraussichtlich um rd. 2,6 Mio. € verbessern, wodurch sich die Abweichung von der Vorgabe gemäß Stabilitätspakt auf rd. 58,9 Mio. € verringert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Kontrollkonten                | <p>Gemäß Art. 7 Abs. 1 Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto betreffend den strukturellen Haushaltssaldo zu führen. Alle Differenzen des tatsächlichen Anteils am strukturellen Haushaltssaldo der jeweiligen Gebietskörperschaft zum vereinbarten Anteil am strukturellen Haushaltssaldo sind als Belastungen bzw. als Gutschriften am jeweiligen Kontrollkonto einzustellen und über die Jahre zu saldieren.</p>                                                                                                          |
| Kontostand Tirol              | <p>Das Land Tirol verzeichnete per 31.12.2018 ein Guthaben auf dem Kontrollkonto iHv rd. 251 Mio. €. Durch die Verfehlung der Vorgaben des Stabilitätspaktes im Jahr 2019 wird sich der Kontostand auf dem Kontrollkonto verringern, aber immer noch deutlich positiv sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Ausblick                      | <p>Im März 2020 wurde die „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ aktiviert. Damit sind die europäischen Schulden- und Defizitregeln ab dem Jahr 2020 vorübergehend ausgesetzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

## 10. Ausblick

Der RA 2019 weist zum achten Mal in Folge ein Nulldefizit aus. Dies wird für mehrere Jahre das letzte Mal sein und es wird sich der Schuldenstand des Landes Tirol im Jahr 2020 deutlich erhöhen. Die Ursache dafür liegt an den (gesamtwirtschaftlich) negativen Folgen der Corona-Krise.

Die Erhöhung des Schuldenstandes steht im Zusammenhang mit den durch die Corona-Krise verursachten Mindereinnahmen und Mehrausgaben des Landes Tirol.



### **Mindereinnahmen**

Für das Jahr 2020 ist mit Mindereinnahmen iHv insgesamt rd. 190,0 Mio. € zu rechnen. Dieser Gesamtbetrag verteilt sich auf Einnahmenausfälle für das Land Tirol

- bei den Abgabenertragsanteilen (rd. 90,0 Mio. €),
- im Zusammenhang mit den Novellen des Umsatzsteuergesetzes und des Konjunkturstärkungsgesetzes (rd. 60,0 Mio. €) sowie
- bei den Aufenthaltsabgaben (rd. 40,0 Mio. €).

**Finanzierung** Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 9.9.2020 für Einnahmenausfälle eine Darlehensaufnahme von 150,0 Mio. € genehmigt.

### **Mehrausgaben**

Die mit der Corona-Krise im Zusammenhang stehenden Maßnahmen haben bereits im Jahr 2020 zu massiven ausgabenseitigen Belastungen des Landeshaushaltes und auf die Budgetentwicklung geführt. Beispielsweise beschloss die Tiroler Landesregierung zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise

- am 16.3.2020 das „COVID-19 Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“ (400,0 Mio. €) und
- am 3.6.2020 das „COVID-19 - Grundsatzbeschluss Konjunkturoffensive 2020, Tirol packt's an - 106 Projekte für Tirol“ (230,0 Mio. €).

**Finanzierung** Für die vom Tiroler Landtag für den Landeshaushalt 2020 genehmigten 50,0 Mio. € an Darlehensaufnahmen und für 100,0 Mio. € an zu finanzierenden Aufwendungen gemäß Landtagsbeschlüssen ist die Auslobung und Zuschlag bereits erfolgt und wird am 1.10.2020 zugezählt.

Für die vom Tiroler Landtag für den Landeshaushalt 2020 genehmigten 50,0 Mio. € an Darlehensaufnahmen und für 100,0 Mio. € an zu finanzierenden Aufwendungen gemäß Landtagsbeschlüssen ist die Auslobung und Zuschlag bereits erfolgt und wird am 1.10.2020 zugezählt.

**Schuldenstand zum 31.12.2020** Sollte es nach dem Liquiditätserfordernis bei den dargestellten Darlehensaufnahmen iHv 300,0 Mio. € bleiben, wird sich der Schuldenstand des Landes Tirol zum 31.12.2020 auf insgesamt rd. 455,0 Mio. € belaufen.

### Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts

Am Höhepunkt der „Corona-Krise“ im März 2020 schlug die EU-Kommission „in Erwartung eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs“ vor, die sogenannte „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts“<sup>146</sup> zu aktivieren. Diesem Vorschlag stimmten die EU-Wirtschafts- und Finanzminister zu.

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aussetzung der Schulden- und Defizitregeln | Mit dieser Ausweichklausel wurden erstmals die europäischen Schulden- und Defizitregeln vorübergehend ausgesetzt. Dadurch sollen laut Kommission „alle für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen werden können, ohne gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verstoßen. |
| Bewertung                                  | Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund der beschlossenen Hilfs- und Konjunkturpakete des Landes Tirol und gleichzeitiger Einnahmenausfälle zukünftig mit einem hohen Finanzierungsbedarf zu rechnen ist. Dies wird zwangsläufig zu einem massiven Anstieg der Schulden des Landes Tirol führen.                 |

Aufgrund dieser Entwicklungen sollte das Land Tirol eine neue Budgetstrategie entwickeln, welche auch das zukünftige Schuldenmanagement beinhaltet. Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel „Ausblick“.

### Rating des Landes Tirol

Auch die Ratingagenturen Standard & Poor´s kam in ihrer Stellungnahme vom 14.8.2020 aufgrund der dargestellten Mehrausgaben und Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie zu einem „negativen Ausblick“.

Die Basis für das Rating durch die Ratingagenturen Standard & Poor´s bildete überwiegend der Finanzierungshaushalt im RA 2019. Die Ratingagentur setzte das Rating auf AA+/A-1+<sup>147</sup> fest und revidierte damit den Ausblick für das Land Tirol von stabil auf negativ.

Die Ratingagentur Standard & Poor´s begründete diesen Schritt damit, dass „das Land Tirol ausgeprägte Defizite verzeichnen und den Großteil der Barreserven in den Jahren 2020 - 2021 aufbrauchen wird. Gründe sind die mit COVID-19 verbundenen Einnahmenverluste, Steuersenkungen im Rahmen eines Konjunkturprogrammes des Bundes und ein vergleichsweise umfangreiches lokales Unterstützungspaket für die Wirtschaft des Landes Tirol.“

---

<sup>146</sup> Die „allgemeine Ausweichklausel“ wurde 2011 nach der Rezession infolge der Finanzkrise eingeführt, um in akuten Krisensituationen mehr Handlungsspielräume zu erlauben. Sie wurde bisher noch nie angewendet.

<sup>147</sup> AA+/A-1+ steht für „sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen“.

## 11. Zusammenfassende Feststellungen

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Voranschlag      | Insgesamt wurden im Rechnungsjahr 2019 176,1 Mio. € an Budgeterhöhungen genehmigt, wobei 48,2 Mio. € durch Minderaufwendungen und 127,9 Mio. € durch Mehrerträge bedeckt wurden. Es musste im Rechnungsjahr 2019 kein Zusatzbudget zur Verfügung gestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Ergebnishaushalt | In der Ergebnisrechnung beträgt das Nettoergebnis -1,260 Mrd. €. Enthalten sind in diesem Ergebnis Dotierungen von Pensionsrückstellungen iHv 1,3 Mrd. €. Ohne Dotierung der Pensionsrückstellungen (finanzierungsunwirksam) ergäbe sich in der Ergebnisrechnung ein Überschuss von 49,8 Mio. €.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Erträge          | <p>Die im RA 2019 dargestellten periodengerechten Erträge im Gesamtausmaß von 3,9 Mrd. € verteilen sich zu 67,6 % auf Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, zu 31,3 % auf Transfererträge und zu 1,1 % auf Finanzerträge. Der überwiegende Teil der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit betraf die Abgabenertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.</p> <p>Diese wiesen auf Grund einer guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gegenüber dem Präliminare Mehrerträge iHv 30,0 Mio. € aus.</p> <p>Das Land Tirol erhielt rd. 776,8 Mio. € an direkten und 620,0 Mio. € an indirekten Bundesabgaben. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Gesamtbetrag der Abgabenertragsanteile um rd. 50,0 Mio. € (+3,5 %). Während sich die Abgabenertragsanteile aus der Einkommensteuer und der Kapitalertragssteuer geringfügig reduzierten, erhöhten sich die Abgabenertragsanteile aus der Lohnsteuer um rd. 30,0 Mio. € und aus der Umsatzsteuer um rd. 9,0 Mio. €.</p>                    |
| Aufwendungen     | <p>Die Aufwendungen im Gesamtausmaß von 5,22 Mrd. € verteilen sich zu 66,1 % auf Transferaufwendungen, zu 22,8 % auf Personalaufwendungen, zu 10,8 % auf Sachaufwendungen und zu 0,3 % auf Finanzaufwendungen.</p> <p>Den Transferaufwendungen des Landes Tirol an Landesfonds, Gemeinden, Landeskammern, Bundesfonds, Sozialversicherungsträger und an den Bund betrugen insgesamt rd. 563,6 Mio. €.</p> <p>Neben dem Gesundheitsbereich mit Gesamtaufwendungen iHv rd. 852,0 Mio. € waren im Jahr 2019 beim Sozialbereich mit rd. 700,0 Mio. € die höchsten Aufwendungen zu verzeichnen.</p> <p>Beispielsweise betrug der Sozialaufwand des Landes Tirol an Einzelpersonen u.a. die Hilfe für pflegebedürftige Personen (236,4 Mio. €), die Behindertenhilfe (166,0 Mio. €), die Hilfe für pflegebedürftige Personen - Mobile Dienste (51,9 Mio. €), die Hilfe zum Lebensunterhalt und sonstige Erfordernisse (24,5 Mio. €), die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (20,1 Mio. €) und die Behindertenhilfe (18,8 Mio. €).</p> |

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzierungs-<br>haushalt | <p>Gemäß VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt die Einzahlungen (Zufluss an liquiden Mitteln) und Auszahlungen (Abfluss an liquiden Mitteln) eines Finanzjahres zu erfassen.</p> <p>Der Finanzierungshaushalt ist anders als der Ergebnishaushalt in die Operative Gebarung, Investive Gebarung, Finanzierungstätigkeit und der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu untergliedern.</p> <p>Der Geldfluss aus der Operativen Gebarung (Saldo 1) fiel mit 237,4 Mio. € um ein vielfaches höher aus als budgetiert. Dieser zeigt eine positive Entwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit. Der negative Saldo iHv 202,8 Mio. € aus Investiver Gebarung (Saldo 2) weist darauf hin, dass das Land Tirol mehr investierte. Der sich daraus ergebene Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2) iHv 34,6 Mio. € zeigt, dass die Investitionen durch die laufende Geschäftstätigkeit gedeckt werden konnten. Trotz diesem positiven Ergebnisses nahm das Land Tirol geringfügig mehr Gelder im Zuge der Finanzierungstätigkeit auf, als es Schulden tilgte (Saldo 4), sodass im Ergebnis das voranschlagswirksame und somit unmittelbar planbare Ergebnis 34,9 Mio. € (Saldo 5) betrug. Zusammen mit dem nicht voranschlagswirksamen Geldfluss iHv 28,1 Mio. € (Saldo 6) führte dies zu einer Veränderung an liquiden Mittel iHv 63,0 Mio. € (Saldo 7).</p> |
| Operative<br>Gebarung      | <p>Die Ein- und Auszahlungen aus der Operativen Gebarung entsprechen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Abschreibungs- und Rückstellungsposten im Wesentlichen den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Der positive Geldfluss aus Operativer Gebarung betrug im RA 2019 rd. 237,4 Mio. € (Saldo 1).</p> <p>Unterschiede gab es v.a. aufgrund von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (z.B. Abschreibungen und Rückstellungen) und einzelnen Positionen die im Finanzierungshaushalt nicht in der Operativen, sondern Investiven Gebarung auszuweisen waren (z.B. Veräußerungen von Anlagevermögen, Kapitaltransfers im Zusammenhang zu Investitionszuschüssen). Weitere geringfügige Abweichungen betrafen Unterschiede zwischen dem wirtschaftlichen Entstehungszeitpunkt (maßgeblich für die Buchung im Ergebnishaushalt) und dem Zeitpunkt der Zahlung (maßgeblich für die Buchung im Finanzierungshaushalt), so z.B. offene Rechnungen, die am Stichtag (31.12.) noch nicht bezahlt wurden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Investive<br>Gebarung      | <p>In der Investiven Gebarung sind die Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang zu Investitionstätigkeiten (z.B. Kauf eines Gebäudes), der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen (v.a. Wohnbauförderungen) und Kapitaltransfers auszuweisen. Der negative Geldfluss aus der Investiven Gebarung betrug im RA 2019 rd. 202,8 Mio. € (Saldo 2).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

Die Einzahlungen iHv 173,6 Mio. € betrafen zu 95,1 % rückbezahlte Wohnbauförderungsdarlehen und zu 4,8 % Veräußerungen von Anlagevermögen (v.a. Grundstücke). Einzahlungen aus Kapitaltransfers (z.B. Investitionszuschüsse des Bundes) waren nahezu keine zu verzeichnen.

Die Auszahlungen iHv 376,4 Mio. € verteilten sich in etwa gleichmäßig auf die Anschaffung von Anlagevermögen (v.a. Straßen und Gebäude), der Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen (v.a. an gemeinnützige Wohnbaugesellschaften) und Kapitaltransfers (v.a. Baukostenzuschüsse an Gemeinden und den Tirol Kliniken).

**Finanzierungstätigkeit** In der Finanzierungstätigkeit sind die Ein- und Auszahlungen aus der (externen) Finanzierungstätigkeit (v.a. Aufnahme und Tilgung von Bankdarlehen) darzustellen. Der positive Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im RA 2019 rd. 0,26 Mio. €.

Die Ein- und Auszahlung aus den Finanzierungstätigkeiten waren in etwa gleich hoch, da das Land Tirol in selber Höhe Bankkredite (rd. 47,0 Mio. €) tilgte wie neu aufnahm. Weiters erhielt das Land Tirol eine ausgelaufene Anleihe zurückgezahlt.

**Nicht voranschlagswirksame Gebarung** In der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind Ein- und Auszahlung zu verbuchen, die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen sind. Hierbei handelt es sich um Einzahlungen, die nicht endgültig für das Land Tirol angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben des Landes Tirol, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Verwahrgelder, temporäre Evidenz, Vorschüsse usw.). Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betrug im RA 2019 rd. 28,1 Mio. €.

**Veränderung liquide Mittel** Der Saldo aller im Finanzierungshaushalt dargestellten Ein- und Auszahlungen beträgt rd. 63,0 Mio. €, womit dieser den Veränderungen der liquiden Mittel im Vermögenshaushalt entspricht.

**Sachanlagevermögen** Rund ein Drittel des Gesamtvermögens bezieht sich auf das Sachanlagevermögen. Dieses Vermögen erhöhte sich im Finanzjahr 2019 um 99,5 Mio. € auf 3,1 Mrd. €. Der Großteil des Sachanlagevermögens entfällt auf Straßenbauten.

Der LRH verwies auf mehrere Empfehlungen und Anregungen im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2019, die - aus zeitlichen Gründen - noch nicht umgesetzt werden konnten. Weitere Anregungen bezogen sich auf korrekte Darstellungen der Nachweise im Rechnungsabschluss (z.B. Sonderanlagen, Kulturgüter).

**Geldverbindlichkeiten von Krankenanstalten** Im Jahr 2019 reduzierten sich die Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol um rd. 27,0 Mio. € auf insgesamt rd. 219,9 Mio. €. Der LRH empfahl die Vorschüsse und Abstattungen in der Anlage 6e separat auszuweisen (Bruttodarstellung).

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haushaltsinterne Vergütungen                  | Der LRH stellte fest, dass eine um haushaltsinterne Vergütungen bereinigte Darstellung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im RA 2019 nicht erfolgte und es zu Differenzen zwischen Erträgen und Aufwendungen sowohl im VA 2019 als auch im RA 2019 kam. Der LRH empfahl die Differenzen zu klären, die Qualitätssicherung zu intensivieren und gegebenenfalls manuelle Korrekturen vorzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Rückstellungen                                | <p>Der Großteil der kurzfristigen Rückstellungen bezieht sich auf die Position „Sonstige kurzfristige Rückstellungen“. Der rückgestellte Wert verringerte sich gegenüber der EB 2019 um 10,3 Mio. € auf 202,9 Mio. €. Den aufgelösten - weil nicht mehr benötigten - Rückstellungen iHv 96,2 Mio. € standen Neubildungen iHv 86,0 Mio. € gegenüber. Der LRH stellte fest, dass die Dienststellen den Nachweis über den Bedarf an Rückstellungen meist anhand konkreter einzelfallbezogener Aufstellungen erbrachten.</p> <p>Der erforderliche Rückstellungsbedarf für Prozesskosten von laufenden oder absehbaren Rechtsstreitigkeiten wurde zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Prozesschancen (z.B. 50 %) mit 0,3 Mio. € bewertet. Der LRH stellte fest, dass die Aufzeichnungen der Abteilung Justizariat nachvollziehbar und plausibel waren, allerdings ein Rückstellungswert für 14 im Finanzjahr 2019 neu hinzugekommene Prozesse iHv € 42.762 nicht in der Vermögensrechnung abgebildet war.</p> |
| Darlehensaufnahme, keine Nettoneuverschuldung | Die vorgesehene Darlehensaufnahme beträgt laut Punkt V. (1) des Beschlusses des Tiroler Landtages vom 18.12.2018 über den Landesvoranschlag 2019 insgesamt 59,0 Mio. €. Im Rechnungsjahr 2019 waren auf Grund des kalkulierten Geldmittelbedarfes von dieser genehmigten Darlehensaufnahme 47,0 Mio. € aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der im Rechnungsjahr 2019 getätigten Tilgungen ergibt sich damit keine Nettoneuverschuldung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Haftungen                                     | Die Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG haben sich gegenüber dem 31.12.2018 von 164,5 Mio. € zum 31.12.2019 auf 142,16 Mio. € reduziert. Die Haftungen des Landes Tirol für die landeseigene Hypo Tirol Bank AG hatten Ende 2015 noch 2.535,0 Mio. € betragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verschuldung                                  | Der „öffentliche Verschuldung“ des Landes Tirol blieben 2019 im Vergleich zum Vorjahr gleich und betrugen 253,9 Mio. €. Auch die Pro-Kopf-Verschuldung lag unverändert bei € 337.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Personal und Pensionen                        | Im Jahr 2019 sah der Dienstpostenplan des Landes Tirol 17.697,9 Planstellen vor, einschließlich der Stellen für die Tirol Kliniken GmbH sowie das Lehrpersonal. Im Vergleich zum Vorjahr waren 188,5 zusätzliche Planstellen genehmigt. Der Stellenplan wurde eingehalten, nur für die Landesverwaltung war eine Überprüfung nicht möglich, da der LRH die erforderlichen Informationen betreffend die tatsächlichen Personalstände nicht erhielt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

Die Ausgaben für das Personal erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4,3 %. Nach Abzug der Einnahmen errechnete sich für das Personal eine Nettobelastung iHv 290,8 Mio. € im Finanzierungshaushalt.

In Zusammenhang mit den Personalkostensätzen externer Dritter für das dort eingesetzte Landespersonal stellte der LRH fest, dass nach der VRV 2015 die Refundierung der Reisegebühren ebenso wie die ursprüngliche Leistung nicht als Personalaufwand, sondern als Sachaufwand auszuweisen ist.

Bei den Ausgaben für Pensionen ergab sich im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von rd. 5 %. Die Nettobelastung belief sich auf 54,3 Mio. € im Ergebnishaushalt (ohne Berücksichtigung der Dotierung der Pensionsrückstellung iHv 1.313,4 Mio. €) und 56,2 Mio. € im Finanzierungshaushalt.

Die Anlage 4 zum RA 2019 enthält Angaben zur Anzahl der aktiven Bediensteten sowie zur Anzahl der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen. Der LRH stellte im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen zahlreiche Fehler fest. Er empfahl, in Hinkunft eine verbesserte Qualität der in der Anlage 4 zum Rechnungsabschluss ausgewiesenen Daten sicherzustellen sowie die Personalaufwendungen und Pensionsausgaben mit den Beträgen im Rechnungsabschluss abzustimmen.

#### Beteiligungen

Die 32 unmittelbaren Landesbeteiligungen verfügen über eine Bilanzsumme iHv insgesamt rd. 13,0 Mrd. €. Elf dieser Gesellschaften erzielten Jahresverluste. Diese Jahresverluste betrugen insgesamt rd. 19,2 Mio. €. Den überwiegenden Teil dieser Verluste erzielten die Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH (Jahresverlust: 10,8 Mio. €), die Tiroler Soziale Dienste GmbH (Jahresverlust: 3,6 Mio. €), die Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 2,1 Mio. €) und die Congress und Messe Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 1,1 Mio. €).

Das Land Tirol erzielte von den Landestochtergesellschaften Dividendenerträge iHv insgesamt rd. 15,7 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Dividendenerträge von rd. 29,5 Mio. € auf 15,7 Mio. €. Diese Halbierung war überwiegend auf die Reduktion der Dividende der TIWAG um 16,0 Mio. € zurückzuführen.

Das Beteiligungsportfolio 2019 des Landes Tirol erweiterte sich um die Hypo Tirol Bank AG. Durch die Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung mit Ablauf des 30.6.2019 wurde unmittelbar das Land Tirol alleiniger Eigentümer der Hypo Tirol Bank AG.

#### Verwaltete Einrichtungen

Vom Land Tirol sind verwaltete Einrichtung in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen. Der LRH empfahl Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht als Beteiligung auszuweisen, sondern in den Landeshaushalt zu integrieren oder als betriebsähnliche Einrichtungen darzustellen sowie die Anlage 6l inhaltlich zu adaptieren.

**Ausblick** Der LRH weist darauf hin, dass sich der Schuldenstand des Landes Tirol im Jahr 2020 deutlich erhöhen wird. Die Ursache dafür liegt an den (gesamtwirtschaftlich) negativen Folgen des Coronavirus.

Die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden zu massiven ausgabenseitigen Belastungen des Landeshaushaltes iHv insgesamt rd. 630,0 Mio. € führen. Auch ist für das Jahr 2020 mit Mindereinnahmen iHv insgesamt rd. 190,0 Mio. €, beispielsweise bei den Abgabenertragsanteilen, zu rechnen.

**Stellungnahme  
gem. § 7 Abs. 6  
TirLRHG** Der LRH überzeugte sich davon, dass die Abwicklung der Gebarung im Jahr 2019 im Einklang mit dem VA sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgte.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 21.10.2020



